

# Investment 1

Buss Containermanagement GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen,  
Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag

 **BUSS**



# Inhalt

1	Hinweise	5
2	Beteiligungsangebot im Überblick und allgemeine Angaben	6
3	Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie	13
4	Vermögensgegenstände und wesentliche Angaben zu deren Verwaltung	15
5	Risiken des Investmentvermögens	24
6	Investmentgesellschaft	37
7	Kapitalverwaltungsgesellschaft	39
8	Verwahrstelle	43
9	Treuhandkommanditistin	45
10	Auslagerungen und Dienstleistungen	48
11	Anteile an der Investmentgesellschaft und Rechtsstellung der Anleger	51
12	Angaben zu den Kosten	56
13	Angaben zur Ermittlung und Verwendung von Erträgen	59
14	Wirtschaftliche Angaben	61
15	Kurzangaben über die für den Anleger bedeutsamen Steuervorschriften	68
16	Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können	76
17	Angaben zu Verkaufsunterlagen, Jahresbericht, Abschlussprüfer, sonstige Hinweise und zur Auflösung und Abwicklung der Investmentgesellschaft	79
18	Wesentliche Vertragspartner im Überblick	81
<b>Anlagen</b>		
	Anlage I: Anlagebedingungen	86
	Anlage II: Gesellschaftsvertrag	90
	Anlage III: Treuhand- und Verwaltungsvertrag	98
	<b>Glossar und Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>103</b>



## 1

# Hinweise

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um einen gesetzlich regulierten geschlossenen alternativen Investmentfonds (Publikums-AIF). Investmentgesellschaft des Angebots ist die Buss Containermanagement GmbH & Co. geschlossene Investment KG mit Sitz in Hamburg (nachfolgend auch „Investmentgesellschaft“).

Entsprechend den Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend auch „KAGB“) hat die Buss Investment GmbH mit Sitz in Hamburg (nachfolgend auch „Kapitalverwaltungsgesellschaft“), als die für die Investmentgesellschaft bestellte externe Kapitalverwaltungsgesellschaft den vorliegenden Verkaufsprospekt sowie darüber hinaus die wesentlichen Anlegerinformationen erstellt. Die Anlagebedingungen und der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft sowie der von den Anlegern abzuschließende Treuhandvertrag mit der Treuhandkommanditistin sind im Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Erwerb eines Anteils an der Investmentgesellschaft erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Verkaufsprospekts und der darin abgedruckten Verträge sowie der wesentlichen Anlegerinformationen in der jeweils geltenden Fassung. Interessierten wird empfohlen, vor der endgültigen Anlageentscheidung die genannten Unterlagen, insbesondere die mit einer Beteiligung verbundenen wesentlichen Risiken, aufmerksam zu lesen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger eine unternehmerische Beteiligung eingehen. Da jeder Anleger mit einer Beteiligung unterschiedliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen in diesem Verkaufsprospekt unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Situation kritisch geprüft werden. Gegebenenfalls sollte sich der Anleger vor einem Beitritt von einem fachkundigen Dritten seines Vertrauens beraten lassen.

Ohne schriftliche Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, ist niemand zu Angaben berechtigt, welche den Inhalt

dieses Verkaufsprospekts ergänzen oder im Widerspruch dazu stehen.

Der Verkaufsprospekt ist eine gesetzlich vorgeschriebene Verkaufsunterlage. Er ist dem am Erwerb eines Anteils interessierten Anleger zusammen mit den wesentlichen Anlegerinformationen und – sofern vorhanden – dem letzten Jahresbericht in der jeweils geltenden Fassung rechtzeitig vor Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Investmentgesellschaft veröffentlicht den ersten Jahresbericht innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluss des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2015.

Die vorgenannten Unterlagen sind in Papierform durch formlose Anforderung kostenlos bei der Buss Investment GmbH, Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg, erhältlich. Während der Platzierung des Emissionskapitals der Investmentgesellschaft können die wesentlichen Anlegerinformationen und der Verkaufsprospekt zudem auf den Internetseiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter [www.buss-investment.de](http://www.buss-investment.de) in digitaler Form eingesehen und heruntergeladen werden.

Für den Inhalt sind die bis zum Datum der Aufstellung des Verkaufsprospekts bekannten und erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Die in dem Verkaufsprospekt gegebenen Informationen sind bis zur Bekanntgabe von Änderungen gültig. Betrifft die Änderung einen wichtigen neuen Umstand oder eine wesentliche Unrichtigkeit, die die Beurteilung des Investmentvermögens beeinflussen könnten, so wird diese Änderung auch als Nachtrag zum Verkaufsprospekt bekannt gegeben. Sollte zu diesem Verkaufsprospekt ein Nachtrag erstellt werden, wird dieser unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Der Nachtrag wird bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft zudem unter den vorgenannten Kontaktdaten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

## 2

# Beteiligungsangebot im Überblick und allgemeine Angaben

## 2.1 Beteiligungsangebot

Gegenstand des in diesem Verkaufsprospekt näher beschriebenen Angebots ist eine unternehmerische Beteiligung an der Buss Containermanagement GmbH & Co. geschlossene Investment KG, eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des KAGB. Die Tätigkeit der Investmentgesellschaft beschränkt sich auf die Verwaltung ihres Vermögens. Eine eigene aktive wirtschaftliche Tätigkeit übt sie nicht aus.

Anlageschwerpunkt der Investmentgesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmen im Sinne von § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Die Investmentgesellschaft investiert hierfür in Beteiligungen an operativen Gesellschaften, die gewerbliche Dienstleistungen im Bereich des Containerverkehrs oder der Transportlogistik erbringen (nachfolgend auch „Zielgesellschaften“). Die Dienstleistungen der Zielgesellschaften umfassen die Disposition, Bewirtschaftung von sowie den Handel mit eigenen und gegebenenfalls fremden Containern und sonstigem Transport- und Logistikequipment. Die Investmentgesellschaft kann darüber hinaus in geringem Umfang (bis zu zehn Prozent des Investitionsvolumens) in Aktien von Zielgesellschaften investieren. Die konkreten Vermögensgegenstände – insbesondere die Zielgesell-

schaften – stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Der Aufbau des Portfolios mit den Zielgesellschaften erfolgt während der Investitionsphase der Investmentgesellschaft (nachfolgend auch „Investitionsphase“). Diese endet spätestens 24 Monate nach erfolgter Vertriebs Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 316 Abs. 3 KAGB. Ungeachtet der Dauer der Investitionsphase wird die Investmentgesellschaft jedoch bis spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs risikogemischt im Sinne des § 262 Abs. 1 KAGB investiert sein. Die Investmentgesellschaft soll sich hierfür mindestens an drei unterschiedlichen Zielgesellschaften beteiligen.

Relevante Teilmärkte für die Beteiligungen an den Zielgesellschaften sind insbesondere Standard- und Kühlcontainer, Tankcontainer, im internationalen Seeverkehr und an Land eingesetzte Spezialcontainer und sonstiges Transportequipment sowie Transport- und Logistikequipment, das für den Einsatz im Offshore-Bereich zur Versorgung und zum Betrieb von Öl- und Gasbohrplattformen und anderer Anlagen auf See benötigt wird. Zum Zeitpunkt der Beteiligung durch die Investmentgesellschaft werden die Zielgesellschaften ihren Sitz in Asien oder Europa haben. Die Investmentgesellschaft wird die Beteiligungen an den Zielgesellschaften langfristig halten und an der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielgesellschaften und

damit mittelbar an der Entwicklung der jeweiligen Teilmärkte partizipieren.

Die Arten der Vermögensgegenstände sowie die Anlagegrenzen und Investitionskriterien sind in den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom 2. Februar 2015 genehmigten Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft (nachfolgend auch „Anlagebedingungen“) festgelegt. Diese sind als Anlage I in diesem Verkaufsprospekt vollständig abgedruckt. Weitere Angaben zu den Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft, den Anlagegrenzen und Investitionskriterien sind zudem im Abschnitt 4 enthalten.

## 2.2 Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Buss Investment GmbH ist als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 18 KAGB mit der kollektiven Vermögensverwaltung der Investmentgesellschaft beauftragt. Die kollektive Vermögensverwaltung umfasst insbesondere die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement, administrative Tätigkeiten sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft. Die

Kapitalverwaltungsgesellschaft trifft sämtliche maßgebenden Entscheidungen für die Investmentgesellschaft. Einzelheiten zur Kapitalverwaltungsgesellschaft werden im Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts erläutert.

## 2.3 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft ist die CACEIS Bank Deutschland GmbH mit Sitz in München (nachfolgend auch „Verwahrstelle“) beauftragt. Die Verwahrstelle überwacht im Rahmen ihrer Verwahrstellenfunktion insbesondere das Eigentum an den von der Investmentgesellschaft erworbenen Vermögensgegenständen und stellt die Überwachung der Zahlungsströme der Investmentgesellschaft sicher. Weitere Angaben zur Verwahrstelle und ihren Tätigkeiten sind im Abschnitt 8 des Verkaufsprospekts enthalten.

## 2.4 Treuhandkommanditistin

Die an einer Beteiligung interessierten Anleger können sich zunächst nur mittelbar als Treugeber an der Investmentgesellschaft beteiligen. Treuhänderin ist die Buss Treuhand GmbH

## Eckdaten des Beteiligungsangebots

<b>Art des Investmentvermögens</b>	Geschlossener inländischer Publikums-AIF (Alternativer Investmentfonds) im Sinne des KAGB
<b>Investmentgesellschaft</b>	Buss Containermanagement GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Hamburg. Vgl. Abschnitt 6.
<b>Kapitalverwaltungsgesellschaft</b>	Buss Investment GmbH, Hamburg. Vgl. Abschnitt 7.
<b>Verwahrstelle</b>	CACEIS Bank Deutschland GmbH, München. Vgl. Abschnitt 8.
<b>Treuhandkommanditistin</b>	Buss Treuhand GmbH, Hamburg. Vgl. Abschnitt 9.
<b>Währung der Investmentgesellschaft</b>	Euro
<b>Anlageschwerpunkt</b>	Beteiligung an operativ tätigen Gesellschaften, die gewerbliche Dienstleistungen im Bereich des Containerverkehrs oder der Transportlogistik erbringen. Vgl. Abschnitt 4 und die Anlagebedingungen in Anlage I zum vorliegenden Verkaufsprospekt.
<b>Mindestbeteiligung</b>	10.000 Euro; höhere Beträge müssen in ganzen Zahlen durch 1.000 teilbar sein.
<b>Aufgeld (Agio)</b>	Ein Aufgeld (Agio) wird nicht erhoben.
<b>Planmäßiges Emissionskapital</b>	Bis zu 15 Millionen Euro; erweiterbar auf bis zu 50 Millionen Euro.
<b>Laufzeit</b>	31. Dezember 2021; verlängerbar bis maximal 31. Dezember 2024. <b>Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen.</b> Vgl. Abschnitt 6.3.
<b>Steuerliche Einkunftsart</b>	Anleger erzielen aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG. Vgl. Abschnitt 15.
<b>Risiken</b>	<b>Es handelt sich bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot um eine unternehmerische Beteiligung, die mit Risiken verbunden ist. Der Anleger kann sein investiertes Geld teilweise oder vollständig verlieren. Ein Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Einlage und auf regelmäßige Auszahlungen besteht nicht. Der interessierte Anleger sollte sich der Risiken vor einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft bewusst sein. Die Risiken werden im Abschnitt 5 beschrieben.</b>

mit Sitz in Hamburg (nachfolgend auch „Treuhandkommanditistin“). Die Treuhandkommanditistin hält die Anteile an der Investmentgesellschaft treuhänderisch für die Anleger. Weitere Angaben zur Treuhandkommanditistin sind im Abschnitt 9 enthalten.

**2.5 Auszahlungen**

Es werden ab dem Jahr 2016 laufende Auszahlungen an die Anleger von anfänglich vier Prozent p.a. des vom jeweiligen Anleger vollständig eingezahlten Kapitalanteils angestrebt, die während der Laufzeit der Investmentgesellschaft sukzessive auf 5,5 Prozent p.a. ansteigen. Die Auszahlungen sollen vierteljährlich erfolgen. Die erste Auszahlung ist nachschüssig für das erste Quartal 2016 vorgesehen. Höhe und Beginn der Auszahlung an den einzelnen Anleger sind unter anderem abhängig vom Zeitpunkt, an dem sein Beteiligungsbetrag auf dem Bankkonto der Investmentgesellschaft eingeht. Für Anleger, die ihren Beteiligungsbetrag zum 30. September 2015 einzahlen, sind Gesamtauszahlungen in Höhe von rund 129 Prozent nach Steuern (vor Progressionsvorbehalt) bezogen auf ihren jeweiligen Beteiligungsbetrag kalkuliert. Voraussetzung hierfür ist die

Verwirklichung der in den Prognoserechnungen getroffenen Annahmen – insbesondere zur Wertentwicklung der Beteiligungen an den Zielgesellschaften (vgl. Abschnitt 14.3 ff.).

**Hinweis: Prognosen jeglicher Art sind kein verlässlicher Indikator für die künftige tatsächliche Wertentwicklung des Investmentvermögens. Die steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung sind von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig und können künftig Änderungen unterworfen sein.**

**2.6 Profil des typischen Anlegers**

Das Beteiligungsangebot richtet sich an anlageerfahrene, natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und einen Teil ihres Vermögens mit einem langfristigen Investitionshorizont unternehmerisch investieren möchten. Eine ordentliche Kündigung während der Dauer der Investmentgesellschaft (einschließlich etwaiger Verlängerungen) ist ausgeschlossen. Dem Anleger muss daher die eingeschränkte Handelbarkeit (Fungibilität; vgl. Abschnitt 11.6) beim Erwerb eines Anteils an der Investmentgesellschaft be-

**Investitionsstruktur**



\* Beteiligung an mindestens drei noch nicht konkretisierten operativ tätigen Gesellschaften, die gewerbliche Dienstleistungen im Bereich des Containerverkehrs oder der Transportlogistik erbringen.



wusst sein. Der Anleger sollte zudem den notwendigen Sachverstand und Kenntnisse haben, die mit der unternehmerischen Beteiligung an der Investmentgesellschaft verbundenen Risiken (vgl. Abschnitt 5) und den Wert der Anlage abzuschätzen. Interessierte Anleger, denen die notwendige Sachkenntnis für eine Beteiligung an einem geschlossenen alternativen Investmentfonds fehlt, sollten keine Beteiligungsentscheidung treffen, ohne den Rat eines sachkundigen Beraters einzuholen. Die Anlage ist nicht geeignet für Anleger, die eine garantierte, verzinsliche Kapitalanlage suchen, bei der die Höhe und der Zeitpunkt der Kapitalrückflüsse feststehen. Der Anleger sollte auch nicht auf die Einkünfte aus dem Investmentvermögen angewiesen sein oder während der Dauer der Investmentgesellschaft über das investierte Vermögen verfügen müssen. Er muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen seines Anteils und bei einem negativen Verlauf einen deutlichen beziehungsweise den vollständigen Verlust seiner Einlage hinzunehmen.

Natürliche Personen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan oder Australien, jeweils einschließlich deren Territorien (nachfolgend auch „Ausschlussstaaten“), ansässig im Sinne des in dem jeweiligen Ausschlussstaat geltenden Steuerrechts sind und/oder Staatsbürger oder Inhaber dauerhafter Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnisse (z. B. „Green Cards“) mindestens eines Ausschlussstaates sind oder aus einem anderen Grund dort unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, können sich nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags (vgl. § 3.9 Gesellschaftsvertrag) weder unmittelbar als Gesellschafter noch mittelbar als Treugeber an der Investmentgesellschaft beteiligen. Entsprechendes gilt für juristische Personen beziehungsweise Gesellschaften, die nach dem Recht eines Ausschlussstaates gegründet wurden beziehungsweise mit Sitz in einem Ausschlussstaat.

Zudem können sich Personen nicht gemeinschaftlich, weder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts beziehungsweise als Gemeinschaft, die nicht über eine eigenständige Steuernummer bei dem jeweils zuständigen Finanzamt verfügt, noch als Ehepaar oder eingetragene Lebenspartnerschaft unmittelbar als Gesellschafter beziehungsweise mittelbar als Treugeber an der Investmentgesellschaft beteiligen (vgl. § 3.10 Gesellschaftsvertrag). Grund hierfür ist die erforderliche Mitteilung der steuerlichen Ergebnisse aus der Investmentgesellschaft an das zuständige Finanzamt des Anlegers.

## 2.7 Faire Behandlung der Anleger

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt in Anlehnung an § 26 Abs. 2 Nr. 3 und 6 KAGB sicher, dass den von ihr verwalteten Investmentvermögen eine faire Behandlung zukommt und alle Anleger fair behandelt werden. Sie verwaltet die Investmentgesellschaft und alle weiteren von ihr aufgelegten Investmentvermögen hierfür nach dem Prinzip der Gleichbehandlung. Sie wird ein Investmentvermögen und dessen Anleger nicht zu Lasten anderer Investmentvermögen oder deren Anleger bevorzugt behandeln. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind entsprechend ausgerichtet. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat Verfahren und Richtlinien implementiert, um die faire Behandlung zu gewährleisten.

Im Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft werden die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe gestellt. Jeder Anleger hat die gleichen Zugangsmöglichkeiten und Voraussetzungen für eine Beteiligung am Investmentvermögen. Es gibt keine Sonderrechte für bestimmte Anlegergruppen. Alle Anteile sind gleich gewichtet und haben, abgesehen von der Treuhandkommanditistin (vgl. Abschnitt 11.2), gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Anteilklassen werden nicht gebildet. Ansprüche einzelner Anleger auf Vorzugsbehandlung bestehen nicht.

## 2.8 Ausgabe von Anteilen an der Investmentgesellschaft und Einzahlung der Einlage

Das Gesellschaftskapital der Investmentgesellschaft soll durch Erhöhung des Kapitalanteils der Treuhandkommanditistin um bis zu 15.000.000 Euro (nachfolgend auch „planmäßiges Emissionskapital“) auf bis zu 15.010.000 Euro (nachfolgend auch „Zielkapital“) erhöht werden. Das Zielkapital kann durch entsprechenden Beschluss der Kapitalverwaltungsgesellschaft um weitere bis zu 35.000.000 Euro auf insgesamt bis zu 50.010.000 Euro erhöht werden. Die Mindestbeteiligung für einen Anleger beträgt 10.000 Euro. Höhere Beträge müssen in ganzen Zahlen durch 1.000 teilbar sein. Ein Ausgabeaufschlag (Agio) wird nicht erhoben.

Die an einer Beteiligung interessierten Personen können sich durch Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags (nachfolgend auch „Treuhandvertrag“) mit der Treuhandkommanditistin an der Investmentgesellschaft beteiligen. Der Treuhandvertrag wird durch Unterzeichnung der hierfür vorge-

sehenen Beitrittserklärung durch den jeweiligen Anleger (Treugeber) und die Annahme dieser Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin geschlossen, wobei der Treugeber auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet. Die Treuhandkommanditistin informiert den Treugeber anschließend schriftlich unter Angabe seines Beteiligungsbetrags und seiner Teilnehmungsnummer über die Annahme seiner Beitrittserklärung.

Mit Abschluss des Treuhandvertrags ist die Treuhandkommanditistin beauftragt, ihre bestehende Kommanditeinlage an der Investmentgesellschaft in Höhe des vom Anleger übernommenen Beteiligungsbetrags zu erhöhen. Sie hält diese Beteiligung dann treuhänderisch für den Anleger. Treugeber können – jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres – ihre treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung in eine Direktbeteiligung wandeln und sich in das Handelsregister eintragen lassen.

Nach Annahme der Beitrittserklärung ist eine Kürzung von Beteiligungsbeträgen nur möglich, wenn ein Anleger seine Einlage nicht oder nicht vollständig einzahlt. Kommt er seiner Einlageverpflichtung nach dem Treuhandvertrag und dem Gesellschaftsvertrag trotz Mahnung und Nachfristsetzung mit Ausschlussandrohung durch die Treuhandkommanditistin nicht nach, so ist diese berechtigt, vom Treuhandvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und den Treugeber von der Beteiligung an der Investmentgesellschaft auszuschließen. In diesen Fällen ist die Treuhandkommanditistin ihrerseits berechtigt, mit dem Geschäftsanteil, für den sie den Rücktritt erklärt hat, aus der Investmentgesellschaft auszuschneiden.

Die vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Beitrittserklärung ist im Original bei der Treuhandkommanditistin, Buss Treuhand GmbH, Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg, einzureichen. Der Beteiligungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Annahme der Beitrittserklärung und Zahlungsaufforderung durch die Treuhandkommanditistin auf folgendes Konto einzuzahlen:

**Kontoinhaber:** Buss Containermanagement GmbH & Co. geschlossene Investment KG  
**Bank:** UniCredit Bank AG (HypoVereinsbank)  
**Kontonummer:** 162 580 71  
**Bankleitzahl:** 200 300 00  
**IBAN:** DE 5020 0300 0000 1625 8071  
**BIC (S.W.I.F.T.-Code):** HYVEDEMM300

Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Der Vertrieb der Anteile beginnt frühestens ab

dem Datum der Vertriebs Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 316 Abs. 3 KAGB und wenn der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft zugänglich gemacht werden. Die Ausgabe von Anteilen ist bis zur Vollplatzierung des (gegebenenfalls erhöhten) Zielkapitals möglich. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, die Erhöhung des Gesellschaftskapitals vor Erreichung des Zielkapitals zu beenden. Die Annahme der Beitrittserklärung kann nicht garantiert werden.

## 2.9 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung

Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung schließt der Anleger mit der Treuhandkommanditistin einen Treuhandvertrag ab. Hierdurch werden für den Anleger der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft und der Treuhandvertrag verbindlich. Die sich daraus ergebenden wesentlichen Rechte und Pflichten für den Anleger sind im Abschnitt 11.1 dargestellt. Der Gesellschaftsvertrag und der Treuhandvertrag sind als Anlage II beziehungsweise Anlage III in diesem Verkaufsprospekt vollständig abgedruckt.

Der Anleger ist als Treugeber nach dem Gesellschaftsvertrag einem Kommanditisten wirtschaftlich gleichgestellt. Jeder Anleger hat damit die Rechte und Pflichten eines Kommanditisten der Investmentgesellschaft.

Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft und der Treuhandvertrag mit der Treuhandkommanditistin unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ist der Sitz der Investmentgesellschaft beziehungsweise der Treuhandkommanditistin (beide Hamburg). Die Vollstreckbarkeit etwaiger Urteile unterliegt deutschem Recht.

Die von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligungen an den noch nicht konkretisierten Zielgesellschaften und den sonstigen Vermögensgegenständen stehen im Eigentum der Investmentgesellschaft. Über diese kann der Anleger nicht verfügen.

Sämtliche Veröffentlichungen werden in deutscher Sprache abgefasst. Die gesamte Kommunikation mit den Anlegern erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft haben die Anleger die Möglichkeit, schriftlich Beschwerde an die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. zu richten und damit ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren einzuleiten. Der Anleger kann sich im Schlichtungsverfahren vertreten lassen. Dem Anleger steht es zudem immer frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Die Verfahrensordnung und weitergehende Informationen zum Schlichtungsverfahren können den Internetseiten der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. unter [www.ombudsstelle-gfonds.de](http://www.ombudsstelle-gfonds.de) entnommen oder unter dem nachfolgenden Kontakt erfragt werden:

Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.  
Postfach 640222, 10048 Berlin,  
Telefon: +49 (0)30 257 616-90, Telefax: +49 (0)30 257 616-91  
E-Mail: [info@ombudsstelle-gfonds.de](mailto:info@ombudsstelle-gfonds.de)

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Anleger an die Schlich-

tungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt. Die Kontaktdaten lauten:

Deutsche Bundesbank Schlichtungsstelle  
Postfach 11 1232, 60047 Frankfurt/Main,  
Telefon: +49 (0)69 2388-1907, Telefax: +49 (0)69 2388-1919  
E-Mail: [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de)

## 2.10 Haftung

Ein Kommanditist haftet grundsätzlich gegenüber den Gläubigern der Investmentgesellschaft nur dann, wenn seine im Handelsregister eingetragene Haftsumme noch nicht geleistet oder zurückgewährt wurde. Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme eines Kommanditisten beträgt bei der Investmentgesellschaft ein Prozent der von ihm übernommenen Pflichteinlage. Bei einem Kommanditanteil von beispielsweise 100.000 Euro beträgt die Haftsumme somit 1.000 Euro. Nachdem ein Anleger seine Einlage vollständig eingezahlt hat, unterliegt er keiner weiteren Nachschussverpflichtung oder Haftung. Sofern sein Kapitalkonto allerdings – beispielsweise durch

## Komprimierte Darstellung der Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose (vgl. Abschnitt 14)

Mittelverwendung	T€	Anteil bezogen auf Gesamtfinanzierung / Eigenkapital
Beteiligungen an Zielgesellschaften*	13.150	87,6 %
Vergütungen*	1.697	11,3 %
Nebenkosten*	31	0,2 %
Liquiditätsreserve	131	0,9 %
<b>Gesamt</b>	<b>15.010</b>	<b>100,0 %</b>
<b>Mittelherkunft</b>		
Eigenkapital*	15.010	100,0 %
<b>Gesamt</b>	<b>15.010</b>	<b>100,0 %</b>

\* Bei Änderung des Emissionskapitals werden diese Positionen entsprechend angepasst. Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Auszahlungen – unter den Stand der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme absinkt, lebt die vorgenannte Haftung bis zur Höhe des Fehlbetrags wieder auf (vgl. § 172 Abs. 4 HGB). Eine noch weitergehende Haftung des Anlegers nach den §§ 30 ff. GmbHG bis maximal zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen käme in Betracht, wenn Auszahlungen unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags (vgl. § 14 Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft) erfolgt sind, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Investmentgesellschaft dies nicht zuließ. Scheidet ein Kommanditist während der Laufzeit aus der Investmentgesellschaft aus, gilt die Erfüllung des Abfindungsanspruchs nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten, sodass ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens der ausgeschiedene Kommanditist nicht für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft haftet (vgl. § 152 Abs. 6 KAGB). Die Kommanditisten haften zudem nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft (vgl. § 161 Abs. 4 KAGB).

Ein Treugeber haftet gegenüber den Gläubigern der Investmentgesellschaft nicht unmittelbar, da an ihrer Stelle die Treuhandkommanditistin im Handelsregister eingetragen ist. Der Treugeber hat die Treuhandkommanditistin jedoch von allen Verbindlichkeiten freizustellen, die ihr im Zusammenhang mit dem Erwerb und der treuhänderischen Verwaltung seiner Beteiligungen entstehen. Damit ist er einem Direktkommanditisten hinsichtlich der Haftung wirtschaftlich gleichgestellt.

## 3

# Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

## 3.1 Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

**Anlageziel der Investmentgesellschaft ist es, nachhaltige Rückflüsse aus Beteiligungen an operativ tätigen Gesellschaften zu generieren und daraus Auszahlungen inklusive Kapitalrückzahlung an die Anleger vorzunehmen (finanzielles Anlageziel).**

Die Anlagestrategie der Investmentgesellschaft besteht darin, durch die Verfolgung der Anlagepolitik das Anlageziel zu verwirklichen. Die Anlagepolitik besteht darin, das Kommanditkapital der Investmentgesellschaft durch den Beitritt von Anlegern zu erhöhen und dieses nach Abzug von anfänglichen Kosten und Bildung einer anfänglichen Liquiditätsreserve unter Beachtung der Anlagebedingungen zu investieren. Die Investmentgesellschaft wird dabei unternehmerische Beteiligungen an operativ tätigen Gesellschaften erwerben, die gewerbliche Dienstleistungen im Bereich des Containerverkehrs oder der Transportlogistik erbringen. Die Investmentgesellschaft beabsichtigt, die erworbenen Beteiligungen langfristig zu halten, Rückflüsse aus den Zielgesellschaften zu vereinnahmen und an der Wertentwicklung der Zielgesellschaften zu partizipieren.

Neben den sich aus den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Beschränkungen hinsichtlich der Anlagepolitik und -strategie bestehen keine weiteren Beschränkungen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Diesbezüglich wird auch auf die Hinweise zu den Risiken des Investmentvermögens im Abschnitt 5 verwiesen.

## 3.2 Verfahren zur Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik

Die Grundzüge der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft sind in dem Unternehmensgegenstand der Investmentgesellschaft dargestellt und in den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft konkretisiert. Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Investmentgesellschaft erfordert daher zum einen die Änderung der Anlagebedingungen und zum anderen gegebenenfalls eine Änderung des Gesellschaftsvertrags.

Änderungen der im Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie und Anlagepolitik der Investmentgesellschaft können von der Investmentgesellschaft und der Kapitalverwaltungsgesellschaft jeweils nur mit vorheriger Zustimmung des anderen vorgenommen werden. Die

Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen gemäß § 267 Abs. 1 KAGB zudem stets der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Sind die Änderungen nicht mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar oder führen sie zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte, können die Anlagebedingungen gemäß § 267 Abs. 3 KAGB zudem nur geändert werden, wenn die Anleger der Investmentgesellschaft dies durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel des gezeichneten Kapitals der Investmentgesellschaft beschließen. Zu diesem Zweck werden die Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers über die geplanten Änderungen und ihre Hintergründe informiert und ihnen wird ein Zeitraum von drei Monaten für die Entscheidungsfindung eingeräumt.

Die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Änderungen der Anlagebedingungen werden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Bundesanzeiger und unter [www.buss-investment.de](http://www.buss-investment.de) veröffentlicht. Sie treten frühestens am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Für die Änderung des Gesellschaftsvertrags ist gemäß § 11.8 des Gesellschaftsvertrags eine Beschlussfassung mit mindestens einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## 4

# Vermögensgegenstände und wesentliche Angaben zu deren Verwaltung

## 4.1 Art der Vermögensgegenstände

Die Arten von Vermögensgegenständen, die für Rechnung der Investmentgesellschaft erworben werden dürfen, sind in den Anlagebedingungen festgelegt. Die Investmentgesellschaft darf demnach Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB und Wertpapiere gemäß § 193 KAGB erwerben. Zudem kann sie liquide Mittel als Bankguthaben gemäß § 195 KAGB halten und in Derivate im Sinne von § 261 Abs. 3 KAGB investieren. Die Investmentgesellschaft erwirbt keine Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen.

**Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen gemäß den Anlagebedingungen nur zu Absicherungszwecken von in der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenständen, zum Beispiel Währungsabsicherung, getätigt werden. Derartige Geschäfte würden einzelne Risiken (z. B. Währungsrisiko) der Investmentgesellschaft reduzieren. Gleichzeitig können mit den Geschäften neue Risiken für die Investmentgesellschaft verbunden sein (vgl. im Abschnitt 5 den Risikohinweis zu Sicherungsgeschäften).**

## 4.2 Investitionen und Grundsatz der Risikomischung

Für die Verwendung des Investitionsvolumens der Investmentgesellschaft sind Anlagegrenzen und Investitionskriterien in den Anlagebedingungen festgelegt. Das Investitionsvolumen der Investmentgesellschaft entspricht dem Kapital der Investmentgesellschaft abzüglich anfänglicher Kosten und der Bildung einer anfänglichen Liquiditätsreserve (nachfolgend auch „Investitionsvolumen“). Im Abschnitt 14.2 ist die Investitionsplanung der Investmentgesellschaft dargestellt, aus der auch das angestrebte Investitionsvolumen hervorgeht.

Die Investmentgesellschaft wird sich mit mindestens 60 Prozent ihres Investitionsvolumens an Gesellschaften beteiligen, die gewerbliche Dienstleistungen im Bereich des Containerverkehrs oder der Transportlogistik erbringen. Die Dienstleistungen der Zielgesellschaften umfassen die Disposition, Bewirtschaftung von sowie den Handel mit eigenen und gegebenenfalls fremden Containern und sonstigem Transport- und Logistikequipment. Durch die Beteiligung an mehreren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht konkretisierten Zielgesellschaften wird eine Diversifikation in unterschiedliche Teilmärkte des Containerverkehrs oder der Transportlogistik angestrebt. Relevante Teilmärkte sind dabei insbesondere Standard- und

Kühlcontainer, Tankcontainer, im internationalen Seeverkehr und an Land eingesetzte Spezialcontainer und sonstiges Transportequipment sowie Transport- und Logistikequipment für den Einsatz im Offshore-Bereich, das heißt, für die Versorgung und des Betriebs von Öl- und Gasbohrplattformen und anderer Anlagen auf See. Die Zielgesellschaften können jeweils auch in mehreren dieser Teilmärkte gleichzeitig tätig sein. Bei den Zielgesellschaften kann es sich grundsätzlich um Gesellschaften handeln, deren Gründung bei Beteiligung durch die Investmentgesellschaft weniger als 24 Monate zurückliegt.

Die geografische Ausrichtung der Investitionen konzentriert sich auf Zielgesellschaften, die zum Zeitpunkt der Beteiligung ihren Sitz in Asien oder Europa haben. Die Investmentgesellschaft wird sich dabei voraussichtlich schwerpunktmäßig an Zielgesellschaften mit Sitz in Singapur beteiligen. Singapur ist weltweit eines der wichtigsten Finanz- und Dienstleistungszentren für die maritime Wirtschaft. Der Stadtstaat verfügt über hoch qualifiziertes Fachpersonal und sein Containerhafen gehört mit zu den größten der Welt. Singapur ist zudem ein wichtiges Zentrum für die Offshore-Industrie in Asien.

Die Beteiligungen betragen mindestens 500.000 Euro pro Zielgesellschaft. Zum Zeitpunkt der Beteiligung muss die jeweilige Bilanzsumme der Zielgesellschaften eine Höhe von mindestens drei Millionen Euro aufweisen. Handelt es sich um eine Zielgesellschaft, deren Gründung nicht länger als 36 Monate zurückliegt, ist die von der Zielgesellschaft geplante Bilanzsumme am Ende des auf den Zeitpunkt der Beteiligung folgenden Geschäftsjahres maßgeblich.

Die verbleibenden bis zu 40 Prozent des Investitionsvolumens können in Vermögensgegenstände im Bereich des Containerverkehrs oder der Transportlogistik investiert werden, die zwar grundsätzlich von der Investmentgesellschaft erworben werden können (vgl. Abschnitt 4.1), jedoch nicht die in den Anlagebedingungen festgelegten Investitionskriterien zwingend erfüllen müssen. Die Investition in Aktien von Zielgesellschaften ist auf zehn Prozent des Investitionsvolumens begrenzt.

Die Investitionsentscheidungen werden unter Beachtung der Anlagebedingungen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft getroffen. Vor jeder Investitionsentscheidung durchlaufen mögliche Zielgesellschaften eine sorgfältige Prüfung und Analyse durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft, insbesondere im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse (Due Diligence).

Die Investitionsphase der Investmentgesellschaft beginnt mit der Vertriebs Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 316 Abs. 3 KAGB und kann bis zu 24 Monate dauern. Die Dauer der Investitionsphase kann durch Gesellschafterbeschluss der Investmentgesellschaft mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden. Die Erlöse aus der Veräußerung eines Vermögensgegenstands können von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Investmentgesellschaft reinvestiert werden. Im Rahmen von etwaigen Reinvestitionen kann die Investmentgesellschaft das hierfür zur Verfügung stehende Investitionsvolumen für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten in Bankguthaben halten, um es entsprechend der Anlagestrategie erneut zu investieren. Die Dauer kann durch Gesellschafterbeschluss der Investmentgesellschaft mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Ungeachtet der Dauer der Investitionsphase wird die Investmentgesellschaft bis spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs risikogemischt in Sinne des § 262 Abs. 1 KAGB investiert sein. Die Investmentgesellschaft soll sich hierfür mindestens an drei unterschiedlichen Zielgesellschaften beteiligen. Die Anzahl und Höhe der innerhalb der Investitionsphase erworbenen Beteiligungen an unterschiedlichen Zielgesellschaften sind von der Höhe des platzierten Emissionskapitals der Investmentgesellschaft abhängig. Informationen zum Stand des Portfolioaufbaus beziehungsweise zum Erwerb von zulässigen Vermögensgegenständen werden im jährlich zu erstellenden Jahresbericht der Investmentgesellschaft (vgl. Abschnitt 17.1) aufgeführt.

Das Investitionsvolumen kann teilweise oder vollständig für Beteiligungen an Zielgesellschaften mit Sitz in Singapur verwendet werden, die mit der ebenfalls in Singapur ansässigen Buss Global Holdings Pte. Ltd. (nachfolgend auch „Buss Global Holdings“) verbunden sind. Buss Global Holdings ist unmittelbar und mittelbar über ihre Tochtergesellschaften im Containerleasinggeschäft tätig. Hauptgesellschafter von Buss Global Holdings sind Dr. Johann Killinger und Dr. Dirk Baldeweg. Sie sind zusammen mehrheitlich an Buss Global Holdings beteiligt. Dr. Killinger und Dr. Baldeweg sind zudem direkt beziehungsweise indirekt gesellschaftsrechtlich mit der Buss Capital GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg (nachfolgend auch „Buss Capital“), der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Treuhandkommanditistin verbunden. Zudem ist Dr. Baldeweg als Aufsichtsratsvorsitzender der Kapitalverwaltungsgesellschaft tätig (vgl. Abschnitt 7.4). Bezüglich der aus diesen



Beziehungen entstehenden möglichen Interessenkonflikte wird auf Abschnitt 16 verwiesen.

Weder die Investmentgesellschaft noch die Kapitalverwaltungsgesellschaft haben zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Verträge im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen geschlossen. Eine Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung können daher nicht vorgenommen werden.

### 4.3 Potenzielle Zielgesellschaften

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die konkreten Zielgesellschaften nicht fest. Die Prüfung und Auswahl geeigneter Zielgesellschaften erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (vgl. Abschnitt 4.2).

In der Konzeptions- und Strukturierungsphase ist bereits eine potenzielle Zielgesellschaft identifiziert worden, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft einer näheren Prüfung unterzogen werden soll. Hierbei handelt es sich um die operativ tätige Tank Container Management L.P. (nachfolgend auch „TCM“) mit Sitz in Singapur. Sie entspricht grundsätzlich den Investitionskriterien für die Investmentgesellschaft. Ob und in welcher Höhe sich die Investmentgesellschaft an TCM beteiligt, steht nicht fest. TCM investiert in Tankcontainer und vermietet diese an unterschiedliche Logistikunternehmen. Tankcontainer sind sehr hochwertige, zumeist aus Edelstahl hergestellte Container, die zum Transport von Flüssigkeiten (Chemikalien, Nahrungsmittel), Gasen und Granulaten genutzt werden. TCM wurde im Jahr 2014 gegründet. Gesellschafter von TCM sind derzeit Buss Global Holdings als Limited Partner und die ebenfalls in Singapur ansässige Tank Container Management Services Pte. Ltd. als General Partner. Der General Partner führt die Geschäfte von TCM. Sie ist eine mittelbare Tochtergesellschaft von Buss Global Holdings (vgl. Abschnitt 4.2). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder von der Investmentgesellschaft noch von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Verträge oder Vereinbarungen mit TCM abgeschlossen worden. Es besteht keine Gewähr, dass die Investmentgesellschaft sich tatsächlich an TCM beteiligt.

### 4.4 Währung

Die Anleger beteiligen sich in Euro an der Investmentgesellschaft. Auch die Auszahlungen der Investmentgesellschaft erfolgen in Euro. Die Investmentgesellschaft wird sich darü-

ber hinaus hauptsächlich an Zielgesellschaften beteiligen, die in Euro notieren beziehungsweise bilanzieren. Die Investmentgesellschaft kann neben den Beteiligungen an Zielgesellschaften in Euro aber auch Vermögensgegenstände erwerben, die in einer anderen Währung als den Euro lauten. Denkbar sind hier insbesondere Beteiligungen in US-Dollar. Der Wert der nicht auf Euro lautenden Vermögensgegenstände wird nicht mehr als 30 Prozent des Werts der Investmentgesellschaft betragen. Für die Überprüfung der in Euro festgelegten Anlagegrenzen und Investitionskriterien in den Anlagebedingungen sind die in einer anderen Währung lautenden Vermögensgegenstände in Euro umzurechnen. Hierbei ist der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Euro-Referenzkurs am Tag des Erwerbs des betreffenden Vermögensgegenstands heranzuziehen. Hinsichtlich bestehender Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft siehe Abschnitt 5.2 unter „Wechselkursrisiko“.

### 4.5 Kreditaufnahmen und Handhabung von Sicherheiten

Eine langfristige Aufnahme von Krediten (Leverage) für die Investmentgesellschaft ist konzeptionsgemäß nicht vorgesehen. Ebenso ist weder die langfristige Belastung von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft vorgesehen noch die Abtretung oder Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen. Allerdings kann die Investmentgesellschaft während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs, Kredite bis zur Höhe von insgesamt 200.000 Euro aufnehmen. Die Bedingungen der Kreditaufnahme müssen marktüblich sein. Zudem sind die Kredite spätestens 18 Monate ab Beginn des Vertriebs der Investmentgesellschaft zurückzuführen. Derzeit ist nicht beabsichtigt, für die Investmentgesellschaft Kredite aufzunehmen. Es können daher auch keine Angaben zur Art und Herkunft der Kredite gemacht werden.

Die Belastung von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus diesen Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind gemäß den Anlagebedingungen bis zur Höhe dieser Kredite zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt. Die mit einer etwaigen Kreditaufnahme verbundenen Risiken sind im Abschnitt 5.2 unter „Fremdkapitalrisiko“ erläutert.

#### 4.6 Beschreibung der Teilmärkte

Da die konkreten Zielgesellschaften zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht bekannt sind, können nachfolgend nur allgemeine Angaben zu den Teilmärkten gemacht werden. Frühere Entwicklungen von Faktoren, die für das Investmentvermögen zukünftig relevant sein könnten, oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige tatsächliche Wertentwicklung des Investmentvermögens.

##### Zielmarkt: Containerleasing

Reedereien und Logistikunternehmen mieten ihre Container für den Einsatz im intermodalen See- und Landtransport häufig von Leasinggesellschaften, statt eigene zu kaufen.

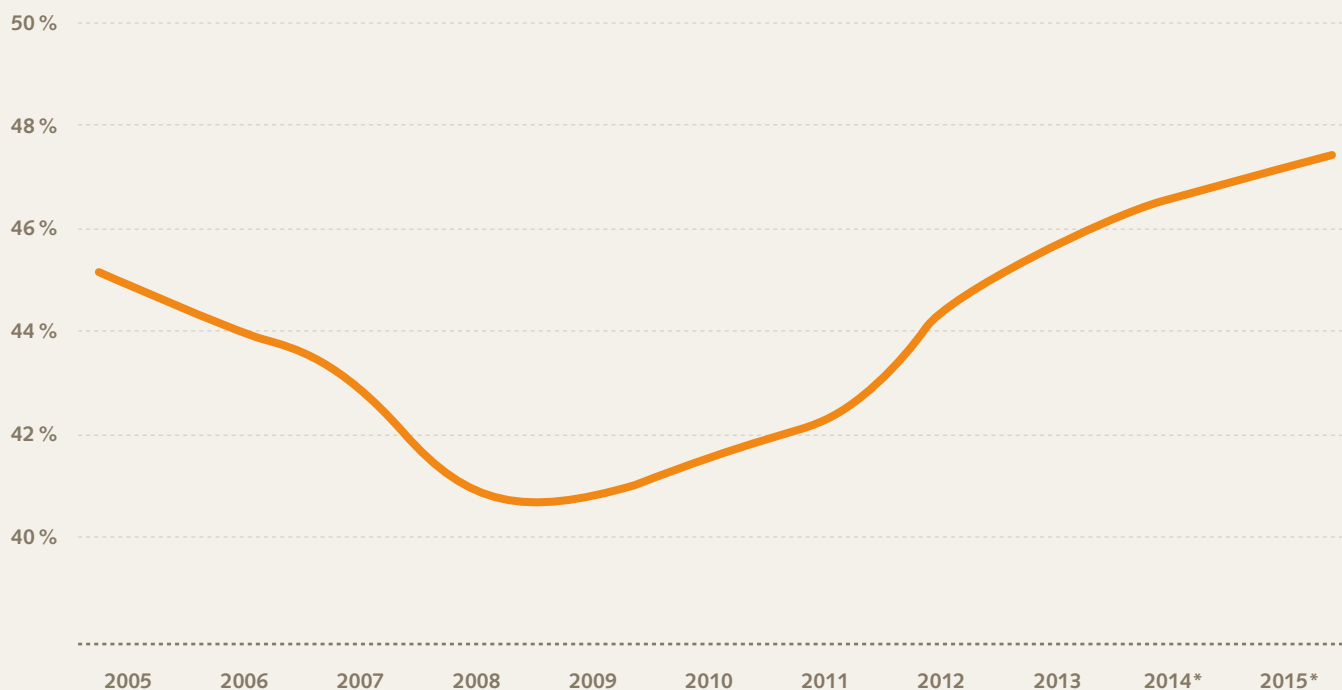
Zur Ausstattung ihrer Schiffe benötigen Reedereien pro Stellplatz etwa zwei Container. Bei einem Schiff mit 16.000 TEU (twenty-foot equivalent unit) Stellplatzkapazität wären es beispielsweise 32.000 20-Fuß-Container beziehungsweise 32.000 TEU. Ausgehend von einem historisch durchschnittlichen Containerpreis von rund 2.000 US-Dollar müsste eine Reederei demnach zusätzlich 64 Millionen US-Dollar für die

Ausstattung ihres Schiffes ausgeben – eine kostspielige Angelegenheit also. So mieten Reedereien heute rund 54 Prozent ihrer Container von Leasinggesellschaften.

Im Bereich des intermodalen Transports von Flüssiggütern werden rund 55 Prozent der hierfür benötigten Tankcontainer ebenfalls durch Leasinggesellschaften zur Verfügung gestellt. Mieter sind in diesem Teilmarkt vor allem spezialisierte Logistikunternehmen.

Auch außerhalb des intermodalen Transports von Waren ist der Einsatz von Containern und deren Vermietung üblich. So werden beispielsweise für die Versorgung von Bohrseln sogenannte Offshore-Container benötigt, die wiederum vielfach von Offshore-Container-Leasinggesellschaften vermietet werden. Mieter sind hier Ölgesellschaften, Plattformbetreiber und Service-Unternehmen der Offshore-Branche. Im Bergbau hingegen werden wieder spezielle Container für den Transport der Ressourcen vom Bergwerk bis zum Hafen oder zur Schienenanbindung benötigt.

Anteil intermodaler Leasingcontainer an der Gesamtflotte (ab 2014 Prognose)



Die vermieteten Container gehören nicht immer den Leasinggesellschaften selbst, sondern befinden sich auch im Eigentum von Investoren wie beispielsweise Investmentgesellschaften, Versicherungen oder Privatanlegern.

Im Bereich der im intermodalen Transport eingesetzten Container gibt es drei börsennotierte Leasinggesellschaften: Textainer, TAL und CAI nehmen zusammen einen Anteil von knapp 40 Prozent des Markts ein. Sie meldeten im Jahr 2014 im Schnitt eine Auslastung ihrer Flotten von gut 95 Prozent. Damit lagen sie erneut deutlich über dem langfristigen Durchschnitt von rund 90 Prozent.

In anderen Teilmärkten wie der Vermietung von Offshore- oder Bergbaucontainern gibt es keine börsennotierten Gesellschaften, sodass Informationen über den Markt schwerer verfügbar sind. Grundsätzlich sind insbesondere in der Offshore-Container-Vermietung die Auslastungsraten deutlich niedriger, allerdings bei nennenswert höheren Mietraten.

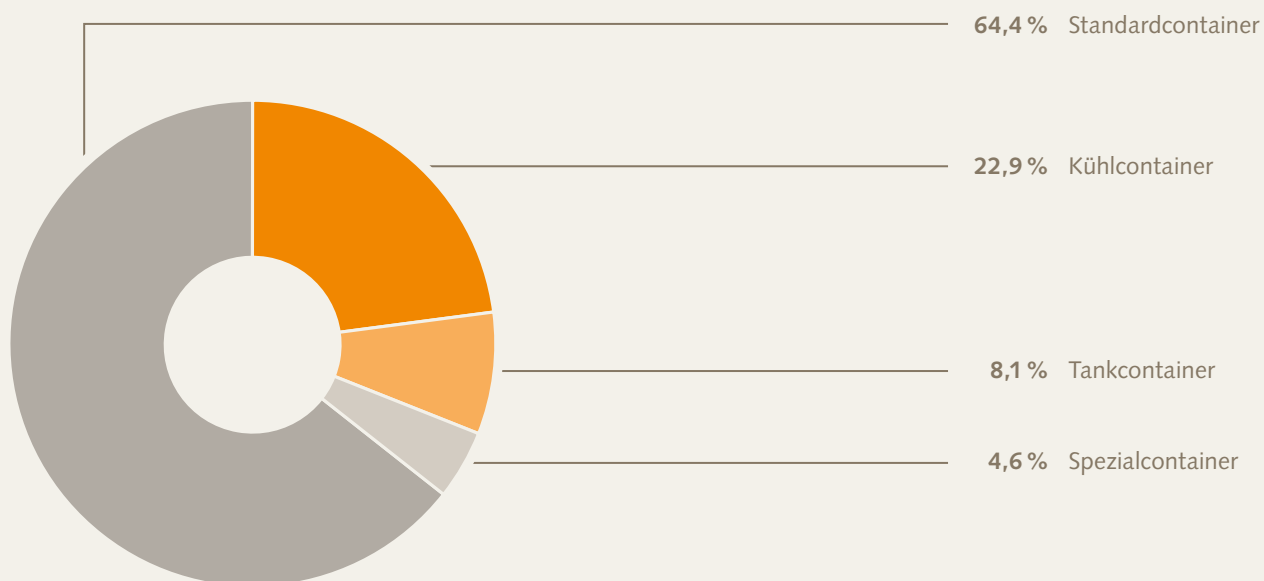
### Grundlagen: Container

Seit seiner Erfindung Anfang der 1960er Jahre ist der Container fester Bestandteil des internationalen Warenaustauschs. Transportzeiten und -kosten haben sich durch ihn auf ein Minimum reduziert und spielen für den Warenendpreis kaum noch eine Rolle. Bei Tank- und Offshore-Containern sind es neben Kosteneffekten insbesondere auch Sicherheitsaspekte, die zu einer immer größeren Bedeutung dieser Containertypen führen.

Container sind wertstabile Sachwerte. Standardcontainer beispielsweise werden aus einer widerstandsfähigen Spezial-Legierung – dem Corten-Stahl – hergestellt. Auf ihn entfallen mehr als 70 Prozent des Gewichts. So sind selbst gebrauchte Container, die im Alter von durchschnittlich zwölf bis vierzehn Jahren in den sogenannten Zweitmarkt verkauft werden, weltweit gefragt: Unter anderem werden sie als Lagerraum, stabile Verpackung für Transporte in entlegene Gebiete oder als Baucontainer verwendet.

Die Flotte der weltweit im intermodalen Transport eingesetzten Container besteht bei weitem nicht nur aus Standardcontainern. Die stählernen Transportboxen haben sich über

Aufteilung der im intermodalen Transport eingesetzten Weltcontainerflotte in CEU



die Jahre stetig weiterentwickelt: Mittlerweile stehen für die unterschiedlichsten Güterarten die passenden Containertypen zur Verfügung. Ende 2013 umfasste die Containerflotte rund 34,4 Millionen TEU beziehungsweise rund 44,1 Millionen CEU (cost equivalent unit). Damit ist sie gegenüber dem Vorjahr um 4,3 Prozent gewachsen. Nach Containersegmenten teilt sie sich wie auf Seite 19 dargestellt auf.

In jedem der vier Segmente sind wiederum zahlreiche Containertypen zusammengefasst. Standard- und Kühlcontainer werden beispielsweise in unterschiedlichen Größen hergestellt, Tankcontainer teilen sich in Standard- und Spezialtanks auf und zu Spezialcontainern zählen verschiedenste Nischensegmente wie beispielsweise palettenbreite Container und Wechselbrücken.

Die Teilmärkte Offshore- und Bergbaucontainer werden nicht einheitlich erfasst, sodass hierfür Statistiken, wie für den intermodalen Bereich, nicht verfügbar sind. Nach Einschätzung einer im Bereich der Offshore-Container tätigen Leasinggesellschaft umfasst die Mietcontainerflotte mehr als 150.000 Einheiten.

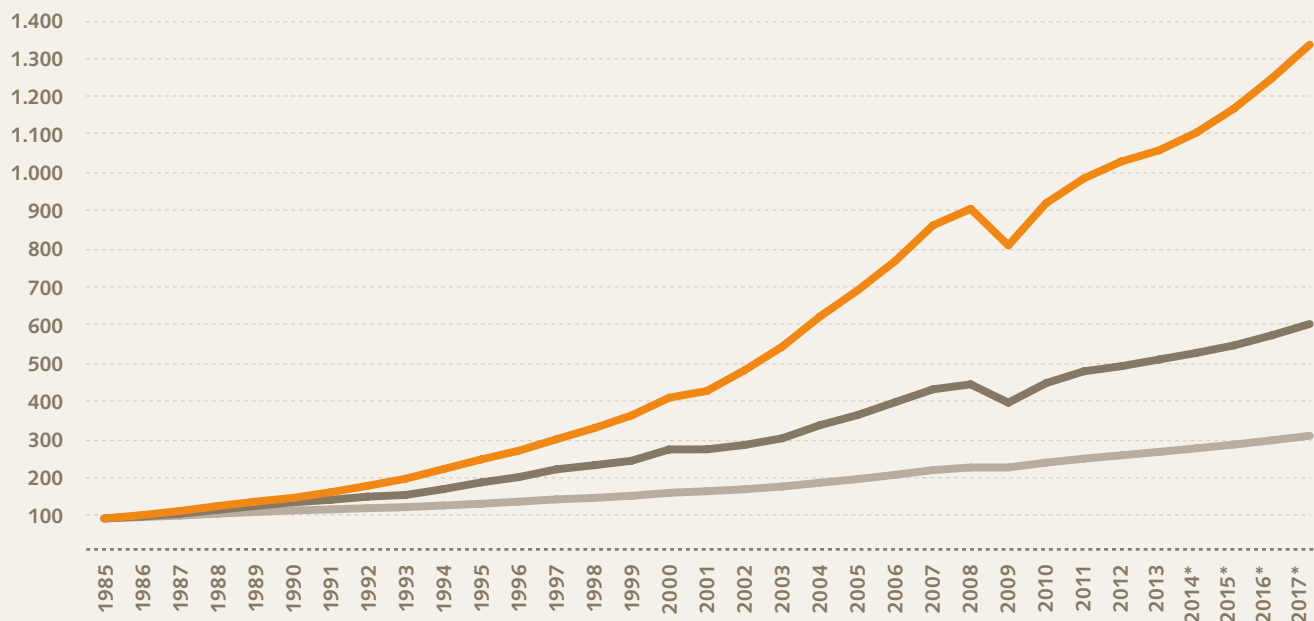
### Entwicklung der Containermärkte

Die Nachfrage nach im intermodalen Transport eingesetzten Containern wird vor allem am weltweiten Containerumschlag gemessen. Er entwickelt sich insbesondere für Standard- und Kühlcontainer sowie Tankcontainer abhängig vom Welt-Bruttosozialprodukt und vom Welthandel. Für das Jahr 2014 erwarten Marktteilnehmer ein stärkeres Containerumschlagswachstum als im Vorjahr. Das Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (nachfolgend auch „ISL“) rechnet mit 4,4 Prozent gegenüber 2,8 Prozent im Jahr 2013. Für das Jahr 2015 erwartet das ISL ein Umschlagswachstum von 5,7 Prozent. Das Weltwirtschaftswachstum ist im Jahr 2014 laut Internationalem Währungsfonds um 3,3 Prozent und damit in derselben Höhe wie im Jahr 2013 gestiegen. Für das Jahr 2015 erwartet der Internationale Währungsfonds ein Plus von 3,5 Prozent.

Standard- und Kühlcontainer werden zum überwiegenden Teil an Linienreedereien vermietet. Obwohl sie damit auf den ersten Blick eng mit den Schifffahrtsmärkten verknüpft sind, zeigen die Mietmärkte eine deutlich geringere Volatilität als die der Containerschifffahrtsmärkte. Das liegt vor allem darin begründet, dass Container einen weit kürzeren Produktions-

### Entwicklung von Welt-Bruttosozialprodukt, Welthandel und Weltcontainerumschlag von 1985 bis 2017 (ab 2014 Prognosen)

Index 1985 = 100



— Containerumschlag (TEU)  
— Welthandel (Wert, real)  
— Welt-BSP (Wert, real)

\* vorläufig/Prognose

Quelle: IWF Economic Outlook Januar 2015, ISL-Prognose 04/2015.

vorlauf haben als Schiffe. Während Schiffe bis zu drei Jahre im Voraus bestellt werden, bis sie in den Markt gehen, werden Standard- und Kühlcontainer typischerweise mit einer Vorlaufzeit von maximal drei Monaten hergestellt.

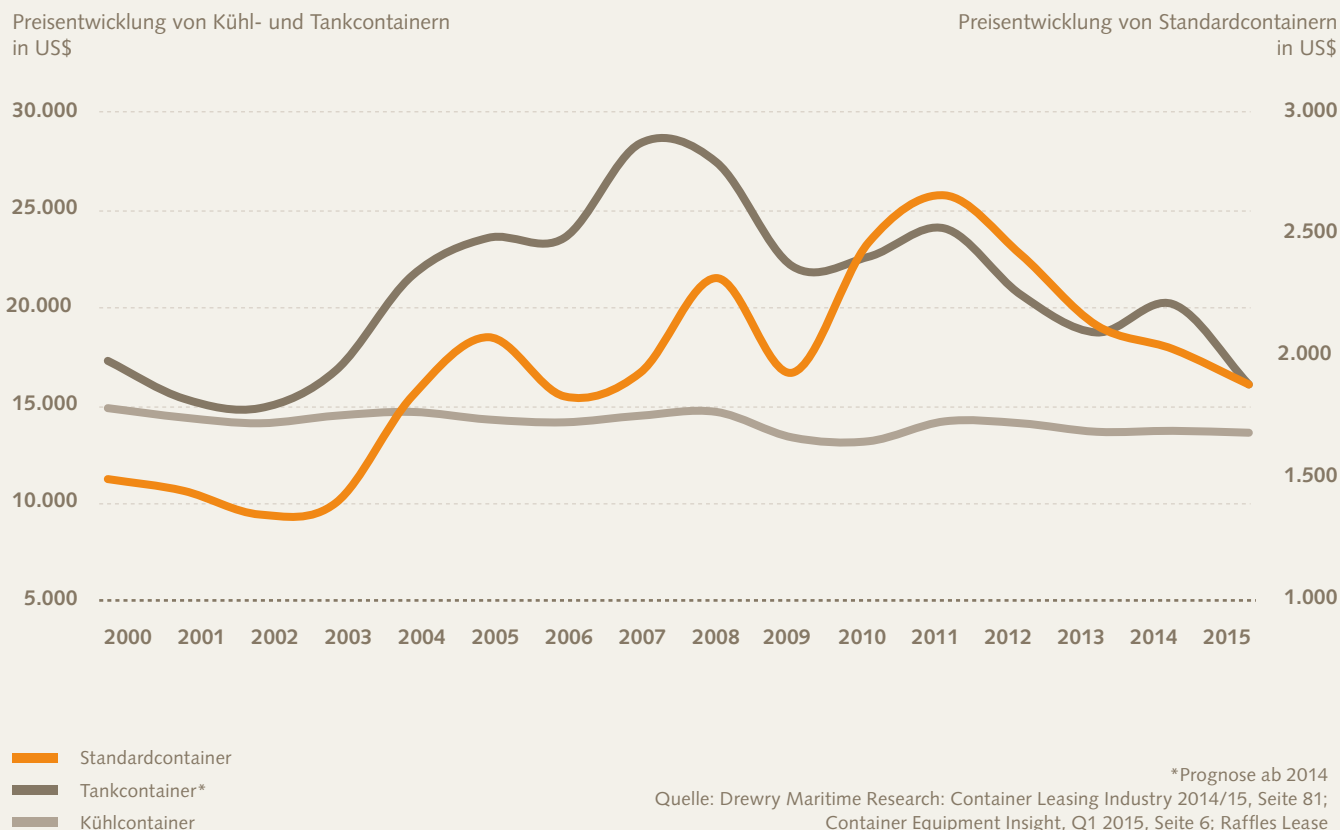
Der im Vergleich zu den Schifffahrtsmärkten geringen Marktvolatilität steht als Nachteil ein sehr scharfer Wettbewerb zwischen den Containervermietern gegenüber. Aufgrund dieses Wettbewerbsdrucks sowie des weltweit sehr niedrigen Zinsniveaus sind die Mietraten für Standard- und Kühlcontainer in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Die jährlichen Nettomieterlöse, die bei der langfristigen Vermietung neuer Container erzielt werden, betragen derzeit nach Berücksichtigung von Kosten für das operative Management der Container weniger als acht Prozent des Neupreises. Neupreise für Standardcontainer liegen aktuell bei rund 1.900 US-Dollar. Kühlcontainerpreise liegen bei rund 13.700 US-Dollar.

Tankcontainer wiederum mieten Flüssigkeitslogistiker wie beispielsweise Stolt, Hoyer, Bulkhaul, Interbulk oder VOTG. Die Marktentwicklung im Tankcontainersegment hängt daher grundsätzlich nicht von der Entwicklung der Schifffahrts-

märkte, sondern von der des Welthandels ab. Gegenüber Standard- und Kühlcontainern haben Tankcontainer höhere Nettomieterlöse bezogen auf den Kaufpreis. Sie liegen derzeit zwischen elf und zwölf Prozent nach Abzug der Kosten für das operative Containermanagement. Der Markt ist jedoch vergleichsweise verschlossen, was den Zugang deutlich erschwert. Und aufgrund einer häufig kleinteiligen Vermietungsstruktur ist es zudem aufwendiger, eine nennenswerte Flottengröße aufzubauen. Der Kaufpreis für neue Tankcontainer hängt vom Tankcontainertyp ab. Für ein Standardmodell mit 25.000 Litern Fassungsvermögen liegt der Einkaufspreis derzeit, abhängig von der Spezifikation, zwischen 15.500 und 17.000 US-Dollar.

Im Bereich der Spezialcontainer wie Offshore- und Bergbaucontainer sind pauschale Aussagen – unter anderem im Hinblick auf Kaufpreise und Mietraten – nur sehr bedingt möglich. Das liegt zum einen darin begründet, dass die Containermärkte sehr unterschiedlich funktionieren. Zum anderen existieren über sie nur sehr heterogene quantitative Daten, die zum Teil wenig repräsentativ sind. Im Grundsatz gilt aber, dass die erzielbaren Nettomieterlöse solcher Spezialcontainer höher sind als bei Standard-, Kühl- oder Tankcontainern. Allerdings

### Preisentwicklung von Standard-, Kühl und Tankcontainern



sind aufgrund ihrer Spezialisierung typischerweise auch die Restwerte der jeweiligen Container schwieriger einzuschätzen, sodass die mit derartigen Containern erzielbaren Renditen eine höhere Schwankungsbreite aufweisen.

Quellen der vorgenannten Angaben:

Containerization International: Container Leasing Market 2010; Drewry Maritime Research: Container Leasing Industry 2014/15; Textainer, TAL und CAI: Quartalsberichte 2000-2014; Drewry Maritime Research: Container Census 2014; Drewry Maritime Research: Container Equipment Insight, Q1/2015; Internationaler Währungsfonds (IWF): World Economic Outlook – Update, Januar 2015; Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL): Entwicklung des weltweiten Containerumschlags, April 2015; Raffles Lease

#### 4.7 Techniken und Instrumente

Neben den zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen erforderlichen Techniken und Instrumenten wird von keinen weiteren Techniken und Instrumenten bei der Verwaltung des Investmentvermögens Gebrauch gemacht.

#### 4.8 Liquiditätsmanagement

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss gemäß § 30 Abs. 1 KAGB über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem für jedes von ihr verwaltete Investmentvermögen verfügen, es sei denn, es handelt sich um ein geschlossenes Investmentvermögen, für das kein Leverage eingesetzt wird. Bei der Investmentgesellschaft handelt es sich um ein geschlossenes Investmentvermögen, welches kein Fremdkapital als Leverage einsetzen wird. Das Vorhalten eines Liquiditätsmanagementsystems und die Durchführung von regelmäßigen Stresstests im Sinne des § 30 KAGB sind daher für die Investmentgesellschaft entbehrlich. Dennoch verfügt die Kapitalverwaltungsgesellschaft über ein Liquiditätsmanagementsystem für die Investmentgesellschaft, welches die grundlegenden Funktionen zur Planung, Kontrolle und Steuerung der Liquidität der Investmentgesellschaft umfasst.

#### 4.9 Regeln für die Vermögensbewertung

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Wertermittlung hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend § 271 KAGB in Verbindung mit § 169 KAGB eine interne Bewertungsrichtlinie erstellt. Sie legt die geeigneten und kohärenten Grundsätze und Verfahren für die ordnungsgemäße, transparente und unabhängige Bewertung der Vermögensgegenstände der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentgesellschaft fest. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt dabei unparteiisch und mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorg-

falt und Gewissenhaftigkeit. Die interne Bewertungsrichtlinie wird mindestens einmal jährlich einer Überprüfung unterzogen. Angaben zu den mit der Bewertung verbundenen Risiken können dem Abschnitt 5.2 unter „Bewertung“ entnommen werden.

#### Ankaufsbewertung

Die Investmentgesellschaft wird einen Vermögensgegenstand im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB nur erwerben, wenn dieser zuvor von mindestens einem externen Bewerter bewertet wurde und die von der Investmentgesellschaft für diesen Vermögensgegenstand zu erbringende Gegenleistung den ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich übersteigt. Bei Vermögensgegenständen, deren Wert 50 Millionen Euro übersteigt, erfolgt die Bewertung derselben durch zwei voneinander unabhängige externe Bewerter. Die externen Bewerter werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des KAGB von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beauftragt. Die Bestellung der externen Bewerter wird der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitgeteilt.

#### Laufende Bewertung

Die von der Investmentgesellschaft erworbenen Vermögensgegenstände werden mindestens einmal jährlich zum 31. Dezember eines Jahres bewertet. In Übereinstimmung mit § 216 Abs. 1 KAGB erfolgt diese Bewertung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Sie stellt dabei sicher, dass die Bewertungsaufgaben von der Portfolioverwaltung und der Vergütungspolitik funktional unabhängig erfolgt. Der festgestellte Wert wird während der darauf folgenden zwölf Monate – beispielsweise für die Berechnung des Nettoinventarwerts und der davon abhängigen Vergütung – verwendet, sofern keine Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, eine Änderung eines im Vermögensgegenstand liegenden Umstandes oder der wesentlichen wertrelevanten Bewertungsfaktoren eine Neubewertung erforderlich machen, die dann zu den selben Bedingungen wie bei der jährlichen Bewertung durchzuführen ist.

Die Vermögensgegenstände werden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften der Kapitalanlage-, Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (kurz: KARBV) bewertet. Bankguthaben werden demnach zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet. Festgelder sind zum Verkehrswert zu bewerten, sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt. Etwaige Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbeitrag angesetzt.

Für die Bewertung von Vermögensgegenständen, die zum Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder Freiverkehr einer Börse einbezogen sind, wird der letzte verfügbare handelbare Kurs für den Vermögensgegenstand zugrunde gelegt, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Für die Bewertung von Vermögensgegenständen, für die die Kursstellung auf der Grundlage von Geld- und Briefkursen erfolgt, wird das arithmetische Mittel zwischen Geld- und Briefkurs für die Bewertung herangezogen.

Für unternehmerische Beteiligungen, die weder zum Handel an einer Börse noch an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder Freiverkehr einer Börse einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden die Verkehrswerte zugrunde gelegt, die sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmethoden unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. In der internen Bewertungsrichtlinie der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist festgelegt, dass der Verkehrswert mit dem Discounted-Cash-Flow-Verfahren (nachfolgend auch „DCF-Verfahren“) bewertet wird. Das DCF-Verfahren bestimmt den Unternehmenswert durch Abzinsen (Diskontierung) von Cashflows. Die Cashflows stellen dabei die erwarteten künftigen Zahlungen an die Investmentgesellschaft des zu bewertenden Unternehmens dar. Für die Ermittlung des Diskontierungszinssatzes wird im Grundsatz das Capital Asset Pricing Model (zu deutsch: Preismodell für Kapitalgüter) herangezogen (kurz: CAPM). Grundlage für die Bewertung nach dem DCF-Verfahren ist eine von dem zu bewertenden Unternehmen erstellte Unternehmensplanung (Ergebnis, Bilanz, Cashflow) und die von einem Abschlussprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlüsse des zu bewertenden Unternehmens. Als Wert für die Unternehmensbeteiligungen wird bei Erwerb – und danach nicht länger als zwölf Monate – der Kaufpreis angesetzt.

#### **Ermittlung des Nettoinventarwerts**

Der Wert der Investmentgesellschaft ergibt sich gemäß § 168 Abs. 1 KAGB aus der Summe der Verkehrswerte der zu ihr gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen etwaigen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert pro Euro des nominalen Kommanditanteils ergibt sich wiederum aus der Teilung des Werts der Investmentgesellschaft durch die insgesamt platzierten Anteile.

#### **4.10 Vereinbarung mit Primebrokern**

Vereinbarungen mit einem Primebroker im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 30 KAGB bestehen nicht. Daher entfallen die Pflichtangaben zu wesentlichen Vereinbarungen, Art und Weise der Beilegung diesbezüglicher Interessenkonflikte und eventuell bestehende Haftungsübertragung gemäß § 165 Abs. 7 KAGB. Primebroker sind Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder andere Einheiten, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegen und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbieten, um in erster Linie als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen.

#### **4.11 Wertpapierindex**

Die Investmentgesellschaft bildet keinen anerkannten Wertpapierindex nach. Es sind daher keine Angaben gemäß § 165 Abs. 6 KAGB dazu zu machen, dass der Grundsatz der Risikomischung nur eingeschränkt gilt und welche Wertpapiere Bestandteile des Wertpapierindexes sind oder wie hoch der Anteil der jeweiligen Wertpapiere am Wertpapierindex ist.

#### **4.12 Volatilität**

Die Investmentgesellschaft weist keine erhöhte Schwankung im Wert des Investmentvermögens (Volatilität) durch ihre Zusammensetzung oder durch die für die Fondsverwaltung verwendeten Techniken im Sinne von § 165 Abs. 5 KAGB auf.

#### **4.13 Informationen für Interessierte**

Der am Erwerb eines Anteils an der Investmentgesellschaft Interessierte kann zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft verlangen und diese bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft schriftlich anfordern.

## 5

# Risiken des Investmentvermögens

## 5.1 Risikoprofil der Investmentgesellschaft

Bei der Beteiligung an der Investmentgesellschaft handelt es sich um eine langfristig orientierte unternehmerische Beteiligung, die mit Risiken verbunden ist.

Die mit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft verbundenen wesentlichen Risiken sind im nachfolgenden Abschnitt 5.2 „Wesentliche Risiken“ beschrieben. Diese können einzeln, kumuliert oder aber auch in einer besonders starken Ausprägung eintreten, den wirtschaftlichen Verlauf der Investmentgesellschaft beeinträchtigen und zu einem Misserfolg der Beteiligung führen. Die wirtschaftliche Entwicklung der Investmentgesellschaft kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die vornehmliche Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft besteht in der Beteiligung an Zielgesellschaften. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung stehen die konkreten Investitionen der Investmentgesellschaft noch nicht fest. Eine Risikomischung im Sinne des § 262 Abs. 1 KAGB soll spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs erfüllt sein. Die Investmentgesellschaft wird sich hierfür an mindestens drei unterschiedlichen Zielgesellschaften beteiligen. Zeitweise können sich die Investitionen der Investmentgesellschaft jedoch mehr oder weniger stark auf wenige Zielgesellschaften oder Marktsegmente konzentrieren.

Der Erfolg der Investmentgesellschaft wird insbesondere von der wirtschaftlichen Entwicklung der Beteiligungen an den Zielgesellschaften und den konkreten Rückflüssen aus den Zielgesellschaften beeinflusst. Eine negative Entwicklung der Beteiligungen an den Zielgesellschaften wirkt sich unmittelbar auf die Wert- und Liquiditätsentwicklung der Investmentgesellschaft und somit auf das Ergebnis der Anleger aus. Für den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung an der Investmentgesellschaft wird keine Gewähr übernommen. Eine Verzinsung und Rückzahlung der von den Anlegern eingezahlten Einlage werden nicht garantiert.

Einem interessierten Anleger wird empfohlen, sich vor einer Anlageentscheidung mit den wesentlichen Risiken der Vermögensanlage zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen gewissenhaft zu befassen und deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung individuell zu bewerten.

## 5.2 Wesentliche Risiken

Die nachstehend aufgeführten Risiken stellen die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten und als wesentlich erachteten Risiken im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft dar (nachfolgend auch „wesentliche



Risiken“). Die für die nachfolgende Risikodarstellung gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Relevanz und/oder die Eintrittswahrscheinlichkeit der beschriebenen wesentlichen Risiken dar.

Die aufgeführten wesentlichen Risiken müssen nicht zwangsläufig einzeln auftreten. Sie können vielmehr auch in Kombination auftreten und somit die negativen Auswirkungen auf die Beteiligung an der Investmentgesellschaft verstärken. Einzelne oder kumulierte Risiken können zur Zahlungsunfähigkeit der Investmentgesellschaft und zum vollständigen Verlust des von den Anlegern investierten Kapitals führen. Die Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist daher nur für Anleger geeignet, die im Hinblick auf das eingesetzte Kapital keinen Bedarf an kurzfristig verfügbarer Liquidität haben und die einen möglicherweise entstehenden Verlust des eingesetzten Kapitals hinnehmen können. Neben den genannten wesentlichen Risiken können auch heute nicht vorhersehbare Ereignisse die Entwicklung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft wesentlich beeinträchtigen. Die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Prognosen sowie Angaben zu früheren Entwicklungen von Faktoren, die für das Investmentvermögen zukünftig relevant sein können, sind keine verlässlichen Indikatoren für die künftige tatsächliche Wertentwicklung des Investmentvermögens.

Die Ausführungen können Risiken aus der individuellen Situation der einzelnen Anleger nicht berücksichtigen. Dem an einer Beteiligung interessierten Anleger wird empfohlen, sich vor einer Entscheidung über eine Beteiligung von fachkundigen Dritten, beispielsweise einem Steuer- oder Rechtsberater, umfassend über mögliche individuelle Risiken beraten zu lassen.

### **Risiken der Fremdverwaltung**

Das Kapitalanlagegesetzbuch sieht unter anderem vor, dass die kollektive Vermögensverwaltung nur durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgen darf. Es besteht das Risiko, dass die Buss Investment GmbH als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft nachteilige Entscheidungen für die Investmentgesellschaft trifft oder ihren gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist bei einem Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Pflichten berechtigt, der Kapitalverwaltungsgesellschaft das Recht zur Verwaltung von Investmentvermögen zu entziehen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Vertrag mit der Investmentgesellschaft aus wichtigem Grund kündigt oder ihre Aufgaben aus anderen Gründen nicht weiter wahrnehmen kann. Die Investmentgesellschaft müsste in diesen Fällen eine

von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigte neue externe Kapitalverwaltungsgesellschaft beauftragen oder sich unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft umwandeln. Beides wäre für die Investmentgesellschaft mit zusätzlichen Kosten und Aufwand verbunden. Wenn keine neue Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der kollektiven Vermögensverwaltung für die Investmentgesellschaft beauftragt werden kann oder die interne Verwaltung von der Aufsichtsbehörde versagt wird, besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft vorzeitig liquidiert werden muss. Bei Realisierung der genannten Risiken würde sich dies negativ auf das Beteiligungsangebot auswirken und könnte den teilweise oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlagen zur Folge haben.

### **Risiken der Fremdverwahrung**

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für die Investmentgesellschaft eine Verwahrstelle beauftragt, die die gesetzlich geforderte Verwahrung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft (z. B. die Beteiligungen an den Zielgesellschaften) übernimmt sowie Kontroll- und Zustimmungsrechte ausübt. Es besteht das Risiko, dass die beauftragte Verwahrstelle ihre Tätigkeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen wieder aufgeben muss oder den Verwahrstellenvertrag kündigt. Dies hätte zur Folge, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine neue geeignete Verwahrstelle finden und beauftragen muss, was mit zusätzlichen Kosten verbunden sein kann. Sollte es nicht möglich sein, eine neue Verwahrstelle zu beauftragen, besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft als Folge vorzeitig zu liquidieren ist. Ferner besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle die ihr obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erbringt und es hierdurch beispielsweise zu einer fehlerhaften oder verzögerten Verwendung der Mittel der Investmentgesellschaft kommt. Die mit der Verwahrstelle verbundenen Risiken können negative Auswirkungen auf die Investmentgesellschaft und die Rückflüsse an die Anleger haben. Sie können zudem zum Verlust der von den Anlegern geleisteten Kapitaleinlage führen.

### **Risiken aus noch nicht feststehenden Investitionen**

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die konkreten Investitionen der Investmentgesellschaft noch nicht fest. Insbesondere sind die Zielgesellschaften noch nicht bekannt, an denen die Investmentgesellschaft Unternehmensbeteiligungen erwerben wird. Die Investmentgesellschaft wird erst im Laufe und/oder nach Abschluss der Platzierung des Emissionskapitals geeignete Investitionen unter Beachtung der Anlagebedingungen tätigen. Es ist somit insbesondere noch nicht bekannt, wann und in welchem Umfang die Investmentgesellschaft sich

an Zielgesellschaften beteiligt. Der Anleger setzt sich dadurch dem Risiko aus, sich kein abschließendes Bild über die Investitionen und folglich das Beteiligungsangebot machen zu können. Dennoch muss der Anleger die wirtschaftlichen Auswirkungen der späteren Investitionen tragen. Die von der Investmentgesellschaft getätigten Investitionen können dabei von individuellen Erwartungen der Anleger abweichen, obwohl diese den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anleger haben nicht die Möglichkeit, direkten Einfluss auf die Auswahlentscheidungen der beabsichtigten Investitionen zu nehmen.

### Investitionsrisiko

Die Investitionen der Investmentgesellschaft erfolgen in Abhängigkeit des platzierten Emissionskapitals und der Kosten in der Investitionsphase. Sollte das platzierte Emissionskapital beispielsweise geringer sein als das planmäßige Emissionskapital, sich die Platzierung des Emissionskapitals verzögern beziehungsweise die Anleger ihre gezeichneten Kapitaleinlagen nicht oder erst verspätet einzahlen oder die Kosten in der Investitionsphase höher sein als angenommen, kann sich dies negativ auf die Umsetzung der geplanten Anlagestrategie auswirken. Investitionen können dann nur in geringerem Umfang oder verzögert erfolgen. Zudem könnten etwaige bestehende Einzahlungsverpflichtungen gegenüber den Zielgesellschaften von der Investmentgesellschaft möglicherweise nicht oder nicht fristgerecht geleistet werden, was mit negativen Folgen für die Investmentgesellschaft verbunden sein kann (z. B. Ausschluss aus der Zielgesellschaft, Strafzahlungen o. Ä.).

Es besteht ferner das Risiko, dass innerhalb der – gegebenenfalls verlängerten – Investitionsphase keine oder nicht ausreichend Investitionsmöglichkeiten in geeignete Zielgesellschaften zur Verfügung stehen oder realisiert werden können. Die von den Anlegern eingezahlten Kapitaleinlagen können dann nur verzögert oder überhaupt nicht investiert werden. Dies könnte sich negativ auf den wirtschaftlichen Verlauf der Investmentgesellschaft und die Höhe der Rückflüsse an die Anleger auswirken. Sollte der angestrebte Diversifikationsgrad von mindestens drei Zielgesellschaften innerhalb von 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs nicht realisiert werden können, droht sogar die Abwicklung und Auflösung der Investmentgesellschaft, was für die Anleger mit dem teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Kapitaleinlage verbunden sein kann.

### Risiken durch fehlende operative Historie

Es ist nach den Anlagebedingungen möglich, dass die Investmentgesellschaft sich mit ihrem gesamten Investitionsvolumen an Zielgesellschaften beteiligt, deren Gründung zum Zeitpunkt

der Investition nicht länger als 24 Monate zurückliegt. Diese Zielgesellschaften verfügen in der Regel über keine oder nur eine sehr kurze operative Historie. Die Prüfung solcher Zielgesellschaften kann daher nicht oder nur eingeschränkt auf Vergangenheitswerten basieren. Auch die Marktbeständigkeit kann nicht geprüft werden. Die Investitionsentscheidungen erfolgen in diesen Fällen daher verstärkt auf Basis von Erwartungshaltungen und Planzahlen zur möglichen Entwicklung der Zielgesellschaften. Es besteht das Risiko, dass die Geschäftspläne dieser Zielgesellschaften nicht oder nur teilweise umgesetzt werden können. Auch die Planungen des wirtschaftlichen Verlaufs der Zielgesellschaften können angesichts fehlender Historie nur erschwert plausibilisiert werden. Beteiligungen an diesen Zielgesellschaften können daher mit einem erhöhten Ausfallrisiko verbunden sein, das den teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals und der Einlage der Anleger zur Folge haben kann.

### Wertentwicklung der Investitionen

Die Entwicklung der Investmentgesellschaft ist maßgeblich von der Wertentwicklung der von ihr getätigten Investitionen, insbesondere von der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielgesellschaften, abhängig. Es besteht das Risiko, dass die im Rahmen der Ankaufsbewertung der jeweiligen Unternehmensbeteiligungen berücksichtigten zukünftig erwarteten Ergebnisse der Zielgesellschaften hinter den Erwartungen zurückbleiben. Dies würde auch das angenommene Ergebnis der Investmentgesellschaft negativ belasten.

Es gibt keine Gewähr dafür, dass sich die Zielgesellschaften positiv entwickeln. Es besteht das Risiko, dass die von der Investmentgesellschaft gehaltenen Unternehmensbeteiligungen an den Zielgesellschaften an Wert verlieren oder gar wertlos werden. Der Wert der Unternehmensbeteiligungen kann auch größeren Wertschwankungen, beispielsweise bei sich verändernden Marktbedingungen, ausgesetzt sein. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die handelnden Personen bei den Zielgesellschaften Fehlentscheidungen treffen oder Gelder zweckentfremden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich Zielgesellschaften im Laufe der Haltedauer neuen beziehungsweise anderen Geschäftstätigkeiten zuwenden, die mit den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar sind. Hierdurch kann es erforderlich sein, dass die Unternehmensanteile an der betreffenden Zielgesellschaft von der Investmentgesellschaft vorzeitig verkauft werden müssen. Dies kann mit Verlusten für die Investmentgesellschaft und ihre Anleger verbunden sein.

Die Liquidität der Investmentgesellschaft und die Auszahlungen an die Anleger sind insbesondere vom Auszahlungsverhalten der Zielgesellschaften abhängig. Sollten Rückflüsse aus den Zielgesellschaften verspätet oder nicht in auskömmlicher Höhe erfolgen, ganz ausbleiben oder bereits erhaltene Zahlungen von den Zielgesellschaften zurückgefordert werden, stehen der Investmentgesellschaft möglicherweise keine oder nicht ausreichend liquide Mittel für Auszahlungen an die Anleger zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass Auszahlungen an die Anleger erst zu einem späteren Zeitpunkt, reduziert oder gar nicht vorgenommen werden können. Die fehlende Liquidität kann auch zur Zahlungsunfähigkeit der Investmentgesellschaft führen. Diese würde für die Anleger den teilweisen oder vollständigen Verlust der geleisteten Kapitaleinlage bedeuten.

### **Bewertung**

Bevor die Investmentgesellschaft Unternehmensanteile an Zielgesellschaften im Sinne von § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB erwirbt, werden diese entsprechend den gesetzlichen Anforderungen von mindestens einem externen Bewerter bewertet. Die von der Investmentgesellschaft erworbenen Vermögensgegenstände werden zudem mindestens einmal jährlich einer Bewertung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft unterzogen. Es besteht das Risiko, dass die Bewertungen auf falschen Informationen, Annahmen oder Schlussfolgerungen erfolgen. Die Bewertungsergebnisse können zudem ungenau oder unzutreffend sein. Es besteht daher das Risiko, dass Entscheidungen auf Grund falscher Bewertungen getroffen werden, die sich nachteilig auf das Ergebnis der Investmentgesellschaft auswirken können. Es besteht außerdem das Risiko, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft keinen geeigneten externen Bewerter beauftragen kann und die Investitionen der Investmentgesellschaft dadurch beeinträchtigt oder unmöglich werden. Die genannten Risiken können zu verminderten oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Kapitalanlage führen.

### **Prognoserisiko / Liquiditätsrisiko**

Eine Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist eine langfristige angelegte unternehmerische Beteiligung. Die wirtschaftliche Entwicklung der Investmentgesellschaft steht zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch nicht fest. Der Verkaufsprospekt enthält hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der Investmentgesellschaft und ihrer Vermögensgegenstände Prognosen und Annahmen. Mangels konkreter Investitionsvorgaben sind diese Annahmen und Prognosen mit einer hohen Unsicherheit behaftet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die getroffenen Annahmen, erwarteten Entwicklungen und/oder

dargestellten Prognosen nicht in dem angenommenen Umfang eintreten. So sind beispielsweise einige Kosten der Investmentgesellschaft nicht vertraglich fixiert (z. B. Jahresabschlussprüfer, externer Bewerter). Ferner sind einige Kostenpositionen (z. B. Verwahrstellenvergütung) unabhängig von der Höhe des Eigenkapitals beziehungsweise des Nettoinventarwerts der Investmentgesellschaft. Diese Kosten wirken sich in Abhängigkeit der Höhe des Eigenkapitals unterschiedlich stark auf das Gesamtergebnis der Investmentgesellschaft aus. Außerdem können die Einnahmen der Investmentgesellschaft geringer ausfallen als angenommen. Höhere Kosten und/oder geringere Einnahmen führen zu geringeren Gesamtauszahlungen an die Anleger und können zur Zahlungsunfähigkeit der Investmentgesellschaft und zum vollständigen Verlust der von den Anlegern geleisteten Einlage führen.

### **Marktrisiko und politische Risiken**

Das Ergebnis der Zielgesellschaften hängt unter anderem von den jeweils herrschenden Marktbedingungen ab. Veränderungen von globalen Handelsströmen sowie negative Entwicklungen der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte können sich unmittelbar auf die Nachfrage nach Containern und Transportequipment und damit auf die aus ihrer Disposition, Bewirtschaftung und Handel zu erzielenden Erlöse auswirken.

Ebenso können kriegerische Auseinandersetzungen, Embargos, Handelsstreitigkeiten, Piraterie, Naturkatastrophen oder andere Ereignisse dazu führen, dass die Nachfrage nach Transportkapazitäten bei Containern und Transport- und Logistikequipment sinkt. Auch veränderte Rohstoffpreise, Transportkosten, Rechtsvorschriften, neue Technologien oder veränderte Strategien können die Nachfrage nach Transportkapazitäten von Containern und Transportequipment negativ beeinflussen. Ungünstige Marktentwicklungen oder politische Ereignisse wirken sich negativ auf den Erfolg der betreffenden Zielgesellschaft aus. Dies hat auch Auswirkungen auf den Verlauf der Beteiligung an der Investmentgesellschaft und die Höhe der Gesamtrückflüsse an die Anleger. Zudem kann das von den Anlegern investierte Kapital ganz oder teilweise verloren gehen.

### **Risiken aus der Aufnahme von Fremdkapital auf Ebene der Zielgesellschaften**

Die Zielgesellschaften, an denen die Investmentgesellschaft Beteiligungen erwirbt, können im Rahmen ihrer Tätigkeiten Fremdkapital nach freiem Ermessen einsetzen. Die Investmentgesellschaft hat hierauf keinen Einfluss. Der Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Zielgesellschaften kann negative Auswirkungen auf den Unternehmenswert und die Zahlungsfähigkeit

der Zielgesellschaften und die daraus resultierenden Rückflüsse an die Investmentgesellschaft haben. Es kann auch ein sogenannter negativer Leverage-Effekt eintreten, sofern die Kosten für die Fremdfinanzierung über der Eigenkapitalrentabilität liegen. Veränderungen des Zinsumfeldes und die Verschlechterung der Verfügbarkeit von Fremdkapital können sich negativ auf das Ergebnis der Zielgesellschaften auswirken. Ebenso beinhalten die Darlehensverträge mit Dritten in der Regel Vereinbarungen, nach denen der Darlehensgeber bei Verletzung bestimmter zugesagter Bedingungen (sog. Covenants) das Recht hat, den oder die Kredite zu ungünstigen Bedingungen fortzuführen oder ggf. ganz zu kündigen und gestellte Sicherheiten zu verwerten. Ein solcher Fall könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Stellung der bisherigen Eigenkapitalgeber des Unternehmens und somit auch für die Investmentgesellschaft und damit mittelbar auch für die Anleger haben und im Ergebnis zu einer weitgehenden Verwässerung der Eigentumsrechte führen. Eine Erhöhung der Zinsen, der durch den oder die Darlehensgeber geforderten Tilgungsleistungen oder die fehlende Möglichkeit der Zielgesellschaften, auslaufende oder gekündigte Darlehen zu refinanzieren, können zur Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Zielgesellschaft und damit zum Totalverlust der von der Investmentgesellschaft getätigten Investition führen. Ferner ist das Investitionsvolumen der Investmentgesellschaft von den Kosten in der Investitionsphase abhängig.

#### Risiko der Zahlungsunfähigkeit

Es ist geplant, dass die Investmentgesellschaft den Zielgesellschaften Eigenkapital zur Verfügung stellt. Neben ihrer Beteiligung als Gesellschafter dieser Zielgesellschaften erhält die Investmentgesellschaft keine Sicherheiten und keine fest vereinbarte Zins- oder Tilgungszahlung, sondern ist (anteilig) am Ergebnis der jeweiligen Zielgesellschaft beteiligt. Es besteht das Risiko, dass eine sehr nachteilige wirtschaftliche Entwicklung dazu führt, dass Zielunternehmen zahlungsunfähig werden. In diesen Fällen hat die Investmentgesellschaft in der Regel erst nach Befriedigung aller sonstigen Gläubiger die Möglichkeit, von ihr investiertes Kapital aus dem Zielunternehmen abzuziehen (Nachrangcharakter des Eigenkapitals). Das kann dazu führen, dass die Investmentgesellschaft das von ihr in der betreffenden Zielgesellschaft investierte Kapital ganz oder teilweise verliert. Dieses Risiko trägt auch der Anleger durch seine mittelbare (über die Investmentgesellschaft vermittelte) Beteiligung an den Zielunternehmen. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Zielgesellschaften bereits an die Investmentgesellschaft geleistete Zahlungen wieder zurückverlangen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass Gläubiger einer insolventen Zielgesellschaft ihre Ansprüche direkt gegenüber der

Investmentgesellschaft als Gesellschafterin der insolventen Zielgesellschaft geltend machen. Dies könnte für die Investmentgesellschaft mit kostenintensiven Rechtsstreitigkeiten und möglicherweise Zahlungsverpflichtungen verbunden sein.

Die Zahlungsunfähigkeit einer oder mehrerer Zielgesellschaften sowie geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben der Investmentgesellschaft würden die Gesamtauszahlungen an die Anleger beeinträchtigen und könnten die Zahlungsfähigkeit der Investmentgesellschaft gefährden. Die Ansprüche der Kommanditisten oder der Treugeber (mittelbar über den Treuhandkommanditisten) gegenüber der Investmentgesellschaft sind ebenfalls nicht gesichert und könnten im Rahmen einer Zahlungsunfähigkeit der Investmentgesellschaft gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger der Investmentgesellschaft nachrangig werden. Ansprüche der Anleger würden erst befriedigt, nachdem die Ansprüche der anderen Gläubiger beglichen wurden. Dies könnte den teilweisen oder vollständigen Verlust der geleisteten Kapitaleinlage nach sich ziehen.

#### Fremdkapitalrisiko

Eine langfristige Aufnahme von Fremdkapital ist nach den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft nicht zulässig. Allerdings kann die Investmentgesellschaft Fremdkapital für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs bis zu einer Höhe von insgesamt 200.000 Euro aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Das Fremdkapital ist spätestens am Ende des genannten Zeitraums zurückzuführen. Bei Verletzung der Bestimmungen des jeweiligen Kreditvertrags, z. B. ausbleibende Bedienung des vereinbarten Kapitaldienstes (Zinsen, Tilgung), besteht das Risiko, dass der Darlehensgeber das gewährte Darlehen kündigt und die Rückzahlung des Darlehens verlangt. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Rückzahlung aus dem Eigenkapital geleistet werden muss. Sollte die Investmentgesellschaft nicht über ausreichend Liquidität verfügen, um die Darlehen zurückzuzahlen, besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Investmentgesellschaft. Die für die Darlehen zu zahlenden Zinsen und Gebühren können darüber hinaus die Finanz- und Ertragslage der Investmentgesellschaft belasten. Diese Risiken können für die Anleger den teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Kapitaleinlage zur Folge haben.

#### Risiken aus der Liquiditätsanlage

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann gemäß den Anlagebedingungen das Kapital der Investmentgesellschaft ganz oder teilweise in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB anlegen. Hierbei besteht das Risiko, dass im Vergleich zu einer Anlage

in sonstige zulässige Vermögensgegenstände, insbesondere in Beteiligungen an Zielgesellschaften, nur geringere als die angestrebten Ergebnisse erzielt werden können, sodass letztlich die angestrebte Rentabilität aus der Vermögensanlage durch die Anleger nicht generiert werden kann. Auch besteht beispielsweise bei Marktverwerfungen das Risiko, dass überhaupt keine Überschüsse oder, z. B. bei Einführung von Negativzinsen, gar ein Verlust erzielt wird. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass Banken, bei denen Bankguthaben gehalten werden, zahlungsunfähig werden und damit die gesamten bei der entsprechenden Bank investierten Mittel verloren gehen. Derartige Fälle würden erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen für die Anleger nach sich ziehen und es wäre auch ein teilweiser oder vollständiger Verlust des Beteiligungsbetrags nicht auszuschließen.

### **Fehlende Regulierung der Zielgesellschaften**

Zielgesellschaften, an denen die Investmentgesellschaft Beteiligungen erwirbt, unterliegen keiner mit der Investmentgesellschaft und der Kapitalverwaltungsgesellschaft vergleichbaren Regulierung (Kapitalanlagegesetzbuch) und der damit zusammenhängenden Finanzaufsicht. Die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb der Zielgesellschaften können in verschiedener Hinsicht weniger streng sein und nicht den gleichen Grad an Anlegerschutz und Publizität aufweisen wie dies bei einer vollständig beaufsichtigten Gesellschaft der Fall ist. Dies könnte Einfluss auf die Werthaltigkeit der durch die Investmentgesellschaft getätigten Investitionen haben und somit die Rückflüsse an die Anleger mindern oder gar zum Verlust der Kapitaleinlage führen.

### **Sicherungsgeschäfte (Derivate)**

Die Investmentgesellschaft kann gemäß ihren Anlagebedingungen Derivategeschäfte zur Absicherung von den in der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenständen tätigen. Sollte sie derartige derivative Sicherungsgeschäfte (z. B. Währungssicherungen) tätigen, können hiermit Markt- und damit Wertänderungsrisiken sowie Vertragsrisiken verbunden sein, die in der Folge dazu führen, dass Derivate vorzeitig zu nachteiligen Konditionen aufgelöst werden müssen oder dass daraus andere wirtschaftlich nachteilige Folgen für die Investmentgesellschaft entstehen. Der Eintritt solcher Fälle kann einen teilweisen oder vollständigen Ausfall von Auszahlungen an die Anleger nach sich ziehen und in gravierenden Fällen auch einen teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage des Anleger mit sich bringen.

### **Veräußerung**

Die Investmentgesellschaft wird sich insbesondere an Zielgesellschaften beteiligen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Bis zu zehn Prozent ihres Investitionsvolumens kann die Investmentgesellschaft in Aktien von Zielgesellschaften gemäß § 193 KAGB investieren. Es ist nicht auszuschließen, dass die Unternehmensbeteiligungen an den Zielgesellschaften aufgrund der herrschenden Marktbedingungen oder illiquider Märkte nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt oder in wirtschaftlich sinnvoller Weise veräußert werden können. Daher besteht das Risiko, dass die Veräußerung eines oder mehrerer der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Anteile an den Zielgesellschaften nur mit deutlichen Abschlägen, unter Inkaufnahme zusätzlicher Kosten oder erst zu einem späteren Zeitpunkt als geplant erfolgen kann, was zudem eine Verlängerung der Dauer der Investmentgesellschaft über den 31. Dezember 2021 hinaus erfordern könnte. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die von der Investmentgesellschaft an den Zielgesellschaften gehaltenen Unternehmensbeteiligungen aufgrund von Handelsbeschränkungen, gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Gründen nicht verkauft werden können. So können beispielsweise Aktien von Zielgesellschaften vom Handel ausgeschlossen sein. Es besteht auch die Gefahr, dass Käufer von Unternehmensbeteiligungen an Zielgesellschaften Schadenersatzansprüche gegenüber der Investmentgesellschaft geltend machen oder Verkaufsverträge nicht wirksam geschlossen werden. Zudem kann es erforderlich sein, dass die übrigen Gesellschafter der betreffenden Zielgesellschaft dem Verkauf der Unternehmensbeteiligungen durch die Investmentgesellschaft zustimmen müssen. Dies könnte den Verkauf der Unternehmensbeteiligungen erschweren. Die genannten Risiken können negative Auswirkungen auf die vom Anleger erzielbaren Rückflüsse haben und zum teilweisen oder vollständigen Verlust der geleisteten Kapitaleinlage führen.

### **Liquiditätsbelastung durch Abfindungsverpflichtungen/ Gerichts- oder Schlichtungsverfahren**

Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist ausgeschlossen, eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jedoch möglich. Anleger können zudem unter bestimmten Umständen aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden oder möglicherweise ein Kündigungsrecht oder Schadensersatz durch ein Gericht oder eine Schlichtungsstelle zugesprochen bekommen. Sofern eine Vielzahl von Anlegern oder einzelne Anleger mit sehr hohen Zeichnungsbeträgen ihre Beteiligung zum gleichen Zeitpunkt kündigen oder aus anderen Gründen aus der Investmentgesell-

schaft ausscheiden oder Schadensersatzansprüche gegenüber der Investmentgesellschaft haben, besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft ihre Vermögensgegenstände (z. B. Beteiligungen an Zielgesellschaften) verwerten muss, um die Abfindungsansprüche der kündigenden beziehungsweise ausscheidenden Anleger und mögliche Schadensersatzansprüche befriedigen zu können. Dies kann das Vermögen der Investmentgesellschaft gefährden und die den verbleibenden Anlegern der Investmentgesellschaft zustehende Beteiligung am Vermögen der Investmentgesellschaft vermindern sowie sich negativ auf die vom Anleger erzielbaren Rückflüsse auswirken und bis hin zu einem Totalverlust der Kapitaleinlage führen.

#### **Geschäftsführung/Schlüsselpersonrisiko**

Das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft wird unter anderem von den Fähigkeiten, den Erfahrungen und der Expertise der Entscheidungsträger der Investmentgesellschaft, der Zielgesellschaften und/oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft beeinflusst. Entscheidungsträger, deren Entscheidungen in der Vergangenheit zu guten wirtschaftlichen Ergebnissen geführt haben, sind keine Garantie dafür, dass diese auch zukünftig gute Geschäftsentscheidungen treffen werden. Ein Missbrauch der Vertretungsmacht, Fehlentscheidungen, Fehler beziehungsweise Unterlassung notwendiger Handlungen der jeweiligen Entscheidungsträger sowie die Verfolgung etwaiger Eigeninteressen können die Entwicklung der Investmentgesellschaft negativ beeinflussen und sich zum Nachteil der Anleger auswirken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Entscheidungsträger und/oder wesentliche Mitarbeiter während der Dauer des Beteiligungsangebots aus der Investmentgesellschaft, den Zielgesellschaften und/oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft ausscheiden (Schlüsselpersonenrisiko). Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Investmentgesellschaft auswirken, was mit entsprechend geringeren Auszahlungen an die Anleger verbunden wäre. Dies kann auch die Zahlungsunfähigkeit der Investmentgesellschaft und den teilweisen oder vollständigen Verlust der geleisteten Kapitaleinlage zur Folge haben.

#### **Wechselkursrisiko**

Die Währung der Investmentgesellschaft ist der Euro. Es ist beabsichtigt, dass sich die Investmentgesellschaft insbesondere an Zielgesellschaften beteiligt, deren Eigenkapitalisierung ebenfalls auf Euro basiert und die in Euro bilanzieren. Funktionale Währung, d.h. Ein- und Ausgabewährung, von Unternehmen, die gewerbliche Dienstleistungen im Bereich des Containerverkehrs oder der Transportlogistik erbringen, also solcher Unternehmen, an denen sich die Investmentgesellschaft beteiligen wird, ist in erster Linie der US-Dollar. Neben dem US-Dollar können

Ein- und Ausgaben in Zielunternehmen aber auch in weiteren Nicht-Euro-Währungen (beispielsweise britisches Pfund, australischer Dollar) (zusammen „funktionale Währungen“) anfallen. Es besteht ein dahingehendes Risiko, dass Zielgesellschaften das in den funktionalen Währungen angestrebte operative Ergebnis zwar erzielen, das dann in Euro zu bewertende Ergebnis aber niedriger ausfällt als erwartet, da eine oder mehrere funktionale Währungen zum Bewertungszeitpunkt gegenüber dem Euro schwächer notieren als angenommen. Sollte das in den funktionalen Währungen erzielte Ergebnis niedriger ausfallen als angestrebt, so würde sich dieser negative Effekt auf das in Euro zu bewertende Ergebnis von Zielgesellschaften noch verstärken. Die vorstehend beschriebenen Effekte können das angestrebte Ergebnis der Investmentgesellschaft und die Rückflüsse an die Anleger negativ belasten.

Die Investmentgesellschaft kann bis zu 30 Prozent ihres Investitionsvolumens für nicht auf Euro lautende Vermögensgegenstände verwenden. Aus solchen Investitionen würde die Investmentgesellschaft dann Rückflüsse in der anderen Währung erzielen. Würde der Wert dieser Währung gegenüber dem Euro fallen, könnte dies zu einer wechselkursbedingten Reduzierung der Rückflüsse und des Ergebnisses der Investmentgesellschaft führen. Dies wirkt sich negativ auf die Höhe der Auszahlungen an die Anleger aus und kann zum vollständigen Verlust der Kapitaleinlage führen.

#### **Vertragserfüllungsrisiko**

Der unternehmerische Erfolg der Investmentgesellschaft und/oder der Zielgesellschaft ist davon abhängig, dass die Vertragspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen. Es besteht jedoch das Risiko, dass Vertragspartner der Investmentgesellschaft und/oder der Zielgesellschaften ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen. Die Gründe hierfür können zum Beispiel in einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit (Bonität) oder Leistungsbereitschaft des Vertragspartners liegen. Es kann beispielsweise unterschiedliche Auffassungen über vertragliche Regelungen geben, sodass berechnete Ansprüche gegenüber einem Vertragspartner erst über ein langwieriges und kostenintensives gerichtliches Verfahren durchgesetzt werden können. Möglich ist auch, dass Ansprüche trotz einer positiven rechtskräftigen Gerichtsentcheidung nicht oder nicht in voller Höhe durchgesetzt werden können. Dies könnte zu einem Ausfall erwarteter Einnahmen führen. Es besteht ferner das Risiko, dass Vertragspartner bestehende Verträge kündigen. In diesen Fällen müssten neue Vertragspartner gefunden und neue Verträge ausgehandelt werden. Es kann sein, dass keine neuen Verträge oder Verträge

nur zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden können. Der Ausfall eines oder mehrerer Vertragspartner könnte auf Ebene einer Zielgesellschaft und/oder der Investmentgesellschaft zu Liquiditäts- und Einnahmeeinbußen führen. Dies könnte auch das Beteiligungsergebnis der Anleger beeinträchtigen und den Verlust der Kapitaleinlage nach sich ziehen.

### **Mitsprache- und Kontrollrechte**

Die Anleger haben nur auf Ebene der Investmentgesellschaft die im Gesellschaftsvertrag beziehungsweise im Treuhandvertrag festgelegten Mitsprache- und Kontrollrechte. Auf Ebene der Zielgesellschaften haben die Anleger keine Mitsprache- und Kontrollrechte. Die Investmentgesellschaft wird in der Regel selbst auf Ebene der Zielgesellschaften zwar die ihr im Rahmen des Gesellschaftsvertrags der jeweiligen Zielgesellschaft zustehenden Mitsprache- und Kontrollrechte haben, sie wird jedoch keinen beherrschenden Einfluss auf die jeweilige Zielgesellschaft haben. Die Investmentgesellschaft selbst, die Anleger oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft werden somit in der Regel auf unternehmerische Entscheidungen in Zielunternehmen – wie zum Beispiel Entscheidungen über Investitionen, die Ausrichtung der Geschäftspolitik, die Wahl der Vertragspartner oder das Management und ihre unternehmerischen Entscheidungen – keinen Einfluss haben. Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der einzelnen Zielgesellschaft gefasste Beschlüsse sind bindend, sodass die Investmentgesellschaft auch die Folgen eines Beschlusses zu tragen hätte, dem sie nicht zugestimmt hat. Nachteilige Entscheidungen und Beschlüsse können die Werthaltigkeit der Unternehmensanteile beeinträchtigen und die Auszahlungen an die Anleger verringern oder vollständig ausfallen lassen, sodass möglicherweise die geleistete Kapitaleinlage des Anlegers verloren geht.

### **Majorisierung**

Der Komplementärin steht die ausschließliche Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht für die Investmentgesellschaft zu. Zum Zwecke der Einhaltung der sich aus dem Kapitalanlagegesetzbuch ergebenden Rechte und Pflichten sind viele Befugnisse auf die Buss Investment GmbH als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft übertragen worden. Die Möglichkeit der Einflussnahme des einzelnen Anlegers auf das Management der Investmentgesellschaft beziehungsweise der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist bis auf wenige Situationen, die eine Abstimmung unter den Anlegern erfordern, nicht vorhanden.

Der einzelne Anleger befindet sich in der Minderheit und kann gegebenenfalls seine Interessen in der Investmentgesellschaft

nicht durchsetzen. Grundsätzlich bedürfen Beschlüsse der Investmentgesellschaft nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags der einfachen Mehrheit. Bestimmte Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen (z. B. Änderung des Gesellschaftsvertrags und Auflösung der Gesellschaft) oder sogar einer Zweidrittel-Mehrheit des Zeichnungskapitals (Änderung der Anlagebedingungen) beziehungsweise einer Mehrheit von 75 Prozent des Gesellschaftskapitals (abweichende Verwendung von Liquiditätsüberschüssen). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Minderheit von Anlegern solche Beschlüsse blockiert. Bei Zeichnungen sehr hoher Summen durch einen einzelnen Anleger kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser die Stimmenmehrheit erhält und damit beherrschenden Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschafterversammlungen der Investmentgesellschaft erhält. Diese Gefahr besteht insbesondere, wenn sich nur wenige andere Anleger an einem Gesellschafterbeschluss beteiligen. Die gemäß Gesellschaftsvertrag gefassten Gesellschafterbeschlüsse sind bindend, sodass ein einzelner Anleger unter Umständen auch die Folgen eines Beschlusses zu tragen hat, dem er nicht zugestimmt hat.

### **Rechtliche und politische Risiken im Ausland**

Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft unterliegt deutschem Recht. Die Gesellschaftsverträge von Zielunternehmen unterliegen voraussichtlich ausländischem Recht. Daraus können Ansprüche an die Investmentgesellschaft unter ausländischen Rechtssystemen entstehen, die dem deutschen Recht fremd sind. Eine Rechtsverfolgung im Rahmen ausländischer Rechtssysteme kann zudem zu höheren Kosten bei der Investmentgesellschaft führen. Neben dem Kosten- und Zeitrisko aufgrund ausländischer Rechtsverfolgung ist die Durchsetzbarkeit von Rechtsansprüchen gegebenenfalls eingeschränkt. Dies könnte das Ergebnis der Investmentgesellschaft negativ belasten und damit zu reduzierten Auszahlungen an die Anleger führen. Auch der teilweise oder vollständige Verlust der Kapitaleinlage ist denkbar.

### **Abwicklungsrisiko**

Es besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft vor Erreichung des Endes der Laufzeit aufgelöst und abgewickelt wird. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn die Investmentgesellschaft den Grundsatz der Risikomischung gemäß § 262 KAGB oder andere gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt und/oder die Aufsichtsbehörde zur Abwicklung der Investmentgesellschaft auffordert. Ferner kann es bei einem zu gering platzierten Emissionskapital zu einer vorzeitigen Auflösung und Abwicklung der Investmentgesellschaft kommen. Bei einer

vorzeitigen Auflösung und Abwicklung besteht für die Anleger das Risiko, dass sie ihre eingezahlte Einlage nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Es sind keine besonderen Regelungen für eine Auflösung und Abwicklung vorgesehen. Es besteht keine Garantie oder Verpflichtung, nach der Anleger im Falle einer Abwicklung Anspruch auf die Rückzahlung der eingezahlten Beträge haben.

### Quellenangaben

Der vorliegende Verkaufsprospekt enthält verschiedene Angaben und Aussagen Dritter. Diese Aussagen wurden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Plausibilität geprüft. Sie hat jedoch keine vollumfängliche inhaltliche Überprüfung der Aussagen vorgenommen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die auf Aussagen Dritter basierenden Angaben in diesem Verkaufsprospekt unrichtig, unvollständig und/oder aus dem Sachzusammenhang gelöst, missverständlich oder falsch wiedergegeben wurden. Soweit Aussagen und Angaben Dritter Grundlage für die Erstellung der in diesem Verkaufsprospekt verwendeten beziehungsweise erstellten Berechnungen gewesen sind, kann sich eine solch unrichtige Angabe Dritter negativ auf die vom Anleger erzielbare Gesamtauszahlung auswirken. Eine Haftung Dritter, deren Aussagen übernommen wurden, ist in der Regel begrenzt oder – wie bei öffentlich zugänglichen Quellen – ganz ausgeschlossen. Sofern keine Entschädigung geltend gemacht werden kann, kann dies das Ergebnis der Investmentgesellschaft negativ beeinflussen und somit die Rückflüsse der Anleger gefährden.

### Verbraucherrechte im Zusammenhang mit Fernabsatz- und Widerrufsrechten

Hinsichtlich der Anwendbarkeit und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen bei Finanzdienstleistungen auf die Vermittlung von Beteiligungen an geschlossenen Investmentvermögen wie der Investmentgesellschaft gibt es bislang keine gefestigte Rechtsprechung. Gleiches gilt für die Frage der Gestaltung der Widerrufsbelehrung und möglicher Folgen eines Widerrufs. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Investmentgesellschaft bei erfolgreicher Geltendmachung gegebenenfalls bestehender Rechte durch einzelne oder mehrere Anleger, die im Wege des Fernabsatzes oder im Rahmen von außerhalb von geschlossenen Räumen geschlossenen Verträgen gewonnen wurden, zu einem späteren Zeitpunkt – auch nach Abschluss der Platzierung des Emissionskapitals – verpflichtet ist, einem Anleger die geleisteten Zahlungen zum Teil oder vollständig zu erstatten. Solche Liquiditätsabflüsse aus der Investmentgesellschaft können gegebenenfalls zu Liquiditätsengpässen bis hin zu einer Insolvenz der Investment-

gesellschaft führen. Dies kann zur Minderung des Anlageergebnisses für den Anleger führen, bis hin zum Totalverlust des von einem Anleger eingesetzten Kapitals.

### Regulierung

In der Bundesrepublik Deutschland wurde am 22. Juli 2013 das Kapitalanlagegesetzbuch eingeführt. Das Kapitalanlagegesetzbuch regelt die Anforderungen für die Zulassung von und die Aufsicht über Manager von alternativen Investmentfonds (AIFM), zu denen deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaften zählen.

Die Buss Investment GmbH als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Investmentgesellschaft unterliegen den Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie der Verwaltungsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts gibt es weder eine etablierte Rechtsprechung noch eine gefestigte Verwaltungspraxis in Bezug auf das Kapitalanlagegesetzbuch und die diesem unterliegenden Sachverhalte. Es besteht das Risiko, dass im Zuge der sich entwickelnden rechtlichen Anforderungen oder aufgrund von Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Anpassungen hinsichtlich der Konzeption und/oder der Verwaltung der Investmentgesellschaft durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft erforderlich sind. Hierdurch können sich die Anlageziele ändern und/oder die Kosten der Investmentgesellschaft erhöhen, was in der Folge zu einem geminderten Anlageergebnis des Anlegers führen könnte. Es besteht zudem das Risiko, dass die Aufsichtsbehörde die vorzeitige Liquidierung oder Abwicklung der Investmentgesellschaft anordnet. Dies würde für die Anleger zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage führen.

### Rechtsänderungsrisiko

Der Konzeption des Beteiligungsangebots liegen die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Gesetzeslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zugrunde. Änderungen in der Anwendung bestehender Gesetze durch die Behörden und/oder Gerichte sowie künftige Gesetzesänderungen können für die Investmentgesellschaft und die Anleger negative Folgen haben und zum Verlust der Einlagen führen. Insbesondere gibt es keine Gewähr dafür, dass die geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zukünftig in unveränderter Form bestehen bleiben.

### Änderung der Anlagebedingungen

Die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft können unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden (vgl.



Abschnitt 3.2). Dies kann auch den Anleger betreffende Regelungen und die Anlagestrategie beziehungsweise -politik für die Investmentgesellschaft betreffen. Zudem können mit der Änderung der Anlagebedingungen höhere Kosten für die Investmentgesellschaft verbunden sein. Eine Änderung der Anlagebedingungen kann daher zu einem teilweisen oder vollständigen Entfall von Auszahlungen an die Anleger oder auch zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage des Anlegers führen.

### Interessenkonflikte

Es besteht grundsätzlich das Risiko von Interessenkonflikten, die nicht oder nicht dauerhaft gemindert oder ausgeschlossen werden können. Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehenden Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsangebots begründen können, sind im Abschnitt 16 des Verkaufsprospekts beschrieben. So bestehen beispielsweise kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Treuhandkommanditistin, der Komplementärin sowie Buss Capital und mit ihr verbundene Gesellschaften. Buss Capital und die Kapitalverwaltungsgesellschaft können zudem auch für andere alternative Investmentfonds und/oder Gesellschaften tätig sein. Handelnde Personen können dabei in gleichen oder ähnlichen Funktionen wie bei der Investmentgesellschaft an anderen Gesellschaften beteiligt oder für diese tätig sein. Interessenkonflikte können ferner auch im Zusammenhang mit den geplanten Beteiligungen an Zielgesellschaften und/oder anderen Vertragspartnern der Investmentgesellschaft auftreten. Die potenziellen Interessenkonflikte können dazu führen, dass Entscheidungsfindungsprozesse oder Handlungen in unangemessener Weise beeinflusst werden und hierdurch nicht im Interesse der Investmentgesellschaft und der Anleger gehandelt wird. Die Interessen der Investmentgesellschaft und die der Anleger könnten somit anderen Interessen untergeordnet werden. Dies kann dazu führen, dass der Anleger reduzierte oder keine Auszahlungen von der Investmentgesellschaft erhält. Dies kann bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage des Anlegers führen.

### Steuerliche Risiken

#### Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit Beteiligungen an Zielgesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft

##### *Steuerliche Zuordnung der Wirtschaftsgüter*

Die Investmentgesellschaft wird sich planmäßig primär an ausländischen Zielgesellschaften in der Rechtsform der Personengesellschaft beteiligen (nachfolgend auch „Personen-Zielgesellschaft“). Für Personen-Zielgesellschaften gilt, dass die für die

Einkünfteerzielung notwendigen Wirtschaftsgüter (das sind insbesondere die Container und das Transport- und Logistikequipment), die damit im Zusammenhang stehenden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben (insbesondere Abschreibungen und Fremdfinanzierungskosten sowie Personalkosten) und andere gewöhnliche Betriebsausgaben der Personen-Zielgesellschaften sowie die daraus generierten Gewinne für steuerliche Zwecke gemäß den Aufteilungsmethoden des Artikel 7 Abs. 2 Doppelbesteuerungsmusterabkommen beziehungsweise der Teilziffer 2 ff. des sogenannten Betriebsstättenerrlasses ausschließlich den Personen-Zielgesellschaften zugerechnet werden. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass die deutsche Finanzverwaltung den Standpunkt einnimmt, dass zumindest ein Teil der Gewinne der Personen-Zielgesellschaften beziehungsweise der Investmentgesellschaft in Deutschland anfällt. Dies würde zu steuerlichen Mehrbelastungen auf Anlegerebene führen.

##### *Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung*

Aus steuerlicher Sicht sind die von der Investmentgesellschaft zu erwerbenden Beteiligungen an ausländischen Personen-Zielgesellschaften mittelbare Betriebstätten der einzelnen Anleger. Die Freistellung dieser Einkünfte von der deutschen Besteuerung wird in einigen Doppelbesteuerungsabkommen (nachfolgend auch „DBA“) davon abhängig gemacht, dass bestimmte „Aktivitätserfordernisse“ erfüllt sind. Andernfalls wird die Doppelbesteuerung mittels der sogenannten „Anrechnungsmethode“ vermieden. In einzelnen DBA wird die Doppelbesteuerung dagegen grundsätzlich durch Anwendung der „Anrechnungsmethode“ vermieden. Investiert die Investmentgesellschaft in Personen-Zielgesellschaften in Ländern, in denen ein niedrigerer lokaler Steuersatz als in Deutschland Anwendung findet, kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Einkünfte dieser Personen-Zielgesellschaften dennoch im Ergebnis mit dem (höheren) individuellen Steuersatz des deutschen Anlegers besteuert werden.

#### Investitionen in Zielgesellschaften außerhalb Singapurs

Die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltene exemplarische Darstellung der steuerlichen Folgen einer Beteiligung einer in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person bei einem Investment der Investmentgesellschaft in in Singapur operativ tätige Personen-Zielgesellschaften bezieht sich tatsächlich nur auf diese Gestaltung. Bei einem Investment in Gesellschaften anderer Rechtsform oder bei einem Investment in Gesellschaften in anderen Ländern können die lokalen steuerlichen Folgen erheblich von den für ein Investment in eine Personen-Zielgesellschaft in Singapur dargestellten Folgen abweichen. Das

Doppelbesteuerungsabkommen mit Singapur sieht eine Freistellung der Einkünfte der Ziel-Personengesellschaft in Deutschland unter Aktivitätsvorbehalt vor. Dies bedeutet, dass eine Freistellung der Einkünfte in Deutschland nur erfolgt, wenn die singapurische Ziel-Personengesellschaft ihre Einkünfte ausschließlich oder nahezu ausschließlich aus aktiven Tätigkeiten im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1–6 des deutschen Außensteuergesetzes erzielt. Andere Doppelbesteuerungsabkommen können die Gewährung der Freistellungsmethode an andere Voraussetzungen knüpfen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, würden die ausländischen Einkünfte nicht von der Besteuerung in Deutschland freigestellt. Anstelle dessen würde die sogenannte Anrechnungsmethode angewendet, d. h. die ausländischen Einkünfte wären in Deutschland zu versteuern und die im Ausland gezahlten Steuern würden auf die auf diese Einkünfte in Deutschland entfallenden Steuern angerechnet. Unter der Annahme, dass die Steuerbelastung in Deutschland höher ist als im Ausland, käme es dadurch zu einer steuerlichen Mehrbelastung der Anleger. Die Anrechnungsmethode findet auch Anwendung, wenn die Investmentgesellschaft in Personen-Zielgesellschaften in Ländern investiert, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht.

Bei einem Investment in Kapitalgesellschaften fallen regelmäßig ausländische Quellensteuern an und die Dividenden unterliegen der inländischen Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren.

#### **Qualifizierung der Einkünfte als Lizenzgebühren statt als Unternehmensgewinne**

Bei den Einkünften der Zielgesellschaften handelt es sich planmäßig um Unternehmensgewinne im Sinne des Artikels 7 Doppelbesteuerungsmusterabkommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Ansässigkeitsstaat der internationalen Kunden der Zielgesellschaften nach seinem nationalen Steuerrecht davon ausgeht, dass Lizenzgebühren vorliegen und eine Quellensteuer nach seinem nationalen Steuerrecht erhebt. Diese Quellensteuer kann weder in Deutschland noch im jeweiligen ausländischen Staat auf die Steuer der Anleger angerechnet werden, sodass sich eine steuerliche Mehrbelastung auf Ebene der Zielgesellschaften und damit der Anleger der Investmentgesellschaft ergäbe.

#### **Anwendung des deutschen Außensteuergesetzes**

Die Tätigkeit der ausländischen Zielgesellschaften im Bereich Containerverkehr und/oder Transportlogistik sind voraussichtlich als aktive Tätigkeiten im Sinne von § 8 AStG anzusehen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die deutsche Finanzverwaltung diese Einkünfte beispielsweise aufgrund einer

schädlichen Mitwirkung durch eine inländische nahestehende Person der Investmentgesellschaft nicht als Einkünfte aus aktiver Tätigkeit ansehen könnte. In diesem Fall würden die vom Anleger mittelbar über die Investmentgesellschaft erzielten Gewinne aus Beteiligungen an ausländischen Zielgesellschaften in Deutschland unter Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuern auf die deutsche Einkommensteuerschuld besteuert werden, was auf der Anlegerebene zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen würde.

#### **Erbschaftsteuerliche Qualifikation**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die mittelbaren Beteiligungen über die Investmentgesellschaft an den Zielgesellschaften aufgrund der Zugehörigkeit zu einer inländischen wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens als begünstigtes Vermögen im Sinne von § 13b ErbStG qualifizieren. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die Beteiligung an den Zielgesellschaften als ausländisches Betriebsvermögen wertet. In der Folge würde kein Verschonungsabschlag für dieses Vermögen gewährt werden. Der Gesetzgeber ist durch das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 17. Dezember 2014) aufgefordert worden, bis spätestens 2016 das bestehende Erbschaftsteuergesetz zu überarbeiten. Es ist derzeit unklar, ob und in welchem Umfang dann weiterhin Begünstigungen wie für das Betriebsvermögen gewährt werden. Dies könnte im Erbfall zu einer höheren Erbschaftsteuer führen.

#### **Veränderung rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im In- und Ausland über die Laufzeit der Investmentgesellschaft verändern. Das DBA zwischen Deutschland und Singapur ist beispielsweise auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann jedoch mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Künftige Gesetzesänderungen (einschließlich Änderungen oder Kündigungen der gegebenenfalls anwendbaren DBA), deren Auslegung durch die Gerichte sowie eine geänderte Verwaltungsauffassung können negative Auswirkungen auf die Beteiligung der Anleger an der Investmentgesellschaft und deren Beteiligung an den Zielgesellschaften sowie auf deren wirtschaftliche Ergebnisse haben. Zum Beispiel kann im Rahmen einer Betriebsprüfung eine Freistellung der Einkünfte aus den Betriebsstätten versagt werden, oder die deutsche Finanzverwaltung kann den Standpunkt einnehmen, dass zumindest ein Teil der Gewinne der Zielgesellschaften beziehungsweise der Investmentgesellschaft in Deutschland anfällt. Dies kann dazu führen, dass auch nachträglich zusätzliche

Steuerlasten für den Anleger entstehen, die zum Zeitpunkt der Auszahlungen an die Anleger noch nicht absehbar waren.

Es ist auch nicht auszuschließen, dass Gesetzesänderungen dazu führen, dass Vertragspartner der Investmentgesellschaft besondere Zulassungsvoraussetzungen erfüllen müssen, sodass diese ersetzt werden oder aber Vergütungen an zusätzliche Anforderungen angepasst werden müssen. Dies hätte entsprechend negative Auswirkungen auf das Ergebnis der Investmentgesellschaft und würde die Auszahlungen an die Anleger reduzieren.

### **Steuererklärungspflichten im Ausland**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Investition in eine ausländische Zielgesellschaft nach dem Steuerrecht des jeweiligen ausländischen Staates steuerliche Erklärungspflichten auch für den Anleger bestehen. Dies kann zu zusätzlichen Kosten für den Anleger führen.

### **Steuerzahlungen**

Als Kommanditgesellschaft handelt es sich bei der Investmentgesellschaft um eine Personengesellschaft. Wesen der Personengesellschaft ist, dass laufende Gewinne versteuert werden müssen, unabhängig davon, ob diese auch an die Gesellschafter beziehungsweise die Anleger ausgekehrt werden. Daher besteht bei einem Investment in eine Personengesellschaft grundsätzlich das Risiko, dass Steuern (Einkommensteuer beziehungsweise Gewerbesteuer) festgesetzt werden, bevor den Anlegern entsprechende Liquidität zur Begleichung dieser Steuern zufließt. In dem Fall müssten die Anleger die Steuern aus ihrem Vermögen leisten.

### **Laufzeit / keine ordentliche Kündigung / eingeschränkte Fungibilität**

Die Dauer der Investmentgesellschaft ist befristet zum 31. Dezember 2021. Nach diesem Datum tritt die Investmentgesellschaft in Liquidation. Die Dauer der Investmentgesellschaft kann maximal um drei Jahre (auch sukzessive) bis längstens zum 31. Dezember 2024 verlängert werden. Hierfür ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die ordentliche Kündigung beziehungsweise die Rückgabe der Anteile an der Investmentgesellschaft durch einen Kommanditisten/Treugeber oder ein sonstiger Austritt sind während der Dauer der Investmentgesellschaft ausgeschlossen. Die Anteile an der Investmentgesellschaft können auch nicht zurückgegeben werden. Anleger sind somit dem Liquiditätsrisiko ausge-

setzt, bei Bedarf nicht über das bei der Investmentgesellschaft investierte Kapital verfügen zu können.

Für den Handel mit Anteilen an geschlossenen Investmentvermögen wie der Investmentgesellschaft gibt es keinen geregelten Markt. Die Handelbarkeit (Fungibilität) der Kommanditanteile beziehungsweise einer mittelbaren Beteiligung des Anlegers ist daher eingeschränkt. Es besteht das Risiko, dass bei einem Veräußerungswunsch eventuell kein Käufer gefunden werden kann. Da der Veräußerungspreis zwischen Verkäufer und Käufer frei vereinbart wird, kann dem Anleger bei einer vorzeitigen Veräußerung der Beteiligung ein Verlust entstehen. Zudem bedarf der Verkauf oder die Übertragung einer Beteiligung der Zustimmung der Komplementärin der Investmentgesellschaft. Das bedeutet, dass ein vorzeitiger Veräußerungswunsch eventuell nur mit Verlust oder überhaupt nicht möglich ist.

### **Ausschluss aus der Investmentgesellschaft**

Nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag kann ein Anleger unter bestimmten Umständen aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen beziehungsweise der Treuhandvertrag gekündigt werden. Der ausgeschlossene Anleger erhält in diesem Fall nach dem Gesellschaftsvertrag ein Abfindungsguthaben. Dieses kann geringer sein als die vom betreffenden Anleger geleistete Kapitaleinlage. Zudem können dem Anleger bei einem Ausschluss weitere Kosten entstehen (z. B. Erstattung von Auslagen, Beraterkosten).

### **Haftung des Anlegers**

Ein der Investmentgesellschaft als Kommanditist beitretender Anleger haftet gegenüber Gesellschaftsgläubigern in Höhe seiner Haftsumme. Diese ist gesellschaftsvertraglich auf ein Prozent des von einem Kommanditisten übernommenen Kapitalanteils festgesetzt. Bei einem Kapitalanteil von beispielsweise 100.000 Euro beträgt die Haftsumme 1.000 Euro. Nachdem ein Anleger seine Einlage vollständig eingezahlt hat, unterliegt er keiner weiteren Nachschussverpflichtung oder Haftung. Sofern sein Kapitalkonto beispielsweise durch Auszahlungen unter den Stand der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage absinkt, lebt die vorgenannte Haftung bis zur Höhe des Fehlbetrags wieder auf (vgl. § 172 Abs. 4 HGB). Scheidet ein Kommanditist während der Laufzeit aus der Investmentgesellschaft aus, gilt die Erfüllung des Abfindungsanspruchs nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten, sodass ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens der ausgeschiedene Kommanditist nicht für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft haftet (vgl. § 152 Abs. 6 KAGB). Die Kommanditisten haften zudem nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkei-

ten der Investmentgesellschaft (vgl. § 161 Abs. 4 KAGB). Trotz dieser im Kapitalanlagegesetzbuch geregelten gesetzlichen Haftungsbefreiung für die Kommanditisten lässt sich nicht ausschließen, dass diese nach insolvenzrechtlichen oder anderen rechtlichen Bestimmungen angefochten wird. Dies könnte dazu führen, dass nach Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft und der Löschung des Kommanditisten im Handelsregister eine Nachhaftung bis zur Höhe seiner Haftsumme für diejenigen Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft besteht, die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bereits dem Grunde nach bestanden, vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig sind und aus denen Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird (§ 160 HGB). Eine noch weitergehende Haftung des Anlegers nach den §§ 30 ff. GmbHG bis maximal zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen käme in Betracht, wenn Auszahlungen unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags (vgl. § 14 Gesellschaftsvertrag) erfolgt sind, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Investmentgesellschaft dies nicht zuließ.

Die Anleger beteiligen sich zunächst mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treugeber an der Investmentgesellschaft, sodass sie die zuvor dargestellte Haftung eines Kommanditisten nicht unmittelbar trifft. Die Treugeber haben die Treuhandkommanditistin jedoch von jeder Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger freizustellen. Leitet die Treuhandkommanditistin Auszahlungen der Investmentgesellschaft an die Treugeber weiter, die, wie beispielsweise im Falle der Schlussauszahlung, zu einem Wiederaufleben der die Treuhandkommanditistin treffenden Kommanditistenhaftung führt, so ist nicht auszuschließen, dass die Anleger die Treuhandkommanditistin von der Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger freistellen müssen.

#### Risiken hinsichtlich der Treuhandkommanditistin

Es besteht das Risiko, dass die Treuhandkommanditistin nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags aus der Investmentgesellschaft ausscheidet. Sofern keine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird oder werden kann, regelt der Treuhandvertrag, dass die Anleger die bisher von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Anteile an der Investmentgesellschaft als Direktkommanditisten übernehmen. Die hierdurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten sind dann jeweils von den Anlegern zu tragen (Handelsregistervollmacht). Die Anleger sind zudem dem Risiko ausgesetzt, dass die Treuhandkommanditistin ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.

Den Anlegern könnten Auszahlungen entgehen, selbst wenn sie von der Investmentgesellschaft geleistet werden. Dies kann zu geringeren Zahlungen an die Anleger oder zum teilweisen oder vollständigen Verlust des Beteiligungsbetrags der Anleger führen.

#### Anteilsfinanzierung

Eine individuelle Fremdfinanzierung von Beteiligungen der Anleger wird weder von der Investmentgesellschaft noch der Kapitalverwaltungsgesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen angeboten oder empfohlen. Sollte ein Anleger seine Beteiligung ganz oder teilweise fremdfinanzieren, besteht das Risiko, dass die Auszahlungen der Investmentgesellschaft den Kapitaldienst des Anlegers (Zinsen, Tilgung) nicht oder nicht vollständig decken. Für diesen Fall müsste der Anleger die Mittel zur Bedienung des Darlehens aus eigenen Mitteln aufbringen. Es kann auch eine Vorfälligkeitsentschädigung anfallen, die der Anleger zu tragen hätte. Dies kann zur Zahlungsunfähigkeit des Anlegers führen. Sollten aufgrund eines zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sitzstaat der jeweiligen Zielgesellschaft geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens die Gewinne der Zielgesellschaften (also der Saldo von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben) in Deutschland steuerfrei gestellt sein, können etwaige Finanzierungsaufwendungen in der Regel nicht als Sonderbetriebsausgaben vom Anleger steuerlich in Deutschland abgezogen werden.

### 5.3 Maximales Risiko

**Das maximale Risiko des Anlegers besteht im Verlust des von ihm eingesetzten Kapitals und einer etwaigen Verminderung seines sonstigen Vermögens aufgrund einer Inanspruchnahme aus einer entgegen der Empfehlung der Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgenommenen persönlichen Anteilsfinanzierung und dem Ausgleich einer persönlichen Steuerbelastung nebst darauf anfallender etwaiger Zinsen und einer möglichen Zahlungsverpflichtung aus Haftungsgesichtspunkten, was bis hin zu einer Zahlungsunfähigkeit des Anlegers führen kann.**

## 6

# Investmentgesellschaft

## 6.1 Firma, Sitz, Geschäftsanschrift

Investmentgesellschaft des vorliegenden Beteiligungsangebots ist die Buss Containermanagement GmbH & Co. geschlossene Investment KG. Sitz und Geschäftsanschrift der Investmentgesellschaft ist Am Sandtorkai 48 in 20457 Hamburg.

Es handelt sich bei der Investmentgesellschaft um eine geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Sie unterliegt deutschem Recht.

## 6.2 Unternehmensgegenstand

Gegenstand der Investmentgesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger. Bezüglich der Anlagestrategie wird auf Abschnitt 3.1 verwiesen.

## 6.3 Gründung, Geschäftsjahr, Dauer

Die Investmentgesellschaft ist am 1. August 2014 errichtet worden und hat mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 118032 am 18. September

2014 begonnen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endete am 31. Dezember 2014. Die Dauer der Investmentgesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert). Die Dauer der Investmentgesellschaft kann um bis zu drei Jahre (auch sukzessive), maximal bis zum 31. Dezember 2024, verlängert werden. Hierfür ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Gründe für die Verlängerung der Dauer bestehen darin, dass

- a) die Gesellschafter den bisherigen Geschäftsverlauf der Investmentgesellschaft als zufriedenstellend erachten und dies für die Zukunft weiter annehmen,
- b) der An- und Verkaufsmarkt für die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft und die daraus resultierenden Erwartungen an die Veräußerungserlöse nicht den Renditeerwartungen der Investmentgesellschaft entsprechen und während der Verlängerungsdauer eine Wertsteigerung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft zu erwarten ist oder
- c) die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft nicht bis zum 31. Dezember 2021 verkauft werden können und mehr Zeit für die Verwertung der Vermögensgegenstände erforderlich ist.

Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger – einschließlich etwaiger Verlängerungen – ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

#### 6.4 Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Persönlich haftende Gesellschafterin der Investmentgesellschaft ist die Buss Containermanagement Verwaltung GmbH mit Sitz in Hamburg (nachfolgend auch „Komplementärin“). Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 133240 eingetragen. Gegenüber den Gläubigern der Investmentgesellschaft haftet die Komplementärin unbeschränkt. Sie ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) eine Kapitalgesellschaft und haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Das Stammkapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro, welches zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 12.500 Euro eingezahlt ist. Alleinige Gesellschafterin ist Buss Capital. Sitz und die Geschäftsanschrift von Buss Capital lauten Am Sandtorkai 48 in 20457 Hamburg. Buss Capital ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 100327 eingetragen. Die Komplementärin ist nicht am Kapital der Investmentgesellschaft beteiligt und nimmt nicht an der Ergebnisverteilung teil.

Die Treuhandkommanditistin ist mit einem eigenen Kapitalanteil in Höhe von 10.000 Euro als Kommanditistin an der Investmentgesellschaft beteiligt. Der Kapitalanteil ist vollständig eingezahlt. Die Treuhandkommanditistin ist für eigene Rechnung nur mit ihren auf eigene Rechnung gehaltenen Einlagen am Ergebnis und am Vermögen der Investmentgesellschaft beteiligt. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihren Kapitalanteil in Abhängigkeit des eingeworbenen Emissionskapitals im eigenen Namen und für Rechnung der beitretenden Treugeber zu erhöhen. Nähere Angaben zur Treuhandkommanditistin sind im Abschnitt 9 enthalten. Weitere Kommanditisten hat die Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

#### 6.5 Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin wird von ihren beiden Geschäftsführerinnen Nadine Kranz und Christine Schumacher vertreten. Die beiden Geschäftsführerinnen sind somit auch mittelbar Geschäftsführerinnen der Investmentgesellschaft. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Komplementärin und ihre Geschäfts-

führerinnen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und von dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung ist der Sitz der Komplementärin.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind zugleich auch Geschäftsführer der Buss Investment GmbH. Diese ist als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft mit der Anlage und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens der Investmentgesellschaft (kollektive Vermögensverwaltung im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs) beauftragt. Der Buss Investment GmbH sind alle erforderlichen Vollmachten erteilt worden, um die Investmentgesellschaft in sämtlichen Angelegenheiten, die ihr als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft obliegen, umfassend zu vertreten. Weitere Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft finden sich im Abschnitt 7.

Die bei der Komplementärin verbleibende Geschäftsführungsbefugnis umfasst die Vornahme aller zum Geschäftsbetrieb zählenden Geschäfte, soweit diese nicht auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen wurden. Bei der Geschäftsführung verbleiben jene Aufgaben, die zur Sicherstellung der eigenorganschaftlichen Geschäftsführung bei der Komplementärin verbleiben müssen. Das sind insbesondere die Auswahl und Bestellung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Annahme der jeweiligen Erhöhung der Einlage der Treuhandkommanditistin sowie die Vornahme von Handelsregisteranmeldungen.

Die Haftung der Komplementärin und ihrer Geschäftsführer ist – soweit gesetzlich zulässig – auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertrags- oder Gesetzesverletzungen beschränkt.

#### 6.6 Kapital der Investmentgesellschaft

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt das Kommanditkapital der Investmentgesellschaft 10.000 Euro. Das Kommanditkapital wird von der Treuhandkommanditistin gehalten. Das Kapital soll durch Erhöhung des Kapitalanteils der Treuhandkommanditistin um bis zu 15.000.000 Euro auf bis zu 15.010.000 Euro erhöht werden (Zielkapital). Das Zielkapital kann durch Beschluss der Kapitalverwaltungsgesellschaft um weitere bis zu 35.000.000 Euro auf insgesamt bis zu 50.010.000 Euro erweitert werden. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihren Kapitalanteil – auch mehrfach – in Höhe des auf der Grundlage des Treuhandvertrags und der entsprechenden Beitrittserklärung von den jeweiligen Anlegern gezeichneten Beteiligungsbetrags zu erhöhen.

## 7

# Kapitalverwaltungsgesellschaft

## 7.1 Firma, Sitz, Geschäftsanschrift

Für die in diesem Verkaufsprospekt näher beschriebene Investmentgesellschaft ist die Buss Investment GmbH als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB bestellt. Sie unterliegt keinem Wettbewerbsverbot und wird diese Funktionen auch für andere Investmentvermögen übernehmen.

Haupttätigkeit der Buss Investment GmbH ist das Auflegen und die kollektive Vermögensverwaltung von extern verwalteten geschlossenen inländischen alternativen Investmentfonds, sogenannten AIF, die direkt oder mittelbar Container und sonstiges Transportequipment erwerben, oder die sich an Gesellschaften beteiligen, die gewerbliche Dienstleistungen im Bereich des Containerverkehrs oder der Transportlogistik erbringen.

Der Sitz und die Geschäftsanschrift der Buss Investment GmbH lautet: Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht. Sie ist am 2. Februar 2011 gegründet und erstmals am 14. Februar 2011 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 117128 eingetragen worden. Zu diesem Zeitpunkt firmierte sie unter

Buss Consulting GmbH. Am 19. April 2013 ist die Gesellschaft in Buss Investment GmbH umfirmiert worden. Alleinige Gesellschafterin der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist Buss Capital.

## 7.2 Bestellungsvertrag und Haupttätigkeiten

Die Investmentgesellschaft und die Kapitalverwaltungsgesellschaft haben am 27. Mai 2015 einen Geschäftsbesorgungsvertrag für die Bestellung als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft und Übertragung der kollektiven Vermögensverwaltung (nachfolgend auch „Verwaltungsvertrag“) abgeschlossen. Der Verwaltungsvertrag unterliegt deutschem Recht.

Auf der Grundlage des Verwaltungsvertrags hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die kollektive Vermögensverwaltung für die Investmentgesellschaft übernommen. Diese umfasst insbesondere die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement, administrative Tätigkeiten und Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die ihr nach dem Verwaltungsvertrag übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen. Bei der Erbringung der kollektiven Vermögensverwaltung hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die gesetzlichen Aufsichtspflichten, die

sich für eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Investmentgesellschaft ergeben, zu erfüllen und den jeweils gültigen Gesellschaftsvertrag und die jeweils gültigen Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft zu beachten.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die mit dem Verwaltungsvertrag übernommenen Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen beziehungsweise im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auszulagern. Sofern es sich bei der Beauftragung Dritter um eine Auslagerung handelt, wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese Auslagerung anzeigen, bevor die Auslagerungsvereinbarung in Kraft tritt. Hinsichtlich der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Dritte ausgelagerten Aufgaben wird auf die Ausführungen im Abschnitt 10.1 verwiesen. Der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist von der Investmentgesellschaft umfänglich Vollmacht erteilt worden, die unter dem Verwaltungsvertrag geschuldeten Verwaltungstätigkeiten entsprechend umzusetzen. Sie berechtigt sie, Untervollmachten zu erteilen.

Der Verwaltungsvertrag mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist für die Dauer der Investmentgesellschaft geschlossen. Der Vertrag kann von der Investmentgesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden, soweit eine solche ordentliche Kündigung aufsichtsrechtlich zulässig ist. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Investmentgesellschaft zahlungsunfähig wird, gegen die Bestimmungen des Verwaltungsvertrags wiederholt verstoßen wird oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Beendigung des Vertragsverhältnisses verlangt. Die Kündigung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat dabei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zu erfolgen, die in angemessenem Verhältnis zu dem Zeitraum steht, der erforderlich ist, um eine neue Verwaltungsgesellschaft zu bestellen oder die zur Investmentgesellschaft gehörenden Vermögensgegenstände zu liquidieren, mindestens jedoch unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten. Für den Fall der Beendigung des Verwaltungsvertrags wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft als nachvertragliche Verpflichtung die zu erbringenden Leistungen bis zur Überleitung auf eine neue Verwaltungsgesellschaft, längstens jedoch bis zu sechs Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiterhin erbringen. Erlischt die Befugnis der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung der Investmentgesellschaft, endet der Verwaltungsvertrag unmittelbar.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält von der Investmentgesellschaft die in Abschnitt 12 genannten Vergütungen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat keinen Anspruch auf Erstattung von im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten entstehenden Auslagen, es sei denn, eine solche Auslagerung wurde vorab mit der Investmentgesellschaft vereinbart und es handelt sich nach Maßgabe der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft um eine erstattungsfähige Position.

### 7.3 Geschäftsführung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird von ihren beiden Geschäftsführerinnen Nadine Kranz und Christine Schumacher vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Die Geschäftsführerinnen sind zugleich auch Geschäftsführerinnen der Komplementärin der Investmentgesellschaft. Sie sind somit mittelbar Geschäftsführerinnen der Investmentgesellschaft (vgl. Abschnitt 6.5). Daneben werden von den Geschäftsführerinnen außerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft keine Hauptfunktionen ausgeübt, die für die Kapitalverwaltungsgesellschaft von Bedeutung sind. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung ist der Sitz der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

### 7.4 Aufsichtsrat

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus drei Mitgliedern besteht. Mitglieder des Aufsichtsrats sind Dr. Dirk Baldeweg (Aufsichtsratsvorsitzender) und Nicola Holtappels-Hundertmark (Stellvertreterin) sowie Henner Lothar, alle mit Geschäftsanschrift Am Sandtorkai 48 in 20457 Hamburg.

Das Aufsichtsratsmitglied Henner Lothar ist von den Gesellschaftern der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den mit ihnen verbundenen Unternehmen und den Geschäftspartnern der Kapitalverwaltungsgesellschaft unabhängig. Dr. Dirk Baldeweg ist geschäftsführender Gesellschafter von Buss Capital, die wiederum alleinige Gesellschafterin der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Komplementärin der Investmentgesellschaft ist. Er ist zudem Geschäftsführer bei einigen von Buss Capital nach dem Verkaufsprospektgesetz beziehungsweise nach dem Vermögensanlagegesetz aufgelegten geschlossenen Fonds. Ferner ist er Gesellschafter bei der Treuhandkommanditistin und bei der Buss Global Holdings mit Sitz in Singapur. Bei der Buss Global Holdings ist er im Aufsichtsrat (sogenannter Non-exe-



cutive Director) tätig. Siehe hierzu auch Angaben im Abschnitt 16. Frau Nicola Holtappels-Hundertmark ist für Buss Capital tätig. Daneben werden von den Aufsichtsräten außerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft keine Hauptfunktionen ausgeübt, die für die Kapitalverwaltungsgesellschaft von Bedeutung sind. Hinsichtlich bestehender Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, wird auf Abschnitt 16 verwiesen.

## 7.5 Erlaubnis

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat der Buss Investment GmbH die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß §§ 20, 22 KAGB erteilt.

## 7.6 Eigenmittel und Absicherung von Berufshaftungsrisiken

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erfüllt die Kapitalverwaltungsgesellschaft sämtliche Kapitalanforderungen (regulatorische Eigenmittel, die frei von Rechten Dritter sind und die zur freien Verfügung der Kapitalverwaltungsgesellschaft stehen) gemäß Kapitalanlagegesetzbuch. Das gezeichnete und vollständig eingezahlte Stammkapital beträgt 125.000 Euro. Darüber hinaus verfügt die Kapitalverwaltungsgesellschaft in Erfüllung der gesetzlichen Kapitalanforderungen über weitere Kapitalrücklagen.

Zur Abdeckung der potenziellen Berufshaftungsrisiken verfügt die Kapitalverwaltungsgesellschaft über eine geeignete Berufshaftpflichtversicherung, die den Anforderungen des § 25 Abs. 6 und 8 KAGB qualitativ entspricht. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft überprüft die Berufshaftpflichtversicherung regelmäßig auf deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor. Der Versicherungsschutz besteht mindestens bis zum 31. Dezember 2015. Die Deckung verlängert sich zum Ablauf jeweils um ein Jahr, soweit sie nicht drei Monate zuvor gekündigt wird. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird über den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags sowie Umstände, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigen, unverzüglich vom Vermittler der Berufshaftpflichtversicherung in Kenntnis gesetzt.

## 7.7 Haftung der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Sie haftet jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung von Pflichten, die durch die Investmentgesellschaft zu erfüllen sind oder welche durch ein Tun oder Unterlassen durch die Investmentgesellschaft oder eines Dritten vor dem Beginn des Verwaltungsvertrags verursacht wurden. Für Schäden, die durch Verfügungen der Investmentgesellschaft über Vermögensgegenstände aus dem Kommanditanlagevermögen ohne vorherige Zustimmung mit der Verwaltungsgesellschaft verursacht sind, übernimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft ebenfalls keine Haftung, es sei denn, dass durch eine solche Verfügung der Investmentgesellschaft nachweislich ein geringerer Schaden eingetreten ist, als ohne die Verfügung der Investmentgesellschaft eingetreten wäre.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die mit der Anlagepolitik und Anlagestrategie verfolgten Anlageziele der Investmentgesellschaft auch tatsächlich erreicht werden.

## 7.8 Weitere verwaltete Investmentvermögen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Investmentvermögen im Sinne des KAGB. Sie beabsichtigt jedoch, künftig die Verwaltung weiterer Investmentvermögen zu übernehmen.

## 7.9 Konzernverbund Buss-Gruppe

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist in die Konzernstruktur der in dritter Generation inhabergeführten Hamburger Buss-Gruppe eingebunden. Buss wurde 1920 als Hafener Unternehmen in Hamburg gegründet. Aus den Hafendienstleistungen heraus hat Buss weitere Aktivitäten aufgebaut. Heute ist die Buss-Gruppe in den Geschäftsfeldern Hafenlogistik, Logistikimmobilien, Investments, Containerleasing und Reederei tätig.

Das 2003 gegründete Unternehmen Buss Capital ist im Konzernverbund insbesondere auf Investments und Kapitalanlagen in der maritimen Logistik spezialisiert. Buss Capital hat insgesamt 29 geschlossene Publikumsfonds aufgelegt – darunter 20 Containerfonds, drei Schiffsfonds, zwei Kreuzfahrtfonds und vier Immobilienfonds. Das Gesamtinvestitionsvolumen der aufgelegten geschlossenen Publikumsfonds beträgt rund 2,3 Milliarden Euro. Insgesamt hat Buss Capital hierfür etwa

822 Millionen Euro Eigenkapital bei rund 28.000 Anlegern eingeworben. Buss Capital veröffentlicht jährlich eine Leistungsbilanz für die von ihr aufgelegten geschlossenen Fonds – zuletzt für das Geschäftsjahr 2013. Die vollständige Leistungsbilanz von Buss Capital kann im Internet unter [www.buss-capital.de](http://www.buss-capital.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

Seit Anfang 2014 hat die Buss Investment GmbH als einhundertprozentige Tochtergesellschaft von Buss Capital die Funktion der gesetzlich vorgeschriebenen Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb der Buss-Gruppe übernommen. Sie konzipiert und verwaltet künftig die von ihr nach dem Kapitalanlagegesetzbuch aufgelegten geschlossenen Investmentvermögen. Dabei profitiert die Buss Investment GmbH von der umfassenden Kenntnis und dem exklusiven Marktzugang der Buss-Gruppe in den Bereichen des Containerverkehrs und der Transportlogistik.

## 8

# Verwahrstelle

## 8.1 Firma, Sitz, Geschäftsanschrift und Haupttätigkeiten

Als Verwahrstelle im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft die CACEIS Bank Deutschland GmbH mit Sitz und Geschäftsanschrift in der Lilienthalallee 34–36 in 80939 München mittels Verwahrstellenvertrag vom 4. Mai 2015 beauftragt. Spezifische Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle und der Kapitalverwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Investmentgesellschaft sind unter Beachtung der zu verwahrenden Vermögensgegenstände im sogenannten „Service Level Agreement“ gesondert geregelt.

Die Verwahrstelle wurde am 20. November 1997 gegründet und ist am 12. Januar 1998 erstmals im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 119107 eingetragen. Das Stammkapital der Verwahrstelle beträgt 5.113.000 Euro. Mitglieder der Geschäftsführung sind Bastien Charpentier, Dr. Holger Sepp, Christoph Wetzels und Philippe Durand, alle mit Geschäftsanschrift am Sitz der Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut mit einer Vollbanklizenz gemäß § 32 Kreditwesengesetz. Ihre Haupttätigkeit ist die Verwahrung im Sinne des Depotgesetzes, die Abwicklung von

Geschäften in Finanzinstrumenten, die Ausübung der Verwahrstellenfunktion nach den Vorgaben des Kapitalanlagegesetzbuchs und die Anbindung der Kunden an Clearingdienstleistungen. Die Verwahrstelle unterliegt bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen im Allgemeinen und ihrer Wertpapierdienstleistungen im Besonderen den gesetzlichen Erfordernissen und Anforderungen der Bankenaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die CACEIS Bank Deutschland GmbH mit Schreiben vom 2. Februar 2015 als Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft genehmigt.

## 8.2 Rechte und Pflichten der Verwahrstelle

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem Verwahrstellenvertrag, den einschlägigen Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (insbesondere der §§ 80 ff. KAGB) und allen für die Verwahrstellentätigkeit relevanten aufsichtsrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

Im Rahmen ihrer Verwahrstellenfunktion ist die Verwahrstelle mit der Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände und der Eigentumsüberprüfung und Führung eines

Bestandsverzeichnisses bei nichtverwahrfähigen Vermögensgegenständen beauftragt. Weiterhin hat sie sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft und die Ermittlung ihres Werts den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs und den jeweils einschlägigen Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag entsprechen. Sie hat ferner sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Investmentgesellschaft oder für Rechnung der Investmentgesellschaft überwiesen wird und dass die Erträge der Investmentgesellschaft nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs und den Anlagebedingungen beziehungsweise des Gesellschaftsvertrags verwendet werden.

Die Verwahrstelle führt die Weisungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft aus, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen verstoßen. Insbesondere überwacht sie hierbei die Einhaltung der für die Investmentgesellschaft geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen. Die Verwahrstelle stellt zudem die Überwachung der Zahlungsströme der Investmentgesellschaft sicher und erteilt ihre Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs entsprechen und mit den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft übereinstimmen. Die Verwahrstelle überwacht außerdem die Eintragung beziehungsweise Sicherstellung von Verfügungsbeschränkungen gemäß § 83 Abs. 4 KAGB. Schließlich hat die Verwahrstelle die Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Bewertung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft und die regelmäßige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und Bewertungsverfahren sicherzustellen.

Die Verwahrstelle hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und im Interesse der Investmentgesellschaft und deren Anleger zu handeln. Der Verwahrstellenvertrag regelt ausschließlich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Vertragsverhältnis. Etwaige unmittelbare eigene Rechte der Anleger ergeben sich aus dem Verwahrstellenvertrag nicht.

### 8.3 Übertragene Verwahrungsfunktionen

Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapiere) unter den Voraussetzungen des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) zu übertragen. Zum Zeitpunkt der Pros-

pektaufstellung hat die Verwahrstelle keine ihr obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft auf einen Unterverwahrer übertragen.

### 8.4 Laufzeit des Verwahrstellenvertrags

Der Verwahrstellenvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft den Wechsel der Verwahrstelle auferlegt.

### 8.5 Haftung der Verwahrstelle

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

**Die Verwahrstelle haftet nicht für das Abhandenkommen von verwahrten Finanzinstrumenten bei einem Unterverwahrer, wenn die Voraussetzungen des § 88 Abs. 4 oder 5 KAGB erfüllt sind.**

### 8.6 Recht und Gerichtsstand

Der Verwahrstellenvertrag mit der Verwahrstelle unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Verwahrstellenvertrag ist München.

## 9

# Treuhandkommanditistin

## 9.1 Firma, Sitz, Geschäftsführer

Treuhandkommanditistin ist die Buss Treuhand GmbH mit Sitz in Hamburg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 94335 eingetragen. Ihre Geschäftsanschrift lautet Am Sandtorkai 48 in 20457 Hamburg. Sie wird durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Stefan Krueger vertreten. Gesellschafter der Treuhandkommanditistin sind die Buss Capital Holding GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg, Dr. Dirk Baldeweg, Stefan Krueger und Marc Nagel. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Es ist vollständig eingezahlt.

## 9.2 Rechtsgrundlage und Aufgabe

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhandkommanditistin ist der Treuhandvertrag. Der Beitritt der Anleger zu der Investmentgesellschaft erfolgt über den Abschluss des Treuhandvertrags mit der Treuhandkommanditistin. Der Treuhandvertrag wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den jeweiligen Anleger (Treugeber) und die Annahme durch die Treuhandkommanditistin geschlossen. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Annahme. Die Treuhandkommanditistin wird den Anleger jedoch unverzüglich über die Annahme seiner Beitrittserklärung informieren. Anschließend erwirbt die

Treuhandkommanditistin im eigenen Namen, aber für Rechnung des jeweiligen Anlegers, einen Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft, der der Höhe nach dem vom jeweiligen Anleger gezeichneten Beteiligungsbetrag entspricht. Die Treuhandkommanditistin hält und verwaltet den anteiligen Kommanditanteil fortan treuhänderisch für den jeweiligen Anleger. Die Treuhandkommanditistin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Treuhandkommanditistin hat dem Anleger alles herauszugeben und ihm unverzüglich weiterzuleiten, was sie in Ausübung des Treuhandvertrags für diesen erlangt, insbesondere alle Auszahlungen, die auf seinen Anteil entfallen, soweit hierdurch nicht die Haftung auflebt (vgl. § 2.6 Treuhandvertrag).

## 9.3 Wesentliche Rechte und Pflichten

Die Treuhandkommanditistin hat den Anlegern unverzüglich nach Vorliegen des Jahresabschlusses einen Bericht über die Lage der Investmentgesellschaft vorzulegen und Abschriften der Jahresabschlüsse der Investmentgesellschaft zu überlassen. Darüber hinaus hat die Treuhandkommanditistin über wesentliche Geschäftsvorfälle zeitnah zu berichten.

Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, für die Anleger die Kontrollrechte des § 166 HGB in der Investmentgesellschaft wahrzunehmen. Nehmen einzelne Anleger nicht an Beschlussfassungen der Investmentgesellschaft teil, übt die Treuhandkommanditistin für sie das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen und bei Gesellschafterversammlungen aus. Die Treuhandkommanditistin hat die Anleger mit einer Frist von drei Wochen von schriftlichen Beschlussfassungen und Gesellschafterversammlungen, über Beschlussgegenstände und gegebenenfalls die Tagesordnung zu unterrichten und deren Weisung hinsichtlich der Ausübung ihrer Stimmrechte einzuholen. Ein Anleger hat seine Weisung spätestens einen Tag vor dem Datum der Beschlussfassung beziehungsweise dem Ablauf der Frist für die Stimmabgabe schriftlich gegenüber der Treuhandkommanditistin zu erklären. Die Treuhandkommanditistin ist an die Weisung des Anlegers gebunden, sofern sie nicht mit dem Gesellschaftsvertrag oder dem Treuhandvertrag in Widerspruch stehen. Erteilen Anleger keine Weisung, ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, sich der Stimme anteilig zu enthalten.

Der Anleger ist verpflichtet, seinen Beteiligungsbetrag innerhalb einer Zahlungsfrist von zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung durch die Treuhandkommanditistin auf das Konto der Investmentgesellschaft zu zahlen. Kommt er dieser Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und Nachfristsetzung mit Ausschlussandrohung durch die Treuhandkommanditistin nicht oder nicht in voller Höhe nach, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, von dem mit dem Treugeber geschlossenen Treuhandvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

#### 9.4 Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung

Die Treuhandkommanditistin kann dem Anleger ihre durch eine Übertragung oder Belastung eines Anteils entstehenden Kosten in nachgewiesener Höhe von bis zu zwei Prozent des Beteiligungsbetrags, maximal jedoch 250 Euro inklusive Umsatzsteuer, in Rechnung stellen (vgl. Abschnitt 12.3). Darüber hinaus erhält die Treuhandkommanditistin für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Treuhandvertrag keine Vergütung vom Anleger oder der Investmentgesellschaft.

Die Treuhandkommanditistin erhält von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für die im Rahmen des bestehenden Auslagerungsvertrags übertragenen Dienstleistungen (vgl. Abschnitt 10.1) zudem eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,195 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der

Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Die Vergütung wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft getragen. Sie verwendet hierfür einen Teil der Verwaltungsvergütung, die sie von der Investmentgesellschaft im Rahmen des Verwaltungsvertrags erhält.

#### 9.5 Laufzeit und Kündigung des Treuhandvertrags

Der Treuhandvertrag ist grundsätzlich für die Dauer der Investmentgesellschaft geschlossen. Die Treugeber können jedoch jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres ihre durch die Treuhandkommanditistin treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung in eine Direktbeteiligung wandeln und sich selbst als Kommanditist in das Handelsregister der Investmentgesellschaft eintragen lassen. Das Vertragsverhältnis wird dann als Verwaltungsvertrag fortgesetzt. Der Treuhandvertrag findet somit weiterhin Anwendung, insbesondere ist die Treuhandkommanditistin im Rahmen der nunmehr geltenden Verwaltungstreuhand weiterhin bevollmächtigt, das Stimmrecht der Gesellschafter nach den Vorgaben des Treuhandvertrags auszuüben. Für die Umwandlung des Treuhandverhältnisses muss der Anleger der Komplementärin der Investmentgesellschaft und der Treuhandkommanditistin – jeweils für sich allein – zuvor eine umfassende, über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form erteilen. Die Übertragung der auf den Treugeber entfallenden Kommanditbeteiligung erfolgt ohne weitere Rechtsakte, sie ist aufschiebend bedingt auf den Tag, an dem der ehemalige Treugeber als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird. Die durch die Umwandlung entstehenden Notargebühren und Registerkosten hat der jeweilige Anleger selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Investmentgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft entstehen dem Anleger aus diesem Anlass nicht. Siehe bezüglich der vom Anleger zu entrichtenden Kosten auch Abschnitt 12.3.

Im Übrigen kann ein Anleger den Treuhandvertrag während der Dauer der Investmentgesellschaft nur dann kündigen, wenn er als Kommanditist zur Kündigung seiner Gesellschafterstellung an der Investmentgesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags berechtigt wäre, das heißt, er kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

#### 9.6 Haftung des Treuhandkommanditisten

Die Treuhandkommanditistin hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Sie haftet

nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen oder für die Verletzung von Kardinalpflichten. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, in jedem Falle auf die Höhe des Emissionskapitals beschränkt.

## **9.7 Recht und Gerichtsstand**

Der Treuhandvertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag ist Hamburg.

## 10

# Auslagerungen und Dienstleistungen

## 10.1 Übertragene Verwaltungsfunktionen (Auslagerungen)

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich gestattet, bestimmte Aufgaben der kollektiven Vermögensverwaltung auf andere Unternehmen (nachfolgend auch „Auslagerungsunternehmen“) nach § 36 KAGB zu übertragen beziehungsweise auszulagern. Soweit es Unterstützungsleistungen betrifft, deren Auslagerung eine Optimierung von Geschäftsfunktionen und -verfahren, Kosteneinsparungen oder den Zugang zu besonderer Fachexpertise des Auslagerungsunternehmens eröffnet, wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft in zugelassenem Umfang von der Möglichkeit der Auslagerung diverser Verwaltungsfunktionen Gebrauch machen. Die Beauftragung der Auslagerungsunternehmen erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft Verwaltungsfunktionen an Auslagerungsunternehmen wie folgt ausgelagert:

- a) Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften (Compliance)
- Die Compliance-Funktion ist an die Dr. Steinberg & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Schauenburgerstraße 27, 20095 Hamburg (nach-

folgend auch „Compliance-Beauftragter“), ausgelagert. Aufgabe der Compliance-Funktion ist es, die Einhaltung der die Kapitalverwaltungsgesellschaft betreffenden Gesetze und Richtlinien zu überprüfen. Damit sollen die Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben ergeben können, reduziert werden.

- b) Interne Revision
- Die interne Revision der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist an Buss Capital ausgelagert. Buss Capital übernimmt somit die Prüfungs- und Überwachungstätigkeit, mit der die Einhaltung getroffener Regelungen innerhalb der Geschäftsabläufe der Kapitalverwaltungsgesellschaft kontrolliert werden soll. Dies umfasst die Prüfung der Effektivität der eingerichteten internen Kontrollsysteme sowie des Risikomanagements.
- c) Bereitstellung der IT / Organisation
- Die Bereitstellung der IT-Infrastruktur wird an die Buss Port Logistics GmbH & Co. KG, Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg (nachfolgend auch „Buss Port Logistics“), ausgelagert. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung und Wartung der erforderlichen Hard- und Software sowie die laufende technische Betreuung der Kapitalverwaltungs-



gesellschaft (Systemadministration). Buss Port Logistics ist zudem für die Sicherung der Daten verantwortlich.

d) Anlegerbetreuung und -verwaltung

An die Treuhandkommanditistin sind verschiedene Verwaltungsfunktionen in Zusammenhang mit der Betreuung und Verwaltung der Anleger ausgelagert worden. Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere die Annahme, Bearbeitung und Aufzeichnung von Zeichnungsaufträgen, Zahlungsüberwachung und das Führen des Anlegerregisters. Weiterhin obliegen der Treuhandkommanditistin nach dem Auslagerungsvertrag die erforderlichen Tätigkeiten im Rahmen der Geldwäscheprävention zur Einhaltung der Regelungen des Geldwäschegesetzes und das Beschwerdemanagement.

Gemäß der vereinbarten Verträge ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den Auslagerungsunternehmen in Bezug auf die ausgelagerten Aufgaben Weisung zu erteilen. Die ausgelagerten Funktionen und die Auslagerungsunternehmen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt. Die Vergütungen für die Auslagerungsaufgaben werden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft getragen. Verwaltungsfunktionen, die das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement betreffen, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht ausgelagert.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft prüft fortwährend die von den Auslagerungsunternehmen erbrachten Dienstleistungen. Sie bleibt gegenüber der Investmentgesellschaft für die übertragenen Verwaltungsfunktionen weiterhin verpflichtet und verantwortlich. Während der Dauer der Investmentgesellschaft ist eine Übertragung beziehungsweise Auslagerung weiterer Verwaltungsfunktionen der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Dritte nach Maßgabe des Verwaltungsvertrags und der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere des § 36 KAGB) und nach vorheriger Anzeige bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht möglich. Die Dritten dürfen ihrerseits wiederum unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausgelagerte beziehungsweise übertragene Aufgaben weiter übertragen.

Mit der Aufgabenübertragung können sich Interessenkonflikte ergeben. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und das jeweilige Auslagerungsunternehmen werden gemäß den gesetzlichen Anforderungen geeignete Vorkehrungen treffen, um mögliche Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen und diese möglichst beizulegen. Die Interessenkonflikte, die sich aus der

Aufgabenübertragung an Dritte ergeben können, sind im Abschnitt 16 beschrieben.

## 10.2 Beratungsfirmen, Anlageberater oder sonstige Dienstleister

Buss Capital hat mit Eigenkapitalvermittlungsvertrag vom 5. Juni 2015 die Vermittlung des Eigenkapitals für die Investmentgesellschaft übernommen. Sie übernimmt keine Garantie für den Erfolg der Vermittlung des Eigenkapitals. Für diese Tätigkeit erhält Buss Capital von der Investmentgesellschaft eine Vergütung in Höhe von zehn Prozent der gezeichneten und eingezahlten Kommanditeinlage (vgl. Abschnitt 12.2 „Initialkosten“). Bei Platzierung des planmäßigen Emissionskapitals beträgt die Vergütung somit 1,5 Millionen Euro. In Abhängigkeit des tatsächlich platzierten Emissionskapitals kann der Gesamtbetrag der Vergütung höher oder geringer ausfallen. Die Vergütung ist anteilig und erfolgsorientiert in Abhängigkeit der vermittelten Beitrittserklärungen und der vollständigen Einzahlung des jeweiligen gezeichneten Kommanditkapitals und bei Ausbleiben eines Widerrufs innerhalb der gesetzlichen Frist verdient und zur Zahlung fällig. Buss Capital ist berechtigt, Dritte, insbesondere Banken, Finanz- beziehungsweise Anlageberater oder Anlagevermittler (nachfolgend auch „Vertriebspartner“), im Wege des Unterauftrags mit der ganzen oder einem Teil der Vermittlungsleistung zu beauftragen. Diese Vertriebspartner werden von Buss Capital aus Mitteln ihrer Vergütung aus dem Eigenkapitalvermittlungsvertrag bezahlt. Der Eigenkapitalvermittlungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg. Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Neben den Dienstleistungen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen für die Investmentgesellschaft in Anspruch genommen werden, wie beispielsweise die Prüfung des Jahresabschlusses (vgl. Abschnitt 17.2) oder die Beauftragung externer Bewerter für die Ankaufsbewertung (vgl. Abschnitt 4.9), wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft sich im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit für die Investmentgesellschaft bei Bedarf durch externe qualifizierte Dienstleister (z. B. Informationsdienste, Gutachter, Rechtsberater, Steuerberater) unterstützen lassen. Sie wird insbesondere mit einem Steuerberater einen Vertrag für die laufende Steuerberatung in Bezug auf die Investmentgesellschaft schließen. Der Vertrag wird im Wesentlichen die Erstellung der Steuererklärungen und die laufende Steuerberatung umfassen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung können mangels abgeschlossener Verträge keine Angaben zu den vertraglichen Bestimmungen gemacht werden. Die

Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände – die ab Vertriebsurlaub durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 316 Abs. 3 KAGB entstehen – sowie die Kosten der externen Bewerter und des Abschlussprüfers werden von der Investmentgesellschaft getragen. Die Kosten, die von der Investmentgesellschaft zu tragen sind, sind in den Anlagebedingungen sowie im Abschnitt 12.2 dargestellt.

Durch die Dienstleistungsverträge werden ausschließlich vertragliche Beziehungen zwischen der Investmentgesellschaft beziehungsweise der Kapitalverwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Dienstleister, nicht jedoch unmittelbar mit den Anlegern begründet. Direkte vertragliche Ansprüche der Anleger gegen die Dienstleister werden durch die Dienstleistungsverträge nicht begründet. Die beauftragten Dienstleister können auch für andere von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentvermögen, die Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst oder andere mit der Buss-Gruppe verbundene Unternehmen tätig sein.

Änderungen heute noch nicht bekannter Art, wie beispielsweise der Arbeitsorganisation oder der Beratungsanforderungen auf der Ebene der Kapitalverwaltungsgesellschaft, können im zulässigen Umfang und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben künftig jederzeit Änderungen vorstehender Ausführungen nach sich ziehen. Das heißt, es kann zu anderweitigen Beauftragungen von Dienstleistern durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft kommen, die vorstehend nicht aufgeführt sind.

Die hier gemachten Angaben erfassen lediglich Beratungsfirmen, Anlageberater oder sonstige Dienstleister, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit für die Investmentgesellschaft beauftragt werden. Die Beauftragungen von Beratungsfirmen, Anlageberatern oder sonstigen Dienstleistern, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst oder andere von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentvermögen betreffen, werden nicht erfasst.

## 11

# Anteile an der Investmentgesellschaft und Rechtsstellung der Anleger

## 11.1 Art und Hauptmerkmale der an die Anleger auszugebenden Anteile

Bei den Anteilen an der Investmentgesellschaft handelt es sich um Kommanditanteile. Sie lauten auf den Namen des jeweiligen Kommanditisten. Die Anteile betragen für jeden Anleger mindestens 10.000 Euro. Höhere Anteile müssen in ganzen Zahlen durch 1.000 teilbar sein.

Die Anteile werden weder durch Globalurkunden verbrieft noch werden Anteilscheine oder Einzelurkunden an die Anleger ausgegeben. Die Anteile sind zudem weder an einer Börse noch einem anderen organisierten Markt notiert beziehungsweise zum Handel zugelassen. Dies ist auch zukünftig nicht beabsichtigt. Anleger beteiligen sich zunächst über die Treuhandkommanditistin als Treugeber mittelbar an der Investmentgesellschaft. Treugeber sind im Innenverhältnis der Investmentgesellschaft untereinander jedoch Kommanditisten gleichgestellt.

Mit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft sind Rechte und Pflichten für den Anleger verbunden. Die wesentlichen Rechte und Pflichten bilden zusammen die Hauptmerkmale der Anteile. Die wesentlichen Rechte der Anleger sind das Stimmrecht, ein eingeschränktes Recht auf Kündigung, das

Informations- und das Einsichtsrecht, das Recht auf Beteiligung am Ergebnis der Investmentgesellschaft, den Auszahlungen sowie dem Liquidationserlös der Investmentgesellschaft und der Anspruch auf eine Abfindung bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft sowie das Recht auf Übertragung und Umwandlung der Anteile. Die wesentlichen Pflichten der Anleger bestehen in der fristgerechten und vollständigen Einzahlung der übernommenen Einlage und der Haftung. Die Einzelheiten regeln der Gesellschaftsvertrag und der Treuhandvertrag. Die Rechte und Pflichten werden nachfolgend näher erläutert. Ein weiteres wesentliches Merkmal der erwerblichen Anteile ist die eingeschränkte Handelbarkeit (vgl. Hinweise in Abschnitt 11.6).

### Stimmrecht

Geschäfte, die nach Art, Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs überschreiten, bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter, es sei denn, sie sind durch den Verwaltungsvertrag auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen worden oder im Gesellschaftsvertrag für nicht zustimmungsbedürftig erklärt worden. Die Anleger entscheiden insbesondere über die in §§ 11.7 und 11.8 des Gesellschaftsvertrags aufgeführten Gegenstände.

Über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin, der Verwahrstelle und der Kapitalverwaltungsgesellschaft beschließen die Gesellschafter grundsätzlich im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung. Alle Gesellschafterbeschlüsse können auch im Wege des schriftlichen Verfahrens gefasst werden.

Grundsätzlich bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bestimmte Beschlüsse bedürfen einer 75-prozentigen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hierzu gehören zum Beispiel die Änderung des Gesellschaftsvertrags, die Verlängerung der Investitionsphase und die Auflösung der Investmentgesellschaft. Beschlüsse über die abweichende Verwendung von Liquiditätsüberschüssen bedürfen einer Mehrheit von 75 Prozent des insgesamt vorhandenen Gesellschaftskapitals. Sollen Anlagebedingungen geändert werden und sind diese Änderungen nicht mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar oder führen sie zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte, können die Anlagebedingungen nur geändert werden, wenn die Anleger dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel des gezeichneten Kapitals der Investmentgesellschaft beschließen. Zusätzlich muss die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die entsprechenden Änderungen genehmigen.

Je 1.000 Euro des Gesellschaftskapitals gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Treugeber können an den Beschlussfassungen selbst oder durch Weisungen an die Treuhandkommanditistin teilnehmen. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihr Stimmrecht entsprechend den anteiligen Kapitalanteilen ihrer Treugeber auszuüben (gespaltenes Stimmrecht).

#### Informations- und Einsichtsrechte der Anleger

Den Anlegern steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 166 HGB zu.

#### Beteiligung am Ergebnis und den Auszahlungen der Investmentgesellschaft

An dem Ergebnis der Investmentgesellschaft (Gewinn oder Verlust) nehmen die Gesellschafter beziehungsweise die an der Investmentgesellschaft treuhänderisch beteiligten Anleger im Verhältnis ihres festen Kapitalkontos teil, welches der Höhe der jeweiligen Pflichteinlage entspricht. Verlustanteile werden den Gesellschaftern und Treugebern auch insoweit zugerechnet, als

diese ihre (anteiligen) Kapitalanteile übersteigen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt.

Um insgesamt eine ergebnis- und vermögensmäßige Gleichstellung aller Anleger in der Investitions- und Platzierungsphase zu erreichen, werden etwaige Verluste zunächst den beitretenden Anlegern in dem Umfang anteilig zugewiesen, in dem im Zeitpunkt ihres Beitritts die zeitlich vorher eingetretenen Anleger Verluste der Investmentgesellschaft zugewiesen bekommen haben. Nach Allokation dieser Beträge werden weitere Verluste auf die Anleger im Verhältnis ihrer (anteiligen) Kapitalanteile verteilt. Sofern die Verluste nicht ausreichen, um alle Anleger gleichzustellen, sind später anfallende Gewinne den Anlegern, denen höhere Verluste zugerechnet wurden, so lange vorab zuzurechnen, bis alle Anleger ergebnismäßig gleichgestellt sind.

Im Anschluss an die vorstehend erläuterte ergebnismäßige Gleichstellung aller Anleger werden etwaige Gewinne der Investmentgesellschaft den Anlegern jeweils in dem Umfang vorab zugerechnet, wie die von ihnen empfangenen Liquiditätsauszahlungen zum Zeitpunkt des entsprechenden Jahresabschlusses die empfangenen Liquiditätsauszahlungen anderer Anleger übersteigen. Sind den betreffenden Anlegern in Höhe der insgesamt von ihnen empfangenen überschießenden Liquiditätsauszahlungen erst einmal vorab Gewinne zugewiesen worden, werden alle weiteren Gewinne den Anlegern entsprechend ihren Kapitalanteilen zugewiesen.

Die Gleichstellung und Ergebnisverteilung erfolgt sowohl hinsichtlich des handelsrechtlichen Gesamthandlungsergebnisses als auch hinsichtlich des steuerlichen Gewinnanteils am Gesamthandlungsergebnis.

#### Anspruch auf Abfindung

Scheidet ein Gesellschafter beziehungsweise ein Anleger aus der Investmentgesellschaft aus, hat er Anspruch auf eine Abfindung. Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt 11.5 dargestellt.

#### Übertragung von Anteilen

Die Anteile an der Investmentgesellschaft beziehungsweise die sich aus der Treugeberstellung ergebenden Rechte und Pflichten können vom Anleger an Dritte abgetreten werden. Die Übertragung auf Ehegatten oder in gerader Linie Verwandte ist dabei ohne Zustimmung der Komplementärin möglich. Übertragungen auf andere Personen bedürfen hingegen der vorherigen Zustimmung der Komplementärin; sie darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt zum

Beispiel dann vor, wenn der Gesellschaftsanteil auf einen mit der Investmentgesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft, Buss Capital oder der Treuhandkommanditistin im Wettbewerb stehenden Dritten (oder dessen Mitarbeiter) übertragen werden soll oder wenn die Übertragung des Gesellschaftsanteils dazu führt, dass ein Kommanditist – gegebenenfalls zusammen mit ihm nahestehende Personen – mehr als zehn Prozent des Gesellschaftskapitals hält.

Die Übertragung oder Belastung eines Gesellschaftsanteils soll nur mit wirtschaftlicher Wirkung zum Schluss oder zum Beginn eines Geschäftsjahres erfolgen. Eine teilweise Übertragung oder Belastung ist nur möglich, wenn der Anteil mindestens 5.000 Euro beträgt und in ganzen Zahlen durch 1.000 teilbar ist. Dies gilt auch für eine Übertragung im Rahmen der Erfüllung eines Vermächtnisses.

Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen wird erst wirksam, wenn sie vom Verfügenden und vom Verfügungsempfänger gegenüber der Komplementärin schriftlich angezeigt wird. Die Komplementärin kann eine Abschrift der Vereinbarung zwischen dem Verfügenden und dem Verfügungsempfänger verlangen.

Bezüglich der mit einer Übertragung oder Belastung eines Anteils verbundenen Kosten siehe Abschnitt 12.3.

### **Kündigung von Anteilen**

Die Gesellschafter der Investmentgesellschaft können ihre Beteiligungen während der – gegebenenfalls gemäß § 17.1 des Gesellschaftsvertrags verlängerten – Laufzeit der Investmentgesellschaft nur aus wichtigem Grund kündigen. Eine ordentliche Kündigung des Anteils ist ausgeschlossen. Ein Kommanditist hat die Kündigung gegenüber der Komplementärin in Form eines eingeschriebenen Briefs zu erklären. Durch die (außerordentliche) Kündigung eines Gesellschafters wird die Investmentgesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet lediglich aus der von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzten Investmentgesellschaft aus.

Den Treuhandvertrag kann ein Anleger nur kündigen, wenn er als Kommanditist der Investmentgesellschaft zur Kündigung seines Anteils an der Investmentgesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags beziehungsweise gesetzlich berechtigt wäre. Die Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefs. Das Treuhandverhältnis endet entsprechend den §§ 17 ff. Gesellschaftsvertrag. Sind Anleger als Kommanditisten im Handelsregister eingetragen, so wirkt die Kündigung der

Gesellschafterstellung gegenüber der Komplementärin zugleich als Kündigung des Treuhandvertrags.

### **Einlagepflicht der Kommanditisten und Treugeber**

Die Anleger sind verpflichtet, ihre Einlage innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung durch die Treuhandkommanditistin zu leisten. Kommt ein Kommanditist seiner Einlageverpflichtung trotz Mahnung und Nachfristsetzung mit Ausschlussandrohung nicht nach, kann er aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden. Kommt ein Treugeber seiner Einlageverpflichtung nach dem Treuhandvertrag und dem Gesellschaftsvertrag trotz Mahnung und Nachfristsetzung mit Ausschlussandrohung durch die Treuhandkommanditistin nicht nach, so ist diese berechtigt, vom Treuhandvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und den Treugeber von der Beteiligung an der Investmentgesellschaft auszuschließen. In diesen Fällen ist die Treuhandkommanditistin ihrerseits berechtigt, mit dem Geschäftsanteil, für den sie den Rücktritt erklärt hat, aus der Investmentgesellschaft auszuscheiden.

### **Haftung der Kommanditisten und Treugeber**

Bezüglich der Haftung der Kommanditisten und Treugeber wird auf die Ausführungen in den Abschnitten 2.10 und im Abschnitt 5 unter „Haftung des Anlegers“ verwiesen.

## **11.2 Art und Hauptmerkmale der bestehenden Anteile**

Die Hauptmerkmale der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weichen in einigen – nachfolgend beschriebenen – Punkten von den Anteilen der beitretenden Anleger ab. Dies führt jedoch im Ergebnis nicht zur Bildung unterschiedlicher Anteilsklassen.

Die Komplementärin hält keinen Kapitalanteil und haftet gegenüber den Gläubigern der Investmentgesellschaft persönlich mit ihrem gesamten Vermögen. Sie ist nicht an den stillen Reserven und einem Gewinn der Investmentgesellschaft beteiligt und hat kein Stimmrecht. Die Komplementärin ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Investmentgesellschaft berechtigt und verpflichtet.

Die Treuhandkommanditistin ist ermächtigt, im Hinblick auf ihren Anteil – auch mehrfach – Kapitalerhöhungen zum Zweck des Beitritts von Anlegern vorzunehmen, die beitretenden Anleger im Namen der Investmentgesellschaft zur Einlagenzahlung aufzufordern, und berechtigt, diesen Zahlungsanspruch auch im Namen der Investmentgesellschaft geltend zu machen.

Die Treuhandkommanditistin ist zudem berechtigt, ihr Stimmrecht entsprechend den anteiligen Kapitalanteilen ihrer Treugeber auszuüben oder das Stimmrecht nach Weisung der im Handelsregister eingetragenen Kommanditisten auszuüben, soweit diese nicht selbst oder durch Bevollmächtigte das Stimmrecht ausüben. Kündigt ein Treugeber wirksam den Treuhandvertrag, kann die Treuhandkommanditistin ihrerseits ihren Kapitalanteil an der Investmentgesellschaft jederzeit in Höhe des anteilig auf den jeweiligen Treugeber entfallenden Kapitalanteils kündigen. Wird ein Treugeber aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen, scheidet auch die Treuhandkommanditistin mit dem entsprechenden Kapitalanteil anteilig aus der Investmentgesellschaft aus. Sie ist berechtigt, den betreffenden Teil ihres Kapitalanteils durch Eingehung neuer Treuhandvereinbarungen mit weiteren Treugebern aufrechtzuerhalten.

Darüber hinaus stimmen die Rechte der derzeitigen Gesellschafter und die Hauptmerkmale der Anteile mit denen der neu hinzutretenden Anleger überein. Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus einer Beteiligung bei der Investmentgesellschaft zustehen.

### 11.3 Anteilklassen, Anteile mit unterschiedlichen Rechten

Die an die beitretenden Anleger ausgegebenen Anteile an der Investmentgesellschaft haben alle die gleichen Rechte. Die abweichenden Rechte der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehenden Anteile sind im vorstehenden Abschnitt 11.2 beschrieben. Verschiedene Anteilklassen im Sinne des § 149 Abs. 2 KAGB in Verbindung mit § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

### 11.4 Keine Rücknahme und kein Umtausch von Anteilen

Eine Rücknahme oder ein Umtausch von Anteilen an der Investmentgesellschaft ist weder unter normalen noch außergewöhnlichen Umständen vorgesehen. Es gibt daher weder Verfahren und Bedingungen für die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen noch eines für die Berechnung eines Rücknahmepreises. Ebenso wenig gibt es getroffene Maßnahmen, um die Rücknahme der Anteile vorzunehmen, oder Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern.

## 11.5 Ausschluss von Anlegern

Ein Anleger kann wegen eines wichtigen Grundes aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn der Anleger trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht seiner Einlagepflicht nachkommt, über das Vermögen des Anlegers das Insolvenzverfahren eröffnet beziehungsweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder die erforderliche Handelsregistervollmacht nicht vorliegt.

Die Abfindung des ausgeschiedenen Anlegers ist anhand des letzten vor dem Tag des Ausscheidens ermittelten Nettoinventarwerts der Investmentgesellschaft zu ermitteln. Die Abfindung ist in acht gleichen Halbjahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausscheidene nicht teil. Ausgeschiedene Anleger können weder Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten noch Befreiung von diesen Verbindlichkeiten verlangen.

Statt des Ausschlusses eines Anlegers kann alternativ beschlossen werden, dass der entsprechende Anleger seinen Anteil an der Investmentgesellschaft ganz oder teilweise zu gleichen Bedingungen auf einen Dritten überträgt (vgl. § 16 Gesellschaftsvertrag). In diesem Fall erhält der betroffene Anleger gegen den Erwerber einen Anspruch in Höhe des entsprechenden Abfindungsguthabens.

In den Fällen, in denen nach §§ 16 ff. Gesellschaftsvertrag das Gesellschaftsverhältnis beendet werden kann, endet im Verhältnis zu dem Treugeber der Treuhandvertrag nicht mit dem Eintritt der in den §§ 17 ff. des Gesellschaftsvertrags bezeichneten Ereignisse, sondern erst nach der vermögensmäßigen Abwicklung des Ausscheidens des Treugebers und/oder der beschlossenen Liquidation der Gesellschaft.

## 11.6 Übertragung und Einschränkung der Handelbarkeit von Anteilen

Die freie Handelbarkeit der Anteile an der Investmentgesellschaft beziehungsweise die sich aus der Treugeberstellung ergebenden Rechte und Pflichten sind eingeschränkt. Ein Anleger kann seinen Anteil beziehungsweise die mit der Treugeberstellung verbundenen Rechte und Pflichten mit wirtschaftlicher Wirkung zum Schluss oder zu Beginn eines Geschäftsjahrs

auf einen Dritten übertragen. Allerdings bedarf die Übertragung in der Regel der Zustimmung der Komplementärin der Investmentgesellschaft; die Zustimmung darf sie nur aus wichtigem Grund verweigern. Sofern die Übertragung nicht mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ende oder zu Beginn eines Geschäftsjahrs erfolgen soll, muss der übertragende Kommanditist/Treugeber beziehungsweise der Begünstigte etwaige Kosten tragen, die der Investmentgesellschaft hierdurch entstehen. Der übertragene Anteil soll mindestens 5.000 Euro betragen und in ganzen Zahlen durch 1.000 teilbar sein.

Die freie Handelbarkeit der Anteile an der Investmentgesellschaft ist durch die vorstehend beschriebenen Bedingungen bei Übertragungen oder sonstigen Verfügungen eingeschränkt. Die freie Handelbarkeit ist zudem dadurch eingeschränkt, dass die Anteile an der Investmentgesellschaft weder an einer Börse noch in einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden. Eine Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Investmentkommanditgesellschaften kann lediglich über nicht regulierte Zweitmärkte erfolgen. Der Anteilswert des Investmentvermögens kann dabei vom erzielbaren Marktpreis abweichen. Eine vorzeitige Veräußerung von Anteilen an der Investmentgesellschaft kann somit unter Umständen gar nicht oder nur mit erheblichen Preisabschlägen möglich sein.

### 11.7 Tod eines Kommanditisten

Verstirbt ein Anleger, so wird die Investmentgesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt. Mehrere Erben haben bis zur vollständigen Auseinandersetzung über den vererbten Anteil einen gemeinsamen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu bestellen. Solange dieser nicht bestellt oder die Legitimation der Erben nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus dem Gesellschaftsanteil. Über Auszahlungsansprüche kann so lange weder durch Entnahme noch durch Abtretung verfügt werden. Alle Kosten, die der Investmentgesellschaft durch den Erbfall entstehen, einschließlich der Handelsregisterkosten, tragen die Erben beziehungsweise Vermächtnisnehmer, die den Anteil erben.

### 11.8 Recht, Gerichtsstand

Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft unterliegt deutschem Recht. Er ist als Anlage II in diesem Verkaufsprospekt vollständig abgedruckt. Gerichtsstand ist Hamburg.

### 11.9 Jüngster Nettoinventarwert

Die Investmentgesellschaft ist neu aufgelegt. Eine Ermittlung eines Nettoinventarwerts ist zum Zeitpunkt der Prospekterstellung und während der Einwerbung des Eigenkapitals für die Investmentgesellschaft noch nicht sinnvoll möglich. Der Wert der Investmentgesellschaft und der daraus abgeleitete Nettoinventarwert des Investmentvermögens werden mindestens einmal jährlich ermittelt. Der jüngste Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft wird den Anlegern nach jeder Bewertung der Vermögensgegenstände und Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil offengelegt. Die Offenlegung der regelmäßig jährlichen Bewertung erfolgt im Jahresbericht der Investmentgesellschaft und auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

## 12

# Angaben zu den Kosten

Die nachstehende Darstellung beinhaltet die Kosten, Vergütungen und Aufwandserstattungen, die gemäß den Anlagebedingungen von der Investmentgesellschaft und den Anlegern zu tragen sind. Bei den aufgeführten Beträgen beziehungsweise Prozentsätzen handelt es sich um Maximalbeträge, die sich jeweils inklusive etwaiger Umsatzsteuer in Höhe des aktuell gültigen Satzes von 19 Prozent verstehen. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge beziehungsweise Prozentsätze entsprechend angepasst.

## 12.1 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag, Rücknahmepreis

Der Ausgabepreis des Anteils eines Anlegers entspricht der von ihm gezeichneten Kommanditeinlage an der Investmentgesellschaft, d.h. seiner Pflichteinlage nach § 3.4 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags. Eine regelmäßige Berechnung und Veröffentlichung des Ausgabepreises ist somit nicht erforderlich. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 10.000 Euro. Höhere Beträge müssen in ganzen Zahlen durch 1.000 teilbar sein. Ein Ausgabeaufschlag (Agio) wird nicht erhoben.

Die Anlagebedingungen und die Regelungen des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft sehen kein Recht auf or-

dentliche Kündigung und damit kein Recht auf Rückgabe von Anteilen vor. Ein Rücknahmepreis wird daher nicht berechnet und folglich auch nicht veröffentlicht. Zudem können keine Angaben hinsichtlich eines Abschlags bei der Rücknahme von Anteilen beziehungsweise deren Verwendung gemacht werden.

## 12.2 Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft

### Initialkosten

Die Summe der in der Beitrittsphase anfallenden einmaligen Kosten (nachfolgend auch „Initialkosten“) beträgt maximal 10 Prozent der gezeichneten Kommanditeinlage. Die Initialkosten werden der Investmentgesellschaft belastet und für die Vermittlung des Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft an Anleger aufgewendet. Die Vermittlung des Kommanditkapitals hat Buss Capital auf der Grundlage des Eigenkapitalvermittlungsvertrags übernommen (vgl. Abschnitt 10.2). Die Vergütung ist anteilig und erfolgsorientiert in Abhängigkeit der vermittelten Beitrittserklärungen, der vollständigen Einzahlung des jeweiligen gezeichneten Kommanditkapitals und bei Ausbleiben eines Widerrufs innerhalb der gesetzlichen Frist verdient und zur Zahlung fällig. Buss Capital verwendet die ihr für die Eigenkapitalvermittlung zufließenden Vergütungen zur Organisation, Betreuung und Abwicklung der Vermittlungsleistung. Sie kann sich bei der Eigenkapitalvermittlung auch weiterer Vertriebspartner bedienen. In diesem Fall verwendet Buss Capital



die genannte Vergütung teilweise oder vollständig zur Bezahlung von Provisionsansprüchen dieser Vertriebspartner.

### Laufende Vergütungen

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt der durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft festgestellte durchschnittliche Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr (nachfolgend auch „Bemessungsgrundlage“).

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und an die Komplementärin der Investmentgesellschaft kann jährlich insgesamt bis zu 1,1 Prozent der Bemessungsgrundlage betragen und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält von der Investmentgesellschaft für die im Rahmen des Verwaltungsvertrags übertragenen Aufgaben eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,05 Prozent der Bemessungsgrundlage. Die Vergütung ist jeweils zum Ende eines Jahres verdient und zur Zahlung fällig. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der Bemessungsgrundlage von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auszugleichen. Der Investmentgesellschaft wird neben der Vergütung zur Verwaltung des Investmentvermögens keine weitere Verwaltungsvergütung für die von ihr gehaltenen Anteile oder Aktien an den Zielgesellschaften berechnet.
- b) Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin der Investmentgesellschaft jährlich eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 Prozent der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch 2.500 Euro. Die Vergütung ist am Ende eines jeden Jahres verdient und zur Zahlung fällig. Ferner hat die Komplementärin Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für die Investmentgesellschaft – mit Ausnahme eines etwaigen Geschäftsführergehalts.

### Vergütung der Verwahrstelle

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,11 Prozent der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 21.063 Euro. Wenn die Investmentgesellschaft Beteiligungen an mehr als fünf Zielgesellschaften hält, erhöht sich die jährliche Minimumvergütung pro zusätzliche Beteiligung um 5.355 Euro. Die Verwahrstelle ist berechtigt, monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Verwahrstelle kann der

Investmentgesellschaft zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen der Eigentumsverifikation oder der Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachten entstehen. Sämtliche Zahlungen sind von der Investmentgesellschaft nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch die Verwahrstelle innerhalb der in der jeweiligen Rechnung festgelegten Frist zur Zahlung fällig.

### Sonstige Aufwendungen, die von der Investmentgesellschaft zu tragen sind

Der Investmentgesellschaft können die nachfolgend aufgeführten möglichen sonstigen Aufwendungen belastet werden:

- a) Aufwendungen für die etwaige Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Fremdkapitalzinsen und Gebühren;
- b) bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- c) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- d) Kosten für die Prüfung der Investmentgesellschaft durch einen Abschlussprüfer;
- e) ab Zulassung der Investmentgesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- f) Notarkosten der Investmentgesellschaft;
- g) Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden;
- h) von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Investmentgesellschaft sowie für die Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- i) Kosten der Gesellschafterversammlungen der Investmentgesellschaft in angemessener Höhe;
- j) Kosten der externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- l) Steuern und Abgaben, die die Investmentgesellschaft schuldet.

### Transaktions- und Investitionskosten

Erwirbt die Investmentgesellschaft Vermögensgegenstände im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB, d.h. Beteiligungen an

Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Investmentgesellschaft jeweils eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,5 Prozent des für den Erwerb des Vermögensgegenstandes aufgebrauchten Beteiligungsbetrags beziehungsweise Erwerbspreises. Die Vergütung ist proportional zu dem jeweils (gegebenenfalls auch anteilig) für den erworbenen Vermögensgegenstand von der Investmentgesellschaft bezahlten Betrag verdient; die Vergütung ist jeweils zu dem Zeitpunkt zur Zahlung fällig, an dem die Investmentgesellschaft den (gegebenenfalls auch anteiligen) Betrag für den erworbenen Vermögensgegenstand gezahlt hat.

Verkauft die Investmentgesellschaft Vermögensgegenstände im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB, erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Investmentgesellschaft für die Abwicklung des Verkaufs jeweils eine einmalige Verkaufsvergütung in Höhe von 1,5 Prozent des Verkaufspreises des jeweils verkauften Vermögensgegenstands. Die Vergütung ist mit Leistung des Verkaufspreises für den verkauften Vermögensgegenstand verdient und zur Zahlung fällig.

Der Investmentgesellschaft können die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen der Transaktion belastet werden.

### Rückvergütungen

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der von der Investmentgesellschaft an die Verwahrstelle oder an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwenderstattungen zu. Es wird kein wesentlicher Teil der aus dem von der Investmentgesellschaft an die Kapitalverwaltungsgesellschaft geleisteten Vergütungen für Vermittler von Anteilen an der Investmentgesellschaft auf den Bestand von vermittelten Anteilen verwendet.

## 12.3 Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

Bei einer Übertragung (z. B. durch Schenkung oder Veräußerung) oder Belastung eines Anteils sowie bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft hat der Anleger die hierdurch anfallenden Kosten selbst zu tragen. Insbesondere kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft vom Anleger die Erstattung für die hierdurch entstehenden Auslagen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Investmentgesellschaft (z. B. für etwaige externe Bewerter, Notargebühren o. Ä.) in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als fünf Prozent des

Beteiligungsbetrags, verlangen. Zudem kann die Treuhandkommanditistin dem Anleger ihre durch eine Übertragung oder Belastung entstehenden Kosten in nachgewiesener Höhe von bis zu zwei Prozent des Beteiligungsbetrags, maximal jedoch 250 Euro, in Rechnung stellen.

Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandverhältnisses mit dem Treuhandkommanditisten und der eigenen Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister der Investmentgesellschaft die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentgesellschaft oder der Treuhandkommanditistin entstehen dem Anleger aus diesem Anlass nicht.

Bei Beteiligungen der Investmentgesellschaft an Zielgesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft können für den Anleger zudem ausländische Steuerpflichten bestehen. Im Rahmen seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft können dem Anleger zudem individuelle Kosten entstehen, die hier nicht abschließend aufgeführt werden können und von ihm selbst zu tragen sind. Dazu gehören beispielsweise Notar- und Registerkosten, Kommunikationskosten, Beratungskosten (z. B. Steuerberater, Rechtsberater, Finanzdienstleister), Reisekosten für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Kosten des Geldverkehrs, Aufwendungen im Zusammenhang mit einer etwaigen individuellen Fremdfinanzierung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft oder Kosten für einen Bevollmächtigten oder Sachverständigen.

Über die Höhe der sonstigen vom Anleger zu entrichtenden Kosten kann keine Aussage getroffen werden, da diese unter anderem von den persönlichen Verhältnissen oder der Höhe der Pflichteinlage des Anlegers abhängig sind.

## 12.4 Gesamtkostenquote

Es wird für die Investmentgesellschaft regelmäßig eine Gesamtkostenquote in Form einer einzigen Prozentzahl berechnet, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert. Die Gesamtkostenquote gibt dabei das Verhältnis sämtlicher vom Investmentvermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Investmentvermögens an. Sie beinhaltet nicht die von der Investmentgesellschaft gesondert zu zahlenden Initial-, Transaktions- und Investitionskosten. Die Angabe der Gesamtkostenquote erfolgt im jeweiligen Jahresbericht der Investmentgesellschaft.

## 13

# Angaben zur Ermittlung und Verwendung von Erträgen

## 13.1 Ermittlung und Verwendung der Erträge

Die Investmentgesellschaft erwirtschaftet planmäßig insbesondere Erträge aus den Rückflüssen beziehungsweise Gewinnzuweisungen aus den Beteiligungen an den Zielgesellschaften, die gewerbliche Dienstleistungen im Bereich des Containerverkehrs oder der Transportlogistik erbringen. Daneben kann die Investmentgesellschaft Zinsen aus der Anlage liquider Mittel und ähnliche Erträge erzielen. Weitere Erträge können aus der Veräußerung der Beteiligungen an den Zielgesellschaften entstehen.

Bei den Rückflüssen aus den Beteiligungen an den Zielgesellschaften kann es sich teilweise um ergebnisneutrale Kapitalrückzahlungen handeln. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Zielgesellschaften Auszahlungen an die Investmentgesellschaft tätigen, die nicht durch entsprechende Gewinne abgedeckt sind. Kapitalrückzahlungen der Zielgesellschaften werden auf Ebene der Investmentgesellschaft nicht als Ertrag behandelt.

Die Summe der Erträge und die von den Zielgesellschaften erhaltenen und nicht als Ertrag behandelten Kapitalrückzahlungen werden zunächst für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen und etwaige (Re-)Investitionen der Investmentgesellschaft verwendet. Die verbleibenden Liquiditätsüberschüsse

der Investmentgesellschaft werden an die Anleger ausgezahlt, soweit sie nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft beziehungsweise zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Investmentgesellschaft benötigt werden.

Neben den genannten realisierten Erträgen kann die Investmentgesellschaft auch nicht realisierte Erträge und Aufwendungen aus sogenannten Zeitwertänderungen erzielen. Diese können sich insbesondere aus der Auf- oder Abwertung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände im Rahmen der mindestens einmal jährlich von der Kapitalverwaltungsgesellschaft durchzuführenden Bewertung ergeben. Solche Erträge sind rein buchhalterischer Natur und führen nicht zu einem Liquiditätszufluss bei der Investmentgesellschaft. Sie werden daher nicht für Auszahlungen verwendet.

## 13.2 Häufigkeit und Währung der Auszahlungen

Der verfügbare Liquiditätsüberschuss der Investmentgesellschaft wird an die Anleger ausgezahlt, soweit er nicht nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsge-

mäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft beziehungsweise zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Investmentgesellschaft benötigt wird. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise oder vollständig unter Beachtung der Anlagebedingungen in Vermögensgegenstände für Reinvestitionen verwendet werden.

Auszahlungen an die Anleger – entsprechende Liquidität der Investmentgesellschaft vorausgesetzt – sollen nach den Regeln des Gesellschaftsvertrags vierteljährlich nachschüssig erfolgen. Der Auszahlungszeitpunkt ist etwa 30 Kalendertage nach Quartalsultimo. Die erste Auszahlung ist nach Ablauf des ersten Quartals 2016 vorgesehen.

Die Höhe der Auszahlungen kann während der Dauer der Investmentgesellschaft variieren. Es kann zudem zur Aussetzung von Auszahlungen kommen. Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von 75 Prozent des Gesamtkapitals eine von den Regeln des Gesellschaftsvertrags abweichende Verwendung von Liquiditätsüberschüssen beschließen.

### 13.3 Maßnahmen für die Vornahme von Zahlungen an die Anleger

Die Treuhandkommanditistin führt im Auftrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Anlegerregister mit den persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten (einschließlich der Bankverbindung) der Anleger. Auf der Grundlage des Anlegerregisters und dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegten Auszahlungsbetrag werden die auf den einzelnen Anleger entfallenden anteiligen Auszahlungsbeträge unter Beachtung der Regelungen im Gesellschaftsvertrag ermittelt. Die Veranlassung und Ausführung der ermittelten Auszahlungen an die einzelnen Anleger erfolgt durch die Treuhandkommanditistin. Maßgeblich hierfür ist die vom Anleger zuletzt angegebene Bankverbindung. Es ist daher erforderlich, dass der Anleger gegenüber der Investmentgesellschaft beziehungsweise der Treuhandkommanditistin die korrekte und aktuelle Bankverbindung angibt. Bei fehlerhaften Bankverbindungen kommt es zu verzögerten Auszahlungen an den betreffenden Anleger.

Die Verwahrstelle verifiziert die Auszahlungsberechtigung anhand der ihr vorgelegten Dokumentation und gibt die Zahlung der Gesamtauszahlung ex-ante zur Zahlung frei und überprüft auf der Grundlage des Anlegerregisters die Höhe der Auszahlungen an die Anleger.

Die Kommanditisten beziehungsweise die Treugeber nehmen grundsätzlich im Verhältnis der Kapitalkonten I an Auszahlungen teil. Höhe und Beginn der Auszahlung an den einzelnen Anleger sind vom Zeitpunkt abhängig, an dem seine Einlage auf dem Bankkonto der Investmentgesellschaft vollständig eingeht. Dem Anleger steht dabei ein Liquiditätsüberschuss zeitanteilig (berechnet auf Basis von 365 Tagen pro Kalenderjahr) gerechnet ab Beginn des 180. Tages nach dem Tag des vollständigen Zahlungseingangs zu. Die Auszahlungen an die Anleger erfolgen in Euro. Die Auszahlungen beinhalten die Rückzahlung der Kapitaleinlage an die Anleger.

Eine Rückgewähr der Haftsumme oder eine Auszahlung, die den Wert der Pflichteinlage unter den Betrag der Haftsumme (ein Prozent der Kommanditeinlage) herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Kommanditist darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Investmentgesellschaft unmittelbar haftet, soweit seine Haftsumme durch die Rückgewähr oder Auszahlung zurückbezahlt wird. Bei mittelbarer Beteiligung über die Treuhandkommanditistin bedarf die Rückgewähr der Hafteinlage oder eine Auszahlung, die den Wert der Pflichteinlage unter den Betrag der Haftsumme herabmindert, zusätzlich der Zustimmung des betroffenen Treugebers.

## 14

# Wirtschaftliche Angaben

## 14.1 Vorbemerkung

**Bei den im Abschnitt 14 beschriebenen wirtschaftlichen Angaben handelt es sich um Prognosen. Die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung der Investmentgesellschaft kann hiervon abweichen. Prognosen jeglicher Art sind kein verlässlicher Indikator für die künftige tatsächliche Entwicklung der Investmentgesellschaft. Die steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung sind von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig und können künftigen Änderungen unterworfen sein.**

Für die in diesem Abschnitt dargestellten Berechnungen wird von der Platzierung des planmäßigen Emissionskapitals in Höhe von 15.000.000 Euro ausgegangen. Das Emissionskapital kann durch entsprechenden Beschluss der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf bis zu 50.000.000 Euro erhöht oder die Erhöhung des Gesellschaftskapitals kann vorzeitig beendet werden. Die Höhe der Investitionen und die unmittelbar oder mittelbar von der Höhe des Eigenkapitals der Investmentgesellschaft abhängigen Aufwendungen würden dann entsprechend höher beziehungsweise geringer ausfallen.

Die Investmentgesellschaft ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt (vgl. Abschnitt 15). Für die in den Berechnungen berücksich-

tigten Vergütungen und Kosten ist die aktuelle Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent angesetzt worden. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge beziehungsweise Prozentsätze entsprechend angepasst.

## 14.2 Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose

Die nachfolgenden Erläuterungen stellen die wesentlichen Grundlagen, Annahmen und Wirkungszusammenhänge der einzelnen Positionen in der Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose der Investmentgesellschaft dar. Die einzelnen Positionen veranschaulichen die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung angefallenen oder geplanten Kosten der Investmentgesellschaft. Die Angaben beruhen dabei auf geschlossenen Verträgen oder Prognosewerten.

Die Fälligkeiten der aus geschlossenen Verträgen resultierenden Aufwendungen sind im Abschnitt 12 ausgeführt.

### Zu 1: Beteiligungen an Zielgesellschaften

In dieser Position wird das geplante Investitionsvolumen ausgewiesen, welches für Beteiligungen an Zielgesellschaften zur Verfügung steht (Investitionsvolumen). Planmäßig wird sich die Investmentgesellschaft an mindestens drei unterschiedlichen,

## Buss Containermanagement GmbH & Co. geschlossene Investment KG (Prognose)

Mittelverwendung	€	Anteil bezogen auf Gesamtfinanzierung / Eigenkapital
1. Beteiligungen an Zielgesellschaften*	13.150.000	87,61 %
2. Vermittlung Beteiligungen*	197.250	1,31 %
3. Ankaufsbewertung*	30.000	0,20 %
4. Eigenkapitaleinwerbung*	1.500.000	9,99 %
5. Handelsregister- und Notarkosten*	1.500	0,01 %
6. Liquiditätsreserve	131.250	0,87 %
<b>Gesamt</b>	<b>15.010.000</b>	<b>100,00 %</b>
<b>Mittelherkunft</b>		
7. Eigenkapital Investmentgesellschaft		
- Emissionskapital*	15.000.000	99,93 %
- Treuhandkommanditistin	10.000	0,07 %
<b>Gesamt</b>	<b>15.010.000</b>	<b>100,00 %</b>

\* Bei Änderung des Emissionskapitals werden diese Positionen entsprechend angepasst.  
Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

noch nicht konkretisierten Zielgesellschaften beteiligen. Die Beteiligungen betragen mindestens 500.000 Euro pro Zielgesellschaft.

### Zu 2: Vermittlung Beteiligungen

Erwirbt die Investmentgesellschaft Beteiligungen an Zielgesellschaften gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB, erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Investmentgesellschaft jeweils eine einmalige vertraglich vereinbarte Vergütung in Höhe von 1,5 Prozent des für den Erwerb aufgebrauchten Beteiligungsbetrags beziehungsweise Erwerbspreises inklusive etwaiger Umsatzsteuer. Bezogen auf das unter Ziffer 1 ausgewiesene Investitionsvolumen ergibt sich eine Vergütung in Höhe von 197.250 Euro inklusive etwaiger Umsatzsteuer.

### Zu 3: Ankaufsbewertung

Vor jeder Investition in eine Beteiligung an einer Zielgesellschaft im Sinne von § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB ist der Wert der betreffenden Zielgesellschaft von mindestens einem externen Bewerter zu ermitteln (vgl. Abschnitt 4.9, „Ankaufsbewertung“). Die Gesamtkosten für die externe Bewertung dieser noch nicht konkretisierten Zielgesellschaften werden auf 30.000 Euro inklusive Umsatzsteuer kalkuliert.

### Zu 4: Eigenkapitaleinwerbung

Als Vergütung für die Vermittlung des Eigenkapitals der Investmentgesellschaft erhält Buss Capital vertragsgemäß eine Vergütung in Höhe von zehn Prozent der von dem jeweiligen Anleger gezeichneten Kapitaleinlage. Bei Platzierung des planmäßigen Emissionskapitals in Höhe von 15.000.000 Euro beträgt die Vergütung 1.500.000 Euro inklusive etwaiger Umsatzsteuer.

Buss Capital verwendet die ihr für die Eigenkapitaleinwerbung zufließenden Vergütungen zur Organisation, Betreuung und Abwicklung der Vermittlungstätigkeit. Sie kann sich bei der Eigenkapitaleinwerbung auch weiterer Vertriebspartner bedienen. In diesem Fall verwendet Buss Capital die genannten Vergütungen teilweise oder vollständig zur Begleichung von Provisionsansprüchen dieser Vertriebspartner.

### Zu 5: Handelsregister- und Notarkosten

In dieser Position sind die kalkulierten Kosten für Handelsregister- und Notarkosten enthalten, die durch Eintragungen im Handelsregister der Investmentgesellschaft anfallen können. Dies umfasst insbesondere die Eintragung der von der Treuhandkommanditistin treuhänderisch gehaltenen Anteile der Anleger im Handelsregister.

### Zu 6: Liquiditätsreserve

Auf Ebene der Investmentgesellschaft wird eine anfängliche Liquiditätsreserve von 131.250 Euro kalkuliert. Die anfängliche Liquiditätsreserve wird insbesondere für unvorhergesehene Kosten in der Investitionsphase und vertraglich vereinbarte laufende Kosten der Investmentgesellschaft vorgehalten.

### Zu 7: Eigenkapital Investmentgesellschaft

Das Zielkapital der Investmentgesellschaft beträgt 15.010.000 Euro. Die Treuhandkommanditistin hat sich auf eigene Rechnung mit einer Kapitaleinlage von 10.000 Euro beteiligt. Das planmäßige Emissionskapital in Höhe von 15.000.000 Euro soll bei den Anlegern platziert werden. Das Zielkapital kann durch entsprechenden Beschluss der Kapitalverwaltungsgesellschaft um weitere bis zu 35.000.000 Euro auf dann 50.010.000 Euro erhöht werden. Das tatsächlich eingeworbene Emissionskapital kann auch geringer ausfallen als das planmäßige Emissionskapital.

## 14.3 Liquiditätsprognose

Für die Liquiditätsprognose wurde angenommen, dass das planmäßige Emissionskapital in Höhe von 15.000.000 bis Ende

2015 vollständig eingeworben und von den Anlegern eingezahlt ist. Der angenommene durchschnittliche Einzahlungszeitpunkt des Emissionskapitals ist Ende September 2015. Es wurde ferner angenommen, dass das geplante Investitionsvolumen in Höhe von 13,15 Millionen Euro sukzessive in Abhängigkeit des eingezahlten Emissionskapitals für Beteiligungen an Zielgesellschaften verwendet wird und bis Ende März 2016 vollständig investiert ist. Zahlungseingänge und -ausgänge erfolgen annahmegemäß in dem Jahr, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind, auch wenn diese möglicherweise erst im Folgejahr gezahlt werden sollten.

### Zu 1: Rückflüsse aus Unternehmensbeteiligungen

In dieser Position werden die kalkulierten Rückflüsse aus den Beteiligungen an den Zielgesellschaften dargestellt. Da die konkreten Zielgesellschaften zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehen, sind hinsichtlich der Höhe und des Zeitpunkts der Rückflüsse Annahmen getroffen worden. Die tatsächlichen Rückflüsse können von diesen Annahmen abweichen. Dies würde sich entsprechend auf die Höhe der verfügbaren Liquiditätsüberschüsse für die Auszahlungen an die Anleger auswirken (vgl. Abschnitt 5 und 14.5).

### Liquiditätsprognose Buss Containermanagement GmbH & Co. geschlossene Investment KG (Prognose)

Liquiditätsrechnung in T€*	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Liquidation	Summe
1. Rückflüsse aus Unternehmensbeteiligungen	0	715	953	980	1.007	1.034	1.063	15.023	20.775
2. Kapitalverwaltungsgesellschaft	-7	-132	-141	-146	-152	-157	-163	-234	-1.133
3. Verwahrstelle	-12	-21	-21	-21	-21	-21	-21	-21	-160
4. Gesellschaftskosten	-28	-30	-31	-31	-32	-33	-33	-11	-229
<b>Liquiditätsüberschuss vor Auszahlungen</b>	<b>-47</b>	<b>531</b>	<b>760</b>	<b>781</b>	<b>802</b>	<b>823</b>	<b>845</b>	<b>14.757</b>	<b>19.253</b>
5. <b>Auszahlungen an Gesellschafter</b>	0	-457	-751	-788	-788	-826	-826	-14.949	-19.384
<b>Auszahlung an Gesellschafter in % des Eigenkapitals</b>	0,00	3,05	5,00	5,25	5,25	5,50	5,50	99,6	129,14
Veränderung der freien Liquidität	-47	74	9	-7	14	-2	20	-192	
Anfängliche Liquiditätsreserve	131								
<b>Freie Liquidität am Jahresende</b>	<b>84</b>	<b>158</b>	<b>168</b>	<b>160</b>	<b>174</b>	<b>172</b>	<b>192</b>	<b>0</b>	

\* Bei Änderung des Emissionskapitals werden die Positionen entsprechend angepasst. Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Im Jahr 2016 werden durchschnittliche laufende Rückflüsse in Höhe von circa 5,44 Prozent p.a. bezogen auf das Investitionsvolumen angenommen. Für das Jahr 2017 liegen die prognostizierten laufenden Rückflüsse bei circa 7,25 Prozent p.a. bezogen auf das Investitionsvolumen. Für die Folgejahre ab 2018 wurde auf Basis eines entsprechend erwarteten Wachstums der Zielgesellschaften eine jährliche Steigerung dieser laufenden Rückflüsse um 2,75 Prozent bezogen auf das jeweilige Vorjahresniveau angenommen. Etwaige im Ausland zu zahlende Steuern sind in den genannten Rückflüssen berücksichtigt. Die angenommenen laufenden Rückflüsse aus den Zielgesellschaften betragen während des betrachteten Zeitraums insgesamt circa 43,7 Prozent (nach Steuern im Ausland) bezogen auf das Investitionsvolumen. Die Rückflüsse der Zielgesellschaften an die Investmentgesellschaft erfolgen dabei annahmegemäß quartalsweise.

Im Überblick stellen sich die angenommenen laufenden Rückflüsse der Zielgesellschaften an die Investmentgesellschaft wie folgt dar:

Jahr	Rückflüsse in % des Investitionsvolumens p.a.*
2016	5,44 %
2017	7,25 %
2018	7,45 %
2019	7,65 %
2020	7,86 %
2021	8,08 %
	* Prognose

Der Verkauf der Beteiligungen an den Zielgesellschaften wurde für Ende 2021, dem Ende der Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft, unterstellt. Bezüglich des Verkaufspreises wird in der Berechnung davon ausgegangen, dass für die Beteiligungen an den Zielgesellschaften durchschnittlich ein Preis erzielt wird, der circa 18,9 Prozent (vor Steuern im Ausland) über dem Investitionsvolumen liegt. Dies führt auf Ebene der Investmentgesellschaft nach Steuern im Ausland zu einem Liquiditätszufluss in Höhe von circa 15 Millionen Euro. Bezogen auf das Investitionsvolumen entspricht dies circa 114,2 Prozent.

Für die laufenden Rückflüsse und den Verkauf am Ende der Laufzeit sind insgesamt Rückflüsse an die Investmentgesellschaft in Höhe von circa 158 Prozent bezogen auf das Investitionsvolumen angenommen worden. Dies entspricht einer

Vermögensmehrung in Höhe von circa 58 Prozent bezogen auf das von der Investmentgesellschaft in Zielgesellschaften investierte Kapital.

#### Zu 2: Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält eine laufende Verwaltungsvergütung in Höhe von 1,05 Prozent p.a. bezogen auf den durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft festgestellten durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr (nachfolgend „Bemessungsgrundlage“). Die in dieser Position kalkulierte jährliche Verwaltungsvergütung basiert auf einer angenommenen Entwicklung des durchschnittlichen Nettoinventarwerts. Der tatsächliche durchschnittliche Nettoinventarwert kann im Vergleich hierzu höher oder niedriger ausfallen. Entsprechend kann auch die Verwaltungsvergütung in ihrer Höhe variieren.

Verkauft die Investmentgesellschaft Beteiligungen an Zielgesellschaften im Sinne von § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB, erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Investmentgesellschaft für die Abwicklung des Verkaufs jeweils eine einmalige Verkaufsvergütung in Höhe von 1,5 Prozent des Verkaufspreises. Bezogen auf den angenommenen Verkaufserlös am Ende der Laufzeit der Investmentgesellschaft beträgt die prognostizierte Vergütung etwa 234.000 Euro.

Die in dieser Position enthaltenen Vergütungen verstehen sich jeweils inklusive etwaiger Umsatzsteuer.

#### Zu 3: Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält eine jährliche laufende Vergütung in Höhe von 0,1071 Prozent bezogen auf den festgestellten durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft zuzüglich etwaigen Fremdkapitals, mindestens jedoch 21.063 Euro. Der Prozentsatz beziehungsweise die Mindestvergütung verstehen sich jeweils inklusive Umsatzsteuer. In der Liquiditätsprognose kommt durchgehend die Mindestvergütung zum Ansatz.

#### Zu 4: Gesellschaftskosten

In dieser Position werden die kalkulierten laufenden Gesellschaftskosten, insbesondere für die Prüfung des Jahresabschlusses, laufende Steuerberatung und die Vergütung der Komplementärin, ausgewiesen. Die Komplementärin der Investmentgesellschaft erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung jährlich eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 Prozent bezogen auf die Bemessungsgrundlage, maximal jedoch 2.500 Euro. Abgesehen von der Vergütung für die



Komplementärin ist ab dem Jahr 2016 eine jährliche Steigerung der Gesellschaftskosten von zwei Prozent in der Berechnung berücksichtigt. Die Gesellschaftskosten verstehen sich inklusive etwaiger Umsatzsteuer.

#### Zu 5: Auszahlungen an Gesellschafter

Die laufenden Auszahlungen an die Kommanditisten beziehungsweise Treugeber sollen quartalsweise jeweils innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ende eines jeden Quartals erfolgen. Für das Jahr 2016 werden insgesamt Auszahlungen in Höhe von vier Prozent p.a. der jeweiligen Kapitaleinlage angestrebt. Die erste Auszahlung ist für das erste Quartal 2016 geplant. Im Jahr 2016 erfolgen die Auszahlungen anteilig in Abhängigkeit vom Einzahlungszeitpunkt. Die angenommenen jährlichen Auszahlungen steigen im Jahr 2017 auf fünf Prozent, in den Jahren 2018 und 2019 auf 5,25 Prozent und in den Jahren 2020 und 2021 auf 5,5 Prozent, jeweils bezogen auf die jeweilige Kapitaleinlage. Die Auszahlungen sind dem Jahr zugerechnet worden, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind, auch wenn sie erst nach Ende des vierten Quartals – also nach dem 31. Dezember eines Jahres – erfolgen. Die prognostizierte Schlussauszahlung am Ende der Laufzeit beträgt rund 99,6 Pro-

zent bezogen auf das Kommanditkapital der Investmentgesellschaft. Insgesamt werden Auszahlungen in Höhe von circa 129 Prozent bezogen auf das Kommanditkapital der Investmentgesellschaft kalkuliert. Die kalkulierten Auszahlungen beinhalten auch die Rückzahlung der von den Kommanditisten und Anlegern geleisteten Kapitaleinlagen.

Voraussetzung für die geplanten Auszahlungen ist, dass die Rückflüsse aus den Zielgesellschaften und der spätere Verkauf der Beteiligungen entsprechend der getroffenen Annahmen erfolgen. Diese sind wiederum von der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielgesellschaften abhängig. Sollten die Rückflüsse aus den Zielgesellschaften und der Verkaufspreis von den in dieser Liquiditätsprognose getroffenen Annahmen abweichen, können auch die Auszahlungen an die Kommanditisten der Investmentgesellschaft entsprechend abweichen.

#### 14.4 Kapitalrückflussprognose für einen Anleger

Der Kapitalrückflussprognose für einen Beispielanleger liegen die Daten und Annahmen der Liquiditätsprognose im vorheri-

#### Beispielrechnung für eine Beteiligung von 100.000 Euro bei Einzahlung zum 30. September 2015 (Prognose)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Liquidation	Summe
Einzahlung	-100.000								-100.000
Auszahlungen <sup>1)</sup>	0	3.047	5.000	5.250	5.250	5.500	5.500	99.591	129.138
Auszahlungen in % <sup>1)</sup>	0,00	3,05	5,00	5,25	5,25	5,50	5,50	99,59	129,14
Steuerzahlung in Deutschland <sup>2)</sup>	0	-104	-104	-104	-104	-104	-104	0	-627
<b>Auszahlungen gesamt nach Steuern <sup>2)</sup></b>	<b>0</b>	<b>2.942</b>	<b>4.896</b>	<b>5.146</b>	<b>5.146</b>	<b>5.396</b>	<b>5.396</b>	<b>99.591</b>	<b>128.511</b>
<b>Auszahlungen gesamt nach Steuern in % <sup>2)</sup></b>	<b>0,00</b>	<b>2,94</b>	<b>4,90</b>	<b>5,15</b>	<b>5,15</b>	<b>5,40</b>	<b>5,40</b>	<b>99,59</b>	<b>128,51</b>
Nettozahlungsfluss nach Steuern <sup>2)</sup>	-100.000	2.942	4.896	5.146	5.146	5.396	5.396	99.591	28.511

<sup>1)</sup> Nach Steuern im Ausland.

<sup>2)</sup> Vor Progressionsvorbehalt. Progressionsvorbehalt bedeutet, dass die steuerfreien ausländischen Einkünfte bei der Ermittlung des progressiven individuellen Steuersatzes für die sonstigen steuerpflichtigen Einkünfte des Anlegers berücksichtigt werden. Durch den Progressionsvorbehalt steigt regelmäßig der Einkommensteuersatz des Anlegers und entfaltet insbesondere dann einen nennenswerten Effekt, wenn der Anleger nicht bereits ein sehr hohes zu versteuerndes Einkommen hat und sein durchschnittlicher Einkommensteuersatz nicht bereits sehr nahe am Spitzensteuersatz liegt. Ein durchschnittlicher Einkommensteuersatz von 42 Prozent – wie angenommen – wird beispielsweise bei Einkünften von rund 550.000 Euro (Einzelveranlagung) pro Jahr erreicht. Wegen der Vielgestaltigkeit der individuellen Situationen wird dem Anleger empfohlen, die sich ergebenden Effekte mit einem Steuerberater zu besprechen.

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

gen Abschnitt 14.3 zugrunde. Dabei sind Auszahlungen dem Jahr zugerechnet worden, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind, auch wenn sie erst nach Ende des vierten Quartals – also nach dem 31. Dezember eines Jahres – erfolgen. Abweichungen von den kalkulierten Werten haben unmittelbare Auswirkungen auf das Gesamtergebnis für den Anleger. Folgende Annahmen wurden für die Kapitalrückflussprognose getroffen:

- Beteiligungshöhe des Beispielanlegers: 100.000 Euro;
- Einzahlung des Beteiligungsbetrags am 30. September 2015;
- 42 Prozent durchschnittlicher Einkommensteuersatz und 5,5 Prozent Solidaritätsbeitrag in Deutschland während der gesamten Laufzeit;
- Beispielanleger ist nicht kirchensteuerpflichtig;
- Steuerzahlungen erfolgen im gleichen Jahr;
- Investmentgesellschaft beteiligt sich an operativ tätigen ausländischen Personen- und Kapitalgesellschaften, die jeweils gewerbliche Dienstleistungen erbringen;
- Erträge aus dem Ausland sind zu 75 Prozent in Deutschland von der Besteuerung unter Progressionsvorbehalt freigestellt, Besteuerung der verbleibenden 25 Prozent erfolgt mit der Anrechnungsmethode;
- Steuersatz im Ausland in Höhe von durchgehend 17 Prozent;
- Steuern im Ausland fallen zu etwa 60 Prozent während der Laufzeit und zu etwa 40 Prozent beim Verkauf der Beteiligungen an den Zielgesellschaften an;
- Steuerzahlungen in Deutschland verteilen sich gleichbleibend über den Prognosezeitraum;
- ein gegebenenfalls anfallender Progressionsvorbehalt wird nicht berücksichtigt.

Höhe und Beginn der Auszahlung sind abhängig vom Einzahlungszeitpunkt des Beteiligungsbetrags durch den jeweiligen Anleger. Den Anlegern steht ein Liquiditätsüberschuss jeweils zeitanteilig (berechnet auf der Basis von 365 Tagen pro Kalenderjahr) gerechnet ab Beginn des 180. Tages nach dem Tag des Eingangs ihrer vollständigen Einlage bei der Investmentgesellschaft zu. Die ersten Auszahlungen gemäß der Kapitalrückflussprognose für das Jahr 2016 in Höhe von rund drei Prozent erhalten Anleger, deren Einlage am 30. September 2015 bei der Investmentgesellschaft vollständig eingegangen ist. Für diese Anleger sind die Auszahlungen während der Gesamtlaufzeit mit rund 129 Prozent nach Steuern (vor Progressionsvorbehalt) kalkuliert. Sollte die Einlage vor oder nach dem 30. September 2015 eingezahlt werden, so erhöht oder verringert sich die Auszahlung pro rata temporis entsprechend dem früheren oder späteren Einzahlungszeitpunkt.

**Die kalkulierten Auszahlungen an die Anleger beinhalten auch die Rückzahlung der von ihnen investierten Kapitaleinlage. Anleger können mit deren Zustimmung von der Investmentgesellschaft planmäßig Auszahlungen erhalten, die nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind und als Rückzahlung der Einlage dazu führen, dass die Kapitaleinlage unter die im Handelsregister eingetragene Haftsumme sinkt. Soweit die Einlage unter die Haftsumme sinkt, haftet der Anleger bis maximal zu der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme in Höhe von einem Prozent der vom Anleger übernommenen Pflichteinlage. Treugeber haften indirekt über die Ausgleichverpflichtungen gegenüber der Treuhandkommanditistin.**

**Im Abschnitt 15 sind Kurzangaben über die für den Anleger bedeutsamen Steuervorschriften beschrieben. Die steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung sind von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig und können künftig Änderungen unterworfen sein.**

Faktoren, die den Beteiligungserfolg und somit die Gesamtauszahlungen für die Anleger beeinflussen können, werden im Abschnitt 5 sowie im nachfolgenden Abschnitt 14.5 erläutert.

#### 14.5 Aussichten für die Kapitalrückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen (Prognose)

**Die nachfolgende Szenario-Betrachtung hat rein exemplarischen Charakter und bildet keinen verlässlichen Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Abweichungen nach unten oder oben sind in größerem Umfang möglich als dargestellt. Auch ein Verlust des eingesetzten Kapitals ist grundsätzlich möglich.**

Die wirtschaftliche Entwicklung der Investmentgesellschaft und die hieraus resultierenden Auszahlungen an die Anleger sind maßgeblich von der Entwicklung der Zielgesellschaften beziehungsweise der Höhe der Rückflüsse daraus abhängig. Diese können von den in der Liquiditätsprognose getroffenen Annahmen (vgl. Abschnitt 14.3) abweichen. Die nachfolgende Szenario-Betrachtung veranschaulicht, wie sich veränderte Marktbedingungen auf die Auszahlungen an die Anleger der Investmentgesellschaft auswirken können. Hierdurch soll dem Anleger ermöglicht werden, die Auswirkungen veränderter Marktbedingungen besser einschätzen zu können.

In der Szenario-Betrachtung werden drei zweckmäßige Szenarien der potenziellen Wertentwicklung betrachtet. Die veränderten Marktbedingungen werden hierfür durch eine negative und eine positive Abweichung von den im Basisszenario ange-

nommenen Rückflüssen aus den Zielgesellschaften simuliert. Der Maßstab für die potenzielle Wertentwicklung sind die über die Laufzeit der Investmentgesellschaft angestrebten Auszahlungen nach Steuern (vor Progressionsvorbehalt) an die Anleger in Prozent der von ihnen übernommenen Kapitaleinlage.

Der im Basisszenario angenommene Vermögenszuwachs der Investmentgesellschaft aus der Beteiligung an Zielgesellschaften beträgt rund 58 Prozent bezogen auf das geplante Investitionsvolumen in Höhe von 13,15 Millionen Euro. Für das Positiv- und das Negativszenario wird im Vergleich zum Basisszenario ein circa 25 Prozent höherer beziehungsweise geringerer Vermögenszuwachs angenommen. Für das Positivszenario beträgt der Vermögenszuwachs demnach rund 83 Prozent und beim Negativszenario rund 32,9 Prozent – jeweils bezogen auf das Investitionsvolumen. Hierfür sind die angenommenen laufenden Rückflüsse aus den Zielgesellschaften und die Rückflüsse aus dem Verkauf der Beteiligungen verändert worden. Im Positivszenario sind die laufenden Rückflüsse zehn Prozent höher als im Basisszenario. Für das Negativszenario sind 20 Prozent geringere laufende Rückflüsse unterstellt. Im selben Umfang ist auch die laufende Verwaltungsvergütung für die

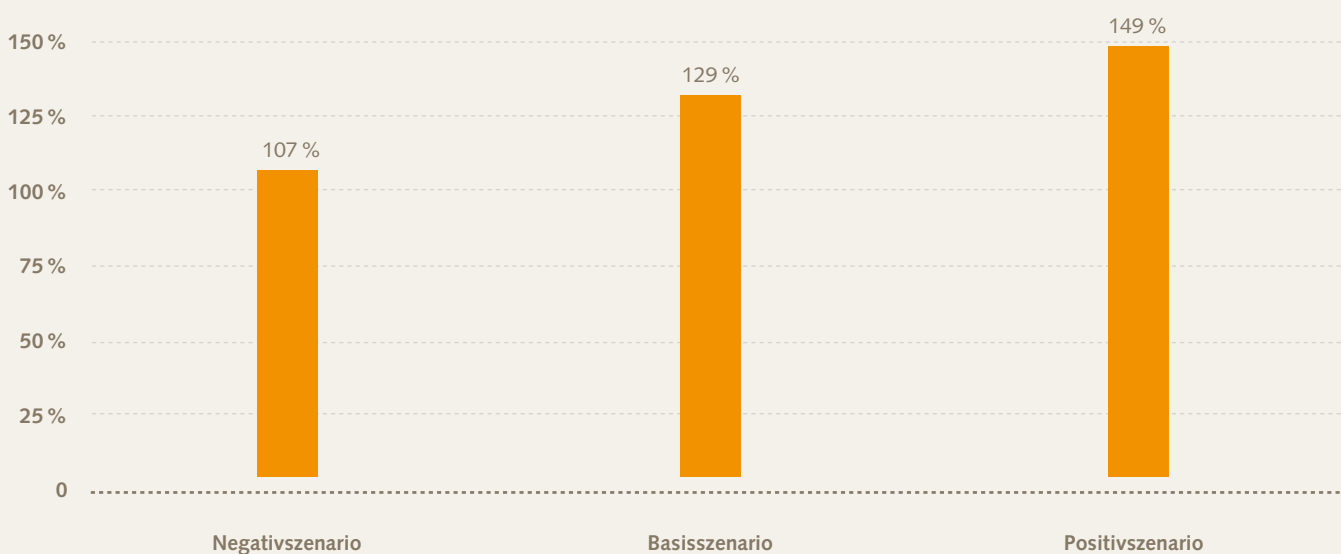
Kapitalverwaltungsgesellschaft erhöht beziehungsweise verringert worden. Hierdurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich die Verwaltungsvergütung am Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft orientiert. Alle weiteren in der Liquiditätsprognose beschriebenen Annahmen sind für die Szenario-Betrachtung beibehalten worden.

Auf Basis der drei Szenarien stellen sich für den im Abschnitt 14.4 beschriebenen Beispielanleger unter Berücksichtigung der dort getroffenen Annahmen die kalkulierten Gesamtauszahlungen nach deutschen und ausländischen Steuern, vor Progressionsvorbehalt, wie unten abgebildet dar.

#### 14.6 Angaben zur bisherigen Wertentwicklung

Bei der Investmentgesellschaft handelt es sich um ein neu aufgelegtes Investmentvermögen. Es liegen daher noch keine Daten zur bisherigen Wertentwicklung vor. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung können daher hierzu keine Angaben gemacht werden.

**Kalkulierte Gesamtauszahlungen bezogen auf die Kapitaleinlage nach Steuern, vor Progressionsvorbehalt (Prognose)\***



\* Bei Einzahlung zum 30. September 2015.

## 15

# Kurzangaben über die für den Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Investmentgesellschaft dargestellt. Die Darstellung geht davon aus, dass es sich bei den Anlegern um natürliche Personen handelt, die in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig sind. In den Fällen, in denen Anleger einen weiteren Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wird davon ausgegangen, dass diese nach dem dann jeweils zur Anwendung gelangenden Doppelbesteuerungsabkommen (nachfolgend auch „DBA“) (gemäß Artikel 4 DBA Musterabkommen) in Deutschland ansässig sind. Andere steuerliche Ergebnisse als die hier genannten können entstehen, wenn Anleger nicht die vorstehenden Eigenschaften erfüllen oder wenn besondere individuelle Verhältnisse in der Person des Anlegers vorliegen; dies ist aber nicht Gegenstand dieser Darstellung. Die steuerlichen Grundlagen beziehen sich nur auf die für den Anleger wesentlichen Steuerarten und Besteuerungsgrundsätze. Sofern Anleger keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder mehrere Wohnsitze in Deutschland und im Ausland haben, wird empfohlen, einen Steuerberater hinzuzuziehen.

Diese Darstellung basiert auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung sowie der bekannt gewordenen und verlautbarten Auffassung der Finanzverwaltung. Zu den Steuerge-

setzen gehören auch die Regelungen von DBA, soweit in der folgenden Darstellung exemplarisch auf solche Regelungen eingegangen wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Änderungen in der Steuergesetzgebung, deren Auslegung durch Gerichte sowie eine geänderte Verwaltungsauffassung steuerliche Auswirkungen auf das hier vorliegende Angebot haben können. Die endgültige (einheitliche und gesonderte) Feststellung der Besteuerungsgrundlagen erfolgt erst durch das für die Investmentgesellschaft zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beziehungsweise anlassbezogen im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung. Eine Haftung für die von der Investmentgesellschaft und den Anlegern angestrebte steuerliche Behandlung kann daher, soweit gesetzlich zulässig, von der Investmentgesellschaft und der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht übernommen werden.

**Hinweis: Die steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung sind von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig und können künftig Änderungen unterworfen sein.**

## Struktur der Investmentgesellschaft

Die steuerliche Beurteilung der vorliegenden Beteiligungsmöglichkeit geht davon aus, dass sich inländische natürliche Perso-

nen über die Investmentgesellschaft an verschiedenen operativ tätigen Personen- und Kapitalgesellschaften im europäischen und asiatischen Raum beteiligen, die jeweils gewerbliche Dienstleistungen im Bereich des Containerverkehrs oder der Transportlogistik, insbesondere Disposition, Bewirtschaftung von und gegebenenfalls Handel mit eigenen und fremden Containern und sonstigem Transport- und Logistikequipment erbringen (Zielgesellschaften). Die Investmentgesellschaft kann darüber hinaus in geringem Umfang (bis zu zehn Prozent des Investitionsvolumens) in Aktien von Zielgesellschaften investieren. Die Tätigkeit der Investmentgesellschaft wird sich auf die Verwaltung ihres Vermögens beschränken. Eine eigene aktive wirtschaftliche Tätigkeit wird sie nicht entfalten. Die Geschäftsführung obliegt allein der Komplementärin.

Die Investmentgesellschaft wird sich planmäßig primär an ausländischen Zielgesellschaften in der Rechtsform der Personengesellschaft (nachfolgend auch „Personen-Zielgesellschaften“) beteiligen, die ihre Tätigkeiten ausschließlich im Ausland ausüben und für diese Zwecke einen eigenen Geschäftsbetrieb mit eigenem Personal unterhalten werden und die ihre Leistungen gegenüber international tätigen Kunden erbringen werden. Hinsichtlich eines Teils der Tätigkeiten werden sich die Zielgesellschaften aus betriebswirtschaftlichen Gründen externer Containermanager bedienen. Die Investmentgesellschaft selbst wird nicht an der Erbringung der Leistungen der Zielgesellschaften mitwirken.

Die von den Zielgesellschaften vermieteten/bewirtschafteten Container können fremdfinanziert werden. Für Zwecke der Besicherung entsprechender Darlehen sind gewisse Sicherheiten erforderlich, die oft die Übertragung des rechtlichen Eigentums an hierfür eigens gegründete Zweckgesellschaften erfordern. Derartige Besicherungen sollen jedoch nicht dazu führen, dass das wirtschaftliche Eigentum an den erworbenen Containern und damit steuerlich die Quelle der Einkünfte von den Zielgesellschaften auf eine oder mehrere solcher Gesellschaften übertragen wird. Durch die ausschließliche Übertragung des rechtlichen Eigentums an den Containern unter ausdrücklicher Zurückbehaltung des wirtschaftlichen Eigentums im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO findet kein steuerlich relevanter Übergang des wirtschaftlichen Eigentums statt.

#### **Allgemeine Darstellung der Besteuerung – Einkommensteuer Qualifikation der Einkünfte der Investmentgesellschaft**

Die Investmentgesellschaft ist ein alternativer Investmentfonds (AIF) im Sinne von § 1 Abs. 3 KAGB und unterliegt seit der Neufassung des Investmentsteuergesetzes (InvStG) im Jahr

2013 den Regelungen des InvStG. Die Investmentgesellschaft räumt ihren Anlegern jedoch kein Recht zur Rückgabe beziehungsweise ordentlichen Kündigung ihrer Anteile ein und qualifiziert daher steuerlich als Personen-Investitionsgesellschaft (§ 1 Abs. 1 b) i. V. m. § 18 InvStG). Gemäß § 18 InvStG sind ihre Einkünfte gesondert und einheitlich festzustellen und von den Anlegern nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu versteuern.

Die Investmentgesellschaft wird selbst keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, wird sich jedoch an originär gewerblich tätigen Personen-Zielgesellschaften beteiligen. Diese werden wiederum mit Gewinnerzielungsabsicht handeln, selbstständig tätig sein, keinen Weisungen Dritter unterliegen und am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen. Die Zielgesellschaften werden ein umfassendes Angebot von Dienstleistungen im Bereich des Containerverkehrs und/oder der Transportlogistik erbringen und sich dadurch am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligen.

Aufgrund der gewerblichen Tätigkeit der Personen-Zielgesellschaften qualifizieren sich die Einkünfte der Investmentgesellschaft nach nationalem Recht als gewerbliche Einkünfte im Sinne von § 15 EStG. Für einkommensteuerliche Zwecke ist die Investmentgesellschaft transparent und fungiert lediglich als Objekt der Einkommensermittlung, d. h. auf Ebene der Investmentgesellschaft werden die Besteuerungsgrundlagen (Einnahmen, Werbungskosten, anrechenbare Steuern etc.) der Anleger gesondert und einheitlich durch das Betriebsstättenfinanzamt festgestellt und den Anlegern zugewiesen (§ 180 AO). Das Betriebsstättenfinanzamt teilt dann den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern die Besteuerungsgrundlagen für die einzelnen Anleger mit und die Besteuerung der gewerblichen Einkünfte erfolgt ausschließlich auf Ebene der Anleger im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärungen.

#### **Besteuerung der Einkünfte der Zielgesellschaften**

Die Besteuerung der Einkünfte der Zielgesellschaften in den jeweiligen Ländern erfolgt nach den lokalen steuerlichen Vorschriften der jeweiligen Länder. Für die ausländischen Zielgesellschaften sind eine Buchführung und eine eigene Bilanzierung notwendig. In der Erfolgsrechnung werden neben den Beschaffungskosten für die Aktiva (z. B. Container, Transport- und Logistikequipment), dem Fremdkapital und den Abschreibungen auch die für den laufenden Betrieb notwendigen Aufwendungen wie beispielsweise Kosten für externes Containermanagement, Fremdkapitalkosten und Kosten für Räumlichkeiten, Personal und Beratung aufgeführt. Zudem

werden die laufenden Erträge aus der Vermietung und dem Verkauf von Containern sowie damit zusammenhängenden Tätigkeiten ausgewiesen. Die Bilanz nach lokalem Handels- und Steuerrecht bildet die Basis für die Besteuerung in dem jeweiligen Land. Aufwendungen, welche nicht im Zusammenhang mit den Aktivitäten der ausländischen Zielgesellschaft stehen (z. B. Aufwendungen für die Eigenkapitaleinwerbung, Transaktions- und Investitionskosten sowie laufende Verwaltungsvergütungen bei der Investmentgesellschaft wie auch die etwaigen Refinanzierungskosten der Beteiligung der deutschen Anleger an der Investmentgesellschaft), sind in aller Regel auch dann nicht nach lokalem Recht abzugsfähig, wenn es sich bei den Zielgesellschaften um Personengesellschaften handelt.

### **Vermeidung der Doppelbesteuerung der durch die Zielgesellschaften erzielten Einkünfte**

Erfolgt die Beteiligung an ausländischen Personen-Zielgesellschaften und werden diese Personen-Zielgesellschaften für deutsche und für ausländische Zwecke ebenfalls als transparent angesehen, werden die Anleger so behandelt, als hätten sie jeweils eigene Betriebsstätten im jeweiligen Land. Daraus folgt, dass die Anleger im Ausland mit ihren Einkünften aus der Beteiligung an den Personen-Zielgesellschaften (beschränkt) steuerpflichtig werden und zwar unabhängig davon, ob die Gewinne der jeweiligen Gesellschaft an die Anleger ausgekehrt werden oder nicht. Sind die Container und das Transport- und Logistikequipment in weiteren Ländern im Einsatz, ergeben sich gegebenenfalls auch in diesen Ländern Steuern. In Deutschland ansässige unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen haben ihr gesamtes Welteinkommen, grundsätzlich also inklusive des anteiligen ausländischen Betriebsstättenergebnisses, in Deutschland zu versteuern.

Die Einkünfte der ausländischen Personen-Zielgesellschaften werden aufgrund der gewerblichen Tätigkeit dieser Personen-Zielgesellschaften nach nationalem Recht als gewerbliche Einkünfte im Sinne von § 15 EStG sowie nach dem Recht der von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen regelmäßig als Unternehmensgewinne (gemäß Artikel 7 DBA Musterabkommen) qualifiziert. Gewinne aus der Veräußerung von beweglichem Betriebsvermögen einer ausländischen Betriebsstätte werden nach den von Deutschland abgeschlossenen DBA üblicherweise ebenfalls im Betriebsstättenstaat besteuert. In aller Regel sehen die deutschen DBA außerdem vor, dass die von einer ausländischen Betriebsstätte erwirtschafteten Gewinne ebenso wie etwaige Gewinne aus der Veräußerung von beweglichem Betriebsvermögen einer ausländischen Betriebsstätte unter Progressionsvorbehalt von der

deutschen Besteuerung freigestellt werden. Progressionsvorbehalt bedeutet, dass die steuerfreien ausländischen Einkünfte bei der Ermittlung des progressiven individuellen Steuersatzes für die sonstigen steuerpflichtigen Einkünfte des Anlegers berücksichtigt werden. Durch den Progressionsvorbehalt steigt regelmäßig der Steuersatz des Anlegers. Die Auswirkungen sind individuell unterschiedlich in Abhängigkeit von den sonstigen Einkünften des Anlegers.

Die Abkommensberechtigung muss für jeden einzelnen Anleger gesondert nachgewiesen werden, da die Investmentgesellschaft selbst nicht abkommensberechtigt ist. Die Ermittlung des freizustellenden Betriebsstättenergebnisses erfolgt auf Basis deutscher Gewinnermittlungsmethoden.

Einige DBA sehen vor, dass die Freistellung von Betriebsstätteneinkünften nur für bestimmte, als aktiv eingestufte Quellen gilt. Voraussetzung für die Freistellung ist dann, dass die betreffenden Einkünfte ausschließlich oder fast ausschließlich aus aktiver Tätigkeit stammen müssen. Erfüllen die Einkünfte der Betriebsstätten dieses Aktivitätserfordernis nicht, stellt Deutschland diese Einkünfte nicht von der Besteuerung frei, sondern es erfolgt eine Anrechnung der im Ausland auf diese Einkünfte gezahlten Steuern auf die auf diese Einkünfte entfallende deutsche Steuer (sogenannte Anrechnungsmethode). Einige DBA enthalten auch weitere Vorschriften zur Vermeidung unangemessener Freistellungen. Für sämtliche Staaten, in denen die Investmentgesellschaft investiert, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob das jeweilige DBA eine Aktivitätsklausel oder sonstige die Freistellung einschränkende Vorschriften vorsieht, und wenn ja, ob durch die geplanten Geschäftsaktivitäten der Zielgesellschaften die Voraussetzungen der spezifischen Klauseln erfüllt werden.

Investiert die Investmentgesellschaft in eine Personen-Zielgesellschaft in einem Staat, mit dem Deutschland kein DBA abgeschlossen hat, erfolgt nach nationalem deutschem Steuerrecht ebenfalls eine Anrechnung der ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer, die anteilig auf diese Einkünfte entfällt (§ 34c EStG). Im Ergebnis werden die Einkünfte daher jeweils nur einmal besteuert.

Investiert die Investmentgesellschaft in ausländische Zielgesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (nachfolgend auch „Kapital-Zielgesellschaften“), sind die von diesen Kapital-Zielgesellschaften ausgeschütteten Gewinne zum Zeitpunkt der Ausschüttung auf Ebene des deutschen Anlegers zu versteuern. Der ausländische Staat erhebt gegebenenfalls eine

Quellensteuer auf diese Dividenden, die aufgrund eines bestehenden DBA reduziert sein kann. In Deutschland erfolgt die Besteuerung nach dem sogenannten Teileinkünfteverfahren, d. h. 60 Prozent der Einkünfte unterliegen der Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Anlegers. Die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern erfolgt nach § 34c EStG.

### **Besteuerung der inländischen Einkünfte der Investmentgesellschaft**

Einkünfte aus der Verzinsung von Bankguthaben und sonstige Kapitaleinkünfte in Deutschland unterliegen bei den Anlegern der Einkommensbesteuerung in Deutschland zum individuellen Steuersatz.

Die Einlagenrückgewähr, die in den ersten Jahren der Laufzeit der Vermögensanlage erfolgt, ist bei den Anlegern nicht steuerbar. Die Rückgewähr der Einlagen unterliegt auch keiner Quellensteuer in Deutschland.

### **Behandlung der Sonderbetriebsausgaben der Anleger**

Sonderbetriebsausgaben sind Aufwendungen, die der Anleger im Zusammenhang mit seiner Beteiligung persönlich zu tragen hat, wie beispielsweise etwaige Fremdfinanzierungskosten des Anteilerwerbs. Diese Ausgaben sind grundsätzlich steuermindernd in Deutschland zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall werden die Aufwendungen jedoch ganz überwiegend im Zusammenhang mit den Beteiligungen der Investmentgesellschaft an ausländischen Personen-Zielgesellschaften stehen. Werden die Gewinne, also der Saldo von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, in Deutschland nach dem jeweiligen DBA in Deutschland steuerfrei gestellt, können auch die Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung in Deutschland nicht abgezogen werden, sondern mindern nur die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden steuerfreien ausländischen Einkünfte. Vor diesem Hintergrund bringt eine Fremdfinanzierung der Kommanditanteile keine steuerlichen Vorteile. Soweit nach dem jeweiligen DBA die Einkünfte aus den ausländischen Personen-Zielgesellschaften in Deutschland unter Anrechnung der ausländischen Steuer der Einkommensteuer unterliegen, mindern die Sonderbetriebsausgaben die steuerpflichtigen Einkünfte.

Insoweit als die Investmentgesellschaft in ausländische Kapital-Zielgesellschaften investiert, können damit in Zusammenhang stehende Sonderbetriebsausgaben nur zu 60 Prozent in Deutschland einkommensmindernd geltend gemacht werden.

### **Einschränkung der Verlustberücksichtigung**

Nach Auffassung der Finanzverwaltung in ähnlich gelagerten Fällen handelt es sich bei den ausländischen Einkünften aus Drittstaaten zwar um nach DBA freizustellende, nicht aber um produktive Einkünfte im Sinne des § 2a EStG. Damit können Verluste aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft nicht im Rahmen eines negativen Progressionsvorbehaltes berücksichtigt werden, sondern mindern nur die positiven unter Progressionsvorbehalt freigestellten Einkünfte, die der Anleger aus der Investmentgesellschaft in späteren Jahren oder aus anderen ausländischen gewerblichen Betriebsstätten im jeweiligen Land erzielt.

Nach § 15b EStG dürfen Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell (das meint primär geschlossene Fonds, zum Beispiel: alternative Investmentfonds) weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen und auch nicht nach § 10d EStG abgezogen (d.h. vor- oder zurückgetragen) werden. Solchermaßen erzielte Verluste mindern nur diejenigen Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Die Finanzverwaltung geht in Tz. 24 des BMF-Schreibens vom 17. Juli 2007 (Az.: IV B 2 – S 2241-b/07/0001) davon aus, dass bei der Steuerfestsetzung ein etwaiger negativer Progressionsvorbehalt nicht zu berücksichtigen sei, wenn die ausländischen Verluste, die sich über den reduzierten Steuersatz im Inland auswirken, aus einem Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG herrühren. Eine Einschränkung der Verlustnutzung nach § 15b EStG kann sich zudem auch für die inländischen Einkünfte aus dieser Beteiligung ergeben.

§ 15b EStG findet vorrangig vor § 2a EStG Anwendung. Sollte die Verlustverrechnung nicht bereits durch die Anwendung des § 15b EStG beschränkt sein, ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung im Falle von Verlusten den § 2a EStG auf die Investmentgesellschaft zur Anwendung bringen würde.

### **Behandlung der Projektierungskosten**

In dieser Beteiligung werden die Nebenkosten (insbesondere Eigenkapitaleinwerbungskosten) gemäß dem sogenannten 5. Bauherrenenerlass vom 20. Oktober 2003 als Anschaffungskosten behandelt.

Nach dem 5. Bauherrenenerlass sind bei geschlossenen Fonds beziehungsweise geschlossenen alternativen Investmentfonds, bei denen ein einheitliches Vertragswerk vorgegeben ist und die Gesellschafter in ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit

keine Möglichkeit haben, hierauf Einfluss zu nehmen, alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwicklung des Projekts in der Investitionsphase stehen (insbesondere Eigenkapitaleinwerbungskosten), als Anschaffungskosten zu aktivieren. Zu den Anschaffungskosten gehören darüber hinaus Haftungsvergütungen für die Komplementärin, soweit sie auf die Investitionsphase entfallen. Als Betriebsausgaben für steuerliche Zwecke sofort abziehbar sind nur Aufwendungen, die nicht dem Erwerb des Wirtschaftsguts zuzurechnen sind, wie Finanzierungskosten, Kosten für Steuer- und Rechtsberatung sowie Sach- und Versicherungsbeiträge.

Diese Regelung würde für reine Inlandsinvestments gelten. Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot, bei dem sich die Investmentgesellschaft an ausländischen Zielgesellschaften beteiligt, kommt es jedoch zu einer weitgehenden Nichterfassung der Aufwendungen im Inland, da auch bei einer Aktivierung und planmäßigen Abschreibung die sich hieraus ergebenden Aufwendungen im Wesentlichen nur bei der Ermittlung der (freizustellenden) Betriebsstättenergebnisse steuermindernd geltend gemacht werden können. Eine Berücksichtigung kann daher im Wesentlichen voraussichtlich nur im Rahmen der Ermittlung des Progressionsvorbehaltes erfolgen.

### **Außensteuergesetz**

In den Fällen, in denen inländische Steuerpflichtige an einer ausländischen Kapitalgesellschaft zu mehr als der Hälfte im Sinne des § 7 Abs. 1 AStG beteiligt sind, die Steuerpflichtigen passive Einkünfte im Sinne des § 8 Abs. 1 AStG erzielen und die ausländische Gesellschaft in einem sogenannten „Niedrigsteuerland“ im Sinne des § 8 Abs. 3 AStG liegt, greifen die Regeln der sogenannten Hinzurechnungsbesteuerung. Dem inländischen Steuerpflichtigen werden dann die in der ausländischen Gesellschaft erzielten Einkünfte auch ohne Ausschüttung als eigene Einkünfte zugerechnet.

Die auf Ebene der Zielgesellschaften geplante Erbringung gewerblicher Dienstleistungen im Bereich des Containerverkehrs und/oder der Transportlogistik ist danach grundsätzlich als aktiv einzustufen, wenn im Ausland ein kaufmännisch eingerichteter Geschäftsbetrieb vorhanden ist, der ohne die Mitwirkung der deutschen Gesellschafter oder diesen nahestehenden Personen ausgeübt wird. Aufgrund der geplanten Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaften sowie der notwendigen Sach- und Personalressourcen für die Vornahme der Geschäftstätigkeit in diesen Gesellschaften sollten diese einen eigenständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Ausland unterhalten. Soweit ein ausländisches verbundenes Unternehmen der Ziel-

gesellschaft an der Vermittlung der Container sowie einer Refinanzierung mitwirkt, kann eine schädliche Mitwirkung im Sinne des AStG darin unseres Erachtens nicht gesehen werden, weil diese Gesellschaft dann eine von der operativen Tätigkeit der Zielgesellschaft (Vermietung und Verpachtung beziehungsweise Management der Container) abweichende Tätigkeit ausübt und sie mit ihren Einkünften aus der Vermittlung nicht der deutschen Besteuerung unterliegt. Damit sollten die Aktivitätserfordernisse im Sinne von § 8 Abs. 1 AStG erfüllt sein.

Fallen Einkünfte in der ausländischen Betriebsstätte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen (hier: der einzelnen Anleger) an, und nicht in einer Kapitalgesellschaft, und sind die genannten Aktivitätserfordernisse nicht erfüllt, erfolgt die Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht mehr über die Freistellung der im Ausland erzielten Einkünfte, wenn dies das anzuwendende DBA vorsieht, sondern über die Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuern auf die deutsche Einkommensteuerschuld (§ 20 Abs. 2 AStG).

### **Gewerbsteuer**

Die deutsche Investmentgesellschaft unterliegt aufgrund ihrer Beteiligung an den gewerblich tätigen Zielgesellschaften der Gewerbesteuer. Besteuert wird der Gewerbeertrag, der gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 GewStG nach den Vorschriften des Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist. Das für die Anleger geltende Welteinkommensprinzip gilt damit prinzipiell auch für die Gewerbesteuer, sodass im Grundsatz auch das anteilige Einkommen aus der Beteiligung an einer ausländischen gewerblich tätigen Personen-Zielgesellschaft (Betriebsstätte) der deutschen Gewerbesteuer unterliegt. Jedoch sind bereits im Rahmen der Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 1 GewStG sachliche Steuerbefreiungen nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, d. h. die entsprechenden Beträge fließen nicht in die Ermittlung des Gewerbeertrags ein. Zu diesen sachlichen Steuerbefreiungen zählen auch Steuerfreistellungen nach den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen DBA, sodass die aus einem DBA-Staat stammenden Betriebsstätteneinkünfte nicht der deutschen Gewerbesteuer unterliegen.

Beteiligt sich die Investmentgesellschaft an ausländischen Kapitalgesellschaften, so unterliegen die von diesen ausgeschütteten Dividenden unter bestimmten Voraussetzungen (sogenanntes „gewerbesteuerliches Schachtelprivileg“) ebenfalls nicht der deutschen Gewerbesteuer.



Eine Gewerbesteuerbelastung fällt damit lediglich für inländische Einkünfte, beispielsweise für nicht durch eine Betriebsstätte veranlasste Einkünfte, Einkünfte aus Aktien, für die nicht das Schachtelprivileg gilt, Zinseinkünfte sowie eventuelle Sonderbetriebseinnahmen, an. Die Investmentgesellschaft unterliegt mit ihren Einkünften am Ort der Geschäftsleitung in Hamburg der Gewerbesteuer mit einem Satz von derzeit 16,45 Prozent. Die von der Investmentgesellschaft gezahlte Gewerbesteuer ist gemäß § 35 EStG teilweise pauschaliert auf die Einkommensteuer der Anleger anrechenbar.

Sollte es zu einer Anwendung des AStG kommen, würde sich wegen § 9 Nr. 2 beziehungsweise § 3 GewStG allein ein negativer einkommensteuerlicher Effekt, nicht aber zusätzlich ein gewerbesteuerlicher Effekt auf der Ebene der Investmentgesellschaft ergeben. Es ist zu beachten, dass die Freistellung nach dem AStG (im Falle der Beteiligung an ausländischen Personen-Zielgesellschaften) anders als bei der Beurteilung nach DBA auch nur teilweise versagt werden kann. Es ist daher denkbar, dass je nach der tatsächlichen Aktivität in Bezug auf einzelne Arten von Containern oder Transport- und Logistikequipment eine Freistellung der daraus erzielten Einkünfte erfolgt, für andere hingegen nicht.

### **Umsatzsteuer**

Die Investmentgesellschaft ist nicht Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Ihr steht daher auch kein Vorsteuerabzug für von Dritten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zu.

### **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Sofern Anleger ihre Kommanditanteile an der Investmentgesellschaft verschenken oder vererben, unterliegt ein solcher Vorgang grundsätzlich der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn der Erblasser/Schenker und/oder der Erbe/Beschenkte in Deutschland ansässig ist. Der übertragene Anteil an der Investmentgesellschaft wird als Betriebsvermögen grundsätzlich mit dem gemeinen Wert angesetzt. Die Berechnung des gemeinen Werts erfolgt primär durch Ableitung aus marktüblichen Verkäufen innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag. Liegen solche Verkäufe nicht vor, ist der Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten üblichen Methode zu ermitteln. Das von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgestellte Bewertungsverfahren (vgl. Abschnitt 4.9) sollte als übliche Methode anerkannt werden.

Wird der Anteil an der Investmentgesellschaft verschenkt oder vererbt, würde ein Verschonungsabschlag in Höhe von 85 Prozent von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gewährt, sofern es sich bei dem Betriebsvermögen der Investmentgesellschaft um inländisches Betriebsvermögen handelt oder um solches, das im EU-Gemeinschaftsgebiet belegen ist. Voraussetzung wäre darüber hinaus, dass der Erwerber den Anteil an der Investmentgesellschaft mindestens fünf Jahre fortführt, während dieses Zeitraumes keine wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert werden und die Entnahmen die Gewinnanteile des Erwerbers nicht um mehr als 150.000 Euro übersteigen. Sollte die Beteiligung nicht mindestens fünf Jahre fortgeführt werden, wird der Verschonungsabschlag nur anteilig gewährt. Da die Beteiligungen an den Zielgesellschaften Teil einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens im Inland sein sollten, sollte die Finanzverwaltung voraussichtlich den Verschonungsabschlag gewähren.

Nach den Regelungen des Treuhandvertrags wird die Treuhandschaft mit dem Erwerber fortgeführt. Als Übertragungsgegenstand gilt nicht der Anteil an der Investmentgesellschaft, sondern der Herausgabeanspruch gegen den Treuhänder. Für diesen Herausgabeanspruch werden jedoch die gleichen erbschaftsteuerlichen Begünstigungen wie für das Betriebsvermögen selbst gewährt.

Wir weisen der Vollständigkeit halber darauf hin, dass der Gesetzgeber durch das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 17. Dezember 2014) aufgefordert ist, bis spätestens 2016 das bestehende Erbschaftsteuergesetz zu überarbeiten. Es ist derzeit unklar, ob und in welchem Umfang es dann weiterhin Verschonungsregelungen für steuerliches Betriebsvermögen geben wird.

### **Vermögenssteuer**

Die Vermögenssteuer wird seit dem 1. Januar 1997 in Deutschland nicht mehr erhoben. Da die Wiedereinführung diskutiert wird, kann eine erneute Erhebung trotz der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungswidrigkeit und der daraufhin erfolgten Aussetzung der Besteuerung nicht vollständig ausgeschlossen werden.

### **Exemplarische Darstellung für die Beteiligung an einer singapurischen Personen-Zielgesellschaft**

Da der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft in Singapur liegen soll, werden im Folgenden exemplarisch die steuerlichen Folgen der Beteiligung eines Anlegers an der Investmentgesellschaft und einer Investition

der Investmentgesellschaft in eine singapurische Personen-Zielgesellschaft dargestellt.

### **Besteuerung in Singapur**

Die in Singapur erwirtschafteten Einkünfte aus der Vermietung und Bewirtschaftung der Container unterliegen in Singapur einer Ertragssteuerbelastung von 17 Prozent. Der Steuersatz für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des sogenannten Maritime Finance Incentive Scheme fallen, liegt bei fünf Prozent. Um in den Genuss dieser Steuererleichterungen kommen zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein – wie zum Beispiel der Erhalt der aktuellen Arbeitsplatzanzahl für die nächsten fünf Jahre. Zusätzlich ist der Abschluss eines Managementvertrags mit einem sogenannten „Approved Container Investment Manager“ erforderlich. Dieser übernimmt insbesondere administrative Aufgaben und überwacht dabei, ob die Voraussetzungen für den günstigeren Steuersatz eingehalten werden.

Der genannte Steuersatz gilt dann für sämtliche über die singapurischen Personen-Zielgesellschaften erzielten Gewinne, und zwar unabhängig davon, ob es sich um laufende Einnahmen aus der Vermietung und Bewirtschaftung der Container oder um Gewinne aus der Veräußerung der Container handelt.

### **Besteuerung in Deutschland**

#### **Einkommenszurechnung**

Die singapurischen Personen-Zielgesellschaften haben zwar eine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Steuerlich sind sie jedoch als transparent anzusehen. Gleiches gilt für die Investmentgesellschaft. Steuersubjekte für Zwecke der Einkommensbesteuerung sind allein die Anleger. Die auf Ebene der Investmentgesellschaft ermittelten steuerlichen Ergebnisse werden den Anlegern zugewiesen und fließen in deren persönliche Einkommensteuerveranlagung ein. Bei Auskehrung der erwirtschafteten Gewinne an die Anleger erfolgt keine Quellenbesteuerung auf Ebene der Investmentgesellschaft.

#### **Qualifikation der Einkünfte**

Abkommensrechtlich handelt es sich bei den Einkünften der Personen-Zielgesellschaften, den steuerlichen Betriebsstätten der Investmentgesellschaft (beziehungsweise mittelbar der Gesellschafter) um Unternehmensgewinne im Sinne des Artikel 7 DBA Deutschland – Singapur. Der Begriff „Unternehmensgewinne“ ist im Abkommen nicht definiert, sodass es aus der Sicht und nach den nationalen steuerlichen Regeln des Anwendungstaates Deutschland zu bestimmen ist, wann Unternehmensgewinne vorliegen. Da die Zielgesellschaften und damit

die Investmentgesellschaft sowie deren Anleger Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG erzielen, sind diese Einkünfte auch für abkommensrechtliche Zwecke als Unternehmensgewinne anzusehen.

### **Aufteilung der Besteuerungsgrundlagen nach dem DBA**

#### **Deutschland – Singapur**

Die Beteiligungen der Anleger über die Investmentgesellschaft an den Zielgesellschaften in Singapur werden aufgrund der Transparenz dieser Gesellschaften steuerlich als anteilige Betriebsstätten der Anleger angesehen. Gemäß Artikel 7 Abs. 1 DBA Deutschland – Singapur können die Gewinne eines Unternehmens (hier steuerlich betrachtet das anteilige Unternehmen des einzelnen Anlegers) nur im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen (hier: Deutschland) besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt im anderen Staat, dem Quellenstaat (hier: Singapur), seine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Dann können die Gewinne, sofern sie der Betriebsstätte wirtschaftlich zuzurechnen sind, in diesem Staat (hier: Singapur) besteuert werden. Für die Frage der Gewinnabgrenzung ist die Investmentgesellschaft als Stammhaus im Verhältnis zu den Personen-Zielgesellschaften (Betriebsstätte) zu behandeln.

Die Gewinnaufteilung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte erfolgt nach der Art und dem Gewicht der wirtschaftlichen Tätigkeit der einzelnen Unternehmensteile beziehungsweise deren Funktion im Rahmen des Gesamtunternehmens: Der Betriebsstätte sind insbesondere alle Wirtschaftsgüter zuzuordnen, die nach ihrer Zweckbestimmung der Erreichung des Betriebszwecks der Betriebsstätte dienen. Maßstab ist, ob ein selbstständiger Gewerbebetrieb am gleichen Ort und unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen diese Wirtschaftsgüter zur Erzielung eines vergleichbaren Geschäftserfolgs benötigt hätte. Aufwendungen einschließlich Abschreibungen werden der Betriebsstätte entsprechend dem Veranlassungsprinzip des § 4 Abs. 4 EStG zugeordnet. In diesem Zusammenhang ist es unbeachtlich, in welchem Staat die Aufwendungen tatsächlich angefallen sind und von welchem Unternehmensteil (Stammhaus oder Betriebsstätte) sie gezahlt worden sind (Artikel 7 Abs. 3 DBA Deutschland – Singapur).

Die Personen-Zielgesellschaften werden ihre Dienstleistungen im Bereich Containerverkehr/Transportlogistik ausschließlich aus Singapur heraus betreiben. Sämtliche Wirtschaftsgüter (das sind insbesondere die Container und/oder weiteres Transport- und Logistikequipment), die damit im Zusammenhang stehenden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben (das sind vor

allem Abschreibungen und gegebenenfalls Fremdfinanzierungskosten sowie die Kosten für die Mitarbeiter) sind für steuerliche Zwecke entsprechend den Betriebsstätten in Singapur, nicht aber dem deutschen Stammhaus zuzurechnen.

### **Freistellung der in den Betriebsstätten in Singapur erzielten Einkünfte in Deutschland**

Eine doppelte steuerliche Erfassung dieser Einkünfte wird durch das bestehende DBA Deutschland – Singapur vermieden. Die Abkommensberechtigung muss dabei von den jeweiligen Gesellschaftern beziehungsweise Anlegern erfüllt sein, da die Investmentgesellschaft nicht selbst abkommensberechtigt ist. Die über die Betriebsstätte (Personen-Zielgesellschaft) erzielten Einkünfte werden gemäß Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe a) DBA Deutschland – Singapur von der deutschen Besteuerung freigestellt.

Die Steuerfreistellung des Artikels 24 Abs. 1 Buchstabe a) DBA Deutschland – Singapur gilt für sämtliche Unternehmensgewinne, d.h. sowohl für die Einnahmen aus der laufenden Bewirtschaftung/Vermietung der Container und/oder des weiteren Transport- und Logistikequipments als auch für die Gewinne aus deren etwaiger Veräußerung und/oder der Veräußerung der Personen-Zielgesellschaft. Sollte die deutsche Finanzverwaltung daher die Veräußerung der Anteile an der Personen-Zielgesellschaft am Ende eines Investments nicht auch zu den Unternehmensgewinnen im Sinne des Artikel 7 DBA Deutschland – Singapur rechnen, läge das Besteuerungsrecht für die resultierenden Einkünfte gemäß Artikel 13 Abs. 3 DBA Deutschland – Singapur (Veräußerungsgewinne von beweglichem Betriebsvermögen) ebenfalls in Singapur. Auch diese Einkünfte wären nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe a) DBA Deutschland – Singapur von der Besteuerung in Deutschland freizustellen. Originäre Einkünfte der Investmentgesellschaft, beispielweise aus der Anlage von liquiden Mitteln, unterliegen, soweit sie nicht in einem Funktionszusammenhang zu den Betriebsstätten in Singapur stehen, der Besteuerung in Deutschland und sind nicht von der Freistellung erfasst.

Die Freistellung der Einkünfte in Deutschland erfolgt gemäß Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe c) DBA Deutschland – Singapur unter dem sogenannten Aktivitätsvorbehalt. Das DBA sieht eine Freistellung der Einkünfte unter der Voraussetzung vor, dass diese fast ausschließlich aus sogenannten aktiven Tätigkeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1–6 AStG herrühren. Wie oben dargelegt, sollten die von den Zielgesellschaften erbrachten Dienstleistungen unseres Erachtens die Aktivitätsvoraussetzun-

gen des § 8 Abs. 1 AStG erfüllen, sodass die Freistellungsmethode zur Anwendung gelangt.

Die Steuerfreistellung im Rahmen des Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe a) DBA Deutschland – Singapur erfolgt jeweils unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts. Der Progressionsvorbehalt entfaltet insbesondere dann einen nennenswerten Effekt, wenn der Anleger nicht bereits ein sehr hohes zu versteuerndes Einkommen hat und sein durchschnittlicher Einkommensteuersatz nicht bereits sehr nahe am Spitzensteuersatz liegt. Wegen der Vielgestaltigkeit der individuellen Situationen wird dem Anleger empfohlen, die sich ergebenden Effekte mit einem Steuerberater zu besprechen.

### **Anwendung des Außensteuergesetzes**

Im Verhältnis zu Singapur sind aufgrund der Formulierung der Aktivitätsklausel die Voraussetzungen der Steuerfreistellung nach dem DBA (Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe c) DBA Deutschland – Singapur) weitgehend identisch mit denen der Nichtanwendung der Freistellungsmethode nach § 20 Abs. 2 AStG, so dass insoweit auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann.

Zu den steuerlichen Risiken siehe Abschnitt 5.2 auf Seite 33 ff.

## 16

# Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit verpflichtet, sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen. Sie hat insbesondere Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenkonflikte zu erkennen, ihnen vorzubeugen und, sofern sie sich nicht vermeiden lassen, mit ihnen umzugehen und sie offenzulegen. Interessenkonflikte können dazu führen, dass Entscheidungsfindungsprozesse oder Handlungen der handelnden Personen in unangemessener Weise beeinflusst werden und im Widerspruch zu den Interessen der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger stehen.

Interessenkonflikte sind in vielen Fällen, so auch im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsangebots, nicht vollständig vermeidbar. Das damit verbundene Risiko wird im Abschnitt 5.2 unter „Interessenkonflikte“ auf Seite 33 dargestellt.

Im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsangebots sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die nachstehenden Umstände oder Beziehungen bekannt, die Interessenkonflikte zwischen den handelnden Personen und Gesellschaften und der Investmentgesellschaft und ihren Anlegern begründen können:

- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Komplementärin der Investmentgesellschaft sind jeweils hundertprozentige Tochtergesellschaften von Buss Capital.

Gesellschafter von Buss Capital sind die Buss Capital Holding GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg (85 Prozent der Unternehmensanteile) und Dr. Dirk Baldeweg (15 Prozent der Unternehmensanteile) als Kommanditisten sowie die Buss Capital Verwaltung GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin, die nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist. Geschäftsführer der Buss Capital Verwaltung GmbH und somit mittelbar auch von Buss Capital sind Dr. Johann Killinger, Dr. Dirk Baldeweg und Marc Nagel. Gesellschafter von der Buss Capital Verwaltung GmbH ist die Buss Capital Holding GmbH & Co. KG, die wiederum eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Buss Group GmbH & Co. KG ist. Hierdurch ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft mehrheitlich in die Buss Group GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg eingegliedert. Die Buss Group GmbH & Co. KG ist inhabergeführt. Alleiniger Gesellschafter ist Dr. Johann Killinger.

- Die Buss Capital Holding GmbH & Co. KG ist gleichzeitig Hauptgesellschafter der Treuhandkommanditistin (circa 70 Prozent der Unternehmensanteile). Die Treuhandkommanditistin ist somit ebenfalls mehrheitlich in die Buss Group GmbH & Co. KG eingegliedert. Weitere Gesellschafter der Treuhandkommanditistin sind Dr. Dirk Baldeweg, Stefan Krueger und Marc Nagel. Von

der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind Aufgaben ihrer Verwaltungstätigkeit an die Treuhandkommanditistin ausgelagert worden (vgl. Abschnitt 10.1). Die Treuhandkommanditistin ist in ihrer Funktion als Treuhänderin und als Auslagerungsunternehmen auch für andere Investmentvermögen tätig und wird künftig auch vergleichbare Tätigkeiten für andere Investmentvermögen übernehmen.

- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat Aufgaben der kollektiven Vermögensverwaltung an verschiedene Auslagerungsunternehmen ausgelagert (vgl. Abschnitt 10.1). Zu den Auslagerungsunternehmen gehören auch Buss Capital und Buss Port Logistics. Alleiniger mittelbarer Gesellschafter von Buss Port Logistics ist Dr. Johann Killinger.
- Der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestellte Aufsichtsrat der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird durch die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Dirk Baldeweg und Nicola Holtappels-Hundertmark mehrheitlich von Personen gestellt, die für Buss Capital tätig beziehungsweise mit ihr kapitalmäßig verbunden sind.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird zukünftig neben ihrer Verwaltungstätigkeit für die Investmentgesellschaft auch für andere Investmentvermögen die kollektive Vermögensverwaltung und /oder administrative Tätigkeiten übernehmen.
- Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für die Kapitalverwaltungsgesellschaft handelnden Personen waren zuvor für Buss Capital tätig.
- Die Geschäfte der Investmentgesellschaft werden gemäß Gesellschaftsvertrag von ihrer Komplementärin geführt. Geschäftsführerinnen der Komplementärin sind Nadine Kranz und Christine Schumacher, die gleichzeitig Geschäftsführerinnen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind. Es besteht somit Personenidentität zwischen den Geschäftsführerinnen. Es ist möglich, dass die Geschäftsführerinnen der Investmentgesellschaft künftig auch für andere von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentvermögen als Geschäftsführerinnen tätig sind.
- Dr. Johann Killinger und Dr. Dirk Baldeweg sind zusammen Mehrheitsgesellschafter der Buss Global Holdings. Sie sind zudem im Aufsichtsrat (Non-executive Director) der Buss Global Holdings vertreten. Buss Global Holdings ist unmittelbar und mittelbar über ihre Tochtergesellschaften im Containerleasinggeschäft tätig und managt unter anderem Containerflotten von anderen Vermögensanlagen. Die Investmentgesellschaft wird

sich voraussichtlich an einer oder mehreren Zielgesellschaften beteiligen (vgl. Abschnitt 4.2), die kapitalmäßig und/oder personell mit der Buss Global Holdings unmittelbar oder mittelbar verbunden ist/sind. Gesellschafter und/oder Geschäftsführer von Buss Global Holdings können beispielsweise in vergleichbaren Positionen unmittelbar oder mittelbar für Zielgesellschaften tätig sein. Ferner kann das Management und/oder die geschäftsführende Gesellschaft (beispielsweise der General Partner einer Limited Partnership) dieser Zielgesellschaften unmittelbar oder mittelbar von der Buss Global Holdings beherrscht sein. Dies kann dazu führen, dass sich konkurrierende Interessen der Buss Global Holdings beziehungsweise ihrer Gesellschafter und den Interessen der Anleger der Investmentgesellschaft gegenüberstellen.

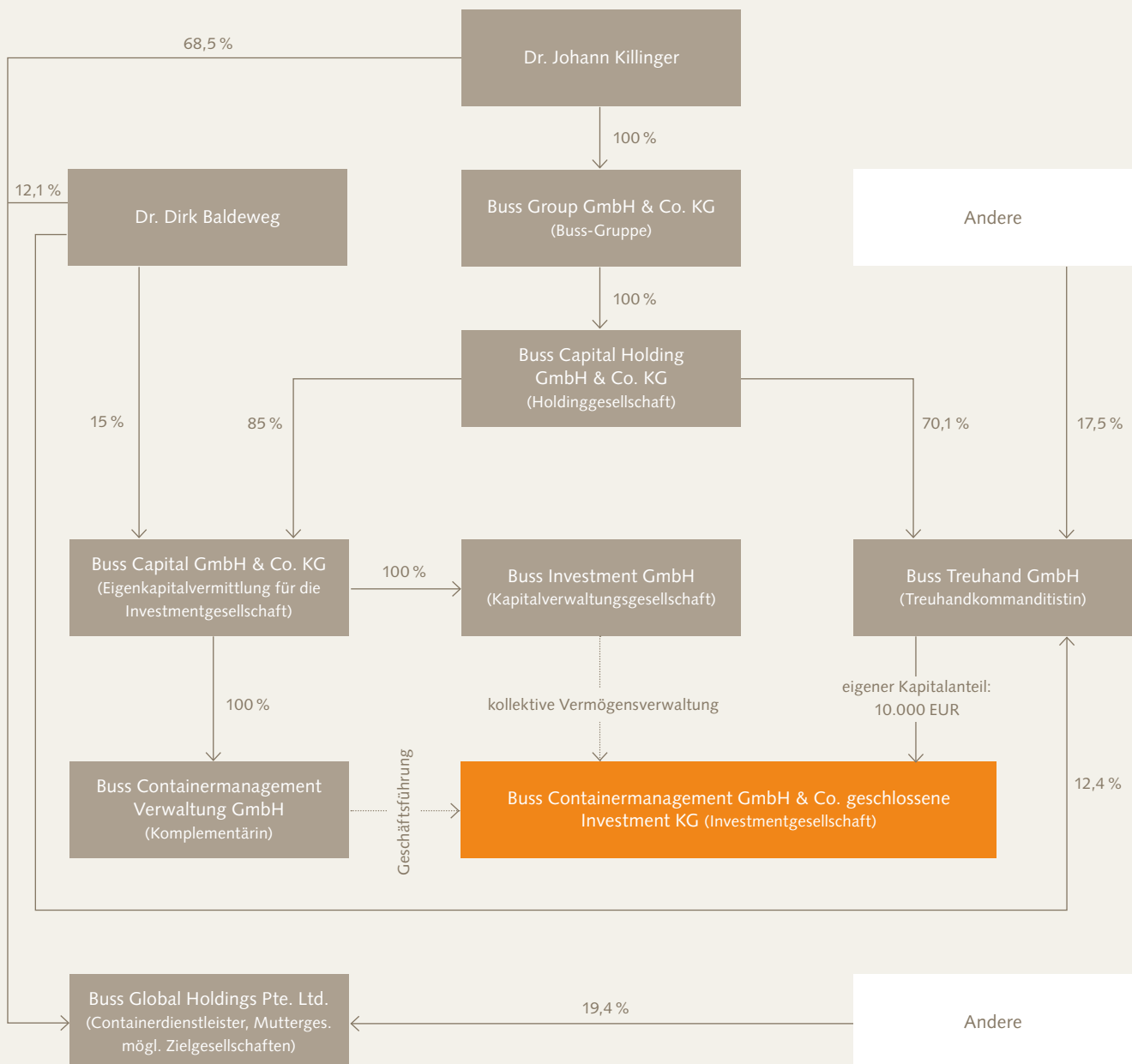
- Zwischen Buss Capital und der Buss Global Management Pte. Ltd. mit Sitz in Singapur besteht eine vertragliche Vereinbarung (sog. „Retainer-Vereinbarung“), die die Zahlung einer Dienstleistungsvergütung unter bestimmten Voraussetzungen von der Buss Global Management Pte. Ltd. an Buss Capital vorsieht. Die Buss Global Management Pte. Ltd. ist eine Tochtergesellschaft der Buss Global Holdings. Diese Vereinbarung sichert Buss Capital als alleinige Gesellschafterin der Kapitalverwaltungsgesellschaft einen bestimmten Mindestumsatz pro Jahr.
- Zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und Buss Capital besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Danach hat sich Buss Capital verpflichtet, die Verluste von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu übernehmen. Gleichzeitig muss die Kapitalverwaltungsgesellschaft erwirtschaftete Gewinne an Buss Capital abführen, sofern diese nicht zur Deckung der erforderlichen Eigenmittel im Eigenkapital der Kapitalverwaltungsgesellschaft verbleiben müssen.
- Dr. Dirk Baldeweg ist als Geschäftsführer diverser von Buss Capital nach dem Verkaufsprospektgesetz beziehungsweise nach dem Vermögensanlagengesetz aufgelegter Vermögensanlagen tätig.
- Buss Capital vermittelt neben den Kommanditeinlagen für die Investmentgesellschaft auch andere Finanzprodukte.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der Laufzeit der Investmentgesellschaft weitere Umstände oder Beziehungen ergeben, die Interessenkonflikte begründen können.

Zum angemessenen Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Kapitalverwaltungsgesellschaft unter anderem die folgenden organisatorischen Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, zu steuern, zu beobachten und offenzulegen:

- Einrichten von sogenannten „Chinese Walls“: Abteilungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die unterschiedlichen Zielsetzungen unterliegen, werden innerhalb der Organisation des Geschäftsablaufs so voneinander getrennt, dass es zu keinem Informationsaustausch kommt,
- Einrichten eines Interessenkonfliktmanagements,
- Durchführung von Gefährdungsanalysen zur Identifikation von Interessenkonflikten,
- Führung eines Interessenkonflikt-Registers,
- Einrichten von Zuständigkeiten in definierten und offengelegten Prozessen, um die Einflussnahme zu vermeiden,
- Bestehen einer Compliance-Funktion (Auslagerung, vgl. Abschnitt 10.1) zur Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen Regelungen,
- Einrichten eines angemessenen Vergütungssystems.

### Kapitalmäßige Verflechtungen, die Interessenkonflikte begründen können



## 17

# Jahresbericht, Abschlussprüfer, sonstige Hinweise und Angaben zur Auflösung und Abwicklung der Investmentgesellschaft

## 17.1 Jahresberichte

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erstellt innerhalb der gesetzlichen Fristen einen den Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs entsprechenden Jahresbericht. Der Jahresbericht enthält unter anderem den durch den Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss und den geprüften Lagebericht für das betreffende Geschäftsjahr. Der Jahresbericht wird erstmals für das Geschäftsjahr erstellt, in dem der Kapitalverwaltungsgesellschaft die Vertriebslaubnis gemäß § 316 Abs. 3 KAGB von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für die Investmentgesellschaft erteilt wird. Für die Investmentgesellschaft wird der Jahresbericht somit erstmals für das Geschäftsjahr 2015 erstellt.

Die Jahresberichte werden innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Zudem können die Jahresberichte von Anlegern auf den Internetseiten der Treuhandkommanditistin unter [www.buss-treuhand.de](http://www.buss-treuhand.de) in digitaler Form eingesehen und heruntergeladen oder kostenlos bei der Treuhandkommanditistin schriftlich angefordert werden.

Der am Erwerb eines Anteils interessierte Anleger erhält den letzten veröffentlichten Jahresbericht kostenlos bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, Am Sandtorkai 48 in 20457 Hamburg.

## 17.2 Abschlussprüfer

Gemäß § 12.2 des Gesellschaftsvertrags wird der Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Lagebericht der Investmentgesellschaft – erstmals für das Geschäftsjahr 2015 – durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015 soll die TPW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg beauftragt werden.

Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung der Investmentgesellschaft die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen. Der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung der Investmentgesellschaft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einzureichen.

## 17.3 Zusätzliche Informationspflichten

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt die gemäß § 300 KAGB erforderlichen Informationen im jeweiligen Jahresbericht der

Investmentgesellschaft offen, der innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres veröffentlicht wird. Hierbei handelt es sich insbesondere um Informationen zu dem prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement der Investmentgesellschaft sowie das aktuelle Risikoprofil der Investmentgesellschaft und die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme. Sofern die Investmentgesellschaft entgegen der Planung und den Anlagebedingungen Leverage einsetzen sollte, werden dem Anleger zudem Angaben zum maximalen Umfang des eingesetzten Leverage sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden, und die Gesamthöhe des Leverage im Rahmen des Jahresberichts offengelegt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft informiert die Anleger zusätzlich unverzüglich mittels dauerhaften Datenträger, also in Papier oder anderer nach § 167 KAGB als angemessen einzustufender Form, und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter [www.buss-investment.de](http://www.buss-investment.de) über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

#### 17.4 Voraussetzung für die Auflösung und Abwicklung der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft wird aufgelöst und abgewickelt (liquidiert) wenn das Ende der Dauer der Investmentgesellschaft (gegebenenfalls verlängert) erreicht ist. Die Auflösung am Ende der Dauer bedarf keines Gesellschafterbeschlusses durch die Gesellschafter der Investmentgesellschaft. Die Gesellschafter können die Auflösung der Investmentgesellschaft zudem mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen beschließen. Ein einzelner Anleger ist nicht berechtigt, die vorzeitige Auflösung der Investmentgesellschaft zu verlangen.

Liquidatorin bei der Auflösung ist gemäß § 20 des Gesellschaftsvertrags die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Es steht den Gesellschaftern frei, durch Gesellschafterbeschluss die Bestellung eines anderen Liquidators zu beschließen. Im Rahmen der Liquidation der Investmentgesellschaft werden die laufenden Geschäfte der Investmentgesellschaft beendet, etwaige noch offene Forderungen der Investmentgesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft

beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Investmentgesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrags und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften an die Gesellschafter verteilt.

Erlischt das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, das Vermögen der Investmentgesellschaft zu verwalten, so geht das Verfügungsrecht über das Gesellschaftsvermögen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in § 100 KAGB auf die Verwahrstelle zur Abwicklung der Investmentgesellschaft über. Die Verwahrstelle hat die Investmentgesellschaft in diesem Fall abzuwickeln und das Vermögen an die Anleger zu verteilen. Die Gesellschafter der Investmentgesellschaft können einen anderen Liquidator als die Verwahrstelle beschließen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Vermögens der Investmentgesellschaft nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen. Das Verfügungsrecht über das Gesellschaftsvermögen geht jedoch dann nicht auf die Verwahrstelle zur Abwicklung über, wenn die Investmentgesellschaft sich in eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft umwandelt oder eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft benennt und dies jeweils von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt wird.

Sofern es, gleich aus welchem Grund, zur Auflösung und Abwicklung der Investmentgesellschaft kommt, wird diese nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen, es sei denn, die Gesellschafter der Investmentgesellschaft beschließen mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen eine andere Art der Abwicklung. Der Liquidator hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen nach § 158 KAGB entspricht. Gemäß § 161 Abs. 4 KAGB haften die Kommanditisten beziehungsweise die Treugeber nach Beendigung der Liquidation nicht für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft.



# Wesentliche Vertragspartner im Überblick

## Investmentgesellschaft

<b>Firma</b>	Buss Containermanagement GmbH & Co. geschlossene Investment KG
<b>Sitz und Geschäftsanschrift</b>	Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg
<b>Rechtsform</b>	geschlossene Investmentkommanditgesellschaft nach deutschem Recht
<b>Handelsregister</b>	HRA 118032 (Amtsgericht Hamburg)
<b>Gründung / Tag der ersten Eintragung</b>	1. August 2014 / 18. September 2014
<b>Komplementärin und Geschäftsführung</b>	Buss Containermanagement Verwaltung GmbH, Hamburg, vertreten durch deren alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerinnen Nadine Kranz und Christine Schumacher, beide Hamburg

## Komplementärin und Gesellschafterin der Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

<b>Firma</b>	Buss Containermanagement Verwaltung GmbH
<b>Sitz und Geschäftsanschrift</b>	Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg
<b>Rechtsform</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht
<b>Handelsregister</b>	HRB 133240 (Amtsgericht Hamburg)
<b>Gründung / Tag der ersten Eintragung</b>	1. August 2014 / 03. September 2014
<b>Gesellschafter</b>	Buss Capital GmbH & Co. KG, Hamburg
<b>Stammkapital</b>	25.000 Euro
<b>Geschäftsführung</b>	Nadine Kranz und Christine Schumacher, beide Hamburg

### Treuhandkommanditistin und Auslagerungsunternehmen

<b>Firma</b>	Buss Treuhand GmbH
<b>Sitz und Geschäftsanschrift</b>	Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg
<b>Rechtsform</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht
<b>Handelsregister</b>	HRB 94335 (Amtsgericht Hamburg)
<b>Gründung / Tag der ersten Eintragung</b>	25. April 2005 /25. Juli 2005
<b>Gesellschafter</b>	Buss Capital Holding GmbH & Co. KG, Dr. Dirk Baldeweg, beide Hamburg, Stefan Krueger, Mölln, und Marc Nagel, Adendorf
<b>Stammkapital</b>	25.000 Euro
<b>Geschäftsführung</b>	Stefan Krueger, Mölln
<b>Internet</b>	<a href="http://www.buss-treuhand.de">www.buss-treuhand.de</a>

### Kapitalverwaltungsgesellschaft

<b>Firma</b>	Buss Investment GmbH (vormals: Buss Consulting GmbH)
<b>Sitz und Geschäftsanschrift</b>	Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg
<b>Rechtsform</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht
<b>Handelsregister</b>	HRB 117128 (Amtsgericht Hamburg)
<b>Gründung / Tag der ersten Eintragung</b>	2. Februar 2011 /14. Februar 2011
<b>Gesellschafter</b>	Buss Capital GmbH & Co. KG, Hamburg
<b>Stammkapital</b>	125.000 Euro
<b>Geschäftsführung</b>	Nadine Kranz und Christine Schumacher, beide Hamburg
<b>Internet</b>	<a href="http://www.buss-investment.de">www.buss-investment.de</a>

### Verwahrstelle

<b>Firma</b>	CACEIS Bank Deutschland GmbH
<b>Sitz und Geschäftsanschrift</b>	Lilienthalallee 34–36, 80939 München
<b>Rechtsform</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht
<b>Handelsregister</b>	HRB 119107 (Amtsgericht München)
<b>Gründung/Tag der ersten Eintragung</b>	20. November 1997 /12. Januar 1998
<b>Gesellschafter</b>	CACEIS S.A., Paris, Frankreich
<b>Stammkapital</b>	5.113.000 Euro
<b>Vorsitzender des Aufsichtsrates</b>	Sylvie Philippot
<b>Mitglied der Geschäftsführung</b>	Bastien Charpentier, Gräfelfing, Dr. Holger Sepp, Kelkheim, Christoph Wetzels und Philippe Durand, beide München

## Eigenkapitalvermittlung

<b>Firma</b>	Buss Capital GmbH & Co. KG
<b>Sitz und Geschäftsanschrift</b>	Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg
<b>Rechtsform</b>	Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht
<b>Handelsregister</b>	HRA 100327 (Amtsgericht Hamburg)
<b>Gründung/Tag der ersten Eintragung</b>	2. Oktober 2003 /2. Dezember 2003
<b>Kommanditisten</b>	Buss Capital Holding GmbH & Co. KG, Dr. Dirk Baldeweg, beide Hamburg
<b>Kommanditeinlage</b>	1.000.000 Euro
<b>Komplementärin und Geschäftsführung</b>	Buss Capital Verwaltung GmbH, Hamburg, vertreten durch deren alleinvertretungsbe- rechtigte Geschäftsführer Dr. Johann Killinger, Dr. Dirk Baldeweg, beide Hamburg, und Marc Nagel, Adendorf
<b>Internet</b>	<a href="http://www.buss-capital.de">www.buss-capital.de</a>

SORALOC

RALOC



# Anlage I:

## Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der

**Buss Containermanagement GmbH & Co. geschlossene Investment KG,**  
Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg

– nachstehend „Investmentgesellschaft“ genannt –,

extern verwaltet durch die

**Buss Investment GmbH,**  
Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg

– nachstehend „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ genannt –,

für die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentgesellschaft, die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft – im Folgenden „Gesellschaftsvertrag“ – gelten.

### Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

#### § 1 Vermögensgegenstände

Die Investmentgesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind gemäß § 261 Absatz 1 Nummer 4 KAGB;
2. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB;
3. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
4. Derivate gemäß § 261 Absatz 3 KAGB.

#### § 2 Anlagegrenzen

1. Die Investmentgesellschaft wird sich mit mindestens 60 % ihres Investitionsvolumens an Gesellschaften beteiligen, die gewerbliche Dienstleistungen im Bereich des Containerverkehrs oder der Transportlogistik erbringen (im Folgenden auch „Zielgesellschaften“). Innerhalb der in Satz 1 genannten Anlagegrenze sind die folgenden Investitionskriterien zu beachten:
  - a) Die Investmentgesellschaft kann sich an Zielgesellschaften beteiligen, die in folgenden Bereichen des Containerverkehrs oder der Transportlogistik operativ tätig sind:

- (i) Disposition, Bewirtschaftung und gegebenenfalls Handel von eigenen und gegebenenfalls fremden ISO-Standardcontainern, Kühlcontainern und/oder für den Einsatz im internationalen Seeverkehr bestimmten Spezialcontainern;
  - (ii) Disposition, Bewirtschaftung und gegebenenfalls Handel von eigenen und gegebenenfalls fremden Tankcontainern;
  - (iii) Disposition, Bewirtschaftung und gegebenenfalls Handel von eigenen und gegebenenfalls fremden Containern und sonstigem Transport- und Logistikequipment für den Einsatz im Offshore-Bereich, d. h. bei der Versorgung und des Betriebs von Öl- und Gasbohrplattformen und anderer Anlagen auf See;
  - (iv) Disposition, Bewirtschaftung und gegebenenfalls Handel von eigenen und gegebenenfalls fremden im Bergbau und anderen im landbasierten Einsatz genutzten Spezialcontainern und sonstigem Transportequipment.
- b) Eine Zielgesellschaft kann in mehreren der oben in lit. a. genannten Bereichen gleichzeitig tätig sein.
  - c) Die Zielgesellschaften haben ihren Firmensitz zum Zeitpunkt der Beteiligung in Asien oder Europa.
  - d) Die Investmentgesellschaft beteiligt sich mit mindestens 500.000 Euro an einer Zielgesellschaft.
  - e) Die Zielgesellschaften haben jeweils eine Bilanzsumme in Höhe von mindestens drei Millionen Euro. Handelt es sich um eine junge Zielgesellschaft, deren Gründung nicht länger als 36 Monate zurückliegt, ist die von der Zielgesellschaft geplante Bilanzsumme am Ende des auf

den Zeitpunkt der Beteiligung folgenden Geschäftsjahres maßgeblich.

2. Bis zu 40 % des Investitionsvolumens der Investmentgesellschaft können in Vermögensgegenstände investiert werden, die zwar grundsätzlich von der Investmentgesellschaft erworben werden können, jedoch nicht die unter § 2.1. genannten Investitionskriterien erfüllen müssen.
3. Bis zu 100 % des Investitionsvolumens kann die Investmentgesellschaft in Beteiligungen an Zielgesellschaften investieren, deren Gründung nicht länger als 24 Monate zurückliegt.
4. Bis zu 10 % des Investitionsvolumens kann die Investmentgesellschaft in Aktien von Zielgesellschaften gemäß § 1 Nummer 2 investieren.
5. Bis zu 30 % des Investitionsvolumens können für nicht auf Euro lautende Vermögensgegenstände verwendet werden. Für die Überprüfung der in Euro festgelegten Anlagegrenzen und Investitionskriterien sind die in einer anderen Währung lautenden Vermögensgegenstände in Euro umzurechnen. Hierbei ist der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Euro-Referenzkurs am Tag des Erwerbs des betreffenden Vermögensgegenstands heranzuziehen.
6. Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung von in der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenständen getätigt werden.
7. Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Anlagebedingungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (im Folgenden „Bundesanstalt“) steht noch nicht fest, an welchen Zielgesellschaften sich die Investmentgesellschaft konkret beteiligt. Die Investitionsphase der Investmentgesellschaft beginnt mit der Vertriebs Erlaubnis gemäß § 316 Absatz 3 KAGB durch die Bundesanstalt. Sie endet 24 Monate nach erfolgter Vertriebs Erlaubnis. Die Dauer der Investitionsphase kann durch Gesellschafterbeschluss der Investmentgesellschaft mit 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden. Wenn der Erlös aus der Veräußerung eines Vermögensgegenstands reinvestiert werden soll, beginnt die Investitionsphase unter Beachtung von § 2.9 neu. Ungeachtet der Dauer der Investitionsphase wird die Investmentgesellschaft jedoch bis spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs risikogemischt in Sinne des § 262 Absatz 1 KAGB investiert sein. Die Investmentgesellschaft soll sich hierfür mindestens an drei unterschiedlichen Zielgesellschaften beteiligen.
8. Bis zum Ende der Investitionsphase kann die Summe der Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB bis zu 100 % des Investitionsvolumens der Investmentgesellschaft betragen. Danach wird die Investmentgesellschaft Bankguthaben – abgesehen von Fällen des § 2.9 – nur zwecks Zwischenanlage von Liquidität halten.
9. Die Investmentgesellschaft kann für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten bis zu 100 % des Investitionsvolumens in Bankguthaben halten, um es entsprechend der Anlagestrategie erneut zu investieren. Die Dauer kann durch Gesellschafterbeschluss der Investmentgesellschaft mit 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.

### § 3 Kreditaufnahme (Leverage) und Belastungen

1. Die Investmentgesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Ebenso sind Belastungen von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft nicht zulässig.
2. Die vorstehenden Grenzen nach Absatz 1 für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs. In diesem Zeitraum kann die Investmentgesellschaft Kredite bis zur Höhe von insgesamt 200.000 Euro aufnehmen,

wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die Kredite sind spätestens am Ende des Zeitraums nach Satz 1 zurückzuführen. Die Belastung von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus diesen Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind bis zur Höhe der nach Satz 2 aufgenommenen Kredite zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt.

## Anteilklassen

### § 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß §§ 149 Absatz 2 i.V.m. 96 Absatz 1 KAGB werden nicht gebildet.

## Ausgabepreis und Kosten

### § 5 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag, Initialkosten

#### 1. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis des Anteils eines Anlegers entspricht der von ihm gezeichneten Kommanditeinlage an der Investmentgesellschaft, d.h. seiner Pflichteinlage nach § 3.4 Satz 1 Gesellschaftsvertrag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 10.000 Euro. Höhere Beträge müssen in ganzen Zahlen durch 1.000 teilbar sein.

#### 2. Ausgabeaufschlag

Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

#### 3. Initialkosten

Die Summe der in der Beitrittsphase anfallenden einmaligen Kosten (im Folgenden auch „Initialkosten“) beträgt maximal 10 % der gezeichneten Kommanditeinlage.

Die Initialkosten werden der Investmentgesellschaft belastet und für die Vermittlung des Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft an Anleger aufgewendet. Die Vergütung ist anteilig und erfolgsorientiert in Abhängigkeit der vermittelten Beitrittserklärungen und der vollständigen Einzahlung des jeweiligen gezeichneten Kommanditkapitals und bei Ausbleiben eines Widerrufs innerhalb der gesetzlichen Frist verdient und zur Zahlung fällig.

#### 4. Umsatzsteuer

Die Initialkosten verstehen sich inklusive etwaiger Umsatzsteuer in Höhe des aktuell gültigen Steuersatzes von 19 %. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes wird der genannte Bruttobetrag beziehungsweise Prozentsatz entsprechend angepasst.

### § 6 Vergütungen, Kosten und Aufwandsersatzungen

#### 1. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt der durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft festgestellte durchschnittliche Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr (im Folgenden „Bemessungsgrundlage“).

#### 2. Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und an die Komplementärin der Investmentgesellschaft gemäß dem nachfolgenden Absatz 3 kann jährlich insgesamt bis zu 1,1 % der Bemessungsgrundlage betragen.

### 3. Laufende Vergütungen die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und an die Komplementärin der Investmentgesellschaft zu zahlen sind

- a) Kapitalverwaltungsgesellschaft  
Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält von der Investmentgesellschaft für die im Rahmen des Bestells- und Verwaltungsvertrags übertragenen Aufgaben eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,05 % der Bemessungsgrundlage. Die Vergütung ist jeweils zum Ende eines Jahres verdient und zur Zahlung fällig. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der Bemessungsgrundlage von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auszugleichen.
- b) Gesellschafter der Investmentgesellschaft  
Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin der Investmentgesellschaft jährlich eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 % der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch 2.500 Euro. Die Vergütung ist am Ende eines jeden Jahres verdient und zur Zahlung fällig. Ferner hat die Komplementärin Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für die Investmentgesellschaft – mit Ausnahme eines etwaigen Geschäftsführergehalts.

### 4. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,11 % der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 21.063 Euro. Wenn die Investmentgesellschaft Beteiligungen an mehr als fünf Zielgesellschaften hält, erhöht sich die jährliche Minimumvergütung pro zusätzliche Beteiligung um 5.355 Euro. Die Verwahrstelle ist berechtigt, monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Verwahrstelle kann der Investmentgesellschaft zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen der Eigentumsverifikation oder der Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachten entstehen.

### 5. Sonstige Aufwendungen, die von der Investmentgesellschaft zu tragen sind

- a) Aufwendungen für die etwaige Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Fremdkapitalzinsen und Gebühren;
- b) bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- c) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- d) Kosten für die Prüfung der Investmentgesellschaft durch einen Abschlussprüfer;
- e) ab Zulassung der Investmentgesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- f) Notarkosten der Investmentgesellschaft;
- g) Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden;
- h) von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Investmentgesellschaft sowie für die Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- i) Kosten der Gesellschafterversammlungen der Investmentgesellschaft in angemessener Höhe;
- j) Kosten der externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- l) Steuern und Abgaben, die die Investmentgesellschaft schuldet.

### 6. Transaktions- und Investitionskosten

- a) Erwirbt die Investmentgesellschaft Vermögensgegenstände im Sinne von § 1 Nummer 1, erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Investmentgesellschaft jeweils eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,5% des für den Erwerb des Vermögensgegenstandes auf-gebrachten Beteiligungsbetrags beziehungsweise Erwerbspreises. Die Vergütung ist proportional zu dem jeweils (gegebenenfalls auch anteilig) für den erworbenen Vermögensgegenstand von der Investmentgesellschaft bezahlten Betrag verdient; die Vergütung ist jeweils zu dem Zeitpunkt zur Zahlung fällig, an dem die Investmentgesellschaft den (gegebenenfalls auch anteilig) Betrag für den erworbenen Vermögensgegenstand gezahlt hat.
- b) Verkauft die Investmentgesellschaft Vermögensgegenstände im Sinne von § 1 Nummer 1, erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Investmentgesellschaft für die Abwicklung des Verkaufs jeweils eine einmalige Verkaufsvergütung in Höhe von 1,5% des Verkaufspreises des jeweils verkauften Vermögensgegenstands. Die Vergütung ist mit Leistung des Verkaufspreises für den verkauften Vermögensgegenstand verdient und zur Zahlung fällig.
- c) Der Investmentgesellschaft können die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen der Transaktion belastet werden.

### 7. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

- a) Bei einer Übertragung (z.B. durch Schenkung oder Veräußerung) oder Belastung eines Anteils sowie bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft hat der Anleger die hierdurch anfallenden Kosten selbst zu tragen. Insbesondere kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft vom Anleger die Erstattung für die hierdurch entstehenden Auslagen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Investmentgesellschaft (z.B. für etwaige externe Bewerter, Notargebühren o.ä.) in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 5% des Beteiligungsbetrags, verlangen. Zudem kann die Treuhandkommanditistin dem Anleger ihre durch eine Übertragung oder Belastung entstehenden Kosten in nachgewiesener Höhe bis zu 2% des Beteiligungsbetrags, maximal jedoch 250 Euro, in Rechnung stellen.
- b) Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandverhältnisses mit dem Treuhandkommanditisten und der eigenen Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister der Investmentgesellschaft die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentgesellschaft oder der Treuhandkommanditistin entstehen dem Anleger aus diesem Anlass nicht.
- c) Bei Beteiligungen der Investmentgesellschaft an Zielgesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft können für den Anleger ausländische Steuerpflichten bestehen.

### 8. Umsatzsteuer

Die genannten Beträge beziehungsweise Prozentsätze verstehen sich inklusive etwaiger Umsatzsteuer in Höhe des aktuell gültigen Satzes von 19%. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge beziehungsweise Prozentsätze entsprechend angepasst.

## Ertragsverwendung, Geschäftsjahr, Dauer und Berichte

### §7 Auszahlung

1. Der verfügbare Liquiditätsüberschuss der Investmentgesellschaft wird an die Anleger ausgezahlt, soweit er nicht nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesel-



schaft beziehungsweise zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Investmentgesellschaft benötigt wird.

2. Die Auszahlung von Veräußerungsgewinnen ist vorgesehen, soweit sie nicht nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft beziehungsweise zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung (inklusive Reinvestition) bei der Investmentgesellschaft benötigt wird.
3. Die Höhe der Auszahlungen an die Anleger kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

#### **§ 8 Geschäftsjahr und Berichte**

1. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung der Investmentgesellschaft in das Handelsregister.
2. Die Investmentgesellschaft ist entsprechend § 17.1 Gesellschaftsvertrag bis zum 31. Dezember 2021 befristet (im Folgenden „Grundlaufzeit“). Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert). Die Dauer der Investmentgesellschaft kann maximal um drei Jahre verlängert werden. Hierfür ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Gründe für die Verlängerung der Dauer bestehen darin, dass
  - a) die Gesellschafter den bisherigen Geschäftsverlauf der Investmentgesellschaft als zufriedenstellend erachten und dies für die Zukunft weiter annehmen,
  - b) der An- und Verkaufsmarkt für die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft und die daraus resultierenden Erwartungen an die Veräußerungserlöse nicht den Renditeerwartungen der Investmentgesellschaft entsprechen und während der Verlängerungsdauer eine Wertsteigerung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft zu erwarten ist oder
  - c) die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft nicht bis zum Ende der Grundlaufzeit verkauft werden können und mehr Zeit für die Verwertung der Vermögensgegenstände erforderlich ist.
3. Im Rahmen der Liquidation der Investmentgesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Investmentgesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Investmentgesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrags und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.
4. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft erstellt die Investmentgesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Absatz 2 KAGB und § 148 Absatz 2 KAGB.
5. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

# Anlage II:

## Gesellschaftsvertrag der Buss Containermanagement GmbH & Co. geschlossene Investment KG

(Investmentgesellschaft)

### § 1 Firma und Sitz der Investmentgesellschaft

1. Die Firma der Investmentgesellschaft lautet:  
Buss Containermanagement GmbH & Co. geschlossene Investment KG
2. Der Sitz der Investmentgesellschaft ist Hamburg.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Investmentgesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) zum Nutzen der Anleger.
2. Die Investmentgesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten.

### § 3 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin („Komplementärin“) der Investmentgesellschaft ist die Buss Containermanagement Verwaltung GmbH mit Sitz in Hamburg. Sie erbringt keine Einlage und ist am Vermögen der Investmentgesellschaft nicht beteiligt.
2. Alleinige Kommanditistin ist die Buss Treuhand GmbH („Treuhandkommanditistin“) mit einem Kapitalanteil von 10.000 Euro.
3. Die Treuhandkommanditistin hat ihren Kapitalanteil gemäß § 3.2 durch Bareinlage in Euro erbracht.

4. Die von den Kommanditisten übernommenen Kapitalanteile sind zugleich ihre Pflichteinlagen („Pflichteinlage“). Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme eines Kommanditisten entspricht jeweils 1% der von ihm übernommenen Pflichteinlage („Haftsumme“).
5. Nach Maßgabe von § 4 kann der Kapitalanteil der Treuhandkommanditistin erhöht und/oder können weitere Kommanditisten in die Investmentgesellschaft aufgenommen werden.
6. Über ihre Verpflichtung zur Leistung der jeweiligen Pflichteinlage hinaus übernehmen die Kommanditisten weder gegenüber der Investmentgesellschaft noch gegenüber den anderen Gesellschaftern bzw. gegenüber Dritten weitere Zahlungs- und Nachschussverpflichtungen oder sonstige Haftungen, auch nicht als Ausgleichspflicht der Gesellschafter untereinander. Unberührt hiervon bleibt die gesetzliche Haftung der Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern.
7. Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind fest. Sie entsprechen betragsmäßig den von den Kommanditisten zu leistenden Pflichteinlagen. Die Summe der übernommenen Kapitalanteile der Kommanditisten ist, unabhängig von deren tatsächlicher Erbringung, das Gesellschaftskapital der Investmentgesellschaft („Gesellschaftskapital“).
8. Die Treuhandkommanditistin darf ihren Kapitalanteil ganz oder teilweise treuhänderisch für Dritte halten.

9. Natürliche Personen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan oder Australien, jeweils einschließlich deren Territorien (nachfolgend „Ausschlussstaaten“), ansässig im Sinne des in dem jeweiligen Ausschlussstaat geltenden Steuerrechts sind und/oder Staatsbürger oder Inhaber dauerhafter Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnisse (z. B. „Green Cards“) mindestens eines Ausschlussstaates sind oder aus einem anderen Grund dort unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, können sich weder unmittelbar als Gesellschafter noch mittelbar als Treugeber i. S. v. § 4 Abs. 1 an der Investmentgesellschaft beteiligen. Entsprechendes gilt für juristische Personen bzw. Gesellschaften, die nach dem Recht eines Ausschlussstaates gegründet wurden, bzw. mit einem Sitz in einem Ausschlussstaat.
10. Eine Mehrheit von Personen kann sich – gemeinschaftlich – weder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. als Gemeinschaft, die nicht über eine eigenständige Steuernummer bei dem jeweils zuständigen Finanzamt verfügt noch als Ehepaar oder eingetragene Lebenspartnerschaft unmittelbar als Gesellschafter bzw. mittelbar als Treugeber i. S. v. § 4 Abs. 1 an der Investmentgesellschaft beteiligen.

#### **§ 4 Erhöhung des Gesellschaftskapitals und des Kapitalanteils der Treuhandkommanditistin, Aufnahme von Kommanditisten**

- Das Gesellschaftskapital soll durch Erhöhung des Kapitalanteils der Treuhandkommanditistin um bis zu 15.000.000 Euro auf bis zu 15.010.000 Euro („Zielkapital“) erhöht werden. Das Zielkapital kann durch entsprechenden Beschluss der nach § 8.3 zu bestellenden Kapitalverwaltungsgesellschaft um weitere bis zu 35.000.000 Euro („Erhöhungsbetrag“) auf insgesamt bis zu 50.010.000 Euro erhöht werden. Die Treuhandkommanditistin ist entsprechend ermächtigt und bevollmächtigt, ohne Zustimmung der Mitgesellschafter und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, ihren Kapitalanteil – auch mehrfach – in Höhe des jeweils auf Grundlage des diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage 1 beigefügten Treuhand- und Verwaltungsvertrags („Treuhandvertrag“) und der entsprechenden Beitrittserklärung von den jeweiligen Zeichnern („Treugeber“) gezeichneten Beteiligungsbetrags bis zur Erreichung des Zielkapitals zu erhöhen, es sei denn, die nach § 8.3 zu bestellende Kapitalverwaltungsgesellschaft beschließt, die Erhöhung des Gesellschaftskapitals zu einem früheren Zeitpunkt zu beenden. Die jeweilige Erhöhung des Kapitalanteils wird wirksam durch entsprechende Erklärung der Treuhandkommanditistin gegenüber der Komplementärin; die Erklärung kann auch mündlich erfolgen. Die Komplementärin ist von den Gesellschaftern unwiderruflich bevollmächtigt, diese Erklärung anzunehmen. Auf die Regelungen des Treuhandvertrags ist auch im Rahmen des Rechtsverhältnisses der Gesellschafter untereinander Rücksicht zu nehmen.
- Die gemäß Beitrittserklärung gezeichnete Einlage beträgt für jeden Treugeber mindestens 10.000 Euro. Höhere Beträge müssen in ganzen Zahlen durch 1.000 teilbar sein.
- Mit der Erhöhung ihres Kapitalanteils gemäß § 4.1 erwirbt die Treuhandkommanditistin den jeweils erhöhenden Teil des Kapitalanteils in eigenem Namen für Rechnung des jeweiligen Treugebers, für den sie fortan den anteiligen Kapitalanteil treuhänderisch hält und verwaltet. Der Treugeber hat im Innenverhältnis der Investmentgesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist.
- Die Verpflichtung der Treuhandkommanditistin zur Leistung der Bareinlage auf ihren jeweils erhöhten Kapitalanteil wird mit der entsprechenden Leistung durch den Treugeber auf seine Einlageverpflichtung aus dem Treuhandvertrag fällig. Nach dem Treuhandvertrag ist der Treugeber berechtigt und verpflichtet, seine Einlage mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der Treuhandkommanditistin unmittelbar an die Investmentgesellschaft zu leisten. Die Treugeber haben ihre Bareinlage auf Grundlage des Treuhandvertrags innerhalb einer Zahlungsfrist von zwei Wochen nach entsprechender Zahlungsaufforderung an die Treuhandkommanditistin zu zahlen.

- Tritt die Treuhandkommanditistin gemäß § 3.2 des Treuhandvertrags wegen der Nichtzahlung einer Einlage durch einen Treugeber ganz oder teilweise von dem mit dem jeweiligen Treugeber geschlossenen Treuhandvertrag zurück oder macht ein Treugeber von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, kann die Treuhandkommanditistin mit dem Teil ihres Kapitalanteils aus der Investmentgesellschaft ausscheiden, für den sie gegenüber dem jeweiligen Treugeber den Rücktritt bzw. der jeweilige Treugeber den Widerruf von seiner Beteiligung erklärt hat. Die Herabsetzung des Kommanditanteils wird mit entsprechender Erklärung der Treuhandkommanditistin gegenüber der Komplementärin wirksam; die Erklärung kann auch mündlich erfolgen. Anstatt ihre Einlage gemäß den vorstehenden Sätzen herabzusetzen, kann die Treuhandkommanditistin wahlweise auch neue Treuhandverhältnisse in Höhe des jeweils herabzusetzenden Betrags eingehen. Zur Abgabe der vorstehenden Erklärungen ist die Treuhandkommanditistin – soweit erforderlich – hiermit auch von der Investmentgesellschaft und ihren übrigen Gesellschaftern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt.

#### **§ 5 Beitritt der Treugeber als Kommanditisten zur Investmentgesellschaft**

- Die am Erwerb eines Anteils an der Investmentgesellschaft Interessierten können sich zunächst nur mittelbar über die Treuhandkommanditistin nach Maßgabe von § 4 und der Regelungen des Treuhandvertrags als Treugeber an der Investmentgesellschaft beteiligen.
- Jeder Treugeber ist – jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres – berechtigt, den auf ihn entfallenden treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge von der Treuhandkommanditistin zu übernehmen und sich unmittelbar als Kommanditist der Investmentgesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen, sofern er vorher eine wirksame Handelsregistervollmacht nach § 5.3 erteilt hat. Die Übertragung der auf den Treugeber entfallenden Kommanditbeteiligung erfolgt ohne weitere Rechtsakte, sie ist aufschiebend bedingt auf den Tag, an dem der ehemalige Treugeber als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird. Der betreffende Treugeber bzw. Kommanditist hat die mit seiner Eintragung in das Handelsregister anfallenden Notargebühren und Registerkosten zu tragen. Treugeber und Kommanditisten, mit Ausnahme der Treuhandkommanditistin, werden nachfolgend gemeinsam auch als „Anleger“ bezeichnet.
- Treugeber, die sich nach § 5.2 als Kommanditisten in das Handelsregister eintragen lassen wollen, sind verpflichtet, der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin – jeder für sich allein – zuvor auf eigene Kosten eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Diese hat eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu enthalten und zu allen Anmeldungen zu berechtigen, insbesondere zu
  - Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers;
  - Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
  - Änderung der Beteiligungsverhältnisse, des Kapitals und der Ergebnisverteilung der Investmentgesellschaft;
  - Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Investmentgesellschaft;
  - alle Umwandlungsvorgänge nach dem UmwG und vergleichbare strukturverändernde Maßnahmen;
  - Liquidation der Investmentgesellschaft;
  - Löschung der Investmentgesellschaft.

Die vorgenannte Handelsregistervollmacht ist in diesem Fall der Komplementärin bzw. der Treuhandkommanditistin unverzüglich auf erstes Anfordern auszuhandigen.

## § 6 Investitionsphase

1. Die Investitionsphase der Investmentgesellschaft, in der sie in Vermögensgegenstände investieren kann, beginnt mit der Vertriebs Erlaubnis gemäß § 316 Absatz 3 KAGB durch die Bundesanstalt. Sie endet 24 Monate nach erfolgter Vertriebs Erlaubnis. Die Dauer der Investitionsphase kann durch Gesellschafterbeschluss um weitere zwölf Monate verlängert werden.
2. Die Investmentgesellschaft kann Rückflüsse erneut investieren (Reinvestition). Die Mittel können hierfür für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten in Bankguthaben gehalten werden. Die Dauer kann durch Gesellschafterbeschluss um weitere zwölf Monate verlängert werden.

## § 7 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Kommanditisten und jeden Treugeber werden ein Kapitalkonto I, ein Ergebnissonderkonto sowie ein Kapitalkonto II geführt. Diese Konten sind unverzinslich.
2. Auf dem Kapitalkonto I wird die Pflichteinlage gebucht. Das Kapitalkonto I ist fest und unveränderlich.
3. Auf dem Kapitalkonto II werden alle weiteren Einlagen sowie Auszahlungen und sonstige Entnahmen gebucht.
4. Auf dem Ergebnissonderkonto werden die Verluste gebucht, auch soweit diese das Kapitalkonto I übersteigen. Gewinne werden ebenfalls dem Ergebnissonderkonto gutgebracht.

## § 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte der Investmentgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
2. Zur Vertretung der Investmentgesellschaft ist die Komplementärin berechtigt. Die Komplementärin sowie ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und von dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit.
3. Zum Zwecke der Einhaltung der sich aus dem KAGB ergebenden Rechte und Pflichten wird die Komplementärin ermächtigt, die ihr nach Gesetz und nach diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und Kompetenzen im Wege eines Geschäftsbesorgungsvertrags auf eine Kapitalverwaltungsgesellschaft zu übertragen („Bestellungs- und Verwaltungsvertrag“), die zukünftig als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB für die Investmentgesellschaft im Umfang des in Absatz 4 aufgezeigten Aufgabenbereiches tätig werden soll („Kapitalverwaltungsgesellschaft“). Darüber hinaus ist die Komplementärin ermächtigt und verpflichtet, die Kapitalverwaltungsgesellschaft mit allen zur Ausübung dieser Funktion erforderlichen Vollmachten auszustatten. Im Rahmen dieses Vertrags unterwirft sich die Komplementärin den zukünftigen Weisungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft in einem solchen Umfang, der erforderlich ist, um alle nach dem KAGB erforderlichen Bestimmungen zu erfüllen. Es ist alleinige Aufgabe der Kapitalverwaltungsgesellschaft, sämtliche aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die an sie gestellt werden, zu erfüllen. Die Gesellschafter erteilen hiermit ausdrücklich ihre Zustimmung zur Übertragung sämtlicher Befugnisse und Kompetenzen auf sowie zur Weitergabe aller erforderlichen Daten der Investmentgesellschaft bzw. der Gesellschafter/Treugeber an die Kapitalverwaltungsgesellschaft.
4. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Geschäfte der Investmentgesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, den Anlagebedingungen und den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags zu führen. Die Geschäftsführungsbefugnis der Kapitalverwaltungsgesellschaft erstreckt sich insoweit auf alle mit der kollektiven Vermögensverwaltung in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, wie etwa die Portfolioverwaltung,

das Risikomanagement und die Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt in allen Angelegenheiten der kollektiven Vermögensverwaltung nach diesem Vertrag für die Investmentgesellschaft. Sie handelt dabei grundsätzlich im eigenen Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft. Soweit dem Rechtsgeschäft die dingliche Zuordnung eines Vermögensgegenstandes zugrunde liegt oder diese zum Gegenstand hat, handelt die Kapitalverwaltungsgesellschaft im Namen der Investmentgesellschaft.

5. Die bei der Komplementärin verbleibende Geschäftsführungsbefugnis umfasst die Vornahme aller zum Geschäftsbetrieb zählenden Geschäfte, soweit diese nicht im Rahmen des Bestellungs- und Verwaltungsvertrags auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 8.3 und § 8.4 übertragen werden. Bei der Geschäftsführung verbleiben nur jene Aufgaben, die zur Sicherstellung der eigenorganschaftlichen Geschäftsführung bei der Komplementärin verbleiben müssen. Es sind dies unter steter Beachtung der Vorschriften des KAGB zur kollektiven Vermögensverwaltung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft insbesondere die Auswahl und Bestellung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Annahme der jeweiligen Erhöhung der Einlage der Treuhandkommanditistin sowie die Vornahme von Handelsregisteranmeldungen.
6. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird ermächtigt, für die Investmentgesellschaft eine Verwahrstelle nach Maßgabe der Bestimmungen des KAGB zu beauftragen. Die Gesellschafter erteilen hiermit ausdrücklich ihre Zustimmung zur Übertragung entsprechender Befugnisse und Kompetenzen auf sowie zur Weitergabe aller erforderlichen Daten der Investmentgesellschaft bzw. der Gesellschafter/Treugeber an die Verwahrstelle.
7. Alle Geschäfte, die nach Art, Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs überschreiten, bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter, es sei denn, sie sind durch den Bestellungs- und Verwaltungsvertrag gemäß § 8.3 Satz 1 auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen worden oder durch diesen Gesellschaftsvertrag für nicht zustimmungsbedürftig erklärt worden. Zustimmungsbefähigt sind insbesondere:
  - a) Bürgschaftsübernahmen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Garantien, Mithaftungen etc.;
  - b) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen;
  - c) Gewährung von Darlehen;
  - d) Erteilung von Prokura oder Generalvollmachten;
  - e) Abschluss von Anstellungs- und Mitarbeiterverträgen.
8. In Not- und Eilfällen hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare, zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafter vorzunehmen. Hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft von diesem Recht Gebrauch gemacht, so hat sie die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.
9. Die Haftung der Komplementärin und deren Geschäftsführer ist – soweit gesetzlich zulässig – auf die Fälle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertrags- oder Gesetzesverletzungen beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und ferner nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Kommanditisten.
10. Die Komplementärin und die Kapitalverwaltungsgesellschaft sind berechtigt, gesellschaftsbezogene Daten, die über den wirtschaftlichen Verlauf der Investmentgesellschaft Aufschluss geben können, an die Buss Capital GmbH & Co. KG, Hamburg (im Folgenden „Buss Capital“), zur Veröffentlichung

lichung, insbesondere in öffentlich zugänglichen Rechenschaftsberichten bzw. Leistungsbilanzen o. Ä., zu übermitteln.

### § 9 Auskunfts-, Einsichts- und Widerspruchsrechte

Jedem Gesellschafter steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 166 HGB zu. Die Treugeber sind berechtigt, das ordentliche Kontrollrecht nach § 166 HGB selbst auszuüben.

### § 10 Besondere Gesellschafterleistungen und deren Vergütung

1. Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin der Investmentgesellschaft jährlich eine pauschale Vergütung in der in den Anlagebedingungen ausgewiesenen Höhe. Diese Vergütung ist am 31. Dezember eines jeden Jahres verdient und zur Zahlung fällig. Im Jahr des Liquidationsbeschlusses endet der Anspruch auf die Vergütung mit Ablauf des Monats, in dem der Liquidationsbeschluss gefasst worden ist, und ist dann auch verdient und zur Zahlung fällig. Ferner hat die Komplementärin Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für die Investmentgesellschaft – mit Ausnahme eines etwaigen Geschäftsführergehalts. Darüber hinaus ist die Komplementärin an Gewinn und Verlust der Investmentgesellschaft nicht beteiligt.
2. Die vorgenannte Vergütung nach § 10.1 ist im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.

### § 11 Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse können sowohl in Gesellschafterversammlungen als auch im Wege des schriftlichen Verfahrens getroffen werden. Die Komplementärin entscheidet dabei nach freiem Ermessen, ob die Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Verfahren durchgeführt wird. Es soll einmal jährlich innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden, in der insbesondere über die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin sowie der Kapitalverwaltungsgesellschaft beschlossen wird. Die Gesellschafterversammlung ist durch die Komplementärin unter Mitteilung der Tagesordnung und unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tage der Absendung (Poststempel) des Einladungsschreibens. Die Einladung ist mittels einfachen Briefes an die der Investmentgesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift des jeweiligen Gesellschafters zu senden und gilt spätestens drei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Komplementärin dies für zweckmäßig hält oder Gesellschafter oder Treugeber, deren Kapitalanteile mindestens 10% des gesamten Gesellschaftskapitals betragen, die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Tagesordnung gegenüber der Komplementärin schriftlich verlangen. Kommt die Komplementärin der Aufforderung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Gesellschafter bzw. Treugeber, die das Verlangen ordnungsgemäß erklärt haben, selbst zur Einberufung berechtigt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung kann auch mit verkürzter Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden. Für den Beginn der Ladungsfrist und den Zugang der Ladung gilt § 11.1.
3. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden bzw. wirtschaftsprüfenden Berufe aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen. Die Treuhandkommanditistin kann sich in Bezug auf den für einen Treugeber gehaltenen Kapitalanteil durch den betreffenden Treugeber vertreten lassen, damit dieser das rechnerisch auf ihn entfallende Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung selbst ausüben kann; anderenfalls übt die Treuhandkommanditistin die Stimmrechte der Treugeber im Rahmen

der bestehenden Treuhandverträge im eigenen Namen für die nicht selbst stimmenden Treugeber nach Maßgabe der ihr erteilten Weisungen aus. Insoweit ist die Treuhandkommanditistin befugt, ihr Stimmrecht gespalten auszuüben. Weitere Bevollmächtigte können durch die Komplementärin zugelassen werden. Stimmvollmachten sind schriftlich zu erteilen und sollen der Komplementärin spätestens drei Tage vor der Durchführung der Gesellschafterversammlung zugehen. Die gemäß § 8.3 von der Komplementärin bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft kann an Gesellschafterversammlungen teilnehmen; soweit sie nicht Kommanditistin der Investmentgesellschaft ist, hat sie kein Stimmrecht.

4. Die Gesellschafterversammlung wird – soweit gesetzlich zulässig – von einem Geschäftsführer der Komplementärin, ersatzweise von einem von der Komplementärin zu benennenden Dritten geleitet („Versammlungsleiter“). Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Dritte zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung zuzulassen, wenn er dies für sachgerecht hält.
5. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Protokollführer und dem Versammlungsleiter und, soweit der Versammlungsleiter ein von der Komplementärin benannter Dritter ist, von der Komplementärin zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Ein Ergebnisprotokoll ist ausreichend. Eine Kopie des Protokolls ist allen Gesellschaftern zu übersenden; es gilt als genehmigt, wenn der Komplementärin nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufgabe des Protokolls zur Post ein schriftlicher Widerspruch zugegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
6. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 50% des Gesellschaftskapitals anwesend oder vertreten ist (Quorum). Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist anschließend eine zweite Versammlung mit dreiwöchiger Ladungsfrist unter Einhaltung der im Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Form mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kommanditkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung besonders hinzuweisen.
7. Die Gesellschafter haben, soweit ihnen nicht durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss sonstige Gegenstände zur Beschlussfassung überwiesen sind, zu beschließen über:
  - a) Zustimmung zu Geschäften gemäß § 8.7;
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres;
  - c) Verwendung des Jahresergebnisses;
  - d) abweichende Verwendung von Liquiditätsüberschüssen gemäß § 14.3;
  - e) Entlastung der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin und der Kapitalverwaltungsgesellschaft;
  - f) Änderung des Gesellschaftsvertrags, einschließlich der Durchführung von Kapitalmaßnahmen;
  - g) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar sind oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führen;
  - h) Umwandlung der Investmentgesellschaft gemäß § 1 UmwG;
  - i) Auflösung der Investmentgesellschaft, Bestellung des Liquidators und Festlegung der Liquidationsvergütung;
  - j) Ausschluss von Gesellschaftern gemäß § 16;
  - k) Neubestellung der Komplementärin bei deren Ausscheiden;
  - l) Verlängerung der Investitionsphase gemäß § 6.1;
  - m) Verlängerung der Reinvestitionsdauer gemäß § 6.2;
  - n) Verlängerung der Dauer der Investmentgesellschaft gemäß § 17.1.
8. Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen fasst die Investmentgesellschaft ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Ein Beschluss über die im Folgenden unter a) bis einschließlich e) angeführten Angelegenheiten bedürfen einer 75%igen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Beschlüsse zu f) bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel des Gesellschaftskapitals, Beschlüsse zu g) bedürfen einer Mehrheit von 75% des Gesellschaftskapitals:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft;
  - b) Auflösung der Investmentgesellschaft;
  - c) Ausschluss von Gesellschaftern gemäß § 16;
  - d) Verlängerung der Investitionsphase gemäß § 6.1;
  - e) Verlängerung der Reinvestitionsdauer gemäß § 6.2;
  - f) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar sind oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führen;
  - g) abweichende Verwendung von Liquiditätsüberschüssen gemäß § 14.3.
9. Werden Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren getroffen, können auch Beschlüsse gefasst werden, über die gemäß § 11.1 grundsätzlich im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung beschlossen werden soll, sodass ordentliche Gesellschafterversammlungen entfallen können. In diesem Fall gilt § 11.3 entsprechend. Im Falle der schriftlichen Abstimmung hat die Komplementärin die Gesellschafter und die Treugeber schriftlich unter Mitteilung des Abstimmungsgegenstandes zur Erklärung über die Verfahrensweise und zur Stimmabgabe aufzufordern. Die schriftliche Stimmabgabe der Gesellschafter und Treugeber muss innerhalb von einem Monat nach Absendung der Aufforderung zur Abstimmung bei der Komplementärin eingegangen sein. § 11.6 gilt entsprechend auch bei Durchführung des schriftlichen Verfahrens mit der Maßgabe, dass an die Stelle von mindestens 50% des Gesellschaftskapitals eine Quote von 25% des Gesellschaftskapitals tritt. Die Ergebnisse einer schriftlichen Abstimmung werden von der Komplementärin geprüft, in einem Protokoll festgehalten und den Gesellschaftern durch Übersendung einer Kopie des Protokolls mitgeteilt.
10. Ist das schriftliche Verfahren eingeleitet und beantragen Gesellschafter oder Treugeber, die zusammen mehr als 10% des Gesellschaftskapitals halten, bis eine Woche vor dem Ablauf der Frist nach § 11.9 die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, so hat die Komplementärin eine Gesellschafterversammlung einzuberufen und das schriftliche Verfahren abzubrechen. Für die Einhaltung der Antragsfrist ist der Zugang des Antrags bei der Komplementärin maßgeblich.
11. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Empfang des Protokolls gemäß § 11.5 bzw. § 11.9 durch Klage, die gegen die Investmentgesellschaft zu richten ist, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
12. Je 1.000 Euro des Gesellschaftskapitals gewähren eine Stimme.
13. Die Treuhandkommanditistin ist auch bevollmächtigt, das Stimmrecht nach Weisung der gemäß § 5 in das Handelsregister eingetragenen Kommanditisten auszuüben, soweit diese nicht selbst oder durch Bevollmächtigte das Stimmrecht ausüben. Soweit einzelne Anleger keine Weisungen erteilt haben, wird sie sich in dem Umfang ihrer Stimme enthalten. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Treuhandkommanditistin nimmt in Höhe des von ihr gehaltenen Kapitalanteils auch dann an Versammlungen und Abstimmungen teil, wenn sie nicht für das gesamte Gesellschaftskapital, das sie vertritt, Weisungen erhalten hat.

#### § 12 Buchführung, Jahresabschluss, Bericht

1. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für die Investmentgesellschaft eine ordnungsgemäße Buchführung zu unterhalten und innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres gemäß §§ 158, 135

KAGB, insbesondere auch unter Beachtung der einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Jahresbericht aufzustellen. Dieser hat – erstmals für das Geschäftsjahr 2015 – den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht zu enthalten. Der Jahresbericht ist den Anlegern auf Anfrage vorzulegen.

2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und zu testieren. Die Kosten hierfür trägt die Investmentgesellschaft.
3. Den Gesellschaftern sind Abschriften der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anhangs spätestens mit der Einladung zu der Gesellschafterversammlung zu übersenden, die den Jahresabschluss feststellen soll.

#### § 13 Ergebnisverteilung

1. An einem Gewinn sowie an einem Verlust der Investmentgesellschaft nehmen die Gesellschafter und Treugeber vorbehaltlich § 13.2 und § 13.3 im Verhältnis ihrer (anteiligen) Kapitalanteile teil. Verlustanteile werden den Gesellschaftern und Treugebern auch insoweit zugerechnet, als diese ihre (anteiligen) Kapitalanteile übersteigen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt.
2. Um insgesamt eine ergebnis- und vermögensmäßige Gleichstellung aller Gesellschafter und Treugeber in der Investitionsphase zu erreichen, gilt für alle Gesellschafter und Treugeber Folgendes:
  - a) Etwaige Verluste werden zunächst den beitretenden Gesellschaftern/Treugebern in dem Umfang anteilig zugewiesen, in dem im Zeitpunkt ihres Beitritts die zeitlich vorher eingetretenen Gesellschafter/Treugeber Verluste der Investmentgesellschaft zugewiesen bekommen haben. Nach Allokation dieser Beträge werden weitere Verluste auf die Gesellschafter/Treugeber im Verhältnis ihrer (anteiligen) Kapitalanteile verteilt. Sofern die Verluste nicht ausreichen, um alle Gesellschafter/Treugeber gleichzustellen, sind später anfallende Gewinne den Gesellschaftern/Treugebern, denen höhere Verluste zugerechnet wurden, solange vorab zuzurechnen, bis alle Gesellschafter/Treugeber ergebnismäßig gleichgestellt sind.
  - b) Im Anschluss an die erfolgte ergebnismäßige Gleichstellung aller Gesellschafter/Treugeber gemäß § 13.2 a) werden etwaige Gewinne der Investmentgesellschaft den Gesellschaftern/Treugebern jeweils in dem Umfang vorab zugerechnet, wie die von ihnen empfangenen Liquiditätsauszahlungen gemäß § 14 zum Zeitpunkt des entsprechenden Jahresabschlusses die empfangenen Liquiditätsauszahlungen anderer Gesellschafter/Treugeber übersteigen. Sind den betreffenden Gesellschaftern/Treugebern in Höhe der insgesamt von ihnen empfangenen überschießenden Liquiditätsauszahlungen erst einmal vorab Gewinne zugewiesen worden, so werden alle weiteren Gewinne den Gesellschaftern/Treugebern entsprechend ihrer Kapitalanteile zugewiesen.
3. Eine Gleichstellung und Ergebnisverteilung entsprechend den vorstehenden Bestimmungen erfolgt sowohl hinsichtlich des handelsrechtlichen Gesamtergebnisses als auch hinsichtlich des steuerlichen Gewinnanteils am Gesamtergebnis.

#### § 14 Entnahmen /Auszahlungen

1. Der verfügbare Liquiditätsüberschuss der Investmentgesellschaft soll jeweils quartalsweise nachschüssig, erstmals nach Ablauf des ersten Quartals 2016 (Auszahlungszeitpunkt ca. 30 Kalendertage nach Quartalsultimo) in Euro an die Kommanditisten bzw. Treugeber im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I ausbezahlt werden. Jedem Kommanditisten bzw. Treugeber steht ein Liquiditätsüberschuss zeitanteilig (berechnet auf der Basis von 365 Tagen pro Kalenderjahr) gerechnet ab Beginn des 180. Tages nach dem Tag des

Eingangs seiner vollständigen Einlage auf dem Konto der Investmentgesellschaft (Beginn der Auszahlungsberechtigung) zu.

2. „Verfügbarer Liquiditätsüberschuss“ sind sämtliche in einem Kalenderquartal eingehende Einnahmen der Investmentgesellschaft abzüglich
  - (i) den Betriebsausgaben der Investmentgesellschaft einschließlich aller im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrags bzw. der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft zu zahlenden Vergütungen;
  - (ii) sämtlicher Beträge, die die Investmentgesellschaft auf etwaig von ihr aufgenommene Fremdfinanzierung zu leisten hat;
  - (iii) den Aufwendungen für Investitionen und sonstigen Ausgaben der Investmentgesellschaft;
  - (iv) des Betrags, der nach dem Ermessen der Kapitalverwaltungsgesellschaft als Betriebskapital und/oder Liquiditätsreserve erforderlich und angemessen ist.
3. Entnahmen über die in § 14.1 geregelten Auszahlungen bzw. Entnahmen hinaus sind nur in Form von Auszahlungen nach Feststellung der Bilanz und Beschlussfassung durch die Gesellschafter gemäß § 11.7 d) zulässig.
4. Eine Rückgewähr der Haftsumme oder eine Auszahlung, die den Wert der Pflichteinlage unter den Betrag der Haftsumme herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Kommanditist darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Investmentgesellschaft unmittelbar haftet, soweit seine Haftsumme durch die Rückgewähr oder Auszahlung zurückbezahlt wird. Bei mittelbarer Beteiligung über die Treuhandkommanditistin bedarf die Rückgewähr der Haftsumme oder eine Auszahlung, die den Wert der Pflichteinlage unter den Betrag der Haftsumme herabmindert, zusätzlich der Zustimmung des betroffenen Treugebers; § 14.4 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 15 Übertragung und Belastung von Gesellschaftsanteilen

1. Kommanditisten können ihren Gesellschaftsanteil ohne Zustimmung der Komplementärin ganz oder teilweise auf Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, in gerader Linie Verwandte und Mitgesellschafter übertragen. Alle solchen Übertragungen eines Gesellschaftsanteils werden erst wirksam, wenn sie vom Verfügenden und vom Verfügungsempfänger gegenüber der Komplementärin schriftlich angezeigt werden. Die Komplementärin kann eine Abschrift der Vereinbarung zwischen dem Verfügenden und dem Verfügungsempfänger verlangen.
2. Außer in den Fällen des § 5.2 oder des § 15.1 bedürfen die wirksame Übertragung eines Gesellschaftsanteils oder sonstige Verfügungen hierüber der Zustimmung der Komplementärin, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn der Investmentgesellschaft fällige Ansprüche gegen den verfügbaren Kommanditisten zustehen, wenn der Gesellschaftsanteil auf einen mit der Investmentgesellschaft, der Treuhandkommanditistin, der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Buss Capital im Wettbewerb stehenden Dritten (oder dessen Mitarbeiter) übertragen werden soll oder wenn die Übertragung des Gesellschaftsanteils dazu führt, dass ein Kommanditist – gegebenenfalls zusammen mit ihm nahestehenden Personen – mehr als 10% des Gesellschaftskapitals hält.
3. Eine Übertragung oder Belastung ist nur möglich, wenn der übertragene bzw. belastete Gesellschaftsanteil mindestens 5.000 Euro beträgt und ein höherer Betrag in ganzen Zahlen durch 1.000 teilbar ist. Über Ausnahmen entscheidet die Komplementärin nach ihrem Ermessen.
4. Übertragungen von Gesellschaftsanteilen bzw. treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteilen sollen grundsätzlich mit wirtschaftlicher Wirkung zum Schluss oder zum Beginn eines Geschäftsjahres erfolgen. Geschieht dies

nicht, haben der verfügende Kommanditist und der durch die Verfügung Begünstigte den hierdurch entstehenden Mehraufwand als Gesamtschuldner zu tragen.

5. Die Gesellschafter und Treugeber stimmen darin überein, dass der verfügende Anleger die durch Verfügungen im Sinne dieses § 15 anfallenden Kosten selbst zu tragen hat. Insbesondere kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft von dem verfügenden Anleger die Erstattung für die durch Verfügungen im Sinne dieses § 15 entstehenden Auslagen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Investmentgesellschaft (z. B. für etwaige externe Bewerter, Notargebühren o. Ä.) in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 5% des Beteiligungsbetrags, verlangen. Der in Satz 2 angeführte Prozentsatz versteht sich inklusive etwaiger Umsatzsteuer in Höhe des aktuell gültigen Satzes von 19%. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes kann der Prozentsatz entsprechend angepasst werden.

#### § 16 Ausschluss eines Gesellschafters

1. Die Komplementärin ist berechtigt und von den übrigen Gesellschaftern bevollmächtigt, einen Gesellschafter aus der Investmentgesellschaft auszuschließen, dessen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 9 unzulässig ist oder wird, und ggf. an seiner Stelle einen oder mehrere neue Gesellschafter aufzunehmen. Sie ist ferner berechtigt und von den übrigen Gesellschaftern bevollmächtigt, einen Gesellschafter aus der Investmentgesellschaft auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gilt insbesondere, wenn
  - a) der Gesellschafter trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen seine Einlagepflicht nach § 4.4 gegenüber der Investmentgesellschaft nicht erfüllt oder die Vollmacht nach § 5.3 nicht vorlegt;
  - b) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt;
  - c) ein Gläubiger des Gesellschafters aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels den Kommanditanteil pfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 30 Tagen aufgehoben wird;
  - d) ein Privatgläubiger eines Gesellschafters kündigt;
  - e) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Die Komplementärin ist berechtigt, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Gesellschafter über den Ausschluss eines Gesellschafters mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschließen zu lassen.

2. Statt des Ausschlusses kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil gegen Zahlung des Abfindungsguthabens nach § 19 ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
3. Die vorgenannten Ausschlussgründe gelten entsprechend, wenn sie in der Person eines Treugebers eintreten. In diesem Falle scheidet die Treuhandkommanditistin mit dem entsprechenden Kapitalanteil anteilig aus. Sie ist jedoch berechtigt, den betreffenden Teil ihres Kapitalanteils durch Eingehung neuer Treuhandvereinbarungen mit weiteren Treugebern aufrechtzuerhalten. § 4.5 bleibt hiervon unberührt.
4. Wird die Komplementärin nach Ziffer 1 aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen, scheidet diese erst zu dem Zeitpunkt aus der Investmentgesellschaft aus, zu dem eine neue Komplementärin von den verbliebenen Gesellschaftern bestellt worden ist. Die verbliebenen Gesellschafter sind verpflichtet, eine geeignete Person oder Gesellschaft als neue Komplementärin in der Investmentgesellschaft aufzunehmen. Die Komplementärin gibt bereits jetzt ihre Zustimmung zur Fortführung der Investmentgesellschaft unter der bisherigen Firma.

5. Der jeweilige Ausschluss nach § 16.1 erfolgt durch einen von der Komplementärin dem auszuschließenden Gesellschafter mitzuteilenden Beschluss, wobei der betroffene Gesellschafter/Treugeber bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht hat. Handelt es sich um den anteiligen Ausschluss der Treuhandkommanditistin, stimmt sie nur mit dem betroffenen Anteil nicht mit. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter wirksam, wobei jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt ist, dem betroffenen Gesellschafter seinen Ausschluss mitzuteilen. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

#### § 17 Dauer der Investmentgesellschaft, Geschäftsjahr, Kündigung

1. Die Investmentgesellschaft hat mit Eintragung im Handelsregister begonnen. Die Investmentgesellschaft endet, ohne dass hierüber ein gesonderter Gesellschafterbeschluss gefasst werden muss, mit Ablauf des 31. Dezember 2021 („Grundlaufzeit“). Die Dauer der Investmentgesellschaft kann maximal um drei Jahre (auch sukzessive) bis längstens zum 31. Dezember 2024 verlängert werden. Hierfür ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Gründe für die Verlängerung der Dauer bestehen darin, dass
  - a) die Gesellschafter den bisherigen Geschäftsverlauf der Investmentgesellschaft als zufriedenstellend erachten und dies für die Zukunft weiter annehmen,
  - b) der An- und Verkaufsmarkt für die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft und die daraus resultierenden Erwartungen an die Veräußerungserlöse nicht den Renditeerwartungen der Investmentgesellschaft entsprechen und während der Verlängerungsdauer eine Wertsteigerung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft zu erwarten ist oder
  - c) die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft nicht bis zum Ende der Grundlaufzeit verkauft werden können und mehr Zeit für die Verwertung der Vermögensgegenstände erforderlich ist.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung der Investmentgesellschaft in das Handelsregister.
3. Gesellschafter können die Investmentgesellschaft während der – ggf. gemäß § 17.1 Satz 2 verlängerten – Dauer der Investmentgesellschaft nur aus wichtigem Grund kündigen.
4. Jede Kündigung eines Kommanditisten ist gegenüber der Komplementärin zu erklären und bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes. Die Kündigung der Komplementärin ist schriftlich gegenüber der Investmentgesellschaft zu Händen der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der jeweilige Eingang beim Empfänger maßgebend.
5. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamkeit der Kündigung aus der Investmentgesellschaft aus. Kündigt die Komplementärin, scheidet diese nicht vor dem Zeitpunkt aus der Investmentgesellschaft aus, zu dem eine neue Komplementärin bestellt worden ist. Die verbliebenen Gesellschafter sind verpflichtet, eine geeignete Person oder Gesellschaft als neue Komplementärin in der Investmentgesellschaft aufzunehmen. Die Komplementärin gibt bereits jetzt ihre Zustimmung zur Fortführung der Investmentgesellschaft unter der bisherigen Firma.
6. Kündigt ein Treugeber wirksam den Treuhandvertrag, kann die Treuhandkommanditistin ihrerseits ihren Kapitalanteil jederzeit in Höhe des anteilig auf den jeweiligen Treugeber entfallenden Kapitalanteils kündigen.
7. Kündigt die Treuhandkommanditistin ein Treuhandverhältnis wirksam aus wichtigem Grund, so gilt dieses zugleich als Kündigung aus wichtigem

Grund gegenüber der Investmentgesellschaft, gerichtet auf Teilkündigung des entsprechenden Anteils ihres Kapitalanteils. Das Recht der Treuhandkommanditistin zur Kündigung gegenüber der Investmentgesellschaft unterliegt jeweils den im Treuhandvertrag mit den Treugebern vereinbarten Beschränkungen.

#### § 18 Tod eines Kommanditisten

1. Scheidet ein Kommanditist durch Tod aus, so wird die Investmentgesellschaft mit seinen Erben als Kommanditisten fortgesetzt. Die Erben haben die Rechtsnachfolge grundsätzlich durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheines nachzuweisen. Die Investmentgesellschaft kann auf die Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins verzichten, wenn ihr solche Dokumente vorgelegt werden, die für den Nachweis der Rechtsnachfolge im Handelsregister ausreichen. Sie darf dann denjenigen, der in diesen Dokumenten als Erbe bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn also auch verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn sie aufgrund der ihr vorgelegten Unterlagen berechnete Zweifel an der Berechtigung des dort Genannten hat. Werden der Investmentgesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbfolge, des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Komplementärin berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf diese ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten im Hinblick auf die Rechtsfolgen der vorgelegten Urkunden einzuholen.
2. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer haben zur Ausübung ihrer Gesellschafterrechte einen gemeinsamen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, der auch zur Entgegennahme von Auszahlungen zu ermächtigen ist. Ein Vertreter ist auch dann zu benennen, wenn kleinere Beteiligungen als die Mindestbeteiligung nach § 4.2 entstehen. Für die Bestellung eines Bevollmächtigten haben die Erben ihre Erbengemeinschaft nachzuweisen. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist und Handelsregistervollmachten der Erben nicht bei der Komplementärin vorliegen oder die Legitimation des oder der Erben/Vermächtnisnehmer nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus dem Kommanditanteil und Auszahlungen werden zinslos einbehalten. Über Auszahlungsansprüche kann weder durch Entnahme noch durch Abtretung verfügt werden. Bestimmen die Erben oder Vermächtnisnehmer einen Dritten als ihren Vertreter, so ist auf ihn § 11.3 entsprechend anzuwenden.
3. Hat der verstorbene Gesellschafter die Testamentsvollstreckung über seinen Gesellschaftsanteil angeordnet, so nimmt der Testamentsvollstrecker auch alle Rechte und Pflichten der Erben oder Vermächtnisnehmer aus diesem Vertrag wahr.
4. Alle Kosten, die der Investmentgesellschaft durch den Erbfall entstehen, einschließlich der Handelsregisterkosten, tragen die Erben/Vermächtnisnehmer, die den Gesellschaftsanteil erben.
5. Die Übertragung eines Gesellschaftsanteils auf der Grundlage eines Vermächtnisses erfolgt nach § 15.

#### § 19 Ausscheiden, Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Investmentgesellschaft aus, so wird die Investmentgesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Investmentgesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.
2. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
  - a) Die Abfindung des ausgeschiedenen Gesellschafters ist anhand des letzten vor dem Tag des Ausscheidens ermittelten Nettoinventarwerts der Investmentgesellschaft zu ermitteln. Die Höhe des Abfindungsan-



spruchs des ausgeschiedenen Gesellschafters bemisst sich nach dem anteiligen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft, wobei der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters dem Verhältnis seiner eingezahlten Pflichteinlage zu der Summe der eingezahlten Pflichteinlagen aller Gesellschafter entspricht.

- b) Die Abfindung ist in acht gleichen Halbjahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist eine von der Investmentgesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB p.a. zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen. Die Investmentgesellschaft hat weiterhin das Recht, Zahlungstermine auf die Abfindung auszusetzen, wenn die jeweils aktuelle Liquiditätslage der Investmentgesellschaft derartige Zahlungen nicht zulässt. Gleichfalls hat die Investmentgesellschaft das Recht, Zahlungen auszusetzen, wenn die jeweils aktuelle bzw. künftige Liquiditätslage durch solche Zahlungen in wesentlichem Maße negativ beeinflusst wird, insbesondere wenn dadurch die Zahlungsfähigkeit der Investmentgesellschaft gefährdet werden würde oder die Investmentgesellschaft zusätzliche Kredite in Anspruch nehmen müsste.
3. Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.
4. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann weder Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten noch Befreiung von diesen Verbindlichkeiten verlangen.
5. Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse für die Zeit bis zum Ausscheiden des Gesellschafters lassen seine Abfindung nach § 19.2 unberührt.
6. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Treuhandkommanditistin für einen Treugeber ihre Kapitalanteile anteilig herabsetzt und insoweit aus der Investmentgesellschaft ausscheidet.

## § 20 Auflösung der Investmentgesellschaft

1. Die Investmentgesellschaft wird außer in den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen aufgelöst, wenn die Gesellschafter dies mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Die Liquidation ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, es sei denn, dass die Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen eine andere Art der Abwicklung beschließen.
3. Wird die Investmentgesellschaft aufgelöst, so ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft Liquidator. Es steht den Gesellschaftern frei, durch Gesellschafterbeschluss die Bestellung eines anderen Liquidators zu beschließen.
4. Wird die Investmentgesellschaft aufgelöst, hat sie auf den Tag, an dem das Recht der nach § 8 Abs. 3 bestellten Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Gesellschaftsvermögens erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen nach § 158 KAGB entspricht.

## § 21 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag

eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

2. Für alle Mitteilungen und Zustellungen an die Gesellschafter/Treugeber ist die letzte Adresse maßgeblich, die die Gesellschafter/Treugeber der Komplementärin oder der Treuhandkommanditistin mitgeteilt haben. Adress- und/oder Namensänderungen sowie jegliche Umstände, die die zulässige Beteiligung an der Investmentgesellschaft bzw. potentielle Ausschließungsgründe betreffen, sind der Komplementärin oder der Treuhandkommanditistin unverzüglich mitzuteilen. Hat ein Gesellschafter/Treugeber der Komplementärin oder der Treuhandkommanditistin eine E-Mail-Adresse mitgeteilt und sein damit erteiltes Einverständnis mit der Zusendung von Mitteilungen per E-Mail nicht widerrufen, können Mitteilungen auch an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen.
3. Die Kosten dieses Vertrags und der notwendigen Registereintragungen trägt die Investmentgesellschaft.
4. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

Hamburg, den 27. Mai 2015

gez. Nadine Kranz  
(Buss Containermanagement Verwaltung GmbH)

gez. Stefan Krueger  
(Buss Treuhand GmbH)

# Anlage III: Treuhand- und Verwaltungsvertrag

(Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag der Buss Containermanagement GmbH & Co. geschlossene Investment KG)

Zwischen der

**Buss Treuhand GmbH**

– nachstehend „Treuhandkommanditistin“ genannt –

und dem

**Unterzeichner der Beitrittserklärung**

– nachstehend „Treugeber“ genannt –

zur (mittelbaren) Beteiligung an der

**Buss Containermanagement GmbH & Co. geschlossene Investment KG**

– nachstehend „Investmentgesellschaft“ genannt –

wird nachfolgender Treuhand- und Verwaltungsvertrag abgeschlossen:

## Präambel

Die Treuhandkommanditistin ist nach § 4.1 des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft („Gesellschaftsvertrag“) ermächtigt und bevollmächtigt, ohne Zustimmung der Mitgesellschafter und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ihren Kapitalanteil an der Investmentgesellschaft für Dritte („Treugeber“) um bis zu 15.000.000 Euro auf bis zu 15.010.000 Euro („Zielkapital“) bzw. im Falle einer Erhöhung des Zielkapitals durch die nach § 8.3 des Gesellschaftsvertrags zu bestellende Kapitalverwaltungsgesellschaft („Kapitalverwaltungsgesellschaft“) um bis zu weitere 35.000.000 Euro („Erhöhungsbeitrag“) auf insgesamt bis zu 50.010.000 Euro zu erhöhen, es sei denn, die Kapitalverwaltungsgesellschaft beschließt, die Erhöhung des Gesellschaftskapitals zu einem früheren Zeitpunkt zu beenden. Der Treugeber ist nach dem Gesellschaftsvertrag berechtigt, den auf ihn entfallenden treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge zu übernehmen und sich unmittelbar als Kommanditist der Gesellschaft („Direktkommanditist“) in das Handelsregister eintragen zu lassen. Treugeber sowie Direktkommanditisten werden nachfolgend zusammen Anleger genannt.

## § 1 Abschluss des Treuhandvertrags

1. Dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag („Treuhandvertrag“) wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den jeweiligen Treugeber und die Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin geschlossen. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Treuhandkommanditistin wird den Treugeber jedoch unverzüglich über die Annahme seiner Beitrittserklärung in Textform informieren.

2. Mit dem Zustandekommen dieses Treuhandvertrags wird die Treuhandkommanditistin beauftragt, nach Maßgabe der Beitrittserklärung, dieses Vertrags und des Gesellschaftsvertrags ihren Kapitalanteil in Höhe der gezeichneten Pflichteinlage („Beteiligungsbetrag“) des Treugebers zu erhöhen. Die entsprechend in das Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt jeweils 1% des von dem jeweiligen Treugeber übernommenen Beteiligungsbetrags.

## § 2 Treuhandverhältnis

1. Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, sich nach außen im eigenen Namen, im Innenverhältnis aber im Auftrag und für Rechnung des Treugebers nach Maßgabe dieses Vertrags und des Gesellschaftsvertrags an der Investmentgesellschaft in Höhe des in der Beitrittserklärung angegebenen Betrags zu beteiligen. Sie hat den übernommenen Kapitalanteil uneigennützig zu verwalten und übt die Rechte und Pflichten des Treugebers nach Maßgabe dieses Treuhandvertrags und des Gesellschaftsvertrags sowie unter Berücksichtigung auch der gemeinschaftlichen Interessen aller Anleger und der aufsichtsrechtlichen Vorgaben des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Für Direktkommanditisten übernimmt sie die Verwaltung der Beteiligung nach Maßgabe dieses Vertrags und des Gesellschaftsvertrags.

2. Das Rechtsverhältnis zwischen der Treuhandkommanditistin und dem Anleger sowie zwischen den Anlegern untereinander regelt sich nach den Vorschriften dieses Treuhandvertrags sowie den Vorschriften des Gesell-

schaftsvertrags in entsprechender Anwendung, und zwar auch insoweit, als ein besonderer Verweis auf die Rechte und Pflichten der Anleger und der Treuhandkommanditistin in dem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich erfolgt. Eine Abschrift des Gesellschaftsvertrags ist dem Treugeber vor Abschluss dieses Vertrags ausgehändigt worden. Dieser Treuhandvertrag ist fester Bestandteil des Gesellschaftsvertrags.

3. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Investmentgesellschaft zu beteiligen, wie sie auch berechtigt ist, sich als Treuhandkommanditistin für Dritte an weiteren Gesellschaften zu beteiligen. Die Treuhandkommanditistin ist weiterhin berechtigt, Kapitalanteile für eine Vielzahl von Direktkommanditisten zu verwalten.
4. Die Treuhandkommanditistin wird die Beteiligung des Treugebers zusammen mit weiteren Beteiligungen anderer Treugeber nach außen als einheitliche Beteiligung halten. Sie wird in das Handelsregister als Kommanditist der Investmentgesellschaft eingetragen und tritt nach außen im eigenen Namen auf. Sie vertritt den Treugeber insbesondere in den Gesellschafterversammlungen und übt sein Stimmrecht unter Berücksichtigung seiner Interessen und Weisungen aus.
5. Im Innenverhältnis ist der Treugeber so zu stellen, als ob er mit dem eingezahlten Kapitalanteil, den die Treuhandkommanditistin gemäß Beitrittserklärung und Treuhandvertrag anteilig für ihn hält, unmittelbar Kommanditist geworden wäre. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Vermögen und Ergebnis der Investmentgesellschaft sowie für die Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte, insbesondere für Stimmrechte und das Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen der Investmentgesellschaft. Der Treugeber nimmt am Gewinn und Verlust der Investmentgesellschaft teil und trägt entsprechend in Höhe seiner Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein im Handelsregister eingetragener Kommanditist. Insbesondere hat die Treuhandkommanditistin dem Treugeber alles herauszugeben und ihm unverzüglich weiterzuleiten, was sie in Ausübung dieses Vertrags für ihn erlangt, beispielsweise Auszahlungen, das Auseinandersetzungsguthaben, einen Liquidationserlös und alle sonstigen Ergebnisse, die auf die Beteiligung des Treugebers an der Investmentgesellschaft entfallen.
6. Die Treuhandkommanditistin wird von der Investmentgesellschaft beschlossene Auszahlungen, die zu einer Reduzierung der Pflichteinlage des Treugebers unter den Stand der auf ihn anteilig entfallenden Haftsumme führen würden, abgesehen von den Schlussauszahlungen bei Liquidation der Investmentgesellschaft, nur dann für den Treugeber in Empfang nehmen und an diesen weiterleiten, wenn dieser entsprechend der Regelung gemäß § 14 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags seine Zustimmung erteilt hat oder zuvor als Kommanditist im Handelsregister eingetragen worden ist. Andernfalls werden die nicht ausgezahlten Auszahlungsbeträge von der Investmentgesellschaft auf einem Treuhandkonto verwahrt, welches von der Treuhandkommanditistin verwaltet wird. Die Zinserträge stehen den Treugebern als Vorabgewinn zu.
7. Die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen treffen ausschließlich die Treugeber.
8. Die Treuhandkommanditistin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
9. Die Treuhandkommanditistin hat das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.
10. Durch diesen Vertrag wird keine Gesellschaft der Treugeber untereinander begründet.

### § 3 Erbringung der Einlagen

1. Der Treugeber ist berechtigt und verpflichtet, die gemäß der Beitrittserklärung gezeichnete Einlage innerhalb einer Zahlungsfrist von zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung durch die Treuhandkommanditistin mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der Treuhandkommanditistin unmittelbar an die Investmentgesellschaft auf das in der Beitrittserklärung angegebene, für die Investmentgesellschaft eingerichtete Konto zu zahlen. Der Treugeber hat die Einlage frei von Kosten und Spesen des Zahlungsverkehrs zu leisten.
2. Kommt der Treugeber trotz Mahnung und Nachfristsetzung mit Ausschlussandrohung durch die Treuhandkommanditistin seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht in voller Höhe nach, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, von dem mit ihm geschlossenen Treuhandvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Bei der Entscheidung über den Rücktritt hat sich die Treuhandkommanditistin – soweit zulässig und zumutbar – nach den Weisungen der Komplementärin der Investmentgesellschaft zu richten. Tritt die Treuhandkommanditistin ganz oder teilweise vom Treuhandvertrag zurück, so ist sie berechtigt, mit dem Teil ihres Kapitalanteils aus der Investmentgesellschaft auszuscheiden, für den sie gegenüber dem jeweiligen Treugeber den Rücktritt erklärt hat. Die Herabsetzung des Kommanditanteils wird mit entsprechender Erklärung der Treuhandkommanditistin gegenüber der Komplementärin der Investmentgesellschaft wirksam. Anstatt ihre Einlage gemäß den vorstehenden Sätzen herabzusetzen, kann die Treuhandkommanditistin wahlweise auch neue Treuhandverhältnisse in Höhe des jeweils herabzusetzenden Betrags eingehen. Im Fall des Ausscheidens nach vorstehendem Satz ist die Treuhandkommanditistin nach ihrer Wahl berechtigt, von der Investmentgesellschaft die Abfindung des Treugebers entsprechend § 19 des Gesellschaftsvertrags oder die Auszahlung in Höhe der bereits von ihm geleisteten Zahlungen zu verlangen, jeweils abzüglich der bisher entstandenen Kosten. Tritt die Treuhandkommanditistin teilweise vom Treuhandvertrag zurück, so ist sie berechtigt, den für den Treugeber gehaltenen Kapitalanteil auf den von diesem geleisteten Betrag herabzusetzen. Bei Abgabe der vorstehenden Erklärungen handelt die Treuhandkommanditistin – soweit erforderlich – auch namens und in Vollmacht der Investmentgesellschaft und ihrer Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

### § 4 Umwandlung des Treuhandverhältnisses

1. Der Treugeber ist gemäß § 5.2 Gesellschaftsvertrag berechtigt, zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres die für ihn gehaltene Kommanditbeteiligung auch im Außenverhältnis zu übernehmen und sich selbst mit der auf ihn entfallenden Haftsumme als Kommanditist der Investmentgesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen („unmittelbare Beteiligung“). Der Treugeber trägt die mit seiner Eintragung in das Handelsregister anfallenden Notargebühren und Registerkosten, einschließlich der Kosten der notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht.
2. Macht der Treugeber von dem Recht nach § 5.2 Gesellschaftsvertrag Gebrauch, tritt die Treuhandkommanditistin nunmehr in fremdem Namen auf und nimmt die Rechte des bisherigen Treugebers insoweit als Verwalter vorbehaltlich § 5.3 wahr; der bisherige Treugeber wird damit Direktkommanditist im Sinne dieses Treuhandvertrags. Es gelten die Rechte und Pflichten dieses Treuhandvertrags in entsprechender Weise fort, soweit sich aus der unmittelbaren Beteiligung nicht zwingend etwas anderes ergibt. Die Treuhandkommanditistin ist generell bis auf schriftlichen Widerruf bevollmächtigt, auch das Stimmrecht des Direktkommanditisten bei Gesellschafterversammlungen der Investmentgesellschaft und anderen Beschlussfassungen auszuüben.
3. Will sich der Treugeber nach § 5.2 Gesellschaftsvertrag unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eintragen lassen, so ist er zuvor verpflichtet, der Komplementärin der Investmentgesellschaft und der Treuhandkommanditistin – jeweils für sich allein – auf eigene Kosten eine umfassende, über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht in

notariell beglaubigter Form zu erteilen. Diese Vollmacht hat eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu enthalten und hat zu allen Anmeldungen zu berechtigen, insbesondere zu

- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers;
- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
- Änderung der Beteiligungsverhältnisse, des Kapitals und der Ergebnisverteilung der Gesellschaft;
- Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft;
- alle Umwandlungsvorgänge des UmwG und vergleichbare strukturverändernde Maßnahmen;
- Liquidation der Gesellschaft;
- Löschung der Gesellschaft.

Die vorgenannte Vollmacht ist der Komplementärin der Investmentgesellschaft bzw. der Treuhandkommanditistin unverzüglich auf erstes Anfordern vorzulegen.

4. Unter der aufschiebenden Bedingung des gegenüber der Treuhandkommanditistin zu erklärenden Antrags des Treugebers auf Umwandlung des Treuhandverhältnisses, der Erfüllung der in vorstehender Ziffer 3 geregelten Pflichten und der Eintragung des Treugebers in das Handelsregister überträgt die Treuhandkommanditistin bereits hiermit einen der Beteiligung des Treugebers entsprechenden Kapitalanteil an den Treugeber, der mit Eintritt der vorgenannten Bedingungen unmittelbar Kommanditist wird. Der Treugeber nimmt diese Übertragung an.

#### § 5 Rechte und Pflichten

1. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, für den Anleger die Kontrollrechte des § 166 HGB in der Investmentgesellschaft wahrzunehmen. Der Anleger kann die Rechte aber auch selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberaternden bzw. wirtschaftsprüfenden Berufe ausüben. Weitere Bevollmächtigte können durch Beschluss der Investmentgesellschaft zugelassen werden.
2. Die Treuhandkommanditistin übt für den Anleger das Stimmrecht sowohl im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassungen als auch in Gesellschafterversammlungen der Investmentgesellschaft nach Maßgabe der ihr erteilten Weisungen aus. Dieser kann jedoch auch selbst an den Gesellschafterversammlungen und an schriftlichen Abstimmungen teilnehmen und ist, sofern er nicht ohnehin als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen ist, hiermit unwiderruflich von der Treuhandkommanditistin bevollmächtigt, die auf ihn anteilig entfallenden Stimmen selbst oder durch einen Bevollmächtigten entsprechend § 11.3 Gesellschaftsvertrag auszuüben. Hinsichtlich der auf anwesende oder vertretene Anleger entfallenden Stimmen verzichtet die Treuhandkommanditistin auf die Ausübung des Stimmrechts.
3. Der Anleger ist berechtigt, der Treuhandkommanditistin bezüglich der Wahrnehmung der Rechte aus seiner Beteiligung Weisungen zu erteilen. Die Treuhandkommanditistin ist an die Weisungen des Anlegers gebunden, sofern sie nicht mit dem Gesellschaftsvertrag oder diesem Vertrag in Widerspruch stehen. Erteilt der Anleger keine Weisungen, ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, sich der Stimme anteilig zu enthalten. Das Recht des Anlegers gemäß Ziffer 2 Satz 2, das Stimmrecht in einer Gesellschafterversammlung selbst oder durch einen Bevollmächtigten i. S. d. § 11.3 Gesellschaftsvertrag auszuüben, bleibt unberührt.
4. Die Treuhandkommanditistin hat den Anleger spätestens drei Wochen vor dem maßgeblichen Termin von schriftlichen Beschlussfassungen und Gesellschafterversammlungen der Investmentgesellschaft sowie über Beschlussgegenstände und gegebenenfalls die Tagesordnung zu unterrichten und seine Weisung hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts einzuholen; ausgenommen von dieser Frist sind keinen Aufschub duldende Entschei-

dungen der Investmentgesellschaft, bei denen eine vorherige Unterrichtung aller Anleger nicht möglich ist. Beginn der Frist nach Satz 1 ist der Tag der Absendung (Poststempel) des entsprechenden Schreibens durch die Treuhandkommanditistin. Der Anleger hat seine Weisung spätestens einen Tag vor dem Datum der jeweiligen Beschlussfassung bzw. dem Ablauf der Frist für die jeweilige Stimmabgabe schriftlich gegenüber der Treuhandkommanditistin – jeweils bei der Treuhandkommanditistin eingehend – zu erklären.

5. Die Treuhandkommanditistin hat dem Anleger unverzüglich nach Vorliegen des Jahresberichts der Investmentgesellschaft einen Bericht über die Lage der Investmentgesellschaft vorzulegen („Geschäftsbericht und/oder Bericht der Treuhandkommanditistin“). Darüber hinaus hat die Treuhandkommanditistin den Anleger entweder unmittelbar über die Investmentgesellschaft oder selbst, z. B. durch Übermittlung von Unterlagen, über wesentliche Geschäftsvorfälle zeitnah zu unterrichten.
6. Die Treuhandkommanditistin hat dem Anleger auf Verlangen Abschriften der Jahresberichte der Investmentgesellschaft zu überlassen und auf Anfrage über den Bericht gemäß Ziffer 5 hinaus zu erläutern.

#### § 6 Übertragung

1. Für die Übertragung und die Belastung der Beteiligung des Treugebers gilt § 15 Gesellschaftsvertrag entsprechend.
2. Überträgt oder belastet ein Anleger seine Beteiligung i. S. d. Ziffer 1, kann ihm die Treuhandkommanditistin ihre durch eine Übertragung oder Belastung entstehenden Kosten in nachgewiesener Höhe bis zu 2% des Beteiligungsbetrags, maximal jedoch 250 Euro, in Rechnung stellen. Der in Satz 1 angeführte Prozentsatz bzw. Höchstbetrag versteht sich inklusive etwaiger Umsatzsteuer in Höhe des aktuell gültigen Satzes von 19%. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes kann der Prozentsatz entsprechend angepasst werden.

#### § 7 Erbfolge

Stirbt der Anleger, so wird das Treuhandverhältnis mit dessen Erben fortgesetzt. § 18 Gesellschaftsvertrag findet entsprechende Anwendung.

#### § 8 Dauer, Beendigung

1. Der Treuhandvertrag ist grundsätzlich für die Dauer der Investmentgesellschaft geschlossen. Nach § 17.1 Gesellschaftsvertrag ist die Dauer der Investmentgesellschaft befristet bis zum 31. Dezember 2021. Die Dauer der Investmentgesellschaft kann maximal um drei Jahre (auch sukzessive) bis längstens zum 31. Dezember 2024 verlängert werden.
2. Der Treugeber kann das Treuhandverhältnis jederzeit beenden, indem er gemäß § 4 die Beteiligung unmittelbar als Kommanditist übernimmt; das Vertragsverhältnis wird dann als Verwaltungsvertrag fortgesetzt. Im Übrigen kann ein Anleger diesen Vertrag während der – gegebenenfalls verlängerten – Dauer der Investmentgesellschaft nur dann kündigen, wenn er als Kommanditist zur Kündigung seiner Gesellschafterstellung an der Investmentgesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags berechtigt wäre, d. h. er kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der jeweilige Eingang bei der Treuhandkommanditistin maßgebend.
3. Wird dieser Treuhandvertrag mit einem Direktkommanditisten als Verwaltungsvertrag geführt, kann dieser den Vertrag während der – gegebenenfalls verlängerten – Dauer der Investmentgesellschaft nur kündigen, indem er die Investmentgesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags kündigt. In diesem Fall wirkt eine Kündigung der Gesellschafterstellung an der Investmentgesellschaft zugleich als Kündigung dieses Treuhandvertrags.

4. Andere in diesem Treuhandvertrag geregelten Kündigungsgründe bleiben unberührt.
5. Für die Beendigung des Treuhandverhältnisses gelten die §§ 17 ff. Gesellschaftsvertrag entsprechend. Der Treugeber erwirbt dementsprechend insbesondere einen Abfindungsanspruch nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags.
6. In jedem Fall wird das Treuhandverhältnis erst beendet, wenn die treuhänderisch verwaltete Kommanditbeteiligung des Treugebers an der Investmentgesellschaft voll abgewickelt ist. In den Fällen, in denen nach §§ 16 ff. Gesellschaftsvertrag das Gesellschaftsverhältnis beendet werden kann, endet im Verhältnis zu dem Treugeber der Treuhandvertrag nicht mit dem Eintritt der in den §§ 17 ff. des Gesellschaftsvertrags bezeichneten Ereignisse, sondern erst nach der vermögensmäßigen Abwicklung des Ausscheidens des Treugebers und/oder der beschlossenen Liquidation der Gesellschaft.
7. Die volle Abwicklung dieses Vertrags ist gegeben, wenn die Treuhandkommanditistin mit dem Anteil der Treugeber aus der Investmentgesellschaft ausgeschieden ist und den Treugebern ein etwaiges Abfindungs- bzw. Auseinandersetzungsguthaben nach § 19 Gesellschaftsvertrag vollständig ausgezahlt wurde.
8. Dieser Vertrag endet ferner automatisch, wenn die Treuhandkommanditistin nach den Vorschriften des § 16 Gesellschaftsvertrag aus der Investmentgesellschaft ausscheidet oder über das Vermögen der Treuhandkommanditistin das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, es sei denn, die Beteiligung ist nicht zur Insolvenzmasse gehörendes Vermögen.
9. Die Treuhandkommanditistin überträgt bereits hiermit für den Fall ihres Ausscheidens aus der Investmentgesellschaft ihren Kapitalanteil in Höhe des dem Treugeber zuzurechnenden und voll eingezahlten Kapitalanteils auf den Treugeber. Die Übertragung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung des Ausscheidens der Treuhandkommanditistin aus der Investmentgesellschaft und der Eintragung des Treugebers in das Handelsregister mit Sonderrechtsnachfolgevermerk. Der Treugeber nimmt diese Übertragung an. In diesem Fall endet der Treuhandvertrag mit Wirksamkeit der Übertragung.

### § 9 Vergütung

Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrags, abgesehen von der Gebühr gemäß § 6.2, von dem Anleger keine Vergütung.

### § 10 Freistellung

1. Die Treuhandkommanditistin hat Anspruch darauf, von dem Treugeber von allen Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die ihr im Zusammenhang mit dem Erwerb und der pflichtgemäßen treuhänderischen Verwaltung der Beteiligung des Treugebers entstehen.
2. Der Freistellungsanspruch besteht gegenüber jedem Treugeber im Verhältnis seiner Einlage. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Treugeber ist ausgeschlossen.

### § 11 Haftung

1. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden von der Treuhandkommanditistin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrgenommen.
2. Die Treuhandkommanditistin und die sie vertretenden natürlichen Personen haften, auch für ein vor dem Vertragsabschluss liegendes Verhalten, nur, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Bei nicht

vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf Ersatz des typischen vorhersehbareren Schadens, in jedem Falle aber insgesamt auf die Höhe des Emissionskapitals beschränkt.

3. Ansprüche gegen die Treuhandkommanditistin aus Schäden infolge Verletzungen ihrer Sorgfaltspflicht verjähren nach zwölf Monaten. Soweit für vorvertragliche Verpflichtungen kürzere Fristen bestehen, gelten diese. Die Verjährungsfrist beginnt für alle Ansprüche grundsätzlich mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme der tatsächlichen Umstände, die eine Haftung der Treuhandkommanditistin begründen. Spätestens mit dem dritten Tag nach der Absendung des jeweiligen Geschäftsberichts und/oder des Berichts der Treuhandkommanditistin an die Treugeber beginnt die Verjährungsfrist für Ansprüche, die während des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft entstanden sind, auf das sich der Geschäftsbericht und/oder der Bericht der Treuhandkommanditistin bezieht, sofern der Anleger nicht Umstände vorträgt, aus denen sich ergibt, dass er zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis haben konnte. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht bei Ansprüchen aus grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln.
4. Die Treuhandkommanditistin hat die Richtigkeit und Vollständigkeit und Klarheit der Angaben und Informationen im Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft sowie von dieser beauftragter Dritter, aufgrund derer ein Treugeber seine Beteiligung erworben hat und der Investmentgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beigetreten ist, nicht überprüft und übernimmt deshalb auch keine Haftung für die Auswahl und Bonität der Vertragspartner der Investmentgesellschaft oder dafür, dass die Vertragspartner der Investmentgesellschaft die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben oder erfüllen werden. Weiter haftet die Treuhandkommanditistin weder für die Ertragsfähigkeit der Investmentgesellschaft noch für den Eintritt der von Treugebern oder der Investmentgesellschaft verfolgten sonstigen wirtschaftlichen Ziele.

### § 12 Anlegerregister und Datenschutz

1. Die Treuhandkommanditistin führt im Auftrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft alle Anleger in einem Register. Der Treugeber wird nach wirksamer Annahme des Treuhandvertrags durch die Treuhandkommanditistin in das Register aufgenommen.
2. In dem Register werden der Nachname, der Vorname, die Anschrift, die Höhe der Beteiligung, das zuständige Wohnsitzfinanzamt, die Steuernummer des Treugebers sowie sonstige wesentliche Angaben, die diesen betreffen und im Zusammenhang mit dessen Beteiligung stehen, aufgeführt.
3. Die Treuhandkommanditistin ist weder verpflichtet noch ist es ihr gestattet – sofern sie hierzu nicht gesetzlich oder auf Grundlage eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist –, dem Treugeber Angaben über weitere Treugeber zu machen oder ihm Einsicht in das Register zu gewähren. Sofern der Treugeber nicht schriftlich eingewilligt hat, ist die Treuhandkommanditistin nicht berechtigt, anderen Personen als dem vermittelnden Vertriebspartner, der Investmentgesellschaft, der Komplementärin der Investmentgesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der von dieser beauftragten Verwahrstelle sowie deren jeweiligen Anwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, den zuständigen Finanzämtern, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder Kreditgebern Auskünfte über die Eintragungen im Register zu erteilen.
4. Der Anleger nimmt zur Kenntnis und ist einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrags personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert werden. Er ist zudem damit einverstanden, dass die in die Platzierung des Eigenkapitals eingeschaltete Gesellschaft bzw. die eingeschaltete Person im erforderlichen Umfang über die Verhältnisse der Investmentgesellschaft und der Gesellschafter unterrichtet wird.

**§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Die Treuhandkommanditistin hat im Rahmen dieses Treuhandvertrags sowie des Gesellschaftsvertrags die Beteiligungen des Treugebers im Sinne einer uneigennütigen Verwaltungstreuhand zu verwalten.
2. Die Treuhandkommanditistin wird alles, was sie aufgrund dieses Treuhandverhältnisses und aufgrund ihrer Rechtsstellung als Treuhandkommanditistin erlangt, an den Anleger herausgeben, soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht.
3. Daneben wird die Treuhandkommanditistin den Anleger mindestens einmal jährlich durch einen schriftlichen Treuhandbericht über sonstige wichtige Ereignisse unterrichten.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags – auch Änderungen dieser Klausel – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Hamburg, den 27. Mai 2015

# Glossar und Abkürzungsverzeichnis

## **Agio**

Aufgeld /Ausgabeaufschlag auf den nominellen Ausgabepreis eines Kommanditanteils

## **AIF**

AIF = Alternativer Investmentfonds. AIF sind Investmentvermögen (siehe: Investmentvermögen) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs. Das Kapitalanlagegesetzbuch unterscheidet unter anderem zwischen offenen und geschlossenen AIF sowie zwischen Publikums-AIF und Spezial-AIF. Offene AIF räumen ihren Anlegern im Gegensatz zu geschlossenen AIF mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe gegen Auszahlung ihrer Anteile aus dem AIF ein. Publikums-AIF stehen allen potenziellen Anlegern offen, Spezial-AIF richten sich an professionelle oder semiprofessionelle Anleger.

## **AIFM-Richtlinie**

Die sogenannte AIFM-Richtlinie beziehungsweise die Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 ist eine europäische Richtlinie. Mit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs (siehe KAGB) im Juli 2013 wurde sie in nationales Recht umgesetzt. Sie regelt die Zulassung, die laufende Tätigkeit sowie die Transparenz von Verwaltern alternativer Investmentfonds, die alternative Investmentfonds in der Europäischen Union verwalten und/oder vertreiben.

## **Anlagebedingungen**

Die Anlagebedingungen regeln in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag gemäß § 266 Absatz 1 Nummer 2 KAGB das Rechtsverhältnis der Investmentgesellschaft zu ihren Anlegern. Darin ist insbesondere festgelegt, welche Kosten die Investmentgesellschaft und die Anleger zu tragen haben und unter welchen Anlagegrenzen und Investitionskriterien sie in Vermögenswerte investieren kann. Die Anlagebedingungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

## **AStG**

AStG = Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (Außensteuergesetz)

## **Auslagerung**

Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter den in § 36 KAGB genannten Bedingungen Dritter bedienen und ihre Aufgaben auf ein anderes Unternehmen (Auslagerungsunternehmen) übertragen (auslagern).

## **Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist der durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft festgestellte durchschnittliche Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr.

**BMF**

BMF = Bundesministerium der Finanzen

**Buss Capital**

Buss Capital GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg. Alleinige Gesellschafterin der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Komplementärin der Investmentgesellschaft, Eigenkapitalvermittlung sowie Übernahme der interne Revision (Auslagerung).

**Buss Global Holdings**

Buss Global Holdings Pte. Ltd. mit Sitz in Singapur. Die Gesellschaft ist unmittelbar und mittelbar über ihre Tochtergesellschaften im Containerleasinggeschäft tätig.

**Buss Port Logistics**

Buss Port Logistics GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg; Bereitstellung der IT-Infrastruktur (Auslagerung)

**Cashflow**

Der Cashflow (Geldfluss, Kassenzufluss) ist eine (betriebs-) wirtschaftliche Messgröße, die den aus der Umsatztätigkeit und sonstigen laufenden Tätigkeiten erzielten Nettozufluss liquider Mittel während einer Periode darstellt.

**CEU**

CEU = cost equivalent unit. Die Containerbranche verwendet dieses Maß, um unterschiedliche Containertypen hinsichtlich wirtschaftlicher Faktoren (wie zum Beispiel Kosten und Erlöse) zu vergleichen. Ein 20-Fuß-Standardcontainer (ein → TEU) entspricht einem CEU. Bei anderen Containertypen weicht die CEU- von der TEU-Zahl ab: Die Kosten (und damit zumeist auch die Mieterlöse) eines 40-Fuß-Standardcontainers liegen beispielsweise etwa bei dem 1,6-fachen eines 20-Fuß-Standardcontainers; er entspricht daher 1,6 CEU.

**Compliance-Beauftragter**

Compliance-Beauftragter der Investmentgesellschaft ist die Dr. Steinberg & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg (Auslagerung).

**Corten-Stahl**

Container werden aus speziell gehärtetem Stahl hergestellt, dem sogenannten Corten-Stahl. Dieser Stahl ist langlebig und hoch belastbar – wichtige Eigenschaften für Container, die im internationalen Seeverkehr häufig widrigen Bedingungen ausgesetzt sind. „COR-TEN“ ist ein eingetragenes Warenzeichen der United States Steel Corporation.

**DBA**

DBA = Doppelbesteuerungsabkommen

**DCF-Verfahren**

Discounted-Cash-Flow-Verfahren; Verfahren zur Unternehmensbewertung

**ErbStG**

ErbStG = Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

**EstG**

EstG = Einkommensteuergesetz

**GewStG**

GewStG = Gewerbesteuergesetz

**GmbHG**

GmbHG = Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

**HGB**

HGB = Handelsgesetzbuch

**Investitionsphase**

Phase, in der das Portfolio der Investmentgesellschaft mit Beteiligungen an Zielgesellschaften aufgebaut wird. Diese beginnt mit Erteilung der Vertriebs Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 316 Abs. 3 KAGB und endet maximal 24 Monate später.

**Investitionsvolumen**

Kapital der Investmentgesellschaft, welches für Beteiligungen an Zielgesellschaften zur Verfügung steht.

**Investmentgesellschaft**

Investmentgesellschaft ist die Buss Containermanagement GmbH & Co. geschlossene Investment KG. Anleger beteiligen sich mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der Investmentgesellschaft.

**Investmentvermögen**

Investmentvermögen ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren, und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist (siehe auch: AIF).



**ISL**

ISL= Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik. Maritimes Forschungs- und Beratungsinstitut mit Sitz in Bremen und Bremerhaven.

**KAGB**

KAGB = Kapitalanlagegesetzbuch. Das Kapitalanlagegesetzbuch wurde am 16. Mai 2013 vom Deutschen Bundestag beschlossen und trat am 22. Juli 2013 in Kraft. Es löst das bis dahin gültige Investmentgesetz ab und setzt die EU-Richtlinie 2011/61/EU (siehe AIFM-Richtlinie) über die Verwalter alternativer Investmentfonds in nationales Recht um.

**Kapitalverwaltungsgesellschaft**

Kapitalverwaltungsgesellschaften („KVG“) sind Unternehmen mit Sitz und Hauptverwaltung im Inland, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Investmentvermögen zu verwalten. Der Geschäftsbetrieb einer Kapitalverwaltungsgesellschaft bedarf der Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

**Kapital-Zielgesellschaften**

Bezeichnung einer Zielgesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft

**Komplementärin**

Buss Containermanagement Verwaltung GmbH mit Sitz in Hamburg; persönlich haftende Gesellschafterin und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft

**Leasing**

Die Containerbranche bezeichnet mit dem englischen Begriff „Leasing“ die Miete von Containern. In Deutschland fasst man unter Leasing häufig nur das Finanzierungsleasing, bei dem der Nutzer gleichzeitig Eigentum am Leasingobjekt erwirbt. Im Containerleasing ist dies nur eine Sonderform der Vermietung.

**Maritime Finance Incentive Scheme**

Singapur hat das „Maritime Finance Incentive Scheme“ (MFI; deutsch etwa „Anreiz-Programm für maritime Investitionen“) aufgelegt, um gezielt die Ansiedlung der maritimen Wirtschaft zu fördern. Erfüllen Firmen die Voraussetzungen des MFI, profitieren sie von besonders günstigen steuerlichen Regelungen.

**Nettomiete**

Die Nettomiete ist das tatsächliche „Einkommen“ eines Containers. Es errechnet sich aus der Bruttomiete abzgl. aller Kosten und zzgl. Nebenerlöse (sogenannte „ancillary revenues“). Die

Bruttomiete ist die Miete, die der Mieter eines Containers an die Containerleasinggesellschaft zahlt. Dadurch, dass die Lagerkosten für unvermietete Container in der Nettomietrate enthalten sind, werden Auslastungsschwankungen gewissermaßen eingepreist.

**Offshore-Container**

Offshore-Container versorgen Öl- und Gasbohrplattformen und andere Anlagen auf See mit Gütern und Materialien oder werden dort als Lager beziehungsweise Werkstatt eingesetzt. Sie werden eigens für die extremen Anforderungen der Offshore-Energiebranche gebaut und nach besonderen internationalen Richtlinien zertifiziert.

**Palettenbreite Container**

Standardcontainer haben ein Innenmaß von 2,33 m und damit den Nachteil, dass darin Euro-Paletten (1,20m x 0,80m) nicht ohne Platzverlust nebeneinander verladen werden können. Palettenbreite Container bieten bei einem um nur 4 Prozent größeren Volumen eine um 20 Prozent höhere Palettenkapazität und ermöglichen die Beladung ohne Umstauen und Ladungssicherung. Palettenbreite Container werden insbesondere für innereuropäische Transporte und Kurzstrecken-Seeverkehre („Short Sea Shipping“) genutzt.

**Personen-Zielgesellschaft**

Bezeichnung einer Zielgesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft

**Sachwertanlage**

Der Begriff Sachwert umfasst Wirtschaftsgüter wie Immobilien, Schiffe, Wind- und Solaranlagen oder Container, die sich vergleichsweise unabhängig von Geldwertschwankungen entwickeln.

**Standardcontainer**

Standardcontainer sind die gewöhnlichen und häufigsten Containertypen in 20 oder 40 Fuß Länge. Bezogen auf die Anzahl machen Standardcontainer den größten Anteil des weltweiten Containerbestands aus.

**Tankcontainer**

Tankcontainer sind hochwertige, zumeist aus Edelstahl hergestellte Container, die zum Transport von Flüssigkeiten (Chemikalien, Nahrungsmittel) und Granulaten genutzt werden. Tankcontainer unterliegen hohen Sicherheitsstandards und entsprechen heutigen Umweltansprüchen. Zum Teil verfügen sie über Heiz-/Kühlaggregate.

**TCM**

TCM = Tank Container Management L.P. mit Sitz in Singapur; potenzielle Zielgesellschaft der Investmentgesellschaft

**TEU**

TEU steht für „twenty-foot equivalent unit“ („zwanzig Fuß entsprechende Einheit“) und ist die international gebräuchliche Maßeinheit, um Container hinsichtlich ihrer Größe, dem Fassungsvermögen von Schiffen und der Umschlagskapazität von Terminals zu vergleichen. Die Einheit TEU beruht auf dem 20'-Standardcontainer, der einem TEU entspricht. Ein 40'-Standardcontainer entspricht zwei TEU. Ein Containerschiff, dessen Kapazität z.B. mit 8.000 TEU angegeben ist, kann theoretisch 8.000 20'-Container laden.

**Treuhandkommanditistin**

Die Treuhandkommanditistin hält treuhänderisch die Anteile der Anleger an der Investmentgesellschaft. Treuhänderin ist die Buss Treuhand GmbH mit Sitz in Hamburg. Sie hat für die Kapitalverwaltungsgesellschaft auch verschiedene Verwaltungsfunktionen in Zusammenhang mit der Betreuung und Verwaltung der Anleger übernommen (Auslagerung).

**Verwahrstelle**

Für jedes Investmentvermögen muss die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Verwahrstelle mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände und bestimmten Kontrollfunktionen beauftragen. Das können Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder sonstige beaufsichtigte Einrichtungen sein. Verwahrstelle der Investmentgesellschaft ist die CACEIS Bank Deutschland GmbH.

**Volatilität**

Die Volatilität gibt die Schwankungsbreite des Werts eines Investitionsobjekts an. Sie wird um den Mittelwert herum errechnet. Je größer die Schwankungsbreite ist, desto volatil und damit risikoreicher ist eine Investition.

**Wechselbrücken**

Eine Wechselbrücke ist ein Aufsatz für das Chassis eines dafür eingerichteten Lkw. Wechselbrücken haben vier um 90 Grad ausklappbare Füße, auf denen sie nach Abstellen durch den Lkw zum Be- und Entladen stehen. Wechselbrücken werden insbesondere im innereuropäischen multimodalen Landtransport eingesetzt.

**Wesentliche Risiken**

Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten und als wesentlich erachteten Risiken im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft

**Zielgesellschaften**

Zielgesellschaften sind hier operative Gesellschaften, die gewerbliche Dienstleistungen im Bereich des Containerverkehrs oder der Transportlogistik erbringen. Die Investmentgesellschaft beabsichtigt sich an Zielgesellschaften zu beteiligen.



---

**Buss Investment GmbH**

Am Sandtorkai 48 | 20457 Hamburg

Telefon: +49 40 3198-1600

Telefax: +49 40 3198-1648

info@buss-investment.de | www.buss-investment.de



# Investment 1

Buss Containermanagement GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Nachtrag 1 vom 17. Dezember 2015 zum Verkaufsprospekt  
vom 5. Juni 2015

 **BUSS**



# Buss Investment 1

## Nachtrag 1 zum Verkaufsprospekt vom 5. Juni 2015

Nachtrag 1 der Buss Investment GmbH vom 17. Dezember 2015 nach § 316 Abs. 5 Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend auch „KAGB“) zum Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag vom 5. Juni 2015 (nachfolgend auch „Verkaufsprospekt“) betreffend das Investmentvermögen Buss Containermanagement GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend auch „Investmentgesellschaft“).

Der Nachtrag 1 ist neben dem Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen durch formlose Anforderung kostenlos bei der Buss Investment GmbH, Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg, (nachfolgend auch „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) erhältlich. Während der Platzierung des Emissionskapitals der Investmentgesellschaft können die genannten Verkaufsunterlagen zudem auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter [www.buss-investment.de](http://www.buss-investment.de) in digitaler Form eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft gibt die folgenden wichtigen neuen Umstände in Bezug auf die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben bekannt:

### 1. Vermögensgegenstände

Die Investmentgesellschaft tätigt ihre erste Investition. Die nachfolgenden Angaben ergänzen insbesondere die Darstellungen zu den Vermögensgegenständen und wesentlichen Angaben zu deren Verwaltung im Abschnitt 4 sowie die Abschnitte 14 und 18 des Verkaufsprospektes:

#### Beteiligung an der Tank Container Management L.P.

##### a) Zeichnung von Anteilen

Die Investmentgesellschaft schließt am Tag der Veröffentlichung des Nachtrags 1 im Bundesanzeiger einen Beteiligungsvertrag (sog. Subscription Agreement) mit der Tank Container Management L.P. mit Sitz in Singapur (nachfolgend auch „TCM“) ab. Auf dieser Grundlage wird sie sich mit bis zu 10.000.000 Euro als Limited Partner (vergleichbar mit einem deutschen Kommanditisten) an der operativ tätigen TCM beteiligen. TCM wurde am 4. April 2014 gegründet und ist im Unternehmensregister von Singapur unter der Nummer T14LP0024K eingetragen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Beteiligungsvertrags leistet die Investmentgesellschaft zeitnah eine erste Kapitaleinzahlung in Höhe von mindestens 2.500.000 Euro an TCM. Weitere Kapitaleinzahlungen können von der Investment-

gesellschaft nach ihrem freien Ermessen in Abhängigkeit des Platzierungsverlaufs der Investmentgesellschaft und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikomischung sukzessive bis maximal 15 Monate nach Abschluss des Beteiligungsvertrages erbracht werden. Sollte der Gesamtbetrag der gezeichneten Kapitaleinlage bis dahin nicht eingezahlt sein, besteht die Beteiligung der Investmentgesellschaft an TCM in Höhe der bis dahin eingezahlten Kapitaleinlage. Die Investmentgesellschaft ist nicht verpflichtet den Gesamtbetrag in Höhe von 10.000.000 Euro vollständig einzuzahlen. Die Beteiligung an TCM wird von der Investmentgesellschaft ausschließlich aus Eigenmitteln finanziert.

TCM hat eine Prüfung und Analyse durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft durchlaufen. In Vorbereitung der Beteiligung an TCM wurde von der Kapitalverwaltungsgesellschaft außerdem ein Gutachten der BLS Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg zur Bewertung der Anteile an der TCM zum 23. September 2015 eingeholt. Das Bewertungsergebnis des Gutachtens vom 9. Oktober 2015 bestätigt den Wert der Investition in

die Beteiligung an TCM. Es ist vorgesehen, dass die Investmentgesellschaft die Anteile an TCM langfristig hält und am Ende ihrer Laufzeit verkauft.

#### b) Tätigkeit der Zielgesellschaft

Es handelt sich bei TCM um ein junges Unternehmen, das noch keine Investitionen getätigt hat. TCM wird in Tankcontainer, die für den Einsatz auf See, Offshore oder an Land vorgesehen sind, investieren und diese vermieten und verwalten. Zunächst plant TCM nur in neue Tankcontainer – insbesondere Standardtankcontainer – zu investieren, die erstmals vermietet werden. Sofern sich entsprechende Möglichkeiten ergeben, wird TCM darüber hinaus potentielle Investitionen in Spezialtankcontainer oder gebrauchte Tankcontainer prüfen.

Neben Eigenmitteln plant TCM zusätzlich Fremdkapital für die Investitionen in Tankcontainer aufzunehmen, wobei gegenwärtig noch keine Finanzierungsverträge abgeschlossen sind.

### Investition im Überblick:

<b>Zielgesellschaft</b>	Tank Container Management L.P.
<b>Sitz</b>	Singapur
<b>Rechtsform</b>	Limited Partnership
<b>General Partner/Geschäftsführung</b>	Tank Container Management Services Pte. Ltd.
<b>Marktsegment</b>	Tankcontainer
<b>Datum der Zeichnung durch die Investmentgesellschaft</b>	Am Tag der Veröffentlichung des Nachtrags 1 im Bundesanzeiger
<b>Zeichnungsbetrag der Investmentgesellschaft</b>	bis zu 10.000.000 Euro
<b>Aufgeld (Agio)</b>	ohne Agio
<b>Erste Kapitaleinlage der Investmentgesellschaft</b>	mind. 2.500.000 Euro
<b>Art des Vermögensgegenstands</b>	Unternehmen, das nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen ist (§ 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB)



Im Rahmen des operativen Managements der Tankcontainerflotte, d.h. bei dem Verkauf, der Vermietung und Verwaltung der Tankcontainerflotte, wird TCM mit Containerleasinggesellschaften zusammenarbeiten. TCM beabsichtigt dabei, ihre Tankcontainer hauptsächlich beziehungsweise anfänglich ausschließlich von der Containerleasinggesellschaft Raffles Lease Pte. Ltd. (nachfolgend auch „Raffles Lease“) mit Sitz in Singapur managen zu lassen. Raffles Lease gehört zum Konzernverbund der Buss Global Holdings Pte. Ltd. mit Sitz in Singapur (nachfolgend auch „Buss Global Holdings“, als Konzernverbund „BGH-Gruppe“). TCM wird auch den Großteil der Tankcontainer über Raffles Lease erwerben, d.h. Tankcontainer erwerben, die Raffles Lease bestellt hat.

Raffles Lease ist im Jahr 2006 gegründet worden und hat zunächst insbesondere den Standardcontainer-Markt bedient. Seit Anfang 2013 ist Raffles Lease auch im Tankcontainergeschäft tätig und wird nach eigenen Angaben zum Jahresende 2015 voraussichtlich zu den Top 10 der weltgrößten Tankcontainerleasinggesellschaften gehören (per Anfang 2015 lag Raffles Lease im Ranking der Tankcontainer-Vermieter auf Platz 12, siehe hierzu auch nachfolgend unter Ziffer 2). Raffles Lease ist im Tankcontainermarkt etabliert und hat ein gutes Netzwerk zu Kunden und Dienstleistern aufgebaut. Dies ist in diesem speziellen Container-(Leasing)markt von großer Bedeutung. TCM kann somit von dem speziellen Know-how und den Marktzugängen von Raffles Lease profitieren.

### c) Wirtschaftliche Angaben

Das aus der Investition in TCM erwartete Rückflussprofil weicht etwas von den in Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts angenommenen Durchschnittswerten über alle Zielgesellschaften ab, da die jeweiligen Rückflussprofile in unterschiedlichen Teilmärkten erheblich differieren. Die höchsten laufenden Auszahlungen werden aus Investitionen in den Spezialcontainermarkt erwartet. Dagegen sind die erwarteten Verkaufserlöse in den Bereichen Tankcontainer und Standardcontainer am höchsten, bei gleichzeitig etwas geringeren laufenden Rückflüssen. Die Rückflussprognose für TCM entspricht diesen Erwartungen. Die Prognose über alle Zielgesellschaften verändert sich hierdurch nicht.

### d) Gesellschaftsstruktur und wesentliche Rechte und Pflichten der Gesellschafter

TCM ist eine singapurische Limited Partnership (kurz: L.P. oder LP). Diese Unternehmensrechtsform ist mit der einer deutschen Kommanditgesellschaft vergleichbar.

Vollhafter einer Limited Partnership ist der General Partner, der auch die Geschäfte führt und die Gesellschaft nach außen vertritt. General Partner der TCM ist die Tank Container Management Services Pte. Ltd. (nachfolgend auch „TCMS“ oder „General Partner“) mit Sitz in Singapur. TCMS wurde am 21. März 2014 gegründet und wird im Unternehmensregister von Singapur unter der Nummer 201408180E geführt. Ihr Gesellschaftskapital beträgt ein US-Dollar. Bei der Rechtsform des General Partners handelt es sich um eine Private Limited Company (kurz: Pte. Ltd.). Diese Rechtsform lässt sich wiederum mit der einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kurz: GmbH) vergleichen. TCM ist demnach mit einer deutschen GmbH & Co. KG vergleichbar.

TCMS kann als General Partner nur ausgewechselt werden, wenn TCMS zahlungsunfähig ist, gegen die Regelungen des Gesellschaftsvertrags verstößt oder TCMS sonstiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist.

Als Limited Partner ist derzeit Buss Global Holdings, eingetragen unter der Nummer 201130802Z im Unternehmensregister von Singapur, an TCM beteiligt. TCM plant das Gesellschaftskapital durch die Aufnahme weiterer Limited Partner auf rund 24.000.000 Euro zu erhöhen. Durch den Beitritt möglicher weiterer Limited Partner würde der von der Investmentgesellschaft anfänglich gehaltene Mehrheitsanteil an TCM prozentual abnehmen, was eine Veränderung der Stimmrechtsverhältnisse zur Folge hätte. Bei den möglichen weiteren Limited Partnern kann es sich – neben der Investmentgesellschaft – auch um andere Investmentvermögen handeln.

Die Limited Partner können ihre Anteile an TCM auf Dritte übertragen. Die Anteile müssen jedoch zuvor den verbleibenden Limited Partnern angedient werden. Sind diese bereit, zu den vom ausscheidenden Limited Partner angestrebten Konditionen die Anteile zu kaufen, so können sie innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der geplanten Übertragung durch den General Partner die Anteile des übertragenden Limited Partners entsprechend erwerben. Weitere Rechte der Limited Partner sind beispielsweise das

Stimmrecht, das Informations- und Einsichtsrecht und das Recht auf Beteiligung am Ergebnis der TCM, den Auszahlungen sowie am Liquidationserlös der TCM.

Der Gesellschaftsvertrag von TCM unterliegt singapurischem Recht. Er ist in Englisch abgefasst. Gerichtsstand ist Singapur. TCM ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Liquidator im Fall der Auflösung ist der General Partner.

TCM und TCMS sind – wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt 4.3 und nachfolgend in Ziffer 4 dargestellt – mit der BGH-Gruppe verbunden.

#### e) Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäfte von TCM werden ausschließlich von TCMS als General Partner geführt. TCMS vertritt TCM zudem gegenüber Dritten. TCMS wird von seinen Geschäftsführern (Direktoren) Tan Boon Jin Mark, auch Mark Tan genannt, und Tan Poh Hoon, beide jeweils wohnhaft in Singapur, vertreten. Die Geschäftsführer von TCM sind seit mehreren Jahren für die BGH-Gruppe tätig und verfügen über die entsprechende Berufserfahrung im Containerleasinggeschäft. Die Limited Partner sind von der Geschäftsführung und der Vertretung der TCM ausgeschlossen.

Für den Verkauf von mehr als 30 Prozent des Anlagevermögens der TCM oder für den Abschluss oder die Änderung von mit Interessenkonflikten behafteten Verträgen benötigt TCMS die Zustimmung der Limited Partner mit einfacher Mehrheit. Eine Mehrheit von mindestens 75 Prozent der Limited Partner ist für die Änderung des Gesellschaftsvertrags, den vollständigen Verkauf des von TCM gehaltenen Anlagevermögens beziehungsweise wesentlicher Teile davon oder die Auflösung von TCM erforderlich.

#### f) Vergütungen und Kosten

Auf Ebene der TCM und im Rahmen des operativen Geschäfts von TCM fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, weitere Kosten sowie erfolgsabhängige (Gewinn-)Beteiligungen an. Aufgrund der vorstehend und im Verkaufsprospekt in Abschnitt 16 dargestellten Verflechtungen zu Unternehmen der BGH-Gruppe erhalten auch Unternehmen der BGH-Gruppe Zahlungen von TCM. Neben der unter dem Gliederungspunkt lit. g) erläuterten Ergebnisbeteiligung von TCMS werden insbesondere folgende Vergütungen und Kosten an Unternehmen der BGH-Gruppe gezahlt:

- TCM hat mit Raffles Lease für die Vermittlung der Tankcontainer und die Kaufabwicklung eine Vergütung in Höhe von zwei Prozent bezogen auf die Anschaffungskosten (inkl. etwaiger Positionierungskosten) für die Tankcontainer vereinbart. Bei Tankcontainern für den Offshore-Einsatz beträgt die Vergütung drei Prozent.
- Raffles Lease wird auf der Grundlage eines Managementvertrags als Containerleasinggesellschaft von TCM eine Vergütung in Höhe von bis zu zehn Prozent bezogen auf den Nettomiettertrag (nach Betriebskosten) aus der Vermietung der Tankcontainer erhalten. Raffles Lease erhält bei Ausscheiden von Tankcontainern aus der verwalteten Containerflotte von TCM außerdem eine Vergütung in Höhe von sechs Prozent des daraus erzielten Verkaufserlöses. Bei Offshore-Tankcontainern beträgt die Vergütung – je nachdem welcher Betrag geringer ist – entweder 50 Prozent des Verkaufserlöses, der den Buchwert des betreffenden Offshore-Tankcontainers überschreitet, oder sechs Prozent des Erlöses.
- TCM hat mit der Buss Global Management Pte. Ltd. mit Sitz in Singapur (nachfolgend auch „BGM“) einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag legt insbesondere fest, dass BGM administrative Aufgaben für TCM, wie zum Beispiel das Personalwesen, übernimmt und sicherstellt, dass TCM die regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit den besonderen Steuerregelungen für Containergesellschaften erfüllt. Die hierfür vereinbarte Vergütung beträgt pro Jahr 0,095 Prozent des eingezahlten Gesellschaftskapitals der TCM.
- Zusätzlich wird TCM für die von ihr innerhalb der zur BGH-Gruppe gehörenden Büroräume genutzten Flächen und Einrichtungen angemessene Mietzahlungen leisten. TCM übernimmt außerdem die – gegebenenfalls anteiligen – Personalkosten der für sie tätigen Personen.

Die Vergütungen und Kosten auf Ebene der TCM wirken sich mittelbar über den Wert der TCM auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus.

#### g) Ergebnisverteilung

Die Limited Partner und TCMS als General Partner nehmen entsprechend ihres an TCM bestehenden Anteils am Gewinn und Verlust der TCM teil. Der Anteil der TCMS am Kapital der TCM beträgt gemäß Gesellschaftsvertrag – ungeachtet seiner geleisteten Kapitaleinlage – immer fünf Prozent. Die Limited Partner halten zusammen die verbleibenden 95 Prozent des Kapitals der TCM.

TCMS erhält zusätzlich einen erfolgsabhängigen Bonus (sog. Profit-Sharing). Das Profit-Sharing erfolgt in zwei Schritten: Zunächst werden fortlaufend, erstmals Ende 2017, für eine Periode von drei zurückliegenden Jahren (nachfolgend auch „Incentive Period“) die durchschnittlichen Auszahlungen an die Limited Partner berechnet. Liegen diese bei mehr als sieben Prozent pro Jahr bezogen auf das von den Limited Partnern durchschnittlich eingezahlte Gesellschaftskapital, wird dem variablen Kapitalkonto von TCMS ein vorläufiger Bonus in Höhe von 15 Prozent des über sieben Prozent liegenden Anteils, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gesellschaftskapital der TCM, in der Incentive Period gutgeschrieben. Der vorläufig ermittelte Bonus kann von TCMS noch nicht entnommen werden. Drei Jahre nach der Berechnung des vorläufigen Bonus wird geprüft, wie hoch die durchschnittlichen Auszahlungen bezogen auf das eingezahlte Kapital der Limited Partner der vorangegangenen sechs Jahre gewesen sind und wie hoch der Bonus ausgefallen wäre, wenn man diesen entsprechenden Wert für die Berechnung des Bonus herangezogen hätte. Sollte dieser neu kalkulierte Bonus niedriger ausfallen als der ursprünglich kalkulierte, wird TCMS der entspre-

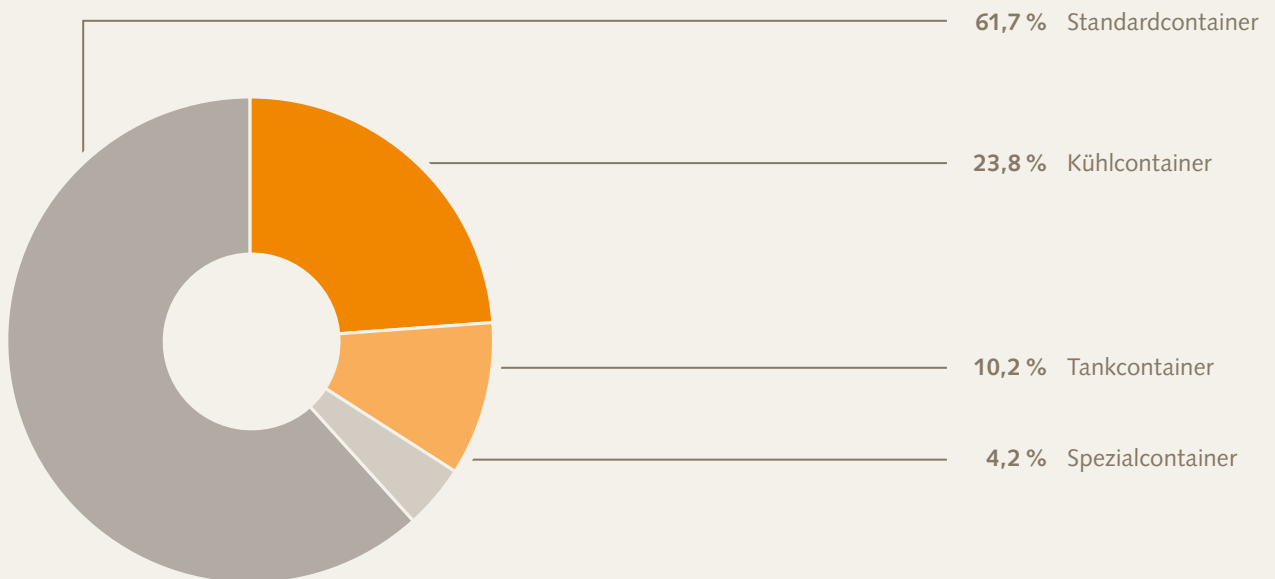
chende Differenzbetrag von seinem variablen Kapitalkonto abgezogen. Den verbliebenen Betrag kann TCMS entnehmen.

## 2. Beschreibung der Teilmärkte

Die im Abschnitt 4.6 des Verkaufsprospekts enthaltene Beschreibung der Teilmärkte wird durch die nachfolgenden erweiterten Angaben zum Tankcontainermarkt ergänzt:

Tankcontainer sind hochwertige, größtenteils aus Edelstahl hergestellte Container, die zum Transport von Flüssigkeiten und Granulaten genutzt werden. Standardtankcontainer sind in einem standardisierten Rahmen eingefasst, so dass sie im intermodalen Transport eingesetzt werden können. Dies ermöglicht weltweit einen schnellen Umschlag von einem Transportmittel auf das andere und bietet damit eine erhöhte Sicherheit sowie Zeit- beziehungsweise Kostenvorteile. Aufgrund ihrer soliden Bauweise und ihres hohen Edelstahlanteils haben Tankcontainer eine besonders lange Lebensdauer von im Schnitt 20 Jahren. Neben hohen Sicherheitsanforderungen unterliegen sie umfangreichen Wartungs- und Reparaturstandards.

### Aufteilung der im intermodalen Transport eingesetzten Weltcontainerflotte in CEU



Gemessen an der Stückzahl ist die Tankcontainerflotte seit 2007 im Schnitt um rund acht Prozent pro Jahr gewachsen. Ende 2014 umfasste sie rund 380.000 Einheiten (ca. 390.000 TEU). In den kommenden drei Jahren wird mit einem vergleichbaren Wachstum auf etwa 526.000 TEU im Jahr 2018 gerechnet. Ende 2014 betrug der Anteil der Tankcontainerflotte an der Weltcontainerflotte auf CEU -Basis rund 10,2 Prozent. Mit über 75 Prozent dominieren dabei Standardtanks den Tankcontainer-Markt.

Die weltweite Tankcontainerflotte verteilte sich Ende 2014 zu nahezu gleichen Anteilen auf Containerleasinggesellschaften und Tanklogistikunternehmen. Letztere sind gleichzeitig Mieter der Tankcontainer. Für die kommenden Jahre wird erwartet, dass diese Eigentümerstruktur beibehalten wird. Die Container, die die Leasinggesellschaften vermieten, gehören nicht immer ihnen selbst, sondern Investoren wie beispielweise Investmentgesellschaften, Versicherungen oder Privatanlegern.

Leasinggesellschaften für Tankcontainer sind in der Regel spezialisierte Tank-Vermieter. Mehr als die Hälfte der Tankcontainerleasingflotte wurde Anfang 2015 von den drei größten Tankcontainerleasinggesellschaften verwaltet. Die Tankcon-

tainerflotte von Raffles Lease umfasste Anfang 2015 rund 4.500 Einheiten und ist seitdem auf rund 6.700 Container im September 2015 angewachsen.

Im Jahr 2014 lag der Preis für neue Standardtankcontainer je nach Spezifikation im Schnitt bei rund 23.400 US-Dollar. Die Preise sind seit dem weiter zurückgegangen. Nach Einschätzung von Raffles Lease lag der Preise im dritten Quartal 2015 durchschnittliche bei etwa 15.000 US-Dollar pro Standardtankcontainer. Dies entspricht im Vergleich zu den Preisen im Jahr 2007 einen Preisrückgang von rund 48 Prozent. Die Ursachen für die geringen Containerpreise liegen unter anderem in den gesunkenen Materialkosten für Stahl und Edelstahl begründet. Der durchschnittliche Preis für einen 20-Fuß-Tankcontainer ist in den letzten Jahren in etwa dem Trend des Stahlpreises gefolgt. Steigende Materialkosten werden sich somit vermutlich entsprechend auf die Tankcontainerpreise auswirken. Marktanalysten erwarten bereits in der ersten Jahreshälfte 2016 ansteigende Rohstoffpreise.

Die Leasingraten für Tankcontainer folgen in der Regel wiederum den Kaufpreisen. Angesichts der historisch gesehen gerin-

## Die größten Tankcontainer-Vermieter

Rangfolge	Leasinggesellschaft	Stückzahl Tankcontainer (ca.)
1	EXSIF Worldwide	42.800
2	Eurotainer SA	30.740
3	Cronos Group*	24.500
4	Seaco Global*	18.500
5	Trifleet Leasing	11.460
6	TAL International	10.300
7	NRS Group	7.000
8	TWS Tankcontainer	5.650
9	Taylor Minster Leasing	5.200
10	International Equipment Leasing	5.000
11	Multistar Leasing	4.750
12	Raffles Lease	4.500
13	Tankspan Leasing	3.700
	Weitere	20.900
<b>Summe</b>		<b>195.000</b>

gen Preise für Tankcontainer sind somit auch die Mietraten zurückgegangen. Im dritten Quartal 2015 lagen die Leasingraten nach Schätzungen von Raffles Lease durchschnittlich zwischen 5,50 und 4,50 US-Dollar pro Tag und Container. Die Mietrate ist dabei auch wesentlich vom Ort der Anmietung und der Spezifikation abhängig.

#### Quellen der vorgenannten Angaben:

Drewry Maritime Research: Container Leasing Industry – 2015/16, Juli 2015;  
Drewry Maritime Research: Container Census – 2015, Juni 2015; International Tank Container Organisation (ITCO): ITCO Tank Container Fleet Survey 2015, April 2015; IKB Deutsche Industrie Bank AG: Rohstoff-Informationen, September 2015, Raffles Lease

### 3. Kurzangaben über die für den Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

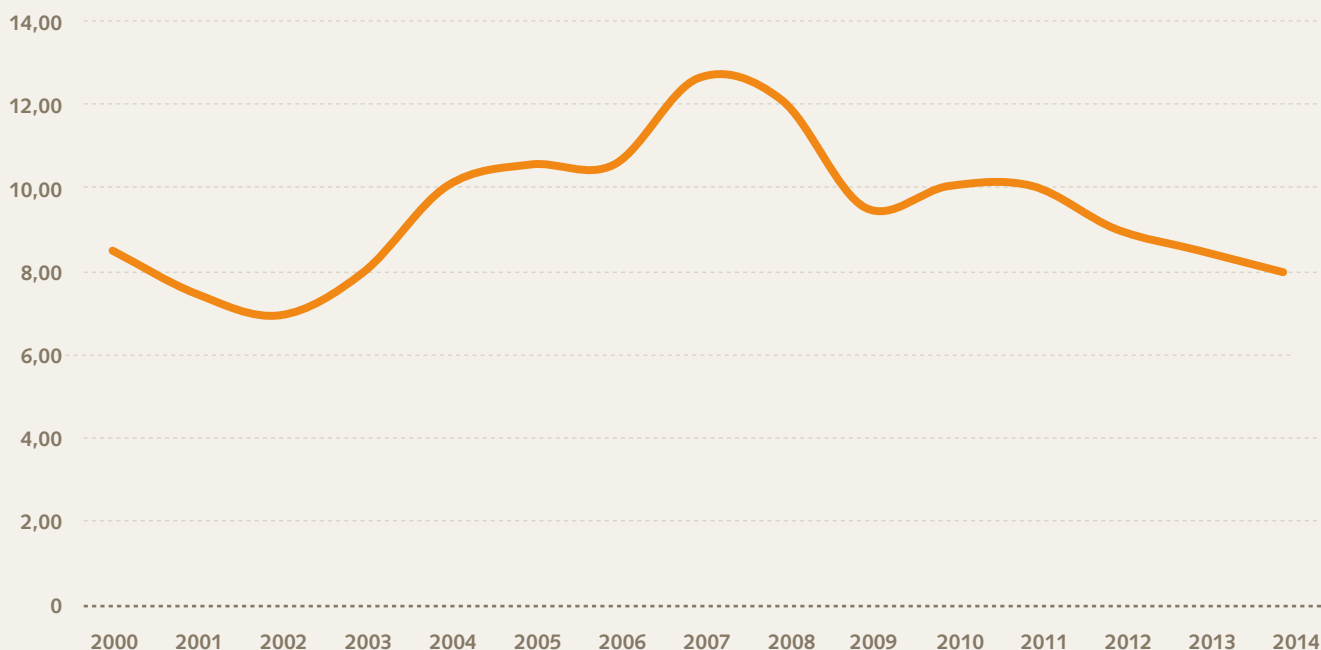
Die im Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts gemachten Kurzangaben über die für den Anleger bedeutsamen Steuervorschriften werden durch folgende Angaben hinsichtlich der Beteiligung an TCM ergänzt:

TCM qualifiziert sich aus deutscher steuerlicher Sicht als Personengesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind. TCM wird eine gewerbliche Tätigkeit ausfüh-

ren. Vorbehaltlich einer etwaigen schädlichen Mitwirkung im Sinne von § 8 Abs. 1 AStG ist die Tätigkeit von TCM als aktiv im Sinne von Artikel 24 Abs. 1 a in Verbindung mit Artikel 24 Abs. 1 c DBA Deutschland-Singapur einzustufen. Die von TCM erzielten Einkünfte sollten daher auf Ebene der Anleger unter Progressionsvorbehalt freigestellt werden. Der reguläre Steuersatz für Limited Partnerships in Singapur beträgt derzeit 17 Prozent. Es ist von TCM angestrebt, im Rahmen des in Singapur bestehenden sogenannten Maritime Sector Incentive (vormals: Maritime Finance Incentive) in den Genuss einer im Vergleich zum regulären Steuersatz um bis zu zwölf Prozent geringeren Besteuerung zu kommen. TCM wird hierfür einen entsprechenden Antrag bei den singapurischen Behörden stellen.

Im Übrigen gelten die im Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts gemachten Angaben, insbesondere die exemplarische Darstellung für die Beteiligung an einer singapurischen Personen-Zielgesellschaft.

Leasingraten (Langfristmiete) Standard-Tankcontainer in US\$ pro Tag



#### 4. Umstände und Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können

Die nachfolgenden Angaben zu den Umständen oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, konkretisieren bzw. ergänzen die im Abschnitt 16 des Verkaufsprospekts enthaltenen Angaben zu den Interessenkonflikten:

- Buss Global Holdings ist als Limited Partner an TCM beteiligt. General Partner von TCM ist TCMS. Alleiniger Gesellschafter von TCMS ist BGM, die wiederum eine Tochtergesellschaft von Buss Global Holdings ist. Buss Global Holdings ist damit sowohl mittelbar über den General Partner als auch direkt als Limited Partner an TCM und am Ergebnis der TCM beteiligt.
- Künftig werden sich voraussichtlich weitere Gesellschafter an TCM beteiligen. Hierbei kann es sich auch um andere Investmentvermögen handeln, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden oder in anderer Verbindung zur Kapitalverwaltungsgesellschaft stehen.
- Die für TCM beziehungsweise für TCMS handelnden Personen sind auch für andere Gesellschaften innerhalb der BGH-Gruppe tätig beziehungsweise an diesen beteiligt. Diese können mit TCM im Wettbewerb stehen.
- Raffles Lease ist auch für andere Containergesellschaften tätig. Diese können unmittelbar oder mittelbar mit der BGH-Gruppe verbunden sein oder mit TCM im Wettbewerb stehen.
- Auf Ebene der TCM fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, weitere Kosten sowie erfolgsabhängige (Gewinn-)Beteiligungen an (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 1, Gliederungspunkt f)). Derartige Vergütungen und Kosten können auch bei anderen künftig durch die Investmentgesellschaft zu erwerbenden Zielgesellschaften anfallen. Aufgrund der vorstehend und im Verkaufsprospekt in Abschnitt 16 dargestellten Verflechtungen zu Unternehmen der BGH-Gruppe, können derartige Vergütungen und (Gewinn-)Beteiligungen auch Gesellschaften innerhalb der BGH-Gruppe oder dem Konzernverbund der Buss Group GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg erhalten.

Durch die vorstehenden und im Verkaufsprospekt in Abschnitt 16 genannten gesellschaftsrechtlichen und personellen Verflechtungen können Interessenkonflikte entstehen.

In Ergänzung zu der im Verkaufsprospekt auf Seite 78 enthaltenen Abbildung zu kapitalmäßigen Verflechtungen, die Interessenkonflikte begründen können, sind in der nachstehenden Abbildung die mit einer Beteiligung der Investmentgesellschaft an TCM verbundenen Verflechtungen veranschaulicht. Diese Verflechtungen können so oder ähnlich auch bei anderen künftig durch die Investmentgesellschaft zu erwerbenden Zielgesellschaften entstehen.

#### 5. Aufsichtsrat der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Diese nachfolgenden Angaben ergänzen die im Verkaufsprospekt im Abschnitt 7.4 enthaltenen Angaben zum Aufsichtsrat:

Nicola Holtappels-Hundertmark scheidet zum 31. Dezember 2015 aus dem Aufsichtsrat der Kapitalverwaltungsgesellschaft aus.

Neues Aufsichtsratsmitglied ab dem 1. Januar 2016 soll Patrick Miljes werden. Patrick Miljes ist zugleich Mitglied im Beirat der Buss Group GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg, dessen Konzernverbund die Kapitalverwaltungsgesellschaft angehört. Daneben werden von ihm außerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft keine Hauptfunktionen ausgeübt, die für die Kapitalverwaltungsgesellschaft von Bedeutung sind.

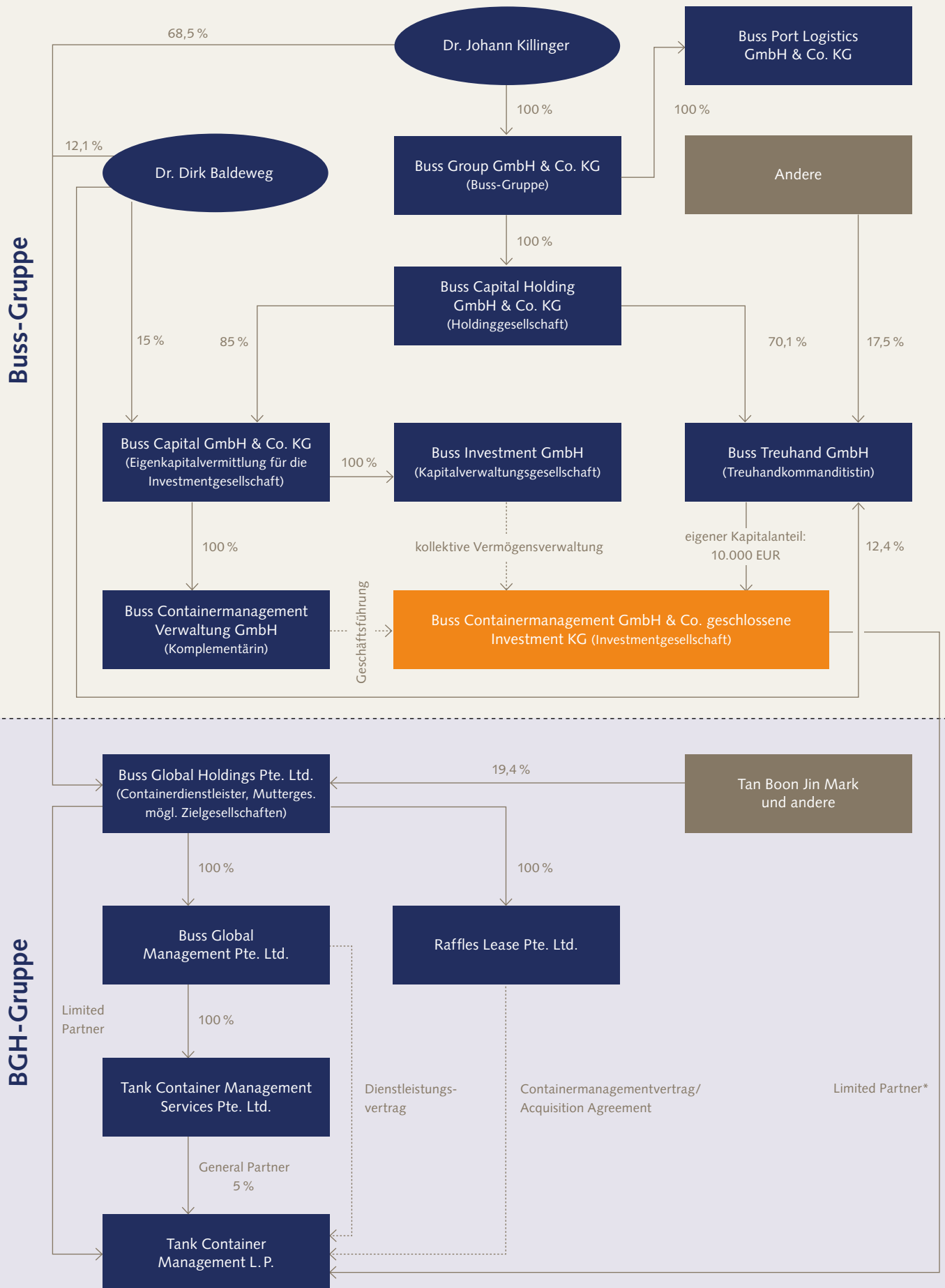
#### Widerrufsrecht

Nach § 305 Abs. 8 KAGB können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags 1 zum Verkaufsprospekt eine auf den Erwerb eines Anteils gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen\* nach Veröffentlichung des Nachtrags 1 widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform zu richten an:

Buss Treuhand GmbH  
Am Sandtorkai 48 · 20457 Hamburg  
Fax: 040 3198-1719  
E-Mail: info@buss-treuhand.de

Der Widerruf ist auch wirksam gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft, beide Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung. Auf die Rechtsfolgen des Widerrufs ist § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

## Verflechtungen, die Interessenkonflikte begründen können



\* Nach erfolgtem Beitritt der Investmentgesellschaft

---

**Buss Investment GmbH**

Am Sandtorkai 48 | 20457 Hamburg

Telefon: +49 40 3198-1600

Telefax: +49 40 3198-1648

info@buss-investment.de | www.buss-investment.de

